# Einladung

**Stadt Erlangen**

## Haupt-, Finanz- und Personalausschuss

6. Sitzung • Mittwoch, 21.06.2017 • 16:00 Uhr • Ratssaal, Rathaus

**Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr**

**- siehe Anlage -**

## Öffentliche Tagesordnung - 16:30 Uhr

**Inhaltsverzeichnis siehe letzte Seite(n)**

| | | |
|---|---|---|
| 7. | Mitteilungen zur Kenntnis | |
| 7.1. | Universitätsbund Erlangen-Nürnberg e.V.; hier: Kurzbericht | 13-2/182/2017 Kenntnisnahme |
| 7.2. | Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge | 13/184/2017 Kenntnisnahme |
| 7.3. | Sachstand zur Nutzung des Gesundheitsraums bei der Stadt Erlangen | 112/095/2017 Kenntnisnahme |
| 7.4. | Controlling-Zwischenbericht zum 31.05.2017 (Budgets und Arbeitsprogramme) | 201/016/2017 Kenntnisnahme |
| 7.5. | Bereitstellung eines Plakatierungskontingents für ehrenamtliche Organisationen und kleinere Vereine durch das E-Werk | 32-2/018/2017 Kenntnisnahme |
| 7.6. | Sachstand im Projekt "Neustrukturierung und räumliche Zusammenführung des Jobcenters der Stadt Erlangen" | 55/002/2017 Kenntnisnahme |
| 8. | Zwischenbericht zum Punkt 3 des Antrags der ÖDP Fraktion vom 12.02.2017 zur Umsetzung von Leichter Sprache und Barrierefreiheit in der gesamten Stadtverwaltung | 13/179/2017 Kenntnisnahme |
| 9. | Weiterführung der optimierten Lernförderung | 50/084/2017 Gutachten |
| 10. | Budgetergebnisse 2016; Ergebnisüberträge und Verlustvorträge 2016 | 201/018/2017 Gutachten |

| | | |
|---|---|---|
| 11. | Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Erlangen und Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen | 30/064/2017<br>Gutachten |
| 12. | Neufassung der städtischen Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden | 30/065/2017<br>Gutachten |
| 13. | Informationsfreiheitssatzung - Recht auf Einsicht in städtische Unterlagen | 30/063/2017<br>Gutachten |
| 14. | Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2016 des GME (Amt 24) | 241/060/2017/1<br>Gutachten |
| 15. | Zwischenbericht des Amtes für Gebäudemanagement (Amt 24) - Budget und Arbeitsprogramm 2017 - Stand 31. Mai 2017 | 241/062/2017<br>Beschluss |
| 16. | Zwischenbericht des Bauaufsichtsamtes (Amt 63);<br>Budget und Arbeitsprogramm 2017 - Stand 31.05.2017 | 63/168/2017<br>Beschluss |
| 17. | Schulsanierungsprogramm:<br>Sanierung und Erweiterung Marie-Therese-Gymnasium<br>Entwurfsplanung nach DaBau 5.5.3 | 242/208/2017<br>Gutachten |
| 18. | GW/RW-Verbindung Bruck - Frauenaurach;<br>hier: Zustimmung zur Verwaltungsvereinbarung über die Kostenbeteiligung der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes | 66/189/2017<br>Gutachten |
| 19. | Anfragen | |

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Erlangen, den 12. Juni 2017

**STADT ERLANGEN**
gez. Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister

Falls Tagesordnungspunkte dieser Sitzung aus Zeitgründen auf den nächsten Termin verschoben werden müssen, bitten wir Sie, die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren und erneut mitzubringen.

**Die Sitzungsunterlagen können auch unter www.ratsinfo.erlangen.de abgerufen werden.**

Ö 7.1

# Mitteilung zur Kenntnis

| Geschäftszeichen: | Verantwortliche/r: | Vorlagennummer: |
|---|---|---|
| OBM/13 | Bürgermeister- und Presseamt | **13-2/182/2017** |

**Universitätsbund Erlangen-Nürnberg e.V.;**
**hier: Kurzbericht**

| Beratungsfolge | Termin | N/Ö | Vorlagenart | Abstimmung |
|---|---|---|---|---|
| Haupt-, Finanz- und Personalausschuss | 21.06.2017 | Ö | Kenntnisnahme | |

Beteiligte Dienststellen

**I. Kenntnisnahme**
Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

**II. Sachbericht**
Die Stadt Erlangen hat die Mitgliedschaft im Universitätsbund Erlangen-Nürnberg e.V. im Jahr 1948 begründet. In Anlehnung an das Berichtswesen über die Beteiligung der Stadt Erlangen an Gesellschaften wird dem Ausschuss in der Anlage ein Kurzbericht vorgelegt.

**Anlagen:** Kurzbericht

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
IV. Zum Vorgang

Erlangen, den 30.05.2017

# Kurzinformation Universitätsbund

| | 2006 | 2007 | 2008 | 2009 | 2010 | 2011 | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **Mitglieder rd.** | **1.700** | **1.800** | **1.800** | **1.900** | **1.900** | **2.000** | **2.000** | **2.000** | **2.000** | **2.000** | **2.100** |
| Zugänge | 101 | 113 | 93 | 95 | 105 | 95 | 73 | 88 | 90 | 104 | 132 |
| Abgänge | 53 | 42 | 53 | 67 | 52 | 56 | 77 | 73 | 80 | 52 | 64 |
| **Einnahmen insgesamt** | **593.700** | **401.100** | **411.600** | **376.000** | **441.500** | **386.500** | **344.100** | **353.000** | **377.000** | **368.000** | **355.000** |
| darin: Mitgliedsbeiträge | 101.500 | 101.800 | 107.100 | 109.300 | 111.300 | 113.400 | 116.200 | 116.300 | 118.200 | 123.900 | 128.200 |
| Spenden | 401.600 | 210.000 | 193.000 | 191.900 | 168.300 | 169.900 | 155.700 | 175.200 | 180.400 | 174.100 | 162.600 |
| Sonderzuwendung *(Bußgeldeinnahme)* | | | | | 100.000 | | | | | | |
| **Ausgaben insgesamt** | **541.000** | **356.000** | **475.700** | **402.800** | **373.400** | **519.900** | **442.200** | **320.000** | **340.000** | **278.000** | **355.000** |
| darin: Allgem., Werbung, etc. | 12.000 | 19.300*) | 10.500 | 9.700 | 8.700 | 8.500 | 6.900 | 6.800 | 6.500 | 13.900 | 28.500 |
| Bewilligte Fördermittel insges. | 529.000 | 336.700 | 465.200 | 393.100 | 364.700 | 511.400 | 435.300 | 313.200 | 333.400 | 254.100 | 326.900 |
| ***vom Vorstand bewilligte Mittel*** | ***208.000*** | ***201.000*** | ***341.300*** | ***241.300*** | ***286.400*** | ***437.100*** | ***307.700*** | ***219.600*** | ***274.700*** | ***210.900*** | ***267.700*** |

*) darin 2007 rd. 12.0 T€ Kosten für Festveranstaltung w/90 Jahre Unibund

Ö 7.2

# Mitteilung zur Kenntnis

| Geschäftszeichen: | Verantwortliche/r: | Vorlagennummer: |
|---|---|---|
| OBM 13 | Bürgermeister- und Presseamt | **13/184/2017** |

## Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge

| Beratungsfolge | Termin | N/Ö | Vorlagenart | Abstimmung |
|---|---|---|---|---|
| Haupt-, Finanz- und Personalausschuss | 21.06.2017 | Ö | Kenntnisnahme | |

Beteiligte Dienststellen

**I. Kenntnisnahme**

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

**II. Sachbericht**

Die als Anlage beigefügte Übersicht zeigt den Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge im Zuständigkeitsbereich HFPA zum 9. Juni 2017 auf; sie enthält die Informationen der Referats- und Amtsbereiche, für die der HFPA zuständiger Fachausschuss ist.

**Anlagen:** Übersicht 06/2017

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Ö 7.2

# Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge
## Zuständigkeitsbereich HFPA
## Stand: 9. Juni 2017

| Antrag Nr. | Datum | Antragsteller/in Fraktion/Partei | Betreff | Zuständig | Status |
|---|---|---|---|---|---|
| 040/2015 | 11.3.2015 | CSU | Ehrungsantrag | Ref. I/52 OBM/13 | In den Ältestenrat 2016 vertagt |
| 020/2017 | 13.02.2017 | ÖDP | Barrierefreiheit in der Erlanger Stadtverwaltung und bei Wahlen: Leichte Sprache und barrierefreie Zugänge | Ref. OBM/13 | Die Ziffern 1,2 und 4 wurden bereits in der Stadtratssitzung vom 23.02.2017 behandelt. Die Ziffer 3 ist momentan in Bearbeitung. |
| 095/2016 | 27.09.2016 | CSU | Touristische Nutzung des Erlanger Hafens verbessern | II/ETM | Wurde am 22.03.2017 im HFPA aufgelegt, aber abgesetzt |
| 014/2017 | 19.01.2017 | SPD/Grüne Liste | Nachhaltige Stadtfinanzen: Finanzanlagen der Stadt Erlangen | II/20 mit II/BTM | Wurde am 22.3.2017 im HFPA aufgelegt, aber nicht behandelt<br>Gespräch mit finanzpolitischen Sprechern am 29.6.2017 |
| 008/2017 | 07.02.2017 | CSU | Brucker Kirchweihbaum | 32-3 | In Bearbeitung |
| 153/2016 | 18.10.2016 | CSU | Haushalt 2017: Aufgabenrevision Jugendamt | III/11, IV/51 | Wurde im HFPA am 16.11.16 vertagt, bis nach Fertigstellung des BKPV-Prüfungsberichts |

Ö 7.3

# Mitteilung zur Kenntnis

| Geschäftszeichen: | Verantwortliche/r: | Vorlagennummer: |
|---|---|---|
| III/111 | Personal- und Organisationsamt | **112/095/2017** |

## Sachstand zur Nutzung des Gesundheitsraums bei der Stadt Erlangen

| Beratungsfolge | Termin | N/Ö | Vorlagenart | Abstimmung |
|---|---|---|---|---|
| Haupt-, Finanz- und Personalausschuss | 21.06.2017 | Ö | Kenntnisnahme | |

Beteiligte Dienststellen
Personalrat

## I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

## II. Sachbericht

Die Stadt Erlangen hat seit Januar 2015 einen Gesundheitsraum in der Nürnberger Straße 71 für die innerbetriebliche Gesundheitsförderung angemietet. Mit der Anmietung sollten die internen Gesundheitsangebote ausgebaut und die qualitativen Rahmenbedingungen verbessert werden.

Die angestrebten Ziele wurden erreicht, die Angebotspalette erweitert und Kooperationen vertieft:

Ziel kontinuierlicher Gesundheitskurse sind Prävention und Ausgleich von Belastungen. Diesem Aspekt tragen die Bewegungsangebote von Dienstag bis Donnerstag in der Mittagspause sowie die Entspannungsangebote zum Wochenausklang Rechnung. Die Anzahl der Angebote und der teilnehmenden Beschäftigten konnte weiter gesteigert werden.

Zum Wochenstart am Montag gibt es kaum Bedarf an dauerhaften Bewegungs-/ Entspannungskursen. Deshalb bietet das Betriebliche Gesundheitsmanagement in der Mittagspause am Montag einzelne Gesundheitsaktionen in Kooperation mit den Krankenkassen an. So standen in diesem Jahr bereits ein multimodales Resilienz-Training und sog. Mamma-Care-Workshops für Frauen zum Ertasten von Brustkrebs auf dem Programm. Diese „Kompaktkurse“ bieten die Chance, Beschäftigte zu erreichen, die sich nicht längerfristig auf einen bestimmten Kurs festlegen möchten. Zudem können Techniken/Wissen vermittelt und Mitarbeiter/innen befähigt und motiviert werden, eigenverantwortlich das jeweilige Thema weiterzuverfolgen.

In den Pfingst- und Sommerferien 2017 gab/gibt es erstmals ein offenes Angebot „Yoga in den Ferien“ im Gesundheitsraum. Weiterhin sind für das Jahr 2017 mehrere Selbstbehauptungskurse in Planung.

Die Kooperation mit der GGFA AöR wird nach einer Erprobungsphase im Jahr 2016 auch in Zukunft fortgesetzt. Deren Beschäftigte erhalten somit ebenfalls Zugang zu den städtischen Angeboten.
Mit dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt gab es bereits Vorgespräche in eine ähnliche Richtung. Die Zusammenarbeit soll mit dem Bezug des Landratsamts-Neubaus im Jahr 2018 intensiviert werden.
Die VHS nutzt den Gesundheitsraum i. d. R. an zwei Abenden pro Woche für deren Veranstaltungen. Im Gegenzug bietet sich die Option, deren Räumlichkeiten in der Wilhelmstraße für ein dezentrales Gesundheitsangebot mit ähnlichen qualitativen Rahmenbedingungen außerhalb des Gesundheitsraums zu nutzen. Zielgruppe sind Beschäftigte im Museumswinkel und in den städtischen Schulen. Die Planungen für einen Mittagskurs ab Herbst 2017 laufen derzeit.

Kooperationen mit externen Trainer/innen und anderen städtischen Dienststellen (z. B. Senioren- und Jugendamt) ergänzen die Belegung des Gesundheitsraums zu Zeiten, in denen aufgrund der Kernarbeitszeiten üblicherweise keine Gesundheitsangebote für Mitarbeiter/innen stattfinden können.
Mit der Fortentwicklung der Angebote und Kooperationen wird auch der Zielsetzung des Masterplan-Steckbriefs M017 „Überprüfung bestehender Gesundheitsvorsorge und deren Weiterentwicklung“ Rechnung getragen.

Der aktuelle Belegungsplan des Gesundheitsraums ist der Anlage zu entnehmen.

**Anlagen:** aktueller Belegungsplan

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
IV. Zum Vorgang

Ö 7.3

# Belegungsplan des Gesundheitsraums in der Nürnberger Straße 71

(übliche Belegung im Outlookkalender außerhalb der Ferienzeiten)

| Uhrzeit | Montag | Dienstag | Mittwoch | Donnerstag | Freitag |
|---|---|---|---|---|---|
| 06:00 bis 06:30 | | | | | |
| 06:30 bis 07:00 | | | | | |
| 07:00 bis 07:30 | | | | | 07:30 bis 08:15<br>Sport (Rückensport) |
| 07:30 bis 08:00 | | | | | |
| 08:00 bis 08:30 | | | | | |
| 08:30 bis 09:00 | 08:30 bis 11:00<br>Abteilung 511 | | | | |
| 09:00 bis 09:30 | | | 09:30 bis 11:45<br>Abteilung 504<br>Sport (Qi-Gong) | | 09:00 bis 15:00<br>Massagen |
| 09:30 bis 10:00 | | | | | |
| 10:00 bis 10:30 | | | | | |
| 10:30 bis 11:00 | | | | | |
| 11:00 bis 11:30 | | | | | |
| 11:30 bis 12:00 | | | | 11:30 bis 12:30<br>Sport (Pilates) | |
| 12:00 bis 12:30 | 12:00 bis 14:00<br>"Kompaktkurse" in Kooperation mit Krankenkasssen | | | | |
| 12:30 bis 13:00 | | 12:30 bis 13:30<br>Sport (Faszientraining) | | 12:30 bis 13:30<br>Sport (Pilates) | |
| 13:00 bis 13:30 | | | 13:00 bis 14:00<br>Sport (Qi-Gong) | | |
| 13:30 bis 14:00 | | | | | |
| 14:00 bis 14:30 | 14:00 bis 17:00<br>BGM Workshop | | | | |
| 14:30 bis 15:00 | | | | | |
| 15:00 bis 15:30 | | | | | |
| 15:30 bis 16:00 | | | | | |
| 16:00 bis 16:30 | | | | | 16:00 bis 18:00<br>Meditation (Insidewatch) |
| 16:30 bis 17:00 | | 16:30 bis 18:00<br>Sport (Yoga) | 16:30 bis 18:00<br>Sport (Yoga) | | |
| 17:00 bis 17:30 | | | | | |
| 17:30 bis 18:00 | | | | 17:30 bis 19:00<br>Sport (Yoga) | |
| 18:00 bis 18:30 | 18:00 bis 19:30<br>VHS | | | | |
| 18:30 bis 19:00 | | 18:30 bis 19:30<br>VHS | | | |
| 19:00 bis 19:30 | | | 19:15 bis 20:45<br>Sport (Yoga) | | |
| 19:30 bis 20:00 | 19:30 bis 20:30<br>VHS | | | | |
| 20:00 bis 20:30 | | | | | |
| 20:30 bis 21:00 | | | | | |
| 21:00 bis 21:30 | | | | | |
| 21:30 bis 22:00 | | | | | |

Ö 7.4

# Mitteilung zur Kenntnis

| Geschäftszeichen: | Verantwortliche/r: | Vorlagennummer: |
|---|---|---|
| II/20 | Stadtkämmerei | **201/016/2017** |

## Controlling-Zwischenbericht zum 31.05.2017 (Budgets und Arbeitsprogramme)

| Beratungsfolge | Termin | N/Ö | Vorlagenart | Abstimmung |
|---|---|---|---|---|
| Haupt-, Finanz- und Personalausschuss | 21.06.2017 | Ö | Kenntnisnahme | |
| Stadtrat | 29.06.2017 | Ö | Kenntnisnahme | |

Beteiligte Dienststellen

## I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

## II. Sachbericht

Der Stand der Ämterbudgets (Sachkostenbudgets) ist in Anlage 1 dargestellt. Die Spalte „Planbudget bis 31.5.17“ rechnet das beschlossene Budget bis 31.05. hoch und gibt somit einen Anhaltspunkt, wie die Budgetentwicklung sein müsste, wenn die Mittelzu- und -abflüsse kontinuierlich über das Jahr anfallen würden. Tatsächlich sind die Erträge und Aufwendungen aber nicht gleichmäßig über das Jahr verteilt.

Die Abrechnung der Personalkostenbudgets für das 1. Quartal 2017 kann der Anlage 2 entnommen werden.

In der sog. Ampel (Anlage 3) wird aufgezeigt, welche Ämter voraussichtlich mit ihrem Budget (incl. Budgetrücklage) auskommen und ihr Arbeitsprogramm erfüllen bzw. bei welchen Ämtern Probleme auftreten.

Anlage 4 liefert eine Zusammenstellung der Zahlen zum Fortbildungscontrolling bis zum Stichtag.

Die Ämter, die Probleme haben, bis zum Jahresende mit ihrem Budget (incl. Budgetrücklage) auszukommen und ggf. auch das Arbeitsprogramm einzuhalten, wurden bereits von Amt 20 aufgefordert, eine Beschlussvorlage für den Haupt-, Finanz- und Personalausschuss mit vorheriger Begutachtung durch den jeweiligen Fachausschuss zu erstellen. Darin haben die betroffenen Fachämter aufzuzeigen, welche Entwicklungen die Einhaltung des Budgets (incl. der Budgetrücklage) und ggf. des Arbeitsprogrammes gefährden.
Zur Vermeidung eines möglichen Defizits sind Konsolidierungsvorschläge bzw. Vorschläge zur Einhaltung des Arbeitsprogramms zu unterbreiten.

Ämter, die ausschließlich Probleme mit der Erfüllung des Arbeitsprogrammes haben, sind analog aufgefordert, die Beschlussvorlage ausschließlich in den zuständigen Fachausschuss einzubringen.

**Anlagen:**

Anlage 1: Ämterbudgets 2017 (Sachkostenbudgets) – Zwischenstände zum 31.05.2017
Anlage 2: Personalkostenbudgetierung – Abrechnung 1. Quartal 2017

Anlage 3: Budget und Arbeitsprogramm 2017 – Stand: 31.05.2017 – sog. „Ampel“
Anlage 4: Fortbildungscontrolling – Stand 31.05.2017

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
IV. Zum Vorgang

Ö 7.4

# Ämterbudgets 2017 - Stand: 31.05.2017

## Übersicht Sachmittelbudgets (Budgetierung 2017)

Stadt Erlangen

| Nr. | Bezeichnung | Budgetart | 2017 Ertrag Plan (EUR) | 2017 Ertrag Ist (EUR) | in % | 2017 Aufwand Plan (EUR) | 2017 Aufwand Ist (EUR) | in % | 2017 Plan: Zuschuss (+) Überschuss (-) in EUR | Planbudget bis 31.5.17 42 % | 2017 Ist: Zuschuss (+) Überschuss (-) in EUR |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 11 | Personal- und Organisationsamt | Überschuss | -1.070.000 | -273.795 | 26 | 999.686 | 332.753 | 33 | -70.314 | -29.532 | 58.958 |
| 13 | Bürgermeister- und Presseamt (ohne Semesterticket) | Zuschuss | -130.200 | -37.921 | 29 | 847.900 | 248.777 | 29 | 717.700 | 301.434 | 210.855 |
| 14 | Revisionsamt (ohne überörtl. Prüfung) | Überschuss | -22.000 | -1.000 | 5 | 17.600 | 4.248 | 24 | -4.400 | -1.848 | 3.248 |
| 16 | PR - Personalrat | Zuschuss | | | | 8.900 | 5.852 | 66 | 8.900 | 3.738 | 5.852 |
| 17 | eGov - eGovernment-Center (ohne K-Bit) | Zuschuss | -5.400 | -23.170 | 429 | 169.100 | 63.381 | 37 | 163.700 | 68.754 | 40.211 |
| 20 | Stadtkämmerei (nur Produkte 1111, 1113 und 5711) | Zuschuss | -132.700 | -43.020 | 32 | 301.700 | 163.796 | 54 | 169.000 | 70.980 | 120.775 |
| 23 | Liegenschaftsamt | Überschuss | -2.789.200 | -2.132.258 | 76 | 440.320 | 112.022 | 25 | -2.348.880 | -986.530 | -2.020.236 |
| 30 | Rechtsamt (ohne Prozesse) | Überschuss | -151.600 | -52.220 | 34 | 25.700 | 20.582 | 80 | -125.900 | -52.878 | -31.638 |
| 31 | Amt f. Umweltschutz u. Energiefragen (ohne Abfallberatung) | Zuschuss | -133.700 | -24.864 | 19 | 283.700 | 47.219 | 17 | 150.000 | 63.000 | 22.355 |
| 32 | Ordnungs- und Straßenverkehrsamt | Überschuss | -4.548.900 | -1.826.697 | 40 | 1.063.300 | 112.774 | 11 | -3.485.600 | -1.463.952 | -1.713.923 |
| 33 | Bürgeramt | Überschuss | -2.299.800 | -806.534 | 35 | 926.500 | 422.466 | 46 | -1.373.300 | -576.786 | -384.068 |
| 34 | Standesamt (ohne Friedhofswesen) | Überschuss | -239.900 | -84.910 | 35 | 46.048 | 18.444 | 40 | -193.852 | -81.418 | -66.466 |
| 37 | Amt für Brand- und Katastrophenschutz | Zuschuss | -309.600 | -106.919 | 35 | 490.900 | 188.346 | 38 | 181.300 | 76.146 | 81.427 |
| 39 | Amt f. Veterinärwesen u. Verbraucherschutz (ohne Fleischhygiene, Tierkörperbes.) | Zuschuss | -11.300 | -6.170 | 55 | 32.700 | 12.216 | 37 | 21.400 | 8.988 | 6.046 |
| 40 | Schulverwaltungsamt (ohne Schul-IT) | Überschuss | -11.514.100 | -6.210.949 | 54 | 7.064.100 | 2.155.178 | 31 | -4.450.000 | -1.869.000 | -4.055.771 |
| 41 | Amt für Soziokultur | Zuschuss | -212.200 | -72.369 | 34 | 2.340.300 | 922.595 | 39 | 2.128.100 | 893.802 | 850.227 |
| 42 | Stadtbibliothek | Zuschuss | -280.000 | -77.355 | 28 | 349.000 | 122.417 | 35 | 69.000 | 28.980 | 45.061 |
| 43 | Volkshochschule | Überschuss | -2.686.700 | -1.345.529 | 50 | 2.447.000 | 1.321.115 | 54 | -239.700 | -100.674 | -24.414 |
| 44 | Theater | Zuschuss | -1.284.000 | -212.992 | 17 | 2.463.500 | 970.442 | 39 | 1.179.500 | 495.390 | 757.450 |
| 45 | Stadtarchiv | Zuschuss | -44.200 | -14.575 | 33 | 140.000 | 30.648 | 22 | 95.800 | 40.236 | 16.073 |
| 46 | Stadtmuseum | Zuschuss | -62.700 | -10.820 | 17 | 299.700 | 87.823 | 29 | 237.000 | 99.540 | 77.002 |
| 47 | Kulturamt | Zuschuss | -1.150.200 | -330.162 | 29 | 1.421.400 | 297.440 | 21 | 271.200 | 113.904 | -32.722 |
| 52 | Sportamt | Zuschuss | -3.276.600 | -317.497 | 10 | 5.306.600 | 1.738.208 | 33 | 2.030.000 | 852.600 | 1.420.711 |
| 61 | Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung (ohne StUB) | Zuschuss | -175.900 | -57.380 | 33 | 460.147 | 146.661 | 32 | 284.247 | 119.384 | 89.281 |
| 63 | Bauaufsichtsamt | Überschuss | -1.625.300 | -495.629 | 30 | 55.300 | 15.688 | 28 | -1.570.000 | -659.400 | -479.941 |
| 66 | Tiefbauamt | Zuschuss | -427.100 | -84.982 | 20 | 5.527.100 | 1.020.431 | 18 | 5.100.000 | 2.142.000 | 935.449 |



Ob das Budget bis Jahresende reicht, siehe Anlage 3 des Berichts ("Ampel")
erstellt am 01.06.17

## Übersicht Sachmittelbudgets (Budgetierung 2017)

Stadt Erlangen

| Nr. | Bezeichnung | Budgetart | 2017 Ertrag Plan (EUR) | 2017 Ertrag Ist (EUR) | in % | 2017 Aufwand Plan (EUR) | 2017 Aufwand Ist (EUR) | in % | 2017 Plan: Zuschuss (+) Überschuss (-) in EUR | Planbudget bis 31.5.17 42 % | 2017 Ist: Zuschuss (+) Überschuss (-) in EUR |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| SUMME1 | | | -34.583.300 | -14.649.718 | 42 | 33.528.200 | 10.581.521 | 32 | -1.055.100 | -443.142 | -4.068.198 |
| 50 | Amt für Soziales, Arbeit und Wohnen | Zuschuss | -45.705.500 | -11.716.056 | 26 | 56.983.238 | 27.953.380 | 49 | 11.277.738 | 4.736.650 | 16.237.324 |
| 51 | Stadtjugendamt | Zuschuss | -26.976.200 | -11.727.353 | 43 | 44.535.000 | 17.999.021 | 40 | 17.558.800 | 7.374.696 | 6.271.669 |
| SUMME2 | | | -107.265.000 | -38.093.127 | 36 | 135.046.438 | 56.533.922 | 42 | 27.781.438 | 11.668.204 | 18.440.795 |
| 24 | GME - Amt für Gebäudemanagement | Zuschuss | -1.310.500 | -616.838 | 47 | 18.392.723 | 5.089.175 | 28 | 17.082.223 | 7.174.534 | 4.472.337 |
| SUMME3 | | | -108.575.500 | -38.709.964 | 36 | 153.439.161 | 61.623.097 | 40 | 44.863.661 | 18.842.738 | 22.913.133 |
| | | | | | | | | | | | |
| | Informell: Sonderbudgets | | | | | | | | | | |
| 13_SON | Semesterticket | Zuschuss | | | | 200.000 | | | 200.000 | 84.000 | |
| 14_SON | Überörtliche Prüfung | Zuschuss | | | | 40.000 | | | 40.000 | 16.800 | |
| 17_SON | K-Bit | Zuschuss | -632.500 | -23.329 | 4 | 5.850.000 | 1.609.697 | 28 | 5.217.500 | 2.191.350 | 1.586.368 |
| 30_SON | Prozesse | Zuschuss | -6.000 | -383 | 6 | 56.000 | 8.383 | 15 | 50.000 | 21.000 | 8.000 |
| 31_SON | Abfallberatung | Kostenrechner | -319.000 | -318.883 | 100 | 349.000 | 78.095 | 22 | 30.000 | 12.600 | -240.788 |
| 34_SON | Friedhofswesen | Kostenrechner | -1.364.700 | -566.538 | 42 | 1.363.300 | 409.521 | 30 | -1.400 | -588 | -157.017 |
| 39_SON | Fleischhygiene | Kostenrechner | -1.171.500 | -333.970 | 29 | 1.171.500 | 388.295 | 33 | | | 54.325 |
| 39_SON | Tierkörperbeseitigung | Zuschuss | | | | 4.100 | | | 4.100 | 1.722 | |
| 40_SON | Schul-IT | Zuschuss | | -2.711 | | 1.819.000 | 724.583 | 40 | 1.819.000 | 763.980 | 721.872 |
| 61_SON | StUB | Zuschuss | | | | 245.000 | 69.485 | 28 | 245.000 | 102.900 | 69.485 |
| SUMME 4 | | | -2.536.200 | -903.219 | 36 | 4.602.900 | 1.591.884 | 35 | 2.066.700 | 868.014 | 688.665 |



Ob das Budget bis Jahresende reicht, siehe Anlage 3 des Berichts ("Ampel")
erstellt am 01.06.17

## III/113-3/SK027 Personalkostenbudgetierung - 1. Quartal 2017

| | Lastschriften | | | | | | | Gutschriften | | Ergebnis | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Amt | Beschäftigung ohne Planstelle | Zusatzprämien über Pauschbetrag (= 900 € pro Vergabe) | Praktikanten | Überstunden/Mehrarbeit | zbV (auf Anfrage des Amtes) | Refinanzierungen von Planstellen ohne Hhansatz im Ertrag | Sonstiges | Freie Planstellen/ Planstellenanteile und Langzeiterkrankte | Sonstiges | 1. Quartal | 1,5% der PK Vorjahr (Höchstbetrag 2017) | bereinigtes Ergebnis 1. Quartal |
| Ref. | | | | | | | | 59.058,25 | | 59.058,25 | | |
| 11 | -24.835,34 | | | -1.569,05 | -29.258,57 | | | 35.348,86 | | -20.314,10 | 57.878,26 | -20.314,10 |
| 13 | -9.876,09 | | | | -22.040,41 | | | 65.152,40 | | 33.235,90 | 31.708,57 | 31.708,57 |
| 14 | | | | | | | | 16.122,00 | | 16.122,00 | 13.261,11 | 13.261,11 |
| 16 | | | | | | | | | | 0,00 | 7.360,12 | 0,00 |
| 17 | | | | | | | | 2.220,79 | | 2.220,79 | 18.139,22 | 2.220,79 |
| 20 | -7.391,14 | | | -3.436,68 | -3.988,35 | | | 57.989,18 | | 43.173,01 | 48.045,23 | 43.173,01 |
| 23 | -2.008,65 | | | -371,51 | | | | | | -2.380,16 | 19.665,35 | -2.380,16 |
| 24 | -31.125,26 | | | -8.427,94 | -3.295,12 | | | 95.071,30 | | 52.222,98 | 127.067,49 | 52.222,98 |
| 30 | | | | | | | | 11.598,23 | | 11.598,23 | 13.477,18 | 11.598,23 |
| 31 - ohne Abfallberatung | -6.805,63 | | | -1.599,90 | -2.951,38 | | | 46.318,19 | | 34.961,28 | 29.893,47 | 29.893,47 |
| 31- Abfallberatung | | | | -1.304,26 | | | | 71,80 | | -1.232,46 | | |
| 32 | -4.183,84 | | | | | | | 20.174,67 | | 15.990,83 | 27.460,37 | 15.990,83 |
| 33 | -1.170,32 | | | -1.243,67 | -12.991,68 | | | 41.249,26 | | 25.843,59 | 59.998,83 | 25.843,59 |
| 34 - ohne Friedhof | | | | -414,14 | -18.471,43 | | | 10.133,28 | | -8.752,29 | 9.514,47 | -8.752,29 |
| 34 - Friedhof | -10.885,56 | | | -209,65 | -1.407,04 | | | 17.498,62 | | 4.996,37 | | |
| 37 | | | | | | | | 36.156,74 | | 36.156,74 | 92.668,92 | 36.156,74 |
| 39 - ohne Fleischhygiene | | | | | | | | 14.682,62 | | 14.682,62 | 11.531,20 | 11.531,20 |
| 39 - Fleischhygiene | -7.198,91 | | | -3.175,02 | | | | 11.169,90 | | 795,97 | | |
| 40 | | | | | | | | 24.653,08 | | 24.653,08 | 12.287,11 | 12.287,11 |
| 40M | -2.377,80 | | | -411,58 | | | | 80.228,24 | | 77.438,86 | 103.013,44 | 77.438,86 |
| 40T | | | | -8.204,48 | | | | 21.630,18 | | 13.425,70 | 33.283,50 | 13.425,70 |
| 40W | | | | | | | | 4.535,58 | | 4.535,58 | 62.087,90 | 4.535,58 |
| 41 | | | -463,84 | -2.851,80 | | | | 3.992,22 | | 676,58 | 19.980,39 | 676,58 |
| 42 | | | | -1.059,06 | | | | 4.091,03 | | 3.031,97 | 22.698,47 | 3.031,97 |
| 43 | -69,52 | | | -4.421,89 | | | | 11.826,76 | | 7.335,35 | 18.922,31 | 7.335,35 |
| 44 | -1.511,78 | | | -406,77 | | | | 81.743,17 | | 79.824,62 | 23.017,76 | 23.017,76 |
| 45 | -7.322,49 | | | | | | | 35.996,48 | | 28.673,99 | 10.995,49 | 10.995,49 |
| 46 | | | | | | | | 496,77 | | 496,77 | 13.248,72 | 496,77 |
| 47 | -3.985,20 | | | -23.268,25 | -4.740,30 | | | 49.711,93 | 23.268,25 | 40.986,43 | 47.442,23 | 40.986,43 |
| 50 | -12.749,39 | | | -5.958,94 | | | | 47.832,37 | | 29.124,04 | 90.552,75 | 29.124,04 |
| 51 | -42.737,97 | | -371,95 | -8.359,79 | -18.038,77 | | | 394.595,53 | | 325.087,05 | 334.004,56 | 325.087,05 |
| 52 | -928,24 | | | -6.976,01 | | | | 21.246,91 | | 13.342,66 | 17.333,57 | 13.342,66 |
| 61 | | | | | | | | 56.086,97 | | 56.086,97 | 45.449,26 | 45.449,26 |
| 63 | -2.522,47 | | | | -18.469,58 | | | 15.623,27 | | -5.368,78 | 27.600,13 | -5.368,78 |
| 66 | -55.947,60 | | | -465,21 | -1.390,83 | | | 79.563,54 | | 21.759,90 | 67.788,58 | 21.759,90 |
| Gesamt | | | | | | | | | | | | 865.775,70 |

**Nur budgetrelevante Ämter (ohne Ref., Abfallberatung, Friedhof und Fleischhygiene)** **865.775,70**

141/149

Ö 7.4

# Budget und Arbeitsprogramm 2017 – Stand 31.05.2017

## Ampel für alle budgetierten Bereiche

**Rot: Dieses Raster signalisiert Probleme.**
**Gelb: Es sind Abweichungen feststellbar.**
**Grün: Es gibt keine Probleme.**

| Referat | Amt | Reicht das Budget (incl. Budgetrücklage)? | | | Voraussichtlicher Abschluss des Budgets am Jahresende | Wird das Arbeitsprogramm erfüllt? | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | ja / nein | Probleme / Mehraufwendungen | Sonstige Anmerkungen zu den Budgetzahlen / Gegenfinanzierung | | ja / nein | Probleme |
| OBM | 13 (einschl. Gst) | ja | --- | Der Abfluss der Mittel erfolgt nicht gleichmäßig im Jahresverlauf, die Erträge korrespondieren dabei mit den Aufwendungen. | wie im Plan vorgesehen | ja | --- |
| | 14 | ja | --- | Das Ertragssoll wird bis Jahresende erfüllt (u. a. Einnahmen vom ZVA). | wie im Plan vorgesehen | ja | --- |
| | PR | ja | --- | Die Ausgaben in Höhe von 66 % bis zum jetzigen Zeitpunkt kommen durch die Überleitung der Entgeltordnung (TVöD) -„EGO“ und die Fortbildung neugewählter Personalräte zustande. Der Verlust wird am Jahresende durch die Budgetrücklage ausgeglichen. | wie im Plan vorgesehen (mit Rücklagenentnahme) | ja | --- |
| I | 31 | ja | --- | Derzeit sind 19 % des Ertragsansatzes erwirtschaftet. Größere Einnahmen sind im 2. Halbjahr zu erwarten (z. B. Personalkostenerstattungen). | wie im Plan vorgesehen | ja | --- |
| | 39 | ja | Nach wie vor sind Rückstellungen für bereits durchgeführte amtl. Vollzugsmaßnahmen in Höhe von 10.800 € offen. Die Eintreibung ist noch unklar. | Ohne Fleischhygiene (Produkt 1226), da Kostenrechner.<br><br>Erträge liegen derzeit bei 55 %, Aufwendungen bei 37 % (statt jeweils 42 %) des Budgetansatzes. Das Gesamtergebnis ist derzeit aber nicht gefährdet. | wie im Plan vorgesehen | ja | --- |
| | 41 | ja | Einnahmen bei 34 %<br><br>u.a. Erhöhung Einnahmesoll Nutzungsentgelt Strom Dechsendorfer Weiher 7.500 €: Leitung kommt erst 2018 oder später<br><br>Einnahmerückgänge u. a. bei Kinderkulturprogrammen rund 4.000 € | --- | wie im Plan vorgesehen (mit Rücklagenentnahme) | ja | --- |

| Referat | Amt | Reicht das Budget (incl. Budgetrücklage)? | | | Voraussichtlicher Abschluss des Budgets am Jahresende | Wird das Arbeitsprogramm erfüllt? | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | ja / nein | Probleme / Mehraufwendungen | Sonstige Anmerkungen zu den Budgetzahlen / Gegenfinanzierung | | ja / nein | Probleme |
| I (Forts.) | 52 | **nein** | Siehe Budgetergebnis 2016 | Ansatz seit 2015 um 100.000 € reduziert. Ausgleich nur 2015 möglich mit Einnahmen Flüchtlinge in der Sporthalle am Europakanal | **Defizit 100.000 € (wie in 2016 vor Bereinigung)** | ja | --- |
| II | 20 | ja | --- | Erträge aus der Erbringung von Dienstleistungen (z.B. innere Verrechnungen gegenüber städtischen Dienststellen) werden in der Regel zum Jahresende gebucht. | wie im Plan vorgesehen | ja | --- |
| III | 11 | ja | | Der Großteil der Erträge des Personal- und Organisationsamtes entsteht durch Verwaltungskosten- bzw. Personalkostenverrechnungen, die quartalsweise bzw. jährlich verrechnet werden. Somit erfolgen die Einnahmen nicht gleichmäßig über die einzelnen Monate.<br><br>Im Sachkostenbudget des Amtes 11 sind ebenso alle Personal- und Sachaufwendungen enthalten, die nicht einem Fachamt zugeordnet werden können. Auch hier ist der Mittelabfluss nicht gleichmäßig über die einzelnen Monate. | wie im Plan vorgesehen | ja | --- |
| | eGov | ja | --- | Unregelmäßiger und verzögerter Mittelabfluss durch Projektgeschäft bei eGov.<br><br>Die erhöhten Einnahmen stammen aus einer einmaligen Schulungsaktion mit mehreren Schulungsterminen, die eGov im Rahmen einer Softwareumstellung (iTWO) zentral für die Stadt Fürth und für verschiedene Ämter der Stadt Erlangen organisiert und vorfinanziert hat. Diese Schulungskosten hat eGov den teilnehmenden Ämtern wieder in Rechnung gestellt. | wie im Plan vorgesehen | ja | --- |
| | 30 | ja | --- | Amt 30 geht von einem ausreichenden Budget aus, da sich die Erträge und Aufwendungen nicht gleichmäßig auf das Haushaltsjahr verteilen. | wie im Plan vorgesehen | ja | --- |
| | 32 | ja | --- | --- | wie im Plan vorgesehen | ja | --- |
| | 33 | ja | --- | 1. Fehlende Sollstellung der Gebührenkasse für Mai (ca. 200.000 €)<br><br>2. Erhöhte Aufwendungen von rd. 60.000 € sind auf die Bürgerentscheide im Mai zurückzuführen und werden mit der Budgetrücklage ausgeglichen. | wie im Plan vorgesehen (mit Rücklagenentnahme) | ja | --- |

| Referat | Amt | Reicht das Budget (incl. Budgetrücklage)? | | | Voraussichtlicher Abschluss des Budgets am Jahresende | Wird das Arbeitsprogramm erfüllt? | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | ja / nein | Probleme / Mehraufwendungen | Sonstige Anmerkungen zu den Budgetzahlen / Gegenfinanzierung | | ja / nein | Probleme |
| III (Forts.) | 34 | ja | --- | --- | wie im Plan vorgesehen | ja | --- |
| | 37 | ja | --- | Mehraufwendungen (außerplanmäßig notwendige Reparatur einer Drehleiter über 31.000 €) werden über die Budgetrücklage aufgefangen. | wie im Plan vorgesehen (mit Rücklagenentnahme) | ja | --- |
| IV | 40 | ja | Erwartete Mehraufwendungen werden aus der Budgetrücklage finanziert. | Erträge wurden planmäßig erzielt .<br><br>Ein Großteil der Aufwendungen wird nicht periodisch / monatlich abgerechnet, sondern fällt aufgabenbedingt zeitlich versetzt bis Ende des Jahres an. | wie im Plan vorgesehen (mit Rücklagenentnahme) | **nein** | Die Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes kann mangels personeller Ressourcen nicht im geplanten Umfang durchgeführt werden. Ein Stellenplanantrag wurde gestellt. |
| | 42 | ja | --- | Bisher wurden 35% der geplanten Aufwendungen getätigt und 34 % der geplanten Erträge erzielt (Erträge einschließlich der Kasseneinnahmen im Mai, Kassenanordnung am 01.06.2017). Am Jahresende sind zusätzlich zu den lfd. (Kassen-) Einnahmen Erträge aus Erstattungen von Gemeinden und internen Leistungsbeziehungen zu erwarten. Sollte dennoch aufgrund zu geringer Einnahmen der eingeräumte Defizitrahmen überschritten werden, kann dies durch die Rücklage aufgefangen werden. | wie im Plan vorgesehen | ja | --- |
| | 43 | ja | --- | 42 % des Überschussbudgets wurde bereits erreicht, obwohl die Einnahmen vom BAMF für die Integrationskurse für das 1. Halbjahr (ca. 100.000 €) noch nicht zu Soll gestellt sind.<br><br>Rückstellungen in Höhe von ca. 165.000 € für Dozentenhonorare sind noch nicht aufgelöst (Leistung wurde schon in 2016 erbracht, die Honorare werden jedoch erst nach Kursende / nach Vertragsrücklauf und Vorlage der Anwesenheitsliste ausbezahlt). | wie im Plan vorgesehen | ja | --- |
| | 44 | ja | --- | Den bereits bewilligten Staatszuschuss in Höhe von 800.000 € aus den zu erreichenden Einnahmen herausgerechnet, hat das Theater 44 % der geplanten Erträge vereinnahmt.<br><br>Verausgabt wurden zum 31.05. 39 % der Aufwendungen. | wie im Plan vorgesehen | ja | --- |

| Referat | Amt | Reicht das Budget (incl. Budgetrücklage)? | | | Voraussichtlicher Abschluss des Budgets am Jahresende | Wird das Arbeitsprogramm erfüllt? | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | ja / nein | Probleme / Mehraufwendungen | Sonstige Anmerkungen zu den Budgetzahlen / Gegenfinanzierung | | ja / nein | Probleme |
| IV (Forts.) | 45 | ja | --- | Bisher wurden erst 22 % der geplanten Ausgabemittel verbraucht, da sämtliche Projekte noch am Laufen sind und für diese zum jetzigen Zeitpunkt überwiegend noch keine Ausgaben entstanden sind.<br><br>Bauaktenanforderungen im zweiten Jahr nach Fristablauf des § 12 der Entwässerungssatzung rückläufig; falls die Erträge am Jahresende niedriger als im Plan sein werden, wird die Kämmerei vorschlagen, bis max. 24.200 € zu bereinigen. | wie im Plan vorgesehen | ja | --- |
| | 46 | ja | --- | Noch keine 42 % der Erträge erzielt, weil Zuschüsse i. d. R. erst dann abgerufen werden dürfen, wenn Zahlungen unmittelbar zu erwarten sind, d. h. für Ausstellungen und Aufwendungen im zweiten Halbjahr stehen diese Abrufungen noch aus.<br><br>Weitere Erträge sind die monatlichen Eintritte. Hier sind erst fünf Monate vorbei, von denen nahezu drei Monate keine Eintritte erhoben wurden, weil keine Sonderausstellung gezeigt wurde.<br><br>Des Weiteren wurde ein Rechnungsabgrenzungsposten gebildet, dessen Auflösung vorgemerkt ist. Dabei handelt es sich um eine Förderung der Ernst von Siemens Kunststiftung für den Bestandskatalog 2 des Stadtmuseums.<br><br>Es wurden auch noch keine 42 % der Aufwendungen verausgabt, weil die kostenaufwendigste Ausstellung erst im letzten Quartal eröffnet wird und die Aufwendungen erst im zweiten Halbjahr anfallen. | wie im Plan vorgesehen | ja | --- |

| Referat | Amt | Reicht das Budget (incl. Budgetrücklage)? | | | Voraussichtlicher Abschluss des Budgets am Jahresende | Wird das Arbeitsprogramm erfüllt? | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Ja / nein | Probleme / Mehraufwendungen | Sonstige Anmerkungen zu den Budgetzahlen / Gegenfinanzierung | | ja / nein | Probleme |
| IV (Forts.) | 47 | **nein** | <u>Mindererträge i. H. v. 50.000 €</u><br>aus der Unterbringung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge. Wegfall der Aufgabe zum Jahresende 2016 war nicht vorgesehen.<br><br><u>Mehraufwendungen i. H. v. 72.000 €</u><br>->Allgemeine Kostensteigerungen<br>->Erhöhte Kosten für Veranstaltungstechnik<br>->Erhöhte Personalkosten, sowohl aufgrund von Tarifsteigerungen als auch aufgrund von erhöhtem Bedarf an Fachpersonal<br>->Hohe Kosten für Veranstaltungssicherheit<br>->Weniger Zuschüsse als erwartet | Die Mehraufwendungen können derzeit durch die angesparte Rücklage und Einsparungen in anderen Bereichen bei den Ausgaben gedeckt werden. | **<u>um voraussichtlich ca. 50.000 € schlechter als geplant</u>** | ja | --- |
| | 51 | ja | --- | --- | wie im Plan vorgesehen | **nein** | <u>Abteilung 510:</u><br>Im Bereich der Gebührenstelle (u. a. Gebührenbefreiung, -übernahme, Tagespflege) ist der Arbeitsaufwand erheblich angestiegen (Arbeitsprogramm S. 23). 2 von 3 Sachbearbeiterinnen verlassen die Gebührenstelle wegen höherer Bezahlung nach TVöD. Durch die Einarbeitung und die fehlende halbe Planstelle wird es zu einer verzögerten Bearbeitung und einer Überlastung des Bereiches kommen.<br><br><u>Abteilung 511:</u><br>Der Baubeginn für den Ersatzbau Junkersstraße 1 hat sich von Frühjahr auf Herbst verschoben (AP S. 24).<br><br>Mit den Planungen Neubau Familienzentrum Röthelheimpark wurde nicht begonnen (AP S. 24).<br><br>Fehlende personelle Ressourcen im Verwaltungsbereich führen zu Überlastung (AP S. 25).<br><br>Keine ausreichenden Ressourcen für die Arbeit mit Flüchtlingsfamilien (AP S. 29)<br><br>Aufbau Familienpädagogische Einrichtung im Stadtteil Röthelheimpark wegen fehlender Planstellen nicht erfolgt (AP S. 36)<br><br><u>Abteilung 512:</u><br>Gesetzlicher Auftrag Fach- und Rechtsaufsicht kann nicht ausreichend erfüllt werden (AP S. 53)‘ |

| Referat | Amt | Reicht das Budget (incl. Budgetrücklage)? | | | Voraussichtlicher Abschluss des Budgets am Jahresende | Wird das Arbeitsprogramm erfüllt? | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Ja / nein | Probleme / Mehraufwendungen | Sonstige Anmerkungen zu den Budgetzahlen / Gegenfinanzierung | | ja / nein | Probleme |
| IV (Forts.) | 51 (Forts.) | | | | | | Baumaßnahme Heilig Kreuz - hat sich zeitlich verschoben (AP S. 52)<br><br>Der erforderliche Ausbau der Kita-Plätze ist ohne zusätzliches Personal gefährdet. |
| V | 50 | ja | Es werden sehr viele Pflichtleistungen erbracht und auch sehr hohe Erstattungen erhalten. Häufig verzögern sich auch sehr hohe Erstattungen bis in die Mitte des nächsten Jahres. | Erstattungen der Aufwendungen aus der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie Erstattungen von Leistungen nach dem AsylBLG (i. H. v. insgesamt ca. 8 Mio. €) sind bereits eingegangen, aber in nsk noch nicht verbucht.<br><br>Im Bereich BuT und KdU für anerkannte Flüchtlinge liegt ein Gesetzesentwurf für eine nahezu 100%-ige Erstattung ab 2017 vor. Die tatsächliche Erstattung dieser Kosten für 2017 wird im Rahmen einer Revision erst 2018 erfolgen. | **muss zum jetzigen Zeitpunkt noch als offen angesehen werden** | ja | --- |
| VI | 23 | ja | --- | Die Erbbauzinsen als größter Einnahmetopf werden i.d.R. am 01.01. des Jahres fällig. Somit ist der größte Teil des Ertragssolls bereits erfüllt. Die als wiederkehrend zu verbuchenden Pachtzinsen fließen auch bereits zu Beginn des Jahres in die Sachkontenauswertung ein. | wie im Plan vorgesehen | ja | --- |
| | 24 | **nein** | Unvorhergesehene Mehraufwendungen für<br><br>allgemeinen Bauunterhalt (ca. 350.000 €)<br>->Erlanger Musikinstitut: Statische Sofortmaßnahme<br>->Frauenzentrum Gerberei: Sanierung des barrierefreien WC's<br>->Markgrafentheater: Umbau Garderobentrakt wg. Verlegung HV-Büro<br>->Probebühne Glockenstraße: Statische Sofortmaßnahme<br>->Pestalozzischule: Erneuerung Außentüren<br><br>Anmietkosten (ca. 320.000 €)<br>->Werner-von-Siemens-Str. 61<br>->Nägelsbachstr. 38/40, 2. OG | --- | **um voraussichtlich ca. 670.000 € schlechter als geplant** | **nein** | Zusätzliche neue Maßnahmen:<br>ErgebnisHH:<br>->Gemeindezentrum Frauenaurach - Umbau für eine Hortgruppe<br>->Jugendfarm - Regulierung Brandschaden<br>->Freizeitgebäude Froebelstr., Zeißstr., Odenwaldallee - Planung der Barrierefreiheit Eingang, Aufzug, WC<br>->Bayreuther Str. 66,68 - Einbau von Lärmschutzfenstern<br>->Wilhelmstr. 2g - Container für Erlanger Tafel, Behinderten-WC, Büro<br><br>FinanzHH:<br>->IP-Nr. 126.406: Bürgerhaus Kriegenbrunn - Vorentwurf und Entwurfsplanung<br>->IP-Nr. 365B.412: KiGa Sandbergstraße, Generalsanierung - Voruntersuchungen, Vorentwurf<br>->Neubau Kinderlernstuben in Büchenbach<br>->Neubau Jakob-Herz-Schule (Schule für Kranke) |

| Referat | Amt | Reicht das Budget (incl. Budgetrücklage)? | | | Voraussichtlicher Abschluss des Budgets am Jahresende | Wird das Arbeitsprogramm erfüllt? | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Probleme / Mehraufwendungen | Sonstige Anmerkungen zu den Budgetzahlen / Gegenfinanzierung | | ja / nein | Probleme |
| VI (Forts.) | 24 (Forts.) | | | | | | Änderungen Fertigstellung:<br>->IP-Nr. 217B.401A: Christian-Ernst-Gymnasium, Generalsanierung - Fertigstellung 09/2017 statt 07/2017<br>->IP-Nr. 365B.407: Storchennest in Eltersdorf - Umbau und Erweiterung Kinderhaus - Fertigstellung 11/2017 statt 02/2017<br><br>entfällt:<br>->IP-Nr. 366D.414: Wöhrmühle, Kulturbiergarten - Klärung über Nutzung |
| | 61 | ja | --- | Im Subbudget des Referates VI (PET) sind keine Mittel für die Landesgartenschau bzw. den Großparkplatz eingeplant. Die Mittel hierfür sind im Investitionshaushalt veranschlagt. Soweit bereits angefallene nichtinvestive Aufwendungen zu begleichen sind, ist eine Umbuchung der benötigten Mittel aus dem Investitionshaushalt erforderlich. | **um voraussichtlich ca. 10.000 € besser als geplant** | ja | --- |
| | 63 | **nein** | Geringere Erträge aus Gebühreneinnahmen | Gebühreneinnahmen sind nicht beeinflussbar. | **um voraussichtlich ca. 500.000 € schlechter als geplant** | ja | --- |
| | 66 | ja | --- | Zum jetzigen Stand wurden 20 % der vorgegebenen Erträge erzielt. Einige hohe Erträge wie z. B. die Winterdienstpauschale gehen regelmäßig erst Ende des Jahres ein. | wie im Plan vorgesehen | ja | --- |

Ö 7.4

# Fortbildungscontrolling

**Anzahl der Beschäftigten, die im Jahr 2017 externe*, aus dem Amtsbudget finanzierte** Fortbildungsveranstaltungen** besucht haben (Stand: 31.05.2017)**
* gemeint sind Fortbildungen wie z. B. die Teilnahme an speziellen Fachschulungen, Fachkongresse, nicht jedoch Fortbildungen der Städteakademie und stadtinterne Fortbildungen
** auch anteilig bezahlte Fortbildungen

**Hinweis: Die Zahlen beruhen auf den Angaben der Fachämter. Sie wurden von Amt 20 nicht überprüft.**

| 2017 | | | |
|---|---|---|---|
| **Referat** | **Amt** | **Anzahl der Beschäftigten** | **Fortbildungskosten Stand: 31.05.2017** |
| OBM | 13 (einschl. Gst) | Es fanden bislang keine Fortbildungsmaßnahmen statt. | |
| | 14 | 3 | 2.031,71 |
| | PR | 1 | 850,00 |
| I | 31 | 9 | 2.800,00 |
| | 39 (einschl. Abt. 392) | Abt. 391: 7<br>Abt. 392: 10<br>(Pflichtfortbildungen LGL) | 364,60 |
| | 41 | 6 | 724,00 |
| | 52 | 4 | 794,00 |
| II | 20 | 9 | 3.971,71 |
| III | 11 | 23 | 10.651,00 |
| | eGov | 5 | 6.879,50 |
| | 30 | 3 | 1.418,00 |
| | 32 | 3 | 1.512,73 |
| | 33 | 7 | 4.106,00 |
| | 34 | 4 | 3.082,00 |
| | 37 | 7 | 2.325,12 |
| IV | 40 | 4 | 453,00 |
| | 42 | 6 | 482,00 |
| | 43 | 21 | 5.000,00 |
| | 44 | ca. 55 (Barcamp) | 3.980,00 |
| | 45 | Es fanden bislang keine Fortbildungsmaßnahmen statt. | |
| | 46 | 2 | 705,80 |
| | 47 | Die Abrechnung der Fortbildungskosten ist noch nicht erfolgt. | |
| | 51 | Amtsinterne Statistik wird nicht geführt. | 44.239,00 |
| V | 50 | Amtsinterne Statistik wird nicht geführt. | 19.181,40 |
| VI | 23 | 6 | 2.423,50 |
| | 24 | 56 | 13.499,43 |
| | 61 | 12 | 4.373,11 |
| | 63 | 9 | 3.744,00 |
| | 66 | 22 | 5.622,03 |
| | | Summe | 145.213,64 |

Ö 7.5

# Mitteilung zur Kenntnis

| Geschäftszeichen: | Verantwortliche/r: | Vorlagennummer: |
|---|---|---|
| III/32 | Ordnungs- und Straßenverkehrsamt | **32-2/018/2017** |

## Bereitstellung eines Plakatierungskontingents für ehrenamtliche Organisationen und kleinere Vereine durch das E-Werk

| Beratungsfolge | Termin | N/Ö | Vorlagenart | Abstimmung |
|---|---|---|---|---|
| Haupt-, Finanz- und Personalausschuss | 21.06.2017 | Ö | Kenntnisnahme | |

Beteiligte Dienststellen

**I. Kenntnisnahme**

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

**II. Sachbericht**

Im Rahmen der Neufassung der Plakatierungsverordnung erhielt die Verwaltung den Auftrag, mit der E-Werk Kulturzentrum GmbH ein Gespräch über die Bereitstellung eines Plakatierungskontingents für ehrenamtliche Organisationen und kleinere Vereine zu führen. Angestrebt werden sollte ein Kontingent von ca. 10 % der Plakatierungsflächen, die frühestens zwei Monate vor dem Veranstaltungstermin vergeben werden, damit kleinere Veranstalter kurzfristig auf ihre Veranstaltungen hinweisen können.

Aufgrund des im Februar geführten Gespräches hält das E-Werk seit März 2017 für kleinere Veranstaltungen ein Kontingent von 10 % der Plakatierungsflächen frei (= 40 Plakate). Anträge auf Plakatierung müssen spätestens 2 Monate vor dem Veranstaltungstermin beim E-Werk eingehen. Kurzfristigere Antragstellungen können nicht berücksichtigt werden.

Lt. E-Werk mussten bisher keine Anträge abgelehnt werden, allerdings ist die Nachfrage nicht besonders hoch. Für einen Plakatierungszeitraum von 14 Tagen werden 2,25 € pro Plakat berechnet.

**Anlagen:**

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
IV. Zum Vorgang

Ö 7.6

# Mitteilung zur Kenntnis

| Geschäftszeichen: | Verantwortliche/r: | Vorlagennummer: |
|---|---|---|
| V/55/WG022 T. 9200-1111 | Jobcenter | **55/002/2017** |

## Sachstand im Projekt "Neustrukturierung und räumliche Zusammenführung des Jobcenters der Stadt Erlangen"

| Beratungsfolge | Termin | N/Ö | Vorlagenart | Abstimmung |
|---|---|---|---|---|
| Haupt-, Finanz- und Personalausschuss | 21.06.2017 | Ö | Kenntnisnahme | |

Beteiligte Dienststellen

**I. Kenntnisnahme**

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

**II. Sachbericht**

Sachstand im Projekt „Neustrukturierung und räumliche Zusammenführung des Jobcenters der Stadt Erlangen“

**Anlagen:** Sachstand im Projekt

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
IV. Zum Vorgang

## Sachstand im Projekt „Neustrukturierung und räumliche Zusammenführung des Jobcenters der Stadt Erlangen“

Eine erste Sitzung der Projektgruppe mit allen Projektbeteiligten fand bereits am 09.03.2017 statt. Ziele und Rollen der jeweiligen Projektmitglieder wurden vorgestellt und geklärt. Das Ziel einer räumlichen Zusammenlegung der jetzt in der Bogenpassage untergebrachten Einheiten der GGFA mit dem Amt 55 in Räumen des Rathauses wurde beschrieben und als bis Mitte 2018 realisierbar angesehen.

Die **Herauslösung der vorherigen Abteilung 501**, jetzt Amt 55, aus dem Amt 50, Sozialamt schreitet voran. Datenschutzbelange, EDV-Administration und weitere Schnittstellen wurden harmonisiert. Bis Ende des Jahres wird noch das gemeinsame Budget des bisherigen Sozialamts von beiden Teilämtern bewirtschaftet. Ab 01.01.2018 wird für Amt 55 ein eigenes Budget eingerichtet.
Am 18.05.2017 konnte eine Abteilungsleiterin für das Amt 55, Jobcenter – Arbeitslosengeld II im Auswahlverfahren gefunden werden.

Am 05.04.2017 fand unter dem Motto **„Aus 3 wird 1“ eine Auftaktveranstaltung** für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der GGFA und des Amtes 55 in der kleinen Lades-Halle statt. Die Teilnahme erfolgte freiwillig und lag bei rund 90% des Personals. Die Teilnehmenden hatten die Möglichkeit ihre eigenen Erwartungen an das Projekt direkt einzubringen und wurden auf diese Weise gut in den Prozess eingebunden. Viele der Kolleg*innen meldeten den Wunsch an, auch in weiteren Projekt-Arbeitsgruppen einbezogen zu werden, was, so weit leistbar, von der Projektleitung umgesetzt wird.

Festlegungen zum **ITK-Betrieb der GGFA** erfolgten in zwei Sitzungen einer eigenen Arbeitsgruppe. Die IT-Fachadministrationskräfte des Amtes 55 nahmen daran teil. Die Schnittstellen und Beziehungen der einzelnen IT-Verfahren der GGFA und des Amtes 55 zueinander wurden erkannt, dokumentiert und auf ihre Veränderbarkeit hin analysiert. Als **Ergebnis** ist festzuhalten, dass auch bei einem Einzug der GGFA in das Rathaus ein großer Teil der IT der GGFA weiter unter eigener Administration gefahren werden muss. Von Seiten der Kommunalbit können aus steuerrechtlichen Gründen keine Projekte aus dem Betriebsteil der gewerblichen Art, wie z. B. das Bewerbungszentrum, betreut werden. Damit wird es notwendig, diese Projekte in ein GGFA eigenes Netz im Rathaus einzubinden. Auch der notwendige Datenaustausch zwischen Buchhaltung/Drittmittelabrechnung und Maßnahmendurchführung macht einen Verbleib dieser Bereiche im GGFA Netz notwendig.
Zusätzlich zum bereits unter KommunalBit-Administration betriebenen IT-Verfahren im Fallmanagement konnte lediglich noch die Fachanwendung der Abteilung Personal-/Arbeitsvermittlung (PAV) als in den Support von KommunalBit überführbar identifiziert werden. Als Folge stehen maßgeblich bauliche Investitionen für eine eigene IT-Verkabelung der GGFA-Anwendungen im Raum.

Mit dem **Gebäudemanagement** der Stadtverwaltung Erlangen (GME) fand am 16.05. eine erste Abstimmung zu den Unterbringungsmöglichkeiten für die GGFA im Rathaus statt. Aktivitäten zur Anmietung für vorab auszulagernde Organisationseinheiten (etwa Amt 11, Personal und Organisation) werden aktuell betrieben. Sollten sie zustande kommen, können im Rathaus nach Zwischenumzügen weiterer Ämter Flächen in auskömmlichem Gesamtvolumen in den Stockwerken 3 bis 5, evtl 6, geschaffen werden.

Im Rahmen der Ausschreibung einer **externen Projektbegleitung** bei den Themen

- Führungskräfteworkshops zu Zielen und Visionen,
- Aufbauorganisation und Prozessanpassung,
- Leitbildentwicklung und
- interne Kommunikation und Partizipation der Mitarbeiter*innen

wurden vier Beratungsfirmen zur Angebotsabgabe aufgefordert. Die externe Unterstützung soll ab Dezember greifen.

Ö 8

# Mitteilung zur Kenntnis

| Geschäftszeichen: | Verantwortliche/r: | Vorlagennummer: |
|---|---|---|
| OBM/13-3/CB019 | Bürgermeister- und Presseamt | **13/179/2017** |

## Zwischenbericht zum Punkt 3 des Antrags der ÖDP Fraktion vom 12.02.2017 zur Umsetzung von Leichter Sprache und Barrierefreiheit in der gesamten Stadtverwaltung

| Beratungsfolge | Termin | Ö/N | Vorlagenart | Abstimmung |
|---|---|---|---|---|
| Haupt-, Finanz- und Personalausschuss | 24.05.2017 | Ö | Kenntnisnahme | vertagt |
| Haupt-, Finanz- und Personalausschuss | 21.06.2017 | Ö | Kenntnisnahme | |
| Sozialbeirat | 22.06.2017 | Ö | Kenntnisnahme | |
| Sozial- und Gesundheitsausschuss | 22.06.2017 | Ö | Kenntnisnahme | |

Beteiligte Dienststellen
Amt 50; Amt 13-1; eGov

## I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

## II. Sachbericht

Leichte Sprache wurde für Menschen mit Lernschwierigkeiten entwickelt. Sie folgt einem klaren Regelwerk und sorgt dafür, dass die Zielgruppe den Inhalt eines Textes verstehen kann. Leichte Sprache zeichnet sich dabei vor allem dadurch aus, dass die Texte von Menschen mit Lernschwierigkeiten vor einer Veröffentlichung auf Verständlichkeit geprüft werden.
Der Terminus „einfache Sprache“ hingegen wird für Texte verwendet, die einer einfachen Alltagssprache, aber keinem festen Regelwerk folgen. Sie orientieren sich immer an der Sprache ihrer Leser*innen.
Verständliche Sprache ist seit langem ein Anspruch an die öffentlichen Verwaltungen, oft wird auch der Begriff "bürgerfreundliche Sprache" verwendet. Es bedeutet zunächst einmal klare Sprache, Kriterien sind aber auch die Satzlänge, sowie qualitative Aspekte, zum Beispiel die inhaltliche Folgerichtigkeit der Aussagen in dem Text.
Texte in einfacher bzw. verständlicher Sprache wurden nicht von Menschen mit Lernschwierigkeiten geprüft. Sie sind häufig schwerer zu verstehen als Texte in leichter Sprache.
Texte in leichter und einfacher Sprache helfen nicht nur Menschen mit Lernschwierigkeiten, sondern auch Menschen, die nicht gut Deutsch können oder aus anderen Gründen die Alltags- und Amtssprache nicht verstehen.

Bei der Novellierung des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes (BGG) im Juli 2016 wurde die Verwendung der Leichten Sprache gesetzlich verankert. Ab 1.1.2018 sollen alle Bundesbehörden ihre Entscheidungen in verständlicher Sprache erläutern. Es ist damit zu rechnen, dass bei der Überarbeitung des Bayerischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes (als Maßnahme des Aktionsplanes Inklusion für diese Legislaturperiode) das Thema verständliche Sprache auch in Bayern aufgegriffen und einheitlich geregelt wird.

Im Jahr 2011 verpflichtete sich die Stadt Erlangen zum Arbeitsprogramm zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention des Forums behinderter Menschen. In diesem Rahmen wurden bereits einige Bemühungen unternommen, um Menschen mit Lernschwierigkeiten Informationen zu verschiedenen Themen in leichter oder einfacher Sprache zur Verfügung zu stellen.

Die Stadtbibliothek hat eine Abteilung eingerichtet, in welcher Bücher in leichter Sprache zu finden sind. Auf der Webseite der Stadtbibliothek sowie der Webseite des Theaters gibt es daneben eine Rubrik häufig gestellter Fragen in leichter Sprache. Hier werden die wesentlichen Fragen zu den beiden Institutionen leicht verständlich beantwortet.
Das Stadtjugendamt veröffentlichte einen Flyer zum Thema Lernstuben in leichter Sprache. Die Volkshochschule Erlangen entwickelte in Eigenregie einen Flyer über ihre Einrichtung in einfacher Sprache. Und das 2015 neu gegründete Büro für Chancengleichheit und Vielfalt veröffentlichte seine Webseiteninhalte ebenfalls in leichter Sprache.

Daneben fand im November 2016 eine eintägige Fortbildung zum Thema leichte Sprache in der Stadt Erlangen statt, in welcher städtische Mitarbeiter für das Thema sensibilisiert wurden, Grundlagen zum Thema erlernten und einen ersten Übersetzungstest machen konnten. Die Fortbildung wurde im Tandem durchgeführt, wobei eine Dozentin ohne und eine mit Lernbehinderung die Themen präsentierten.

Darüber hinaus ermöglicht es ein Stadtratsbeschluss gehörlosen Menschen, bei der Teilnahme an städtischen Veranstaltungen auf Anfrage einen Gebärdensprachdolmetscher finanziert zu bekommen.

Im Jahr 2017 soll ein Kulturführer in leichter Sprache erscheinen, der Freizeit-Guide für neu zugezogene Kinder und Jugendliche vom Büro für Chancengleichheit und Vielfalt wird in einfacher Sprache aufgelegt. Daneben planen auch das Stadtmuseum und die Volkshochschule weitere Aktivitäten. Vom Museum soll ein Flyer erscheinen, und die Volkshochschule plant in ihrem Programm eine Rubrik in einfacher Sprache.

Um die weiteren Planungen besser zu koordinieren, erarbeiten die Inklusionsstelle und der Behindertenbeauftragte in Kooperation mit der Pressestelle und dem e-Governmentcenter Vorschläge für die weiteren Umsetzungsschritte.
Dazu muss zunächst erhoben werden, welche Informationen möglichst schnell in leichter oder einfacher Sprache bzw. Gebärdensprache vorgehalten werden müssen und wie das umgesetzt werden kann. Darüber hinaus wird an der Barrierefreiheit von Dokumenten gearbeitet und der Markt der technischen Unterstützung in diesem Bereich erkundet. (z.B. ÜbersetzungsApp in einfache und leichte Sprache, Gebärdensprachvideos u.ä.)
Als externe Experten stehen unter anderem Mitarbeiter*innen der Lebenshilfe Erlangen sowie der Access Integrationsbegleitung gGmbH zur Verfügung.
In einem zweiten Schritt werden danach mit den Ämtern und der Politik weitere Vorgehensmöglichkeiten abgestimmt mit einer Einschätzung der dafür jeweils benötigten Ressourcen.

**Anlagen:** Infoblatt zur barrierefreien Kommunikation

## III. Behandlung im Gremium

**Beratung im Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 24.05.2017**

**Protokollvermerk:**
Die Mitteilung zur Kenntnis wird auf Wunsch von Frau StRin Grille vertagt und im nächsten HFPA als eigener Tagesordnungspunkt behandelt.

| | |
|---|---|
| Dr. Janik | Friedel |
| Vorsitzende/r | Schriftführer/in |

IV. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
V. Zum Vorgang

Ö 8

# Büro für Chancengleichheit und Vielfalt

**Informationen zur barrierefreien Kommunikation**

**Stand: 09.05.2017**

## 1 Einleitung

Barrierefreie Kommunikation, was bedeutet das? Es bedeutet, dass Menschen sich bemühen, so miteinander zu kommunizieren, dass sie einander bestmöglich verstehen können. Es bedeutet auch, Konzepte zu entwerfen, die möglichst viele Menschen mit einschließen. Und es bedeutet, dass Kommunikation so geführt wird, dass sie den anderen nicht verletzt oder diskriminiert.

Daneben gilt es aber auch, als Mensch offen zu sein für die Hindernisse, die in der Kommunikation mit anderen Menschen auftreten können und das nötige Wissen zu besitzen, diese Hindernisse so gut wie möglich zu umschiffen. Im Folgenden werden Lösungen dargestellt, die Barrieren in der Kommunikation beseitigen können.

## 2 Mögliche Lösungen zur Beseitigung von Barrieren

### 2.1 Digitale barrierefreie Kommunikation

Zu diesem Themenbereich gehört u. a. eine korrekte Strukturierung für sehbehinderte und blinde Menschen auf Webseiten und in Dokumenten, da diese Menschen sich die Informationen häufig mit einem Bildschirmausleseprogramm, einem sogenannten Screenreader, vorlesen lassen. Des Weiteren fällt unter barrierefreie Kommunikation ein flexibles Layout, das an die eigenen Bedürfnisse angepasst werden kann (z. B. Schriftgröße und Kontraste), aber auch responsives Layout zur Nutzung auf Mobilgeräten. Ebenso wichtig ist, dass Webseiten nicht ausschließlich mit der Maus bedient werden können. Menschen mit motorischen Einschränkungen können vielleicht nur die Tastatur oder andere angeschlossene Bedienelemente nutzen, um mit Webseiten zu interagieren.

### 2.2 Das Zwei-Sinne-Prinzip

Das Zwei-Sinne-Prinzip besagt, dass Informationen über zwei Sinneskanäle angeboten werden müssen, z. B. visuell für Menschen, die nicht gut hören können, aber auch akustisch für Menschen, die nicht oder nicht gut sehen können.

### 2.3 Leichte Sprache oder einfache Sprache

Einfache Sprache heißt, dass man versucht, sich dem Sprachniveau des anderen anzupassen. Damit hilft man auch Menschen, die nicht so gut Deutsch können oder nicht so gut lesen. Leichte Sprache hilft bei der Kommunikation mit Menschen mit Lernschwierigkeiten oder kognitiven Einschränkungen. Sie verstehen die „Alltagssprache“ oft nicht. Die leichte Sprache hält sich dabei an ein festes Regelwerk, u. a. kurze Sätze, einfache Wörter, größere Schrift, Unterstützung durch Piktogramme. Dokumente in leichter Sprache sollten immer von speziellen Prüfern gelesen und dann auch zertifiziert werden. Worauf bei Dokumenten in „leichter Sprache“ zu achten ist, hat das Netzwerk für Leichte Sprache zusammengestellt. Einen weiterführenden Link hierzu finden Sie in Kapitel 4.

Leichte und einfache Sprache lassen sich schriftlich und mündlich anwenden. Für Veranstaltungen sind inzwischen vereinzelt auch Dolmetscher für leichte Sprache verfügbar.

### 2.4 Induktionsanlagen

Induktionsanlagen helfen Menschen, die nicht gut hören können. Diese können ihr Hörgerät so einstellen, dass sie den Sprecher ohne Nebengeräusche hören können. Induktionsanlagen gibt es heutzutage insbesondere in größeren Veranstaltungsräumen. Es darf aber nicht vergessen werden, dass auch in öffentlichen Räumen Schwierigkeiten auftreten können, z. B. in Apotheken und Geschäften, wo die Nebengeräuschkulisse sehr hoch sein kann. Auch hier wären Induktionsanlagen hilfreich für ein barrierearmes Beratungsgespräch.

### 2.5 Gebärdensprache und Schriftdolmetschung

Gebärdensprache nutzen Menschen, die nicht hören können zur Kommunikation. Optimalerweise kann das Gegenüber ebenfalls Gebärdensprache. Da dies aber meist nicht der Fall ist, sollte an die Bestellung eines Gebärdensprachdolmetschers gedacht werden. Insbesondere in der Privatwirtschaft gibt es hierfür aber noch keinerlei gesetzliche Grundlagen.

Auch auf Webseiten sind Videos mit Gebärdensprache sehr hilfreich. Je nachdem, ob jemand seit Geburt gehörlos ist oder die Gehörlosigkeit im Laufe seines Lebens erworben hat, können Sprachkenntnisse sehr unterschiedlich sein. Da die Grammatik der Gebärdensprache anders ist als die der gesprochenen Sprache, haben viele gehörlose Menschen auch Schwierigkeiten mit geschriebenen Texten.

Am Telefon muss über ein Videotelefon mit einem Gebärdensprachdolmetscher oder einem Schriftdolmetscher kommuniziert werden. Letzterer setzt das gesprochene Wort in Schrift um und umgekehrt.

### 2.6 Lormen

Das Lormen betrifft eine kleine Gruppe von Menschen, die sowohl gehörlos als auch blind sind. Durch Berührungen der Finger werden Buchstaben gebildet und somit kommuniziert.

### 2.7 Angemessene Sprache

Barrieren entstehen oft auch dadurch, dass man keine angemessene Sprache benutzt und dadurch beispielsweise Vorurteile verstärkt. Im Bereich Behinderung sind dies Ausdrücke wie „an den Rollstuhl gefesselt“ oder „unter dem Schicksal leiden“. Dies impliziert beispielsweise, dass die Person leidet und ein Opfer ist, obwohl sie sich selbst überhaupt nicht so fühlt. Wer einen Rollstuhl nutzt, kann sich freier bewegen als jemand, der keinen Rollstuhl nutzt und daher sein Haus nicht verlassen kann.

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Kommunikation selbst. Man sollte immer gut überlegen, inwiefern das, was man sagen oder fragen möchte, in die Persönlichkeit des anderen eindringt und ob man es für sich selbst auch angemessen fände. Im Bereich Behinderung werden beispielsweise oft intime Fragen gestellt, obwohl man die andere Person gar nicht kennt. Menschen mit Migrationshintergrund werden manchmal in sehr rudimentärem Deutsch angesprochen, obwohl sie vielleicht bereits gut Deutsch sprechen.

### 2.8 Universelles Design

Kommunikation findet nicht nur zwischen Menschen statt, sondern durchaus auch mit Geräten. Um auch hier möglichst große Barrierefreiheit zu erreichen, haben internationale Designer das Konzept „Universelles Design“ entwickelt. Es beinhaltet, dass Produkte, Geräte, Umgebungen und Systeme so gestaltet sind, dass sie von möglichst vielen Menschen genutzt werden können, ohne dabei besondere Spezialisierungen oder Anpassungen zu benötigen. Hierfür muss das Produkt / System flexibel genug gestaltet sein. Andererseits muss es aber auch so gestaltet sein, dass es auch mit Hilfsmitteln oder Unterstützungssystemen zusammenarbeiten kann, falls jemand mit dem Produkt trotz universellen Designs nicht direkt

arbeiten kann. Wesentliche Aspekte der barrierefreien Kommunikation sind also Zugänglichkeit, Einfachheit und Benutzerorientierung.

## 3 Kommunikationsverwandte Aspekte

Bei der Kommunikation ist es wichtig zu klären, ob man sich auf Augenhöhe mit dem Kommunikationspartner befindet, sowohl im übertragenen, als auch im wörtlichen Sinne. Es führt nicht nur zu Barrieren, wenn man mit einer lernbehinderten Person genauso wie mit einem Studiendirektor kommuniziert. Genauso führt es zu Barrieren, wenn der Tresen zu hoch ist, sodass ein Rollstuhlfahrer den Gesprächspartner nicht angucken kann.

Ebenso ist es wichtig, sich auf die Bedürfnisse des einzelnen einzustellen. Nicht jeder blinde Mensch kann die Brailleschrift. Deshalb müssen Informationen auf verschiedene Art zugänglich gemacht werden, z. B. digital, zum Anhören, in Brailleschrift, in Großdruck etc. Mündliche Informationen sollten auch schriftlich zusammengefasst sein, da man ansonsten manches wichtige vergessen kann.

Barrierefreie Kommunikation bedeutet daneben auch, dass man Informationen für spezielle Zielgruppen zur Verfügung stellt. Beispielsweise brauchen Menschen mit Mobilitätseinschränkungen Informationen darüber, ob ein Ort barrierefrei zugänglich ist und eine Behindertentoilette vorhanden ist. Solche Informationen fehlen oft und müssen erst mühsam erfragt werden.

## 4 Quellen und weiterführende Links

- Barrierefreie Kommunikation: http://www.barrierefreiheit.de/kommunikation.html
  Oder: http://konzept-barrierefrei.de/branchen/kultur-und-freizeit/barrierefreie-kommunikation/
- Informationen zum Thema Screenreader: https://de.wikipedia.org/wiki/Screenreader
- Regeln der leichten Sprache:
  http://www.leichtesprache.org/images/Regeln_Leichte_Sprache.pdf
- Näheres zum universellen Design: https://de.wikipedia.org/wiki/Universal_Design

Ö 8

**ÖDP Stadtratsgruppe, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen**

An
Oberbürgermeister Dr. F. Janik
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Erlangen, den 12. Februar 2017

**ÖDP-Dringlichkeitsantrag zur Stadtratssitzung am 13.02.2017**

## Barrierefreiheit in der Erlanger Stadtverwaltung und bei Wahlen: Leichte Sprache und barrierefreie Zugänge

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die **ÖDP** setzt sich besonders für Barrierefreiheit in der Kommune ein. Diese soll in allen Bereichen umgesetzt werden. Dazu gehört nicht nur die physische Barrierefreiheit, sondern auch die hinsichtlich der Verständlichkeit. Und nicht nur im Alltag, sondern auch bei besonderen Ereignissen wie Wahlen muss die Barrierefreiheit gewährleistet werden. Deshalb sollen sowohl Wahlbüros für jeden erreichbar, als auch die Informationen zu den Wahlen für jeden verständlich sein. Meist sind das Wahlverfahren sowie die Sachverhalte sehr komplex und nicht für alle verständlich dargestellt.

Aus diesem Grund beantragt die ÖDP Erlangen - wie sie das schon vor Längerem im Rahmen des StUB-Bürgerentscheids beantragt hatte, dies jedoch, trotz Zusage, nicht erfolgte - dass ...

1. ... zukünftig bei allen Wahlen die Informationen auch in Leichte Sprache formuliert und an die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger verschickt werden;

2. .... die Informationen zu den beiden Bürgerentscheiden zu den Themen "Landesgartenschau" und "ERBArmen" in Leichter Sprache formuliert werden;

3. ...das Thema "Leichte Sprache" und Barrierefreiheit in der gesamten Stadtverwaltung umgesetzt wird. Hierzu sollte auch vorab ein Sachstandsbericht im Stadtrat erfolgen, ob und wo man sich bisher diesem Thema angenommen habe und welche Umsetzungsschritte geplant seien.



**Ökologisch-Demokratische Partei**
**ÖDP-Stadtratsgruppe**

Adresse:
Rathausplatz 1
Zimmer 128
91052 Erlangen
Fon & Fax: 09131/Ö86-2493
E-mail: oedp@erlangen.de

Stadträtin **Barbara Grille** M.A.
Stadtrat **Frank Höppel**

Geschäftsführung:
**Joachim Jarosch**

ww.oedp-erlangen.de
Sprechzeiten i.d.R.:
Montag 12.30 – 15.00 Uhr
Mittwoch 14.30 – 16.30 Uhr

"Die Welt hat genug für jedermanns Bedürfnisse, aber nicht für jedermanns Gier."

Mahatma Gandhi

4. ... dargestellt wird, welche Wahlbüros aktuell immer noch nicht den Ansprüchen an Barrierefreiheit entsprechen und wie diesbezüglich nun verfahren werde.

**Definition Leichte Sprache**: *„Leichte Sprache ist eine speziell geregelte sprachliche Ausdrucksweise des Deutschen, die auf besonders leichte Verständlichkeit abzielt. Das Regelwerk wird von dem seit 2006 bestehenden Netzwerk Leichte Sprache (Verein seit 2013) herausgegeben. Es umfasst neben Sprachregeln auch Rechtschreibregeln sowie Empfehlungen zu Typografie und Mediengebrauch. Die Leichte Sprache soll Menschen, die aus unterschiedlichen Gründen über eine geringe Kompetenz in der deutschen Sprache verfügen, das Verstehen von Texten erleichtern. Sie dient damit auch der Barrierefreiheit.“*

**Quelle:** https://de.wikipedia.org/wiki/Leichte_Sprache, Abruf am 12.02.2017.

Mit besten Grüßen

Barbara Grille und Frank Höppel

ehrenamtliche Stadträte


**Ökologisch-Demokratische Partei**
**ÖDP-Stadtratsgruppe**

Adresse:
Rathausplatz 1
Zimmer 128
91052 Erlangen
Fon & Fax: 09131/ 86-2493
E-mail: oedp@erlangen.de

Stadträtin **Barbara Grille** M.A.
Stadtrat **Frank Höppel**

Geschäftsführung:
**Joachim Jarosch**

ww.oedp-erlangen.de
Sprechzeiten i.d.R.:
Montag 12.30 – 15.00 Uhr
Mittwoch 14.30 – 16.30 Uhr


"Die Welt hat genug für jedermanns Bedürfnisse, aber nicht für jedermanns Gier."

Mahatma Gandhi

Ö 9

# Beschlussvorlage

| Geschäftszeichen: | Verantwortliche/r: | Vorlagennummer: |
|---|---|---|
| V/50/WMU T. 2442 | Sozialamt | **50/084/2017** |

## Weiterführung der optimierten Lernförderung

| Beratungsfolge | Termin | Ö/N | Vorlagenart | Abstimmung |
|---|---|---|---|---|
| Haupt-, Finanz- und Personalausschuss | 21.06.2017 | Ö | Gutachten | |
| Sozialbeirat | 22.06.2017 | Ö | Empfehlung | |
| Sozial- und Gesundheitsausschuss | 22.06.2017 | Ö | Gutachten | |
| Stadtrat | 29.06.2017 | Ö | Beschluss | |
| Bildungsausschuss | 20.07.2017 | Ö | Kenntnisnahme | |

Beteiligte Dienststellen

Amt 11, Amt 43, Amt 20, Ref. II, Ref. III, Ref. IV, Ref . V

## I. Antrag

1. Die optimierte Lernförderung (oL) wird auch weiterhin als die geeignete Form der Unterstützung von bildungsbenachteiligten Schülerinnen und Schülern erachtet und von den Schulen umgesetzt.

2. Die vhs Erlangen wird beauftragt, den Schulen weiterhin als Kooperationspartner zur Verfügung zu stehen. Die für Planungs- und Koordinierungs-Strukturen erforderlichen zusätzlichen Planstellen werden überplanmäßig bis zur Genehmigung des Haushaltes mit Stellenplan 2018 durch die Regierung v. Mfr., zunächst bis zum 31.07.2018, zur Verfügung gestellt.

3. Die vhs Erlangen wird durch die befristete Weiterbeschäftigung des aktuell vorhandenen Personals in die Lage versetzt, die Aufgabe nach Ziff. 2 bis 31.07.2018 weiterzuführen.

## II. Begründung

### 1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Bereits seit dem Schuljahr 2012/13 ist das Projekt „oL“ an verschiedenen Schulen etabliert; aktuell setzen folgende Schulen Lernförderung um:

- Eichendorffschule
- Ernst-Penzoldt-Mittelschule
- Hermann-Hedenus-Mittelschule
- Werner-von-Siemens-Realschule
- Pestalozzischule
- Max-und-Justine-Elsner-Schule
- Mönauschule
- Loschge-Grundschule
- Grundschule Erlangen-Büchenbach
- Grundschule Tennenlohe

- Grundschule an der Brucker Lache
- Friedrich-Rückert-Grundschule

**Hintergrund**

Wie bereits mehrfach im Sozial- und Gesundheitsausschuss (SGA) berichtet ist dieses Projekt aus den ersten Erfahrungen der Umsetzung der Lernförderung entstanden:
Auch wenn die Leistung der Lernförderung eine individuelle, dem einzelnen Schüler bei Vorliegen der Voraussetzungen zu bewilligende Leistung ist, sind viele Eltern mit der Antragstellung, Besorgung der erforderlichen Unterlagen und insbesondere der Organisation der Lernförderung überfordert.
Aus dieser Erkenntnis und dem Wissen, dass nur die Schule bzw. der zuständige Lehrer die erforderliche Förderung beurteilen und auch organisieren kann, ist die oL entstanden.
Neben den individuellen Beratungen durch das Sozialamt klärt die Schule die Eltern über die Möglichkeiten der Lernförderung umfassend auf. Dies erfolgt zum einen durch allgemeine Aufklärung in den Elternabenden sowie auch durch individuelle Ansprache von Lehrern und Schulsozialarbeitern.
Die Eltern beantragen für ihr Kind die Lernförderung beim Sozialamt und müssen neben dem Nachweis über den Sozialleistungsbezug (SGB II, SGB XII, AsylbLG, BKGG) auch eine Bescheinigung der Schule/ des Lehrers über die Notwendigkeit der Lernförderung vorlegen.
Das Sozialamt bewilligt dem Kind die Leistungen für die Lernförderung
Die Schule selbst ist – unter Berücksichtigung der Eckpunkte (u. a. zu Leistungserbringung und Leistungsumfang; siehe Vorlagen-Nr. 501/007/2016 in der Sitzung des SGA am 24.02.2016) - für die Organisation der Lernförderung verantwortlich. Zum Teil erfolgt die Lernförderung als Einzelförderung oder Förderung von Kleingruppen im Unterricht oder parallel zum Unterricht, zum Teil aber auch erst am Nachmittag. Diese Frage hängt von der Schülerstruktur und der Beurteilung der Schule, wie Lernförderung am effizientesten erfolgen kann, ab.

**Organisation der Lernförderung**

Das Gros der oben genannten Schulen arbeitet im Bereich der optimierten Lernförderung eng und gut mit der vhs zusammen. Diese gewinnt für die Schulen die Pädagogen in Bildungsarbeit, die letztlich die Lernförderung in den einzelnen Schulen umsetzen.
Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung werden daher die Leistungen für die Lernförderung nicht an die Schulen, sondern unmittelbar an die vhs überwiesen. Dieses Verfahren hat sich bewährt und soll auch so fortgeführt werden.

**Kosten der Lernförderung**

Kosten der Lernförderung sind als eine der Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets vom Bund (über das Land) in voller Höhe zu erstatten.
Trotz dieser grundsätzlichen Regelung wurde in den vergangenen Jahren nur ein Teil der Kosten erstattet (siehe Sachstandsbericht in der Sitzung des SGA am 28.09.2016, Vorlagen-Nr. 50/065/2016 mit Anlagen sowie Bilanz BuT-Leistungen 2016 am 22.06.2016, Vorlagen-Nr. 50/076/2017)
Zwischenzeitlich hat das StMAS hat einen Gesetzentwurf zur Änderung des AGSG (Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze) erarbeitet. Demnach soll –vorbehaltlich der Verabschiedung durch den Bay. Landtag - die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft nach §46 Abs. 8 und 9 SGB II künftig interkommunal (dem Aufwand für BuT entsprechend) umverteilt werden. Ziel ist eine Verteilung, die einer Spitzabrechnung der mittelbar für B+T und Flucht (Kosten der Unterkunft für anerkannte Flüchtlinge) bereit gestellten Bundesmittel nahe kommt.
Die Umverteilung soll jeweils einmal jährlich rückwirkend, bezogen auf das Vorjahr erfolgen. Erstmals soll die Umverteilung im Jahr 2018 für das Jahr 2017 stattfinden.
Konkret hieße das für Erlangen, dass erstmals für Jahr 2017 die Kosten für „Bildung und Teilhabe“ vollumfänglich vom Bund erstattet würden und die Stadt die derzeit aufgewendeten Mittel von ca. 700.000 € jährlich nicht länger für diesen Zweck aufbringen müsste.

## 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

## 3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

### 3.1 Ressourcenbedarf der vhs Erlangen

Die vhs Erlangen ist seit dem Schuljahr 2012/2013 Kooperationspartner für die optimierte Lernförderung (oL). Derzeit ist sie für und an elf von zwölf Schulen tätig. Die Werner-von-Siemens-Realschule nimmt „die Begleiter“ in Anspruch.

An den von der Volkshochschule unterstützten Schulen wurden/werden nachfolgende Bildungsangebote durchgeführt:

| Schuljahr | Schulen | Bildungsangebote über alle Schulen | Dozenten/innen | Unterrichtsstunden |
|---|---|---|---|---|
| 2012/13 | 4 | 14 | 14 | 2014 |
| 2013/14 | 5 | 120 | 69 | 14119 |
| 2014/15 | 6 | 236 | 97 | 25558 |
| 2015/16 | 9 | 276 | 103 | 32300 |
| **2016/17** | **11** | **354** | **105** | **37000** |

**Bedarf**

Für die Planung und Koordination aller im Schuljahr 2016/17 angebotenen Leistungen würden nachfolgende Personalressourcen benötigt:

- für die pädagogischen Mitarbeiter/innen (HPM) 40,0 h/wtl. und
- für die planenden/verwaltenden Mitarbeiter/innen 39,0 h/wtl. und
- für die Verwaltungsmitarbeiter/innen (OPM) 9,5 h/wtl.

Bisher wurden 20 Stunden für die pädagogische Mitarbeit und 9,5 Stunden für die Verwaltung bewilligt. Der ständig steigende Bedarf an Bildungsangeboten konnte im Schuljahr 2016/17 ausschließlich durch Mehrarbeit und Überstunden gedeckt werden. Dies stellte für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine nicht mehr tragbare Belastung dar. So können ohne zusätzliches Personal in Zukunft nur noch wenige Schulen bedient werden.

**Aktuelles Defizit**

- für die pädagogischen Mitarbeiter/innen (HPM) 20,0 h/wtl. und
- für die planenden/verwaltenden Mitarbeiter/innen 39,0 h/wtl.

**Kosten insgesamt**

Dies erfordert eine jährliche Finanzierung (auf Basis der Personaldurchschnittskosten 2016) in Höhe von 150.200 Euro, die sich wie folgt ergibt:

- für die pädagogische Mitarbeit (HPM/40,0h/wtl./EG 13) 78.100,00 Euro
- für die planende/verwaltende Mitarbeit (39,0h/wtl./EG 10) 61.100,00 Euro
- für die Verwaltungsmitarbeit (OPM/9,5 h/wtl. EG 5) 11.000,00 Euro

Wie bisher soll die Finanzierung der Sachkosten des Modellprojektes über Amt 50 erfolgen. Die von Amt 50 für die oL zur Verfügung gestellten Sachkosten betrugen im Schuljahr 2015/16 684.560,00 Euro, im Schuljahr 2016/2017 voraussichtlich 780.000 €.

Die Förderung aus den BuT-Mitteln wurde bisher zu 90 % für die Bildungsangebote eingesetzt. 10% der an die vhs überwiesenen BuT-Mittel wurden für das koordinierende Personal aufgewendet.
Derzeit werden die 10% der zufließenden Mittel von der vhs zur Finanzierung der notwendigen Mehrarbeit und der Überstunden eingesetzt.
Mit Genehmigung der zusätzlichen Personalressourcen und einer kompletten BuT –Erstattung durch den Bund werden ab dem 01.08.2018 die 10% der BuT-Mittel von der Volkshochschule direkt in das städtische Personalbudget abgeführt werden.

Eine überschlägige Berechnung der von der Stadt zu tragenden Kosten stellt sich wie folgt dar:
Grundlagen dieser Berechnungen sind

- „hochgerechneten" Zahlen des Schuljahres 2016/2017
- Erstattungsquote des Bundes in Höhe von 35% (2016).
- Kosten für Lernförderung an vhs: 780.000 € (10 % davon werden zur Refinanzierung des Personales VHS eingesetzt)
- davon Lernförderung für SGB II und BKGG: 588.000 € (Differenzbetrag von 192.200 € wird nach anderen Rechtsvorschriften nahezu komplett erstattet)

**Kosten für die Stadt bei Ablehnung des Gesetzesentwurfs**

| | |
|---|---|
| -150.200 € | (Personalkosten) |
| -382.200 € | (Städt. Anteil in Höhe von ca.65% aus 588.000 €) |
| 78.000 € | (10% Verwaltungspauschale) |
| -454.400 € | |

**Kosten für die Stadt bei Verabschiedung des Gesetzesentwurfs (Grundlage: Zahlen aus 2016/17)**

| | |
|---|---|
| -150.200 € | (Personalkosten) |
| 0 € | (Städt. Anteil in Höhe von 0%) |
| 78.000 € | (10% Verwaltungspauschale) |
| -72.200 € | |

### 3.2. Ressourcen für weitere Lernförderangebote

Die Werner-von-Siemens-Realschule setzt die oL mit den „Begleitern" um. Die hierfür erforderlichen Ressourcen sowie die Ressourcen für Einzelfalllernförderung sind nicht entscheidungserheblich.

## 4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Vorbehaltlich der Zustimmung zu Ziff. I. 1. muss die Volkshochschule durch nachfolgende Maßnahmen in die Lage versetzt werden, ab dem 01.08.2017 die Lernförderung für die aktuell einbezogenen Erlanger Schulen unter Berücksichtigung der unter Ziff. II 3. „Aktuelles Defizit" bezifferten und zusätzlich beantragten Wochenstunden pädagogisch zu planen und zu organisieren sowie die Dozenten und Bildungsangebote zu verwalten:

- 0,51 Vollzeitäquivalente (VZÄ) bzw. Planstellenanteile bzw. 20,0 h/wtl. mit Stellenwert EG 13 für eine/n pädagogische/n Mitarbeiter/in (HPM) und
- 1,0 Vollzeitäquivalente (VZÄ) bzw. Planstellen bzw. 39,0 h/wtl. mit Stellenwert EG 10 für eine/n planende/n/verwaltende/n Mitarbeiter/in

werden übergangsweise zu Lasten des zbV-Stellenplanes geschaffen, von Amt 11 geführt, von der vhs aus dem Sachkostenbudget vollständig finanziert und von Amt 11 zur befristeten Besetzung bis 31.07.2018 freigegeben.

Voraussetzung hierfür ist, dass die o. g. Personalressourcen von der vhs für den Stellenplan

2018 beantragt sind, sich in der Prioritätenliste von Referat IV auf vordersten Positionen befinden, für eine Stellenmehrung ausgewählt und in den Stellenplan 2018, Liste A, aufgenommen werden.

Diese Übergangsregelung bis zum 31.07.2018 ist erforderlich, da auch die o.g. erfolgreichen Stellenplananträge 2018 der vhs erst nach Genehmigung des Haushaltes mit Stellenplan 2018 durch die Regierung v. Mfr. vollzogen werden können.

| | | |
|---|---|---|
| Investitionskosten: | € | bei IPNr.: |
| Sachkosten: | € | bei Sachkonto: |
| Personalkosten (brutto): | € | bei Sachkonto: |
| Folgekosten | € | bei Sachkonto: |
| Korrespondierende Einnahmen | € | bei Sachkonto: |
| Weitere Ressourcen | | |

**Haushaltsmittel**

☐ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ belasten ab 01.08.2017 das Sachkostenbudget der vhs und ab 01.08.2018 das zentrale Personalkostenbudget.

III. Abstimmung
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 10

# Beschlussvorlage

| Geschäftszeichen: | Verantwortliche/r: | Vorlagennummer: |
|---|---|---|
| II/20 | Stadtkämmerei | **201/018/2017** |

## Budgetergebnisse 2016; Ergebnisüberträge und Verlustvorträge 2016

| Beratungsfolge | Termin | Ö/N | Vorlagenart | Abstimmung |
|---|---|---|---|---|
| Haupt-, Finanz- und Personalausschuss | 21.06.2017 | Ö | Gutachten | |
| Stadtrat | 29.06.2017 | Ö | Beschluss | |

Beteiligte Dienststellen

Nachrichtlich: Die Übertragung und Verwendung der Budgetergebnisse der Fachämter wurde bzw. wird in den zuständigen Fachausschüssen beschlussmäßig behandelt.

## I. Antrag

1. Die Budgetergebnisse der Ämter werden zur Kenntnis genommen.
2. Den von den Fachausschüssen begutachteten **p o s i t i v e n** Budgetüberträgen gemäß Anlage 1b wird zugestimmt.
3. Der Bereitstellung des Gesamtübertrages in Höhe von 382.424,91 EUR gemäß Anlage 1 b wird zugestimmt.
4. Der Bereinigung der Sachmittelbudgetergebnisse zugunsten des Haushalts um saldiert 1.583.561,65 EUR gemäß den Anlagen 1a und 3 wird zugestimmt.
5. Der freiwilligen Rückgabe von Teilbeträgen aus den Budgetrücklagen der Ämter 14, 33, 40 und 51 im Gesamtvolumen von 544.479,91 EUR gemäß Anlage 1b an den städtischen Haushalt wird zugestimmt.
6. Bei Amt 50, das mit einem **n e g a t i v e n** Budgetergebnis abgeschlossen hat, ist der entstandene Verlust (s. Anlage 1b) gemäß folgendem Einzelgutachten vorzutragen:

| Amt | Verlust | **Verlustvortrag nach den Budgetierungsregeln** | **Beschluss Fachausschuss** | **Gutachten HFPA -Abstimmung-** |
|---|---|---|---|---|
| | | | | |
| **50** | -246.806,59 EUR | **0,00 EUR** nach Entnahme aus der Sonderrücklage Budgetergebnis des Amtes 50 in Höhe von 246.806,59 EUR zum Ausgleich des Verlustes | **SGA 06.04.2017:**<br>Abweichend von dem den Budgetierungsregeln entsprechenden Verlustvortrag in Höhe von 246.806,59 EUR schlägt das Fachamt einen **Verlustvortrag in Höhe von 219.132,04 EUR sowie eine Entnahme aus der Sonderrücklage des Sozialamtes i.H.v. 27.674,55 EUR** vor (ergibt zusammen 246.806,59 EUR).<br>**Einstimmig angenommen** | **Dem Verlustvortrag wird zugestimmt**<br>**a) in Höhe von 0,00 EUR nach Entnahme aus der Sonderrücklage Budgetergebnis des Amtes 50 in Höhe von 246.806,59 EUR mit ... gegen ... Stimmen**<br>**b) in Höhe von 219.132,04 EUR nach Entnahme aus der Sonderrücklage Budgetergebnis des Amtes 50 in Höhe von 27.674,55 EUR mit ... gegen ... Stimmen**<br>**c) nicht zugestimmt mit ... gegen ... Stimmen** |

## II. Begründung

### 1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Im Haushaltsjahr 2016 haben 28 Fachämter (ohne das GME) ein **bereinigtes Gesamtbudgetergebnis von 722.404,07 EUR** (2015: 1.987.456,19 EUR) erwirtschaftet.

Aufgrund der Umstellung der Personalkostenabrechnung ist wie bereits im Vorjahr nur noch das Sachmittelbudget abzurechnen.

Im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2016 wurde vom Stadtrat für die Fachämter ein **Sachmittelzuschussbudget** von insgesamt -25.158.700,- EUR (2015: -26.164.400,- EUR) beschlossen.

| | Erträge in EUR | Aufwendungen in EUR | Zuschussbedarf (-) in EUR |
|---|---|---|---|
| **Sachmittelbudgets 2016 -ohne GME-** | 103.328.200,- | 128.486.900,- | -25.158.700,- |
| davon entfallen auf | | | |
| **Amt 50** (Amt für Soziales, Arbeit und Wohnen) | 44.315.500,- | 56.402.100,- | -12.086.600,- |
| **Amt 51** (Stadtjugendamt) | 24.374.600,- | 40.297.100,- | -15.922.500,- |

Im Lauf des Haushaltsjahres 2016 erfuhr dieses Sachmittelzuschussbudget durch Mittelnachbewilligungen und die Einbuchung der Personalkostendefizite sowie durch aus dem Vorjahr übertragene Haushaltsermächtigungen eine Verminderung des Zuschussbedarfs um saldiert 365.418,18 EUR.

Die Fachamtsbudgets haben, wie der tabellarischen Übersicht „Budgetabrechnung 2016 - Bereinigtes Gesamtbudgetergebnis in EUR- in Anlage 1a zu entnehmen ist, mit einem negativen Sachmittelbudgetergebnis **in Höhe von -861.157,58 EUR** (2015: 1.203.596,05 EUR) abgeschlossen. Nach Durchführung einvernehmlicher Bereinigungen von saldiert 1.583.561,65 EUR – wesentlich bedingt durch die Schließung der Clearingstelle (2015: 783.860,14 EUR) zu Lasten des städtischen Haushalts errechnet sich ein **positives bereinigtes Gesamtbudgetbudgetergebnis 2016 der Fachämter von 722.404,07 EUR** (2015: 1.987.456,19 EUR). Details zu den einzelnen Bereinigungen sind in den „Erläuterungen zu den Bereinigungen“ in „Anlage_3_Bereinigungen_2016“ nachzulesen.

Das **Personalmittelbudget 2016 der Fachämter** (ohne GME), das vom Personal- und Organisationsamt ermittelt wurde (s. hierzu „Anlage_2_Abrechnung _Personalaufwendungen _2016“), schloss mit einem **Überschuss von saldiert 2.794.061,57 EUR** (2015: 2.393.052,14 EUR) ab.

Die Personalkosten wurden quartalsweise vom Personal- und Organisationsamt abgerechnet. Personalkosten-Lastschriften wurden in die Sachmittelbudgets der Fachämter eingebucht und führten somit unmittelbar zu einer Verringerung des verfügbaren Budgetvolumens. Personalkosten-Gutschriften erhöhen die fiktive „Sonderrücklage Budgetergebnis“ des jeweiligen Fachamtes.

Personalmitteleinsparungen ließen sich dann erzielen, wenn Planstellen in Folge von Umsetzungen für eine bestimmte Zeit unbesetzt blieben und die erzielten Einsparungen nicht anderweitig verausgabt wurden.

Auf die vielfältigen Gründe für die positiven und negativen Sach- und Personalmittelbudgetergebnisse wurde von den Fachämtern bereits in den Fachausschussvorlagen ausführlich eingegangen.

Die Budgetabrechnung wurde wie folgt vorgenommen:

| | **Budgetabrechnung** |
|---|---|
| | Sachmittelbudgetergebnis aus nsk |
| +/- | Bereinigungen |
| **=** | **Bereinigtes Gesamtbudgetergebnis** |
| - | abzüglich 70% Rückgabe an den Haushalt laut Budgetierungsregeln |
| **=** | **Zu übertragendes Gesamtergebnis** |
| - | abzüglich freiwillige Rückgabe des Fachamtes |
| **=** | **Übertragungsvorschlag / Vorschlag Verlustvortrag für HFPA/Stadtrat** |

Die **Budgetierungsregeln 2016** sehen vor, dass vom Fachamt 70% des bereinigten Gesamtbudgetergebnisses an den Haushalt zurückzugeben sind. **Negative Gesamtbudgetergebnisse werden zu 100% als Verlust vorgetragen.**

In Summe belaufen sich die Gesamteinsparungen der Fachämter, die nach diesen Regeln an den Haushalt zurückgehen, auf **971.759,21 EUR** (2015: 1.665.918,54 EUR), wie der Übersicht „Übertragungsvorschlag/Vorschlag Verlustvortrag in EUR“ in Anlage 1b zu entnehmen ist. Von der Gesamteinsparung entfallen allein 230.952,27 EUR auf das Stadtjugendamt, 296.312,74 € auf das Bauaufsichtsamt und 212.162,99 € auf das Tiefbauamt.

Durch den Verzicht der Ämter 33, 37 und 63 auf den Übertrag ihres positiven Ergebnisses ist ein weiterer Betrag von 150.438,44 EUR an den städtischen Haushalt zurückgeflossen. Zudem haben die Ämter 14, 33, 40 und 51 im Rahmen der Budgetgespräche aus ihrer Budgetrücklage Beträge von insgesamt **544.474,91 EUR** an den Haushalt zurückgegeben.

Die Verwaltung schlägt vor, den Ämtern, die mit einem positiven Gesamtergebnis abgeschlossen haben entsprechend dem „Verwaltungsvorschlag Übertragung“ der beiliegenden „Anlage_1b _B_Abrechnung_ 2016“ **insgesamt 382.424,91 EUR** (2015: 1.021.192,54 EUR) zur Verfügung zu stellen. Dieser Betrag wird im Rahmen der Jahresrechnung nach Beschlussfassung durch den Stadtrat der Sonderrechnung Budgetergebnisse (Budgetrücklage) zugeführt.

Bei den Ämtern, die im Kalenderjahr 2016 mit einem negativen Budgetergebnis abgeschlossen haben, schlägt die Kämmerei **in Anwendung der vom Stadtrat beschlossenen Budgetierungsregeln vor, den Verlust in voller Höhe vorzutragen,** soweit er nicht durch eine Entnahme aus der Sonderrechnung Budgetergebnis des jeweiligen Amtes ausgeglichen werden kann**.**

Zu Zwecken des Verlustausgleiches sollen Beträge von insgesamt 782.218,49 EUR aus den Budgetrücklagen der Fachämter entnommen werden. Ein in das Haushaltsjahr 2016 vorzutragendes negatives Budgetergebnis (Verlustvortrag) würde damit nicht mehr verbleiben.

Die **Sonderrücklage Budgetergebnisse** (s. Anlage 4) hat sich wie folgt entwickelt:

| | **2016 in EUR** | **2015 in EUR** |
|---|---|---|
| Stand: 01.01. | 4.778.029,69 | 2.980.504,36 |
| Entnahmen aufgrund Verwendungsbeschluss Fachamt | -910.954,00 | -734.363,48 |
| Entnahmen -unterjährig- zur Deckung von Personalkosten | -299.507,79 | -403.786,43 |
| Entnahmen im Rahmen der Einigungsgespräche zum HH | -50.000,00 | -215.400,00 |
| Rückführung in Budgetrücklage wg. anderer Deckung | 24.613,93 | 24.530,55 |
| Entnahme zum Ausgleich eines Verlustvortrages | -18.116,50 | |
| Zweckgebundene Entnahme | -44.088,90 | |
| Entnahmen infolge freiwilliger Rückgabe | -544.474,91 | -431.838,09 |
| Entnahmen zum Ausgleich negativer Budgetergebnisse | -782.218,49 | -142.697,45 |
| Zuführung Budgetergebnisse | 382.424,91 | 1.021.192,54 |
| Zuführung aus Personalkostenabrechnung saldiert | 3.060.387,92 | 2.679.887,69 |
| **Stand: 31.12.** | **5.596.095,86** | **4.778.029,69** |

## 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Über die Verwendung der Budgetüberträge 2016 und der Restmittel in den Budgetrücklagen der Fachämter wurde/wird in den jeweils zuständigen Fachausschüssen -vorbehaltlich der Zustimmung des Stadtrates zur Übertragung der Budgetergebnisse- umfassend Beschluss gefasst.

## 3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

---

## 4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Im Rahmen der Jahresrechnung 2016 wird der Sonderrechnung Budgetergebnisse -vorbehaltlich der Beschlussfassung durch den Stadtrat- eine Übertragungssumme von 382.424,91 EUR zugeführt und ein Betrag i. H. v. insgesamt 1.326.833,88 EUR entnommen, davon 782.218,49 EUR zum Ausgleich negativer Budgetergebnisse sowie 544.474,91 EUR im Wege der freiwilligen Rückgabe.

**Anlagen:**
**Anlage_1a_B_Abrechnung_2016**
**Anlage_1b_B_Abrechnung_2016_Uebertrag**
**Anlage_2_Abrechnung_Personalaufwendungen_2016**
**Anlage_3_Bereinigungen_2016**
**Anlage_4_Sonderruecklage_Budgetergebnisse_2016**

III. Abstimmung
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

# Budgetabrechnung 2016 - Bereinigtes Gesamtbudgetergebnis in EUR -

| Amt | **Sachmittelbudgetergebnis** | Bereinigungen | **Bereinigtes Gesamtbudgetergebnis** | Amt | **nachrichtlich: Personalkosten** | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Summe der Lastschriften (Reduzierung des Budgetrahmens 2016) | Summe der Gutschriften (in der Budgetrücklage) |
| 11 | -47.096,97 | -4.435,00 | -51.531,97 | 11 | -57.994,78 | 6.240,21 |
| 13 | -16.902,27 | 9.715,32 | -7.186,95 | 13 | -7.064,80 | 39.822,19 |
| 14 | -3.322,77 | | -3.322,77 | 14 | | 52.297,68 |
| 16 (PR) | -1.339,72 | | -1.339,72 | 16 (PR) | | |
| 17 (eGov) | -8.039,81 | | -8.039,81 | 17 (eGov) | | 62.050,27 |
| 20 | -74.087,53 | 19.594,69 | -54.492,84 | 20 | -4.052,54 | 33.221,50 |
| 23 | -170.479,01 | | -170.479,01 | 23 | -25.991,72 | |
| 30 | 14.828,81 | | 14.828,81 | 30 | | 59.318,62 |
| 31 | 58.019,46 | | 58.019,46 | 31 | | 114.064,47 |
| 32 | 45.477,57 | | 45.477,57 | 32 | | 56.518,05 |
| 33 | 76.803,25 | | 76.803,25 | 33 | -323,83 | 68.751,30 |
| 34 | -10.276,63 | | -10.276,63 | 34 | | 32.123,02 |
| 37 | 1.354,33 | | 1.354,33 | 37 | | 77.928,45 |
| 39 | -4.315,81 | | -4.315,81 | 39 | | 3.054,52 |
| 40 | -519.928,41 | 376.400,00 | -143.528,41 | 40 | | 645.401,31 |
| 41 | 30.269,58 | | 30.269,58 | 41 | | 40.416,07 |
| 42 | 11.890,51 | | 11.890,51 | 42 | | 49.438,06 |
| 43 | 116.395,13 | | 116.395,13 | 43 | -18.733,97 | 35.959,06 |
| 44 | -57.723,81 | | -57.723,81 | 44 | | 170.271,38 |
| 45 | -9.510,07 | | -9.510,07 | 45 | | 122.907,45 |
| 46 | -5.890,07 | 5.890,07 | 0,00 | 46 | | 6.795,36 |
| 47 | -362.364,22 | 348.700,12 | -13.664,10 | 47 | -10.230,74 | 65.984,55 |
| 50 | -241.505,82 | -5.300,77 | -246.806,59 | 50 | -56.330,28 | 156.168,36 |
| 51 | -401.018,18 | 730.950,00 | 329.931,82 | 51 | | 963.298,09 |
| 52 | -102.047,22 | 102.047,22 | 0,00 | 52 | -18.093,09 | |
| 61 | 93.258,20 | | 93.258,20 | 61 | | 134.946,37 |
| 63 | 423.303,91 | | 423.303,91 | 63 | -44.624,71 | |
| 66 | 303.089,99 | | 303.089,99 | 66 | -22.885,89 | 63.411,58 |
| **Summe** | **-861.157,58** | **1.583.561,65** | **722.404,07** | **Summe** | **-266.326,35** | **3.060.387,92** |

# Budgetabrechnung 2016

## Übertragungsvorschlag / Vorschlag Verlustvortrag in EUR

| Amt | Bereinigtes Gesamtbudget-ergebnis | Rückgabe 70% | Zu übertragendes Gesamtergebnis Sp 1 + Sp 2 | **Freiwillige Rückgabe der Fachämter** | Verlustausgleich durch Entnahme aus Budgetrücklage | **Verwaltungsvorschlag Übertragung** Positives Ergebnis Sp 3 - Sp 4 | **Verwaltungsvorschlag Verlustvortrag gem. Budgetierungsregeln** Negatives Ergebnis Sp 3 + Sp 5 | Amt |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | |
| 11 | -51.531,97 | | -51.531,97 | | 51.531,97 | | 0,00 | 11 |
| 13 | -7.186,95 | | -7.186,95 | | 7.186,95 | | 0,00 | 13 |
| 14 | -3.322,77 | | -3.322,77 | | 3.322,77 | | 0,00 | 14 |
| 16 (PR) | -1.339,72 | | -1.339,72 | | 1.339,72 | | 0,00 | 16 (PR) |
| 17 (eGov) | -8.039,81 | | -8.039,81 | | 8.039,81 | | 0,00 | 17 (eGov) |
| 20 | -54.492,84 | | -54.492,84 | | 54.492,84 | | 0,00 | 20 |
| 23 | -170.479,01 | | -170.479,01 | | 170.479,01 | | 0,00 | 23 |
| 30 | 14.828,81 | -10.380,17 | 4.448,64 | | | 4.448,64 | | 30 |
| 31 | 58.019,46 | -40.613,62 | 17.405,84 | | | 17.405,84 | | 31 |
| 32 | 45.477,57 | -31.834,30 | 13.643,27 | | | 13.643,27 | | 32 |
| 33 | 76.803,25 | -53.762,28 | 23.040,97 | -23.040,97 | | 0,00 | | 33 |
| 34 | -10.276,63 | | -10.276,63 | | 10.276,63 | | 0,00 | 34 |
| 37 | 1.354,33 | -948,03 | 406,30 | -406,30 | | 0,00 | | 37 |
| 39* | -4.315,81 | | -4.315,81 | | 4.315,81 | | 0,00 | 39 |
| 40 | -143.528,41 | | -143.528,41 | | 143.528,41 | | 0,00 | 40 |
| 41 | 30.269,58 | -21.188,71 | 9.080,87 | | | 9.080,87 | | 41 |
| 42 | 11.890,51 | -8.323,36 | 3.567,15 | | | 3.567,15 | | 42 |
| 43** | 116.395,13 | | 116.395,13 | | | 116.395,13 | | 43 |
| 44 | -57.723,81 | | -57.723,81 | | 57.723,81 | | 0,00 | 44 |
| 45 | -9.510,07 | | -9.510,07 | | 9.510,07 | | 0,00 | 45 |
| 46 | 0,00 | | 0,00 | | | | 0,00 | 46 |
| 47 | -13.664,10 | | -13.664,10 | | 13.664,10 | | 0,00 | 47 |
| 50 | -246.806,59 | | -246.806,59 | | 246.806,59 | | 0,00 | 50 |
| 51 | 329.931,82 | -230.952,27 | 98.979,55 | | | 98.979,55 | | 51 |
| 52 | 0,00 | | 0,00 | | | | 0,00 | 52 |
| 61 | 93.258,20 | -65.280,74 | 27.977,46 | | | 27.977,46 | | 61 |
| 63 | 423.303,91 | -296.312,74 | 126.991,17 | -126.991,17 | | 0,00 | | 63 |
| 66 | 303.089,99 | -212.162,99 | 90.927,00 | | | 90.927,00 | | 66 |
| **Summe** | **722.404,07** | **-971.759,21** | **-249.355,14** | **-150.438,44** | **782.218,49** | **382.424,91** | **0,00** | **Summe** |

* Ohne Fleischhygiene, die außerhalb des Budgets abgerechnet wird
** Gem. Kontrakt mit dem Stadtrat werden Überschüsse bzw. Defizite zu 100% in das nächste Jahr übertragen.

**Freiwillige Rückgaben aus der Budgetrücklage:**

| | |
|---|---|
| Amt 14 | 44.474,91 |
| Amt 33 | 100.000,00 |
| Amt 40 | 100.000,00 |
| Amt 51 | 300.000,00 |

## III/113-3/SK027 Personalkostenbudgetierung - Gesamtergebnis - 2016 -
## (1.- 4. Quartal 2016)

| Amt | 1. Quartal | 2. Quartal | 3. Quartal | 4. Quartal | Gesamt |
|---|---|---|---|---|---|
| 11 | -26.289,05 | -9.115,79 | 6.240,21 | -22.589,94 | **-51.754,57** |
| 13 | 9.741,28 | 10.227,30 | 19.853,61 | -7.064,80 | **32.757,39** |
| 14 | 5.009,76 | 3.358,19 | 24.980,43 | 18.949,30 | **52.297,68** |
| 16 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | **0,00** |
| 17 | 5.194,05 | 3.481,72 | 27.565,04 | 25.809,46 | **62.050,27** |
| 20 | -1.018,87 | 7.263,77 | 25.957,73 | -3.033,67 | **29.168,96** |
| 23 | -7.317,25 | -10.288,06 | -7.218,89 | -1.167,52 | **-25.991,72** |
| 24 | 97.325,05 | 49.597,13 | 97.365,87 | 52.845,19 | **297.133,24** |
| 30 | 13.903,57 | 4.412,79 | 29.209,08 | 11.793,18 | **59.318,62** |
| 31 - ohne Abfallberatung | 26.982,23 | 6.674,99 | 30.948,03 | 49.459,22 | **114.064,47** |
| 32 | 13.692,73 | 24.693,12 | 3.832,75 | 14.299,45 | **56.518,05** |
| 33 | -323,83 | 802,99 | 45.590,28 | 22.358,03 | **68.427,47** |
| 34 - ohne Friedhof | 1.802,51 | 11.012,38 | 6.832,14 | 12.475,99 | **32.123,02** |
| 37 | 34.834,25 | 11.262,73 | 16.859,39 | 14.972,08 | **77.928,45** |
| 39 - ohne Fleischhygiene | 1.107,96 | 0,00 | 0,00 | 1.946,56 | **3.054,52** |
| 40 | 5.628,35 | 3.772,85 | 9.540,01 | 8.365,44 | **27.306,65** |
| 40M | 117.494,96 | 80.299,00 | 190.607,29 | 84.944,84 | **473.346,09** |
| 40T | 11.840,82 | 7.511,61 | 22.242,78 | 14.843,66 | **56.438,87** |
| 40W | 21.437,83 | 29.784,43 | 32.604,14 | 4.483,30 | **88.309,70** |
| 41 | 4.469,07 | 6.068,14 | 23.325,35 | 6.553,51 | **40.416,07** |
| 42 | 17.849,78 | 11.851,72 | 7.195,47 | 12.541,09 | **49.438,06** |
| 43 | -4.641,76 | -14.092,21 | 5.372,30 | 30.586,76 | **17.225,09** |
| 44 | 39.773,69 | 20.686,42 | 59.968,88 | 49.842,39 | **170.271,38** |
| 45 | 17.369,29 | 21.346,77 | 53.229,95 | 30.961,44 | **122.907,45** |
| 46 | 1.623,33 | 1.292,63 | 2.954,94 | 924,46 | **6.795,36** |
| 47 | 10.454,37 | -10.230,74 | 11.551,23 | 43.978,95 | **55.753,81** |
| 50 | -19.427,98 | -36.902,30 | 104.330,85 | 51.837,51 | **99.838,08** |
| 51 | 253.267,20 | 107.521,88 | 330.221,00 | 272.288,01 | **963.298,09** |
| 52 | -3.082,49 | -810,40 | -8.840,09 | -5.360,11 | **-18.093,09** |
| 61 | 37.691,38 | 17.881,05 | 38.010,43 | 41.363,51 | **134.946,37** |
| 63 | -19.167,41 | -6.937,49 | -10.206,90 | -8.312,91 | **-44.624,71** |
| 66 | 41.709,05 | 8.842,88 | 12.859,65 | -22.885,89 | **40.525,69** |
| **Gesamt** | **708.933,87** | **361.269,50** | **1.212.982,95** | **808.008,49** | **3.091.194,81** |

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| **Gesamt -ohne GME-** | **611.608,82** | **311.672,37** | **1.115.617,08** | **755.163,30** | **2.794.061,57** |

# Erläuterungen zu den Bereinigungen

| Amt | Bereinigung in EUR<br>+ Verbesserung/<br>- Verschlechterung des Budgetergebnisses | Erläuterungen<br>(Bereinigungen im Einvernehmen mit den Fachämtern) |
|---|---|---|
| 11 | - 4.435,00 | Bereinigung um den Zuschuss für den Teilhabe-Arbeitsplatz, da die korrespondierenden Personalaufwendungen außerhalb des Budgets gebucht werden. |
| 13 | + 9.715,32 | Bereinigung um die Reisekosten der Referenten |
| 20 | + 19.594,69 | Bereinigung um a) die Refinanzierung Teilhabe-Arbeitsplatz, die außerhalb des Budgets gebucht wird (+ 10.600,00 €) b) außerplanmäßige Verwaltungskostenerstattungen vom Friedhofswesen (-43.676,22 €) und c) außerplanmäßige Steuerberatungsleistungen im Zusammenhang mit Erbbaurechten (+ 52.670,91 €) |
| 40 | + 376.400,00 | Bereinigung um Lehrpersonalzuschüsse, die im Rechnungsjahr 2016 nicht eingegangen sind |
| 46 (Museum) | + 5.890,07 | Bereinigung um nicht zu realisierende Einnahmen |
| 47 | + 348.700,12 | Bereinigung um die Mindererträge/Minderaufwendungen des Wirtschaftsbetriebes Frankenhof, die aus der Schließung der Clearingstelle für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge resultieren |
| 50 | - 5.300,77 | Bereinigung um den noch nicht im Budget berücksichtigten Refinanzierungsanteil der Planstelle 5032090 |
| 51 | + 730.950,00 | Bereinigung um die Refinanzierung der Clearingstelle für die Monate 04-12/2016, in denen die Clearingstelle geschlossen war |
| 52 | + 102.047,22 | Bereinigung um den in der Ansatzplanung gekürzten Zuschussbedarf und um die nicht mehr zu realisierenden Einnahmen aus der Unterbringung von Flüchtlingen in der Sporthalle am Europakanal |
| **Summe** | **+ 1.583.561,65** | |



**Anlage 3**

# Sonderrücklage Budgetergebnisse

## Gesamtübersicht

| Amt: | Anfangsbestand zum 01.01.2016 | Zugang: EURO | Abgang: EURO | Aktueller Stand in EURO | Erläuterungen |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | **Haushaltsjahr 2016:** |
| Gst | 3.741,20 € | | -3.741,20 € | 0,00 € | |
| PR | 17.117,64 € | | -1.339,72 € | 15.777,92 € | |
| egov | 67.423,57 € | 62.050,27 € | -8.039,81 € | 121.434,03 € | |
| Amt 11 | 293.371,81 € | 6.240,21 € | -261.531,97 € | 38.080,05 € | |
| Amt 13 | 109.372,09 € | 43.563,39 € | -9.486,95 € | 143.448,53 € | |
| Amt 14 | 40.000,00 € | 52.297,68 € | -52.297,68 € | 40.000,00 € | |
| Amt 20 | 55.000,00 € | 33.221,50 € | -55.071,79 € | 33.149,71 € | |
| Amt 23 | 297.659,75 € | | -170.479,01 € | 127.180,74 € | |
| Amt 30 | 86.774,75 € | 63.767,26 € | | 150.542,01 € | |
| Amt 31 | 163.456,89 € | 131.470,31 € | -50.000,00 € | 244.927,20 € | |
| Amt 32 | 116.463,70 € | 70.161,32 € | -95.000,00 € | 91.625,02 € | |
| Amt 33 | 199.482,98 € | 68.751,30 € | -100.000,00 € | 168.234,28 € | |
| Amt 34 | 47.401,07 € | 32.123,02 € | -10.966,48 € | 68.557,61 € | |
| Amt 37 | 195.936,14 € | 77.928,45 € | -120.881,71 € | 152.982,88 € | |
| Amt 39 | 59.368,42 € | 7.425,97 € | -25.487,26 € | 41.307,13 € | |
| Amt 40 | 442.617,57 € | 645.401,31 € | -380.009,52 € | 708.009,36 € | |
| Amt 41(Amt SozioK.) | 10.219,56 € | 49.496,94 € | | 59.716,50 € | |
| Amt 42 | 22.891,57 € | 53.005,21 € | | 75.896,78 € | |
| Amt 43 | 95.387,28 € | 158.054,19 € | -45.116,50 € | 208.324,97 € | |
| Amt 44 | 143.755,76 € | 170.271,38 € | -97.723,81 € | 216.303,33 € | |
| Amt 45 (Archiv) | 15.215,91 € | 141.821,38 € | -28.424,00 € | 128.613,29 € | |
| Amt 46 (Museum) | 0,00 € | 6.795,36 € | | 6.795,36 € | |
| Amt 47 (Kulturamt) | 30.831,85 € | 65.984,55 € | -13.664,10 € | 83.152,30 € | |
| Amt 50 | 419.774,67 € | 156.168,36 € | -457.036,97 € | 118.906,06 € | |
| Amt 51 | 964.911,08 € | 1.708.188,72 € | -1.114.218,51 € | 1.558.881,29 € | |
| Amt 52 | 28.534,31 € | | -9.310,82 € | 19.223,49 € | |
| Amt 61 | 392.147,41 € | 162.923,83 € | -114.131,80 € | 440.939,44 € | |
| Amt 63 | 226.045,45 € | | -44.624,71 € | 181.420,74 € | |
| Amt 66 | 233.127,26 € | 154.338,58 € | -34.800,00 € | 352.665,84 € | |
| | **4.778.029,69 €** | **4.121.450,49 €** | **-3.303.384,32 €** | **5.596.095,86 €** | **gegenwärtiger Stand:** |
| | | | -910.954,00 € | | Entnahmen während des Jahres aufgrund Verwendungsbeschluss Fachamt |
| | | | -299.507,79 € | | Entnahmen während des Jahres zur Deckung von PersKosten (Amt 11 u. 63), abgeordnetes Personal Religionslehrer (40) und Einrichtungen u. Beschaffung aus PersKoErstattung (40 u. 32, 45) |
| | | | -50.000,00 € | | Rücklagenentnahme aufgrund Protestgespräch, Rückgabe 50.000 €, dafür ist dem Protest zum HH 2017 abgeholfen (Amt 31) |
| | | 3.741,20 € | -3.741,20 € | | Zuführung der noch vorhandenen Sonderrücklage Budgetergebnis der GSt zur Sonderrücklage Budgetergebnis von Amt 13 (vgl. Vermerk OBM/13-2/SS001 und Mail 20/Hr. Sponsel vom 03.11.2016) |
| | | 18.913,93 € | | | Amt 45/Rücklagenzuführung der entnommenen Mittel für die Anschaffung einer Audioanlage für den Lesesaal des Stadtarchivs, da die Mittelbereitstellung wegen voraussichtlich positivem Abschluss des Budgets nicht aus der Budgetrücklage / Personalkostenüberschüsse, sondern aus dem Budget gedeckt werden soll |
| | | 645.911,08 € | -645.911,08 € | | Amt 51/Rückführung des entnommenen Betrages für den Umbau des Anwesens Schillerstr. 52a in die Budgetrücklage gemäß Mail Hr. Hauer vom 06.07.2016 (Finanzierung erfolgt über das GME; Mieteinnahmen fließen ebenfalls in das Budget des GME) |
| | | 5.700,00 € | | | Amt 43/Anteilige Rückführung der für die Lehrmittelanschaffung (IP-Nr. 271.K352) zur Vorfinanzierung aus der Budgetrücklage entnommenen Mittel in Höhe von 27.000 € aufgrund der Bezuschussung mit Fördermitteln (IP-Nr. 271.610ES "Staatszuwendungen") |
| | | 3.064.759,37 € | -4.371,45 € | | Zuführung aufgrund PersAbrechnungen I. - IV. Quartal; Korrektur der PersAbrechung Amt 39 in Absprache mit Amt 11 (II.Quartal) |
| | | | -18.116,50 € | | Amt 43/Entnahme zum Ausgleich des Verlustvortrags (Teilbetrag) gemäß Stadtratbeschluss Nr. II/161/2016 vom 30.06.2016 |
| | | | -44.088,90 € | | Amt 51/Entnahme zur Verwendung der KiTa-Streikgelder aus 2015 gem. STR-Beschluss v. 29.10.2015 und JHA-Beschluss vom 13.10.2016 / Abt. 511) |
| | | 382.424,91 € | | | Zuführung aus Budgetergebnisse 2016 |
| | | | -782.218,49 € | | Entnahmen zum Ausgleich negativer Budgetergebnisse 2016 |
| | | | -544.474,91 € | | Freiwillige Rückgabe aus der vorhandenen Budgetrücklage im Rahmen der Budgeteinigungsgespräche.<br>Amt 14: 44.474,91 €, Amt 33: 100.000 €, Amt 40: 100.000 €, Amt 51: 300.000 € |

Ö 11

# Beschlussvorlage

| Geschäftszeichen: | Verantwortliche/r: | Vorlagennummer: |
|---|---|---|
| III/30; VI/63 und VI/EBE | Rechtsamt/Bauaufsichtsamt<br>Rechtsamt/EBE | **30/064/2017** |

## Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Erlangen und Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen

| Beratungsfolge | Termin | Ö/N | Vorlagenart | Abstimmung |
|---|---|---|---|---|
| Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb | 20.06.2017 | Ö | Gutachten | |
| Haupt-, Finanz- und Personalausschuss | 21.06.2017 | Ö | Gutachten | |
| Stadtrat | 29.06.2017 | Ö | Beschluss | |

Beteiligte Dienststellen

## I. Antrag

1. Die Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Erlangen (Entwässerungssatzung – EWS) (Entwurf vom 24.05.2017, Anlage 1, samt Plan) wird beschlossen.

2. Die Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen (Entwurf vom 24.05.2017, Anlage 2) wird beschlossen.

## II. Begründung

1. Die Stadt Erlangen betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung). Die Entwässerungssatzung regelt deren Benutzung und erstreckt sich auf das gesamte Stadtgebiet.
Die nördlich der Rudelsweiherstraße auf dem Gebiet der Gemeinde Bubenreuth liegende Siedlung und die südlich der Leimbergerstraße auf dem Gebiet der Gemeinde Buckenhof liegenden Grundstücke sind ebenfalls an die städtische Entwässerungseinrichtung angeschlossen.
Durch die Zweckvereinbarungen der Stadt Erlangen mit der Gemeinde Bubenreuth vom 08.04./15.04.1981 und der Gemeinde Buckenhof vom 17.11./24.11.2008 (erstmalige Vereinbarung vom 07.07.1969) wurden für diese Gebiete die Abwasserbeseitigung und die Befugnis übertragen, den Geltungsbereich der städtischen Entwässerungssatzung und der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS/EWS) auf diese Gemeindegebiete zu erstrecken.
Die Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen enthält bisher für diese Gebiete keine explizite Regelung.
Nach allgemein herrschender Rechtsmeinung und zur Klarstellung ist die Benennung dieser Gebiete im Geltungsbereich der Satzung jedoch notwendig.

2. Entsprechend zur Entwässerungssatzung muss zudem die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung diesen Geltungsbereich entweder übereinstimmend selbst enthalten oder auf den Geltungsbereich gem. § 1 EWS verweisen.
Um ein Auseinanderfallen der Beschreibungen zu vermeiden, soll der Verweis auf § 1 EWS an den maßgeblichen Stellen der BGS/EWS aufgenommen werden.

**Anlagen:**
**1.** Entwurf der Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Erlangen samt Plan
**2.** Entwurf der Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen

III. Abstimmung
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

**Anlage 1**
**Entwurf vom 24.04.2017**

# Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Erlangen

vom 03.11.2014 (Die Amtlichen Seiten Nr. 24 vom 20. November 2014), zuletzt geändert durch Satzung vom 05.05.2015 (Die Amtlichen Seiten Nr. 10 vom 21.05.2015)

Die Stadt Erlangen erlässt auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13.12.2016 (GVBl S. 335) sowie auf Grund von Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25.02.2010 (GVBl S. 66), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 12 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl S. 458) folgende Satzung:

## Art. 1

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Stadt betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung) für

a) das Stadtgebiet Erlangen,
b) die auf dem Gebiet der Gemeinde Bubenreuth nördlich der Rudelsweiherstraße liegende Siedlung, deren Grundstücke unmittelbar oder mittelbar an die Rudelsweiherstraße angrenzen und von dieser aus erschlossen werden,
c) die auf dem Gebiet der Gemeinde Buckenhof südlich der Leimberger Straße liegenden Grundstücke, die durch zeichnerische Darstellung in der Anlage (Karte mit räumlichen Geltungsbereich) kenntlich gemacht sind; die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.“

## Art. 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ö 11

# Anlage zur Entwässerungssatzung – EWS

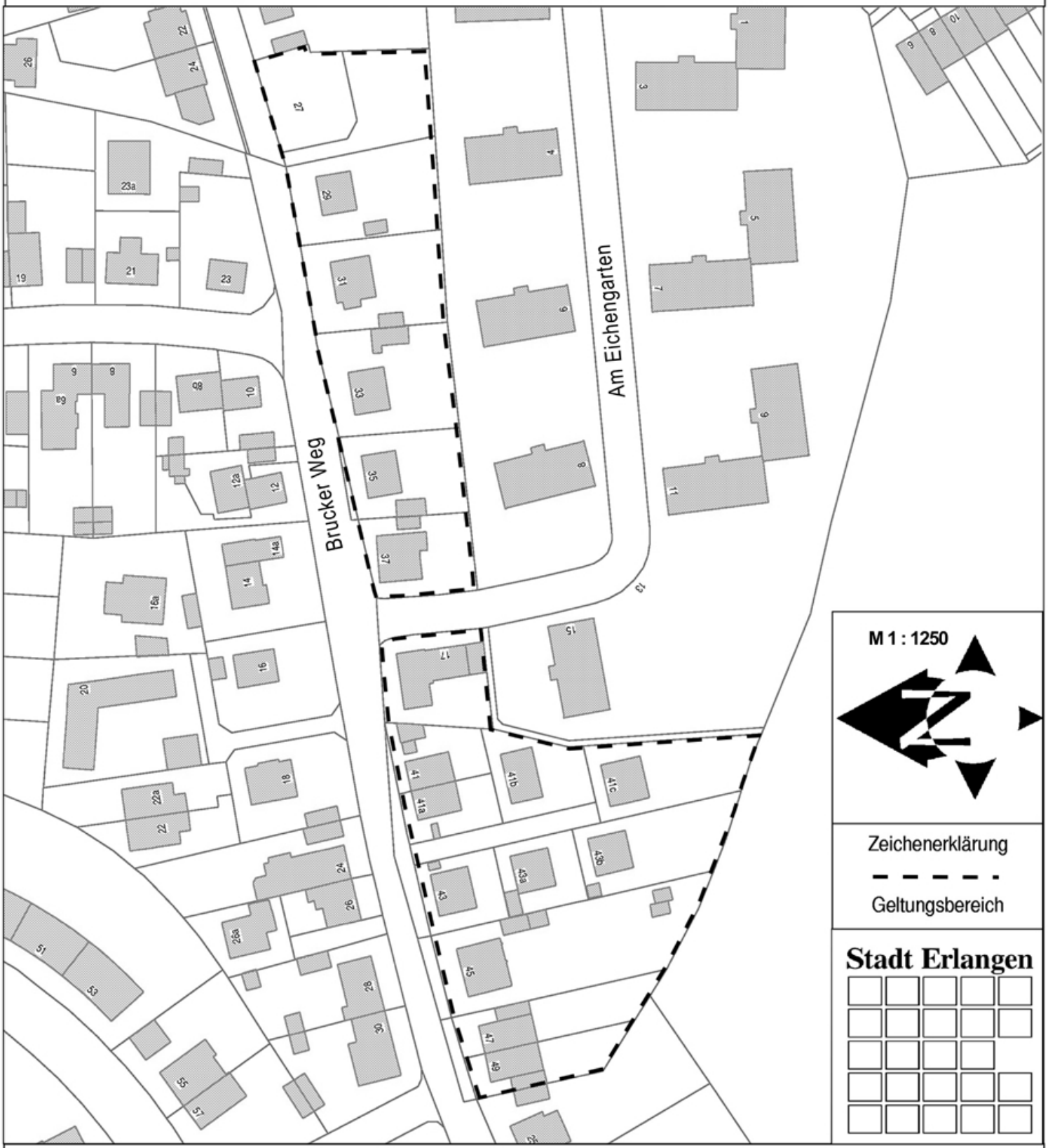


## Geltungsbereich zu § 1 Abs. 1 Buchstabe c der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Erlangen (Entwässerungssatzung – EWS)

Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung
für die öffentliche Entwässerungsanlage
der Stadt Erlangen
(Entwässerungssatzung–EWS)

Erlangen, den
gez. Dr. Florian Janik

Dr. Florian Janik
(Oberbürgermeister)

**Anlage 2**
**Entwurf vom 24.05.2017**

# Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen

vom 03.11.2014 (Die amtlichen Seiten Nr. 24 vom 20.11.2014, berichtigt in den amtlichen Seiten Nr. 25 vom 04.12.2014 und Nr. 26 vom 18.12.2014)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1, Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 351), folgende Änderungsatzung:

## Art. 1

1. In § 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 neu angefügt:
   „Das Einrichtungsgebiet der Entwässerungsanlage ergibt sich aus § 1 EWS.“

2. In § 9 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 neu angefügt:
   „Das Einrichtungsgebiet der Entwässerungsanlage ergibt sich aus § 1 EWS.“

## Art. 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ö 12

# Beschlussvorlage

| Geschäftszeichen: | Verantwortliche/r: | Vorlagennummer: |
|---|---|---|
| III/30, III/33 | Rechtsamt; Bürgeramt | **30/065/2017** |

## Neufassung der städtischen Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden

| Beratungsfolge | Termin | Ö/N | Vorlagenart | Abstimmung |
|---|---|---|---|---|
| Haupt-, Finanz- und Personalausschuss | 21.06.2017 | Ö | Gutachten | |
| Stadtrat | 29.06.2017 | Ö | Beschluss | |

Beteiligte Dienststellen

## I. Antrag

Die Satzung der Stadt Erlangen zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (BBS; Entwurf vom 01.06.2017, Anlage) wird beschlossen.

## II. Begründung

Aufgrund verschiedener Änderungen in Gemeindeordnung und Gemeinde- und Landkreiswahlrecht in den letzten Jahren war es erforderlich, die bisherige Satzung vom 04.04.1996 (Amtsblatt Nr. 8 vom 11.04.1996) redaktionell zu überarbeiten. Dabei hat sich die Verwaltung im Wortlaut umfassend an die Mustersatzung gehalten.

Der Satzungsentwurf verzichtet nun weitestgehend auf rechtliche Verweise und beschreibt die getroffenen Regelungen im Klartext. Dadurch soll die Lesbarkeit und Handhabung verbessert werden und gewissermaßen ein Leitfaden für die Bürgerinnen und Bürger entstehen.

Inhaltlich sieht die neue Fassung bis auf zwei Ausnahmen keine Veränderungen zur bisherigen Praxis vor.
Ausnahmen: Künftig sollen auch die Vertreter eines Bürgerbegehrens einen Sitz im Abstimmungsausschuss erhalten (vgl. § 11 Abs. 2 BBS). Ferner werden die Fragestellungen verbundener Bürgerentscheide auf einem Stimmzettel abgedruckt (vgl. § 22 Abs. 3 BBS). Das vereinfacht die Handhabung im Abstimmungsraum und bei der Briefabstimmung. Außerdem können die Bürgerverzeichnisse und Niederschriften der Abstimmungsvorstände übersichtlicher gestaltet werden. Beide Änderungen entsprechen Empfehlungen von Wahlrechtsexperten.

**Anlagen:** Entwurf der Satzung der Stadt Erlangen zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (BBS) vom 01.06.2017

III. Abstimmung
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 12

**Anlage**
Entwurf vom 01.06.2017

# Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden in Erlangen (BBS)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund des Art.18a Abs. 17 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I, zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335), folgende Satzung:

## ERSTER TEIL - Bürgerbegehren

### § 1 Antragsrecht

(1) Die Gemeindebürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt Erlangen die Durchführung eines Bürgerentscheides beantragen (Art. 7 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 3 der Bayer. Verfassung, Art. 18a Abs. 1 GO).

(2) Antragsberechtigt sind alle Personen, die am Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens (Art. 18a Abs. 5 Satz 1 GO)

1. Unionsbürger sind,

2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,

3. sich seit mindestens zwei Monaten in der Stadt Erlangen mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten und

4. nicht durch straf- oder zivilgerichtliche Entscheidung vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Art. 2 GLKrWG sowie § 1 GLKrWO gelten entsprechend.

(3) Unionsbürger sind alle Deutschen im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie die Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die nach dem Recht dieser Staaten als Unionsbürger anzusehen sind.

(4) Der Aufenthalt mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen wird dort vermutet, wo die Person gemeldet ist. Ist eine Person in mehreren Gemeinden gemeldet, wird dieser Aufenthalt dort vermutet, wo sie mit der Hauptwohnung gemeldet ist. Bei der Berechnung der Frist nach Absatz 2 Nr. 3 wird der Tag der Aufenthaltsnahme in die Frist einbezogen.

(5) Wer das Antragsrecht infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres in die Stadt Erlangen zurückkehrt, ist mit der Rückkehr wieder antragsberechtigt.

### § 2 Unterschriftenlisten

(1) Das Bürgerbegehren wird auf Unterschriftenlisten verbindlich festgelegt. § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Die Listen müssen inhaltlich bestimmt eine mit Ja oder Nein zu entscheidende Fragestellung und eine Begründung enthalten sowie bis zu drei geschäftsfähige, aber nicht notwendigerweise in der Stadt Erlangen wahlberechtigte Personen mit Namen und Anschrift benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Antrag, Fragestellung, Begründung und Vertreterbenennung müssen Gegenstand der Unterzeichnung sein.

(3) Unterschriftenlisten können doppelseitig gestaltet sein, wenn die Rückseite als Fortsetzung des Textes der Vorderseite klar erkennbar ist. Es können auch Einlageblätter verwendet oder lose Unterschriftenlisten zusammengeheftet werden, sofern dort ebenfalls der Antrag, die Fragestellung, die Begründung und die Vertretungsberechtigten aufgeführt sind.

(4) Die Stadt Erlangen hält unverbindliche Musterlisten bereit.

(5) Auf den Listen soll eine Spalte für amtliche Prüfvermerke freigehalten werden.

## § 3 Eintragungen

(1) Personen, die ein Bürgerbegehren unterstützen, tragen sich in die Listen mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und genauer Anschrift ein. Die Eintragungen sind eigenhändig zu unterschreiben und innerhalb eines Bogens oder Heftes fortlaufend zu nummerieren.

(2) Eintragungen sind ungültig, wenn

1. die eingetragenen Personen nicht antragsberechtigt sind,

2. die eigenhändige Unterschrift fehlt oder

3. die eingetragenen Personen nicht deutlich erkennbar sind.

Eine Person darf sich für jedes Bürgerbegehren nur einmal eintragen. Doppel- oder Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung. Zulässig ist eine gleichzeitige Eintragung in mehrere Bürgerbegehren. Dies gilt auch dann, wenn die jeweils unterbreiteten Fragestellungen miteinander nicht vereinbar sind.

(3) Eintragungen können bis zum Tag vor der Zulässigkeitsentscheidung des Stadtrates durch schriftliche Erklärung zurückgenommen werden. Für einen rechtzeitigen Widerruf kommt es auf den Eingang bei der Stadtverwaltung an.

## § 4 Einreichung, Änderung, Rücknahme

(1) Das Bürgerbegehren wird bei der Stadt Erlangen eingereicht. Dabei sind die Unterschriftenlisten im Original zu übergeben. Die Listen werden auch nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgegeben. Der Eingang der Listen wird mit Datum und Uhrzeit vermerkt. Die vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens erhalten einen Empfangsnachweis.

(2) Bis zur Zulässigkeitsentscheidung des Stadtrates können fehlende Unterschriften nachgereicht werden. Die Möglichkeit des Nachreichens ist nicht nur darauf beschränkt, ungültige Eintragungen durch gültige Unterschriften zu ersetzen. Für die Antragsberechtigung (§ 1) kommt es auch hier auf den Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens (§ 4 Abs. 1) an.

(3) Die mit dem Bürgerbegehren unterbreitete Fragestellung darf mit Ausnahme redaktioneller Korrekturen weder von den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens noch durch entsprechenden Stadtratsbeschluss nachträglich geändert werden. Dies gilt nicht, wenn die Unterzeichner des Begehrens bereits auf den Unterschriftenlisten eine solche Möglichkeit ausdrücklich zugelassen haben und die Vertreter eine Änderung beantragen oder mit einer von der Stadt Erlangen vorgeschlagenen Änderung einverstanden sind.

(4) Das Bürgerbegehren kann bis zur Bekanntgabe der Entscheidung zur Durchführung des Bürgerentscheids zurückgenommen werden, sofern die vertretungsberechtigten Personen des Begehrens einzeln oder gemeinschaftlich in den Unterschriftenlisten hierzu bevollmächtigt worden sind.

## § 5 Prüfung

(1) Nach Eingang des Bürgerbegehrens hat die Stadt Erlangen unverzüglich zu prüfen, ob die Eintragungen in den Unterschriftenlisten gültig sind und ob die gemäß Art. 18a Abs. 6 GO notwendige Unterschriftenzahl erreicht worden ist.

(2) Die Stadt Erlangen legt zu diesem Zweck ein auf den Tag des Antragseingangs bezogenes Verzeichnis aller in der Stadt Erlangen antragsberechtigten Gemeindebürger an. § 14 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 GLKrWO entsprechend. Das Verzeichnis wird nicht öffentlich ausgelegt.

(3) Das Ergebnis der Prüfung teilt die Stadt Erlangen unverzüglich den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens mit. Auf Verlangen der Vertreter hat die Stadt Erlangen jederzeit Auskunft über den Stand der Prüfung und über die Zahl der gültigen und ungültigen Eintragungen zu geben.

## § 6 Datenschutz

(1) Die Stadt Erlangen wertet die Unterschriftenlisten nur insoweit aus, als dies zur Feststellung der erforderlichen Unterschriftenzahl nach Art. 18a Abs. 6 GO notwendig ist.

(2) Eine darüber hinausgehende Datennutzung ist unzulässig. Die persönlichen Angaben dürfen insbesondere nicht an unberechtigte Dritte weitergegeben werden. Sie sind vor Einsichtnahme unbefugter Dritter zu schützen.

## § 7 Entscheidung über die Zulässigkeit

(1) Der Stadtrat entscheidet unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Einreichung des Bürgerbegehrens (§ 4 Abs. 1), ob die Zulässigkeitsvoraussetzungen gegeben sind. Die Entscheidung ergeht kostenfrei. Den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens soll Gelegenheit gegeben werden, den Antrag in der Sitzung des Stadtrats zu erläutern.

(2) Enthält das Bürgerbegehren zulässige und unzulässige Bestandteile, kann der rechtlich unbedenkliche Teil zum Bürgerentscheid zugelassen werden, wenn der unzulässige Teil nur unwesentlich oder von untergeordneter Bedeutung ist und sachlich so abgetrennt werden kann, dass die Durchführung eines auf den zulässigen Teil beschränkten Bürgerentscheids sinnvoll bleibt.

(3) Unzulässig ist ein Bürgerbegehren über Angelegenheiten, die kraft Gesetzes dem Oberbürger-

meister obliegen, über Fragen der inneren Organisation der Stadtverwaltung, über die Rechtsverhältnisse der Stadtratsmitglieder, der Bürgermeister und der Stadtbediensteten und über die Haushaltssatzung (Art. 18a Abs. 3 GO).

(4) Ein Bürgerbegehren ist außerdem unzulässig, wenn

1. die Angelegenheit nicht dem eigenen Wirkungskreis der Stadt Erlangen zuzurechnen ist,

2. die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 und 3 nicht gegeben sind,

3. die erforderliche Unterschriftenzahl nach Art. 18a Abs. 6 GO nicht erreicht worden ist oder

4. das verfolgte Ziel angesichts bestehender Rechtsvorschriften oder vertraglicher Bindungen rechtswidrig ist.

(5) Weist der Stadtrat das Bürgerbegehren als unzulässig zurück, erlässt die Stadt Erlangen einen förmlichen Bescheid, der mit entsprechender Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens unverzüglich zuzustellen ist.

(6) Erklärt der Stadtrat das Begehren für zulässig, trägt er aber der verlangten Maßnahme nicht Rechnung, wird entsprechend dem Zweiten Teil der Satzung ein Bürgerentscheid vorbereitet und durchgeführt. Die Entscheidung des Stadtrates wird den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens bekannt gegeben.

### § 8 Ratsbegehren, Stichfrage

(1) Der Stadtrat kann über eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Stadt Erlangen unabhängig von einem Bürgerbegehren die Durchführung eines Bürgerentscheids beschließen (Ratsbegehren).

(2) Sollen an einem Tag mehrere Bürgerentscheide stattfinden, hat der Stadtrat eine Stichfrage für den Fall vorzusehen, dass die gleichzeitig zur Abstimmung unterbreiteten Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden (Stichentscheid).

### § 9 Beanstandung

Hält der Oberbürgermeister eine Entscheidung des Stadtrates über die Zulassung eines Bürgerbegehrens (§ 7) oder über die Durchführung eines Bürgerentscheids (§ 8) für rechtswidrig, hat er diese unverzüglich zu beanstanden, ihren Vollzug auszusetzen und, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeizuführen.

## ZWEITER TEIL - Bürgerentscheid

### ABSCHNITT 1 - Abstimmungsorgane

**§ 10 Abstimmungsleitung**

(1) Der Oberbürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids.

(2) Der Oberbürgermeister kann die Abstimmungsleitung auf ein berufsmäßiges Mitglied des Stadtrates übertragen. Stellvertretende Abstimmungsleitung ist die Leitung des Bürgeramtes.

**§ 11 Abstimmungsausschuss**

(1) Der Abstimmungsausschuss stellt für die Stadt Erlangen verbindlich das endgültige Abstimmungsergebnis fest. Er ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(2) Mitglieder des Abstimmungsausschusses sind die Abstimmungsleitung (§ 10) als vorsitzendes Mitglied und vier von ihr berufene Beisitzer. Bei der Berufung der Beisitzer sind die Vertretungsberechtigten eines Bürgerbegehrens sowie die im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergruppen entsprechend ihrer Bedeutung in der Stadt zu berücksichtigen. Keine Gruppierung darf durch mehrere Beisitzer vertreten sein.

(3) Die Abstimmungsleitung beruft für jeden Beisitzer eine stellvertretende Person. Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) Der Abstimmungsausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig. Er verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen. Ort und Zeit sind vorher bekannt zu machen. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

**§ 12 Abstimmungsvorstände**

(1) Die Stadt Erlangen bildet für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsvorstand. Bei mehreren Stimmbezirken bestimmt sie mindestens einen Briefabstimmungsvorstand.

(2) Die Vorstände bestehen aus einem Vorsteher, einer mit seiner Stellvertretung betrauten Person sowie mindestens zwei Beisitzern und einem Schriftführer. Sie werden von der Stadtverwaltung aus dem Kreis der Gemeindebürger oder aus dem Kreis der Stadtbediensteten bestellt.

(3) Die Abstimmungsvorstände sind für den ordnungsgemäßen Ablauf der Abstimmung verantwortlich, entscheiden über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und stellen vorbehaltlich einer Berichtigung durch den Abstimmungsausschuss das Abstimmungsergebnis für den Stimmbezirk fest. Der Briefabstimmungsvorstand entscheidet zusätzlich über die Zulassung oder die Zurückweisung der Abstimmungsbriefe und ermittelt das Ergebnis der Briefabstimmung, wenn mindestens 50 Abstimmungsbriefe zugelassen wurden; ansonsten ermittelt ein von der Stadt Erlangen bestimmter Abstimmungsvorstand das Ergebnis der Briefabstimmung zusammen mit dem Ergebnis der im Abstimmungsraum abgegebenen Stimmen.

(4) Für die Zusammensetzung, rechtzeitige Unterrichtung und Tätigkeit der Vorstände gelten die Art. 4 Abs. 3 und Abs. 4 sowie Art. 17 GLKrWG und § 3 Abs. 3, § 5 Abs. 2, §§ 6 bis 8, § 9 Abs. 2, § 10 GLKrWO entsprechend.

### § 13 Ehrenamt

(1) Die Mitglieder der Abstimmungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Jeder Gemeindebürger ist zur Übernahme eines solchen Ehrenamtes gemäß Art. 19 Abs. 1 GO verpflichtet. Die Mitglieder haben ihre Aufgaben unparteiisch wahrzunehmen und über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Das Ehrenamt kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt oder niedergelegt werden. Wer ohne wichtigen Grund die Übernahme ablehnt oder das Ehrenamt niederlegt, kann mit Ordnungsgeld bis zu fünfhundert Euro belegt werden (Art. 19 Abs. 1 Satz 4 GO).

## ABSCHNITT 2 - Abstimmungsort und Abstimmungszeit

### § 14 Einteilung der Stimmbezirke und Abstimmungsräume

(1) Die Stadt Erlangen teilt ihr Gebiet in Stimmbezirke ein und bestimmt für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsraum.

(2) Die Stimmbezirke sollen nicht mehr als 2500 Wahlberechtigte umfassen.

(3) §§ 54 bis 57 GLKrWO gelten entsprechend.

### § 15 Abstimmungstag

(1) Der Stadtrat legt den Tag der Abstimmung fest. Ist ein Bürgerentscheid aufgrund eines Bürgerbegehrens durchzuführen, ist der Abstimmungstag innerhalb von drei Monaten nach der Zulässigkeitsentscheidung des Stadtrates (§ 7 Abs. 1) festzusetzen. Im Einvernehmen mit den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens kann diese Frist um höchstens drei Monate verlängert werden. Die Frist endet mit dem Ablauf desjenigen Tages des letzten Monats, welcher dem Tag der Zulässigkeitsentscheidung entspricht (Art. 31 Abs. 1 BayVwVfG i. V. m. § 187 Abs. 1, § 188 Abs. 2 BGB). Fällt das Fristende auf einen Samstag, muss der Bürgerentscheid spätestens am darauffolgenden Sonntag durchgeführt werden.

(2) Bürgerentscheide finden an einem Sonntag statt. Die Abstimmung dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Wird der Bürgerentscheid zusammen mit einer Wahl durchgeführt, deren Abstimmung über 18:00 Uhr hinaus dauert, endet die Abstimmung mit der für die Wahl bestimmten Uhrzeit.

(3) Der Stadtrat kann am selben Tag auch mehrere Bürgerentscheide zulassen (verbundene Bürgerentscheide). Betreffen mehrere Bürgerentscheide den gleichen Gegenstand, sollen sie nach Möglichkeit am gleichen Tag stattfinden.

(4) Bei der Festsetzung des Abstimmungstages ist Art. 10 GLKrWG zu beachten.

### § 16 Abstimmungsbekanntmachung

(1) Die Stadt Erlangen macht die Durchführung eines Bürgerentscheides spätestens am 28. Tag vor der Abstimmung öffentlich bekannt.

(2) Die Bekanntmachung enthält

1. die zu entscheidende(n) Fragestellung(en) einschließlich einer etwaigen Stichfrage,

2. Beginn und Ende der Abstimmungszeit, und

3. einen Hinweis, dass alle Stimmberechtigten spätestens am 21. Tag vor dem Bürgerentscheid eine Benachrichtigung erhalten, aus der jeweils der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum ersichtlich sind.

(3) Außerdem wird in der Bekanntmachung darauf hingewiesen,

1. dass bei der Stadtverwaltung bis zum 16. Tag vor der Abstimmung Beschwerde wegen unterbliebener oder unrichtiger Eintragung in das Bürgerverzeichnis erhoben werden kann,

2. in welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen Abstimmungsscheine beantragt werden können,

3. was bei einer Briefabstimmung zu beachten ist,

4. dass das Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden kann, und

5. dass sich nach § 108d Satz 1 , § 107a Abs. 1 und Abs. 3 des Strafgesetzbuches strafbar macht, wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis eines Bürgerentscheides herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.

(4) Bekanntmachung und Stimmzettelmuster sind am Tag des Bürgerentscheids am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, anzubringen.

## ABSCHNITT 3 - Stimmrecht

### § 17 Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind alle Personen, die am Tag des Bürgerentscheids die in § 1 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Voraussetzungen erfüllen. § 1 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

### § 18 Ausübung des Stimmrechts

(1) Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in einem Bürgerverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein besitzt.

(2) Wer in einem Bürgerverzeichnis eingetragen ist und keinen Abstimmungsschein besitzt, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Bürgerverzeichnis er geführt wird.

(3) Wer einen Abstimmungsschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben

1. in jedem Stimmbezirk der Stadt Erlangen, wobei der Abstimmungsschein mitzubringen ist, oder

2. durch Briefabstimmung.

(4) Jede stimmberechtigte Person kann ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ist sie des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, ihr Stimmrecht auszuüben, kann sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

**§ 19 Bürgerverzeichnis; Beschwerde**

(1) Die Stadt Erlangen führt für jeden Stimmbezirk ein Verzeichnis der Stimmberechtigten (Bürgerverzeichnis). Für die Anlegung und Fortführung gilt § 14 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 GLKrWO entsprechend. Das Bürgerverzeichnis wird nicht öffentlich ausgelegt.

(2) Wer in der Stadt Erlangen nicht gemeldet ist, wird nur auf Antrag oder auf fristgerecht erhobene Beschwerde in das Bürgerverzeichnis eingetragen. Er muss nachweisen, dass er am Tag des Bürgerentscheids stimmberechtigt ist. Für die Antragstellung gilt § 15 Abs. 4 bis Abs. 8 GLKrWO entsprechend.

(3) Wer sich für stimmberechtigt hält, aber glaubt, nicht oder nicht richtig im Bürgerverzeichnis eingetragen zu sein, kann bis zum 16. Tag vor der Abstimmung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Erlangen Beschwerde erheben.

(4) Gibt die Stadt Erlangen der Beschwerde statt, wird der stimmberechtigten Person nach Berichtigung des Bürgerverzeichnisses die Abstimmungsbenachrichtigung übersandt.

(5) Weist die Stadt Erlangen den Antrag oder die Beschwerde zurück, erlässt sie einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, der der betroffenen Person spätestens am 10. Tag vor dem Bürgerentscheid zuzustellen ist.

(6) Für die Berichtigung und den Abschluss der Bürgerverzeichnisse gelten §§ 20 und 21 Abs. 1 GLKrWO entsprechend.

**§ 20 Erteilung von Abstimmungsscheinen; Beschwerde**

(1) Stimmberechtigte erhalten auf Antrag einen Abstimmungsschein.

(2) Für die Erteilung der Abstimmungsscheine gelten die § 22 bis § 28 GLKrWO entsprechend. In den Spalten für die Vermerke über die Stimmabgabe ist in den Bürgerverzeichnissen „Abstimmungsschein“ oder „A“ einzutragen.

(3) Gegen die Versagung des Abstimmungsscheins kann bei der Stadt Erlangen bis spätestens am sechsten Tag vor dem Abstimmungstag schriftlich oder zur Niederschrift Beschwerde erhoben werden. Weist die Stadt Erlangen die Beschwerde zurück, erlässt sie einen mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, der der Beschwerde führenden Person spätestens am dritten Tag vor dem Bürgerentscheid zuzustellen ist.

### § 21 Benachrichtigung und Unterrichtung der Stimmberechtigten

(1) Spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung benachrichtigt die Stadt Erlangen jede im Bürgerverzeichnis eingetragene Person. Die Benachrichtigung ist mit einem Antragsvordruck zur Erteilung eines Abstimmungsscheins zu verbinden.

(2) Geht der Bürgerentscheid auf einen vom Stadtrat gemäß § 8 Abs. 1 gefassten Beschluss zurück, hat der Stadtrat vor dem Bürgerentscheid seine Auffassung zur Abstimmungsfrage jedenfalls dann darzulegen, wenn es sich um eine Konkurrenzvorlage zu einem zugelassenen Bürgerbegehren handelt. Die Bürgerschaft ist in diesem Fall spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung hiervon zu unterrichten.

(3) Wird ein Bürgerentscheid aufgrund eines zugelassenen Bürgerbegehrens durchgeführt, sind spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung die Stimmberechtigten unter Beachtung des Art. 18a Abs. 15 GO über den Gegenstand und über die vom Stadtrat mehrheitlich festgelegten und von den Vertretern eines Bürgerbegehrens vertretenen Auffassungen zum Bürgerentscheid zu unterrichten. Über Form und Umfang entscheidet der Stadtrat. Den Vertretern eines Bürgerbegehrens soll zuvor Gelegenheit gegeben werden, Art und Umfang ihres Standpunktes darzulegen und zu formulieren. Ehrverletzende, wahrheitswidrige, unsachliche oder zu lange Äußerungen können vom Stadtrat zurückgewiesen werden.

(4) In Veröffentlichungen und Veranstaltungen der Stadt Erlangen dürfen die im Stadtrat mit Beschluss festgelegten und die von den vertretungsberechtigten Personen eines Bürgerbegehrens vertretenen Auffassungen nur in gleichem Umfang unter Beachtung des Sachlichkeitsgebots dargestellt werden. Ein Anspruch einzelner Stadtratsmitglieder oder einzelner Gemeindebürger auf Darstellung ihrer Auffassung besteht nicht.

## ABSCHNITT 4 - Stimmabgabe

### § 22 Stimmzettel

(1) Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Über deren Gestaltung entscheidet der Stadtrat.

(2) Auf dem Stimmzettel wird nur die mit dem Bürgerbegehren unterbreitete oder vom Stadtrat beschlossene Fragestellung abgedruckt. Darüber hinausgehende Angaben sind unzulässig.

(3) Finden mehrere Bürgerentscheide an einem Abstimmungstag statt (verbundene Bürgerentscheide), sind die verschiedenen Fragestellungen auf einem Stimmzettel aufzuführen. Über die Reihenfolge entscheidet der Stadtrat im Rahmen der Zulässigkeitsentscheidung. Hat der Stadtrat gemäß Art. 18a Abs. 2 GO selbst die Durchführung eines Bürgerentscheides beschlossen (§ 8 Abs. 1), wird dessen Fragestellung vor den mit Bürgerbegehren gestellten Fragen aufgeführt.

(4) Hat der Gemeinderat eine Stichfrage beschlossen (§ 8 Abs. 2), wird diese erst im Anschluss an die zunächst zu entscheidenden Fragestellungen abgedruckt.

### § 23 Stimmabgabe im Abstimmungsraum

(1) Jede stimmberechtigte Person hat, bei verbundenen Bürgerentscheiden für jeden Bürgerentscheid sowie für eine etwaige Stichfrage, jeweils eine Stimme.

(2) Der Stimmzettel ist so anzukreuzen, dass deutlich wird, wie sich die abstimmende Person entschieden hat.

(3) Ist eine Stichfrage vorgesehen (§ 8 Abs. 2), kann sich die abstimmende Person darüber erklären, welcher Bürgerentscheid gelten soll, wenn die gleichzeitig zur Abstimmung unterbreiteten Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden.

(4) Die Stimmabgabe erfolgt geheim. Die Vorschriften der Art. 17, 18 und 20 GLKrWG und der §§ 55 bis 57 GLKrWO gelten entsprechend.

(5) Für die Eröffnung, den Verlauf und den Schluss der Abstimmung sind die Bestimmungen der § 59 bis § 65 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

### § 24 Besonderheiten der Briefabstimmung

(1) Bei der Briefabstimmung hat die stimmberechtigte Person der Stadt Erlangen im verschlossenen Abstimmungsbrief

1. den Abstimmungsschein und

2. den Stimmzettel im verschlossenen Stimmzettelumschlag

zu übergeben oder zu übersenden. Der Abstimmungsbrief muss bei der Gemeinde spätestens am Tag des Bürgerentscheids bis zum Ende der Abstimmungszeit eingehen.

(2) Auf dem Abstimmungsschein hat die stimmberechtigte Person oder die Hilfsperson zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der stimmberechtigten Person gekennzeichnet worden ist.

(3) Im Übrigen sind die Vorschriften der §§ 69 bis 73 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

## ABSCHNITT 5 - Ermittlung, Feststellung und Verkündung des Abstimmungsergebnisses

### § 25 Abstimmungsbeteiligung und Ordnen der Stimmzettel

(1) Nach Schluss der Abstimmung ermitteln die Abstimmungs- und die Briefabstimmungsvorstände das Abstimmungsergebnis.

(2) Vor dem Öffnen der Urnen sind alle nicht benutzten Stimmzettel zu entfernen und zu verpacken.

(3) Die Schriftführer der Abstimmungsvorstände ermitteln auf der Grundlage der Abschlussbeurkundung des Bürgerverzeichnisses die Zahl der Stimmberechtigten und anhand der Stimmabgabevermerke im Bürgerverzeichnis und der einbehaltenen Abstimmungsscheine die Zahl der Abstimmenden. § 80 Abs. 3 GLKrWO gilt entsprechend. Die übrigen Mitglieder der Abstimmungsvorstände zählen die aus den Urnen entnommenen Stimmzettel und stellen fest, ob die ermittelte Zahl der Zahl der Abstimmenden entspricht.

(4) Für die Mitglieder der Briefabstimmungsvorstände gilt § 74 Abs. 1 Sätze 1 bis 6, Abs. 2 GLKrWO entsprechend.

(5) Sodann werden die Stimmzettel entfaltet, auf ihre Gültigkeit geprüft und in folgende Stapel gelegt:

1. Eindeutig gültige Stimmzettel (nach Ja- und Nein-Stimmen getrennt)

2. Stimmzettel, die nicht gekennzeichnet sind

3. Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben.

**§ 26 Behandlung der Stimmzettel**

(1) Die eindeutig gültigen Ja- oder Nein-Stimmen werden jeweils von zwei Mitgliedern des Abstimmungsvorstands unabhängig voneinander gezählt.

(2) Der Vorsteher des Abstimmungsvorstandes prüft die nicht gekennzeichneten Stimmzettel und stellt fest, dass diese mangels Stimmvergabe ungültig sind.

(3) Über Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, beschließt der Abstimmungsvorstand.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstehers.

**§ 27 Ungültigkeit der Stimmvergabe**

(1) Stimmzettel sind ungültig, wenn sie nicht gekennzeichnet sind. Eines Beschlusses des Abstimmungsvorstandes bedarf es hierzu nicht.

(2) Stimmvergaben sind durch Beschluss für ungültig zu erklären, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,

2. durchgestrichen oder durchgerissen ist,

3. auf der Rückseite beschrieben oder gekennzeichnet ist,

4. ein besonderes Merkmal aufweist,

5. Zusätze oder Vorbehalte enthält, oder

6. der Abstimmungswille nicht erkennbar ist.

Das Ergebnis und den Grund für die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmvergabe vermerkt der Vorsteher auf der Rückseite des Stimmzettels mit Unterschrift.

**§ 28 Auswertung der Stimmzettel bei verbundenen Bürgerentscheiden**

(1) Sind auf dem Stimmzettel mehrere Fragestellungen unterschiedlicher Bürgerentscheide einschließlich einer etwaigen Stichfrage aufgeführt (verbundene Bürgerentscheide), erfolgt die Stapelbildung nach § 25 Abs. 5 und die Behandlung und Auswertung der Stimmzettel nach §§ 26 und 27 zunächst nur im Hinblick auf den an erster Stelle genannten Bürgerentscheid. Sodann sind die Stimmzettel jeweils neu zu ordnen und auszuwerten. Bei einer etwaigen Stichfrage erfolgt die Auswertung mit

der Maßgabe, dass statt der Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen jeweils die Zahl der für einen Bürgerentscheid abgegebenen Zustimmungen festzustellen ist.

(2) Der Stimmzettel wird nicht dadurch ungültig, dass der Stimmberechtigte gleichzeitig zur Abstimmung unterbreitete Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet hat. Die Gültigkeit der Stimmvergabe ist für jeden Bürgerentscheid gesondert zu beurteilen.

### § 29 Feststellung, Verkündung und Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses

(1) Die Abstimmungsvorstände stellen jeweils für ihren Stimmbezirk nach Auswertung aller Stimmzettel die Zahl der Stimmberechtigten, die Zahl der Abstimmenden, die Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen und die Zahl der insgesamt ungültigen Stimmen fest. Für Briefabstimmungsvorstände gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Feststellung der Zahl der Stimmberechtigten entfällt.

(2) Finden am Tag der Abstimmung mehrere Bürgerentscheide statt (verbundene Bürgerentscheide), sind die Ergebnisse jeweils gesondert festzustellen. Bei einer etwaigen Stichfrage gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass statt der Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen jeweils die Zahl der für einen Bürgerentscheid abgegebenen Zustimmungen festzustellen ist.

(3) Die vom Vorsteher verkündeten Ergebnisse werden der Stadtverwaltung unverzüglich mitgeteilt (Schnellmeldung). Im Übrigen gilt § 87 Abs. 2 GLKrWO entsprechend.

(4) Die Abstimmungsleitung gibt das vorläufige Ergebnis der Abstimmung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung und Feststellung durch den Abstimmungsausschuss öffentlich bekannt.

(5) Der Abstimmungsausschuss stellt in einer von der Abstimmungsleitung einzuberufenden Sitzung das endgültige Abstimmungsergebnis fest. Er kann rechnerische Feststellungen, fehlerhafte Zuordnungen oder unzutreffende Beschlüsse über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmvergaben berichtigen.

(6) Das endgültige Abstimmungsergebnis macht die Abstimmungsleitung mit allen Feststellungen in ortsüblicher Weise bekannt.

## ABSCHNITT 6 - Schlussbestimmungen

### § 30 Datenverarbeitung

Für den Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen gilt § 12 GLKrWO entsprechend.

### § 31 Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen

Für die Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen sind § 99 Abs. 1 und 2 und § 100 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

**§ 32 Inkrafttreten; Außerkrafttreten; dynamische Verweisung**

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden vom 04. April 1996 (Amtsblatt Nr. 8 vom 11. April 1996) außer Kraft.

(3) Soweit Bestimmungen des Gemeinde- und Landkreiswahlrechtes für entsprechend anwendbar erklärt werden, handelt es sich um das Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) und die Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) in der jeweils geltenden Fassung.

Ö 13

# Beschlussvorlage

| Geschäftszeichen: | Verantwortliche/r: | Vorlagennummer: |
|---|---|---|
| III/30 | Rechtsamt | **30/063/2017** |

## Informationsfreiheitssatzung - Recht auf Einsicht in städtische Unterlagen

| Beratungsfolge | Termin | Ö/N | Vorlagenart | Abstimmung |
|---|---|---|---|---|
| Haupt-, Finanz- und Personalausschuss | 21.06.2017 | Ö | Gutachten | |
| Stadtrat | 29.06.2017 | Ö | Beschluss | |

Beteiligte Dienststellen

## I. Antrag

1. Die Stadt Erlangen erlässt keine Informationsfreiheitssatzung.
2. Das Rechtsamt informiert in geeigneter Weise die städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Öffentlichkeit über die weitgehenden Auskunftsrechte nach Art. 36 BayDSG.
3. Der Antrag der Erlanger Linke Nr. 088/2016 vom 23.08.2016 ist damit bearbeitet.

## II. Begründung

Der Erlass einer Informationsfreiheitssatzung, wie im Antrag gefordert, ist zum einen **nicht (mehr) erforderlich** und zum anderen bestehen nach der aktuellen Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH) vom 27.02.2017 sogar begründete Bedenken, dass eine solche Satzung wegen des rechtsstaatlichen Gesetzesvorrangs **ggfs. unwirksam** ist.

1. Bereits seit Jahren bestehen umfangreiche spezialgesetzliche Informationsrechte wie z. B. der Verwaltungsverfahrensgesetze, des Presserechts, des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes oder der kommunalrechtlichen Regelungen für Auskunftsrechte von Mandatsträgern (insbes. in der Geschäftsordnung des Stadtrats).
   Zudem hat das Rechtsamt die Dienststellen der Stadt Erlangen stets darauf hingewiesen, bei Auskunftsanfragen „großzügig“ zu sein; diese Regelung ist unbürokratisch und effektiv.
   So sind auch keine Beschwerden aus der Bevölkerung dahingehend bekannt, dass einem nachvollziehbaren Einsichts- bzw. Informationswunsch nicht nachgekommen worden sei.

   Die Begründung der Erlanger Linke für ihren Antrag auf Schaffung einer Informationsfreiheitssatzung, nämlich dass die Bürgerinnen und Bürger in Bayern, anders als in Ländern die ein Informationsfreiheitsgesetz haben, kein Recht auf Akteneinsicht bei Landesbehörden, Stadt- und Gemeindeverwaltungen hätten, trifft inhaltlich nicht zu:

   **Zu den bereits oben genannten Rechten bestehen jedenfalls seit Inkrafttreten des neuen Art. 36 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) am 30. Dezember 2015 ausreichende Auskunfts- bzw. Informationszugangsrechte der Bürgerinnen und Bürger auch in Bayern und damit auch bei den bayerischen Kommunen, so dass die Schaffung zusätzlichen städtischen Satzungsrechtes nicht geboten ist.**

   Die - relativ neue - Vorschrift des Art. 36 BayDSG („Recht auf Auskunft“) scheint sowohl in der Verwaltung als auch in der Bevölkerung noch recht unbekannt zu sein. Art. 36 BayDSG regelt die Voraussetzungen und Grenzen eines „Jedermannsrechts“ auf Auskunft, das lediglich einzelne bereichs- bzw. sachbezogene Ausnahmetatbestände enthält. Damit hat der Gesetzgeber Spielräume eröffnet, um im Einzelfall einen sachgerechten Ausgleich zwischen Informations-

zugangsinteressen und gegenläufigen öffentlichen oder privaten Schutzinteressen zu ermöglichen.

2. Im Hinblick auf diese neue Vorschrift des Art. 36 BayDSG hat nunmehr der **BayVGH in seiner aktuellen Entscheidung vom 27.02.2017** (Normenkontrolle gegen eine Informationsfreiheitssatzung einer bayerischen Gemeinde) **in den Gründen ausgeführt, dass Bedenken bestehen, ob eine kommunale Informationsfreiheitssatzung mit Blick auf den Gesetzesvorrang überhaupt noch Bestand haben kann.** Er hat dies im konkreten Fall letztlich jedoch dahingestellt sein lassen, da die Satzung bereits aus anderen Gründen insgesamt unwirksam war.
   Der BayVGH hat aber an mehreren Stellen der Entscheidung deutlich gemacht, dass einiges dafür spricht, **dass für eine Informationsfreiheitssatzung nach Erlass des Art. 36 BayDSG kein Raum mehr ist**: Denn grundsätzlich wird das Informationsfreiheitsrecht durch die Informationsfreiheitsgesetze der Länder abschließend geregelt, so dass kein Raum für eigenständige kommunale Regelungen verbleibt (rechtsstaatlicher Gesetzesvorrang); zwar stellt, so der BayVGH weiter, Art. 36 BayDSG kein den Regelungen von Bund und Ländern vergleichbares Informationsfreiheitsgesetz dar, gleichwohl aber eine Norm mit landesweitem Geltungsanspruch.

3. Soweit im Fraktionsantrag gefordert wird, dass in der Satzung auch Informationsrechte der Bürgerinnen und Bürger gegenüber städtischen Unternehmen gesichert werden sollen, ist auszuführen, dass jedenfalls die Einräumung eines allgemeinen Informationsrechts rechtlich nicht zulässig ist. Dies würde beispielsweise in den Bereichen, in denen sich die Gesellschaft im Wettbewerb befindet, den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen betreffen und ggfl. einen Eingriff in das grundrechtlich geschützte Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb darstellen. Soweit die Beteiligungsunternehmen aber Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, wie z. B. Leistungen der Versorgung und beim Verkehrswesen, sind sie informationspflichtige Stellen im Sinne von Art. 36 BayDSG, so dass auch hiernach ein Auskunftsrecht besteht.

**Anlagen:** **Antrag Nr. 088/2016 der Erlanger Linke**

III. Abstimmung
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 13

**Fraktionsantrag gemäß § 28/ § 29 GeschO**
Eingang: **23.08.2016**
Antragsnr.: **088/2016**
Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**
Zust. Referat: **III/30**
mit Referat:

**erlanger linke**
*Stadtratsgruppe für soziale Politik*

Erlangen, den 23.8.16

**Informationsfreiheitssatzung – Recht auf Einsicht in städtische Unterlagen**

Sehr geehrter Herr Dr. Janik,

> **Wir stellen den Antrag**, in Erlangen eine **Informationsfreiheitssatzung** zu erlassen. Als Vorlage kann die Mustersatzung von „informationsfreiheit.org“ oder auch die Satzung der Gemeinde Grasbrunn bei München dienen.
> Die Satzung soll auch Informationsrechte der BürgerInnen gegenüber städtischen Unternehmen, wie der GeWoBau sichern.

Seit dem Watergate-Skandal gibt es in den USA der „Freedom of Information Act“ den BürgerInnen das Recht, einen großen Teil der amtlichen Unterlagen einzusehen. Dies hat sich als wertvolles Instrument beim Kampf für die Bürgerrechte erwiesen. Auch der Bund und zwölf Bundesländer haben solche „Informationsfreiheitsgesetze“.

In Bayern dagegen haben die BürgerInnen kein Recht auf Akteneinsicht bei Landesbehörden, Stadt- und Gemeindeverwaltungen.

Allerdings können die Gemeinden sich selbst verpflichten, den BürgerInnen Akteneinsicht in städtische Unterlagen zu geben:

Das haben in Bayern inzwischen rund 80 Kommunen getan.

**Beinahe alle Großstädte** in Bayern mit über 100.000 Einwohnern haben eine kommunale Informationsfreiheitssatzung erlassen: München, Nürnberg, Augsburg, Würzburg, Regensburg, Ingolstadt und Fürth. Nur Erlangen fehlt noch.

Eine solche Satzung passt auch hervorragend in das Leitbild Bürgerbeteiligung, das die Stadt sich verordnet hat.

Quellen:

http://informationsfreiheit.org,

http://www.gemeindezeitung.de/cms/core/index.php/kommunale-praxis-gz-themen-8/756-gz-24-10/852-zur-diskussion-gestellt,

http://www.grasbrunn.de/export/download.php?id=228

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Pöhlmann
(Stadtrat)

Anton Salzbrunn
(Stadtrat)

Ö 14

# Beschlussvorlage

| Geschäftszeichen: | Verantwortliche/r: | Vorlagennummer: |
|---|---|---|
| VI/241 | Amt für Gebäudemanagement | **241/060/2017/1** |

## Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2016 des GME (Amt 24)

| Beratungsfolge | Termin | Ö/N | Vorlagenart | Abstimmung |
|---|---|---|---|---|
| Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb | 20.06.2017 | Ö | Gutachten | |
| Haupt-, Finanz- und Personalausschuss | 21.06.2017 | Ö | Gutachten | |
| Stadtrat | 29.06.2017 | Ö | Beschluss | |

Beteiligte Dienststellen
Amt 20 z. K.

## I. Antrag

Das negative Sachkontenergebnis des GME von 2.808.527,77 € und die Ausschüttung der Energieeinsparprämien sind in Höhe von 840.561,97 € als Verlustvortrag in das Haushaltsjahr 2017 zu übertragen und in Höhe von 2.000.000,00 € mit Mitteln aus dem Gesamt-Haushalt auszugleichen.

## II. Begründung

### 1. Ergebnis/Wirkungen
(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

- Finanzierung der Prämien für Energiesparmodelle
- Ausgleich des Defizites vom GME in Höhe von 2.808.527,77 €

### 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen
(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

2.1 Das Sachkostenbudgetergebnis 2016 des GME beträgt 2.808.527,77 €.

Vorjahre:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 2015 | 23.988,72 € | 2012 | 1.370.263,58 € |
| 2014 | 3.917.790,93 € | 2011 | -941.945,65 € |
| 2013 | 4.254.559,45 € | 2010 | +44.958,48 € |

2.2 Das Gesamtergebnis in Höhe 2.808.527,77 €.ist der nachstehenden Budgetabrechnung der Kämmerei zu entnehmen.

| Erträge | Aufwendungen | Zuschuss-Budget | |
|---|---|---|---|
| 1.311.902,23 | -14.564.417,91 | -13.252.515,68 | Fortgeschriebenes Sachmittelbudget |
| 2.360.077,13 | 18.421.120,58 | -19.636.061,99 | Ist-Ergebnis / Rechnungsergebnis |
| 1.048.174,90 | | | Mehrerträge |
| | -3.856.702,67 | | Mehraufwendungen |
| | | **-2.808.527,77** | **Ergebnis Sachmittelbudget** |
| | Sonderregelung GME: | | keine 70% Rückgabe an Haushalt; ein positives Budgetergebnis wird zu 100 % in das nächste HH-Jahr übertragen |
| | | **-2.808.527,77** | **Übertragungsvorschlag der Kämmerei für Fachausschuss / HFPA / Stadtrat – Verlustvortrag –** |

2.3 Folgender Ausgleich des Budgetergebnisses ist geplant:

Im Juli vorletzten Jahres wurde das Budget des GME für das Jahr 2016 pauschal um 3,4 Mio. € gekürzt, da mit einem Übertrag in dieser Höhe gerechnet wurde.

De facto hatte das GME 2015 mit einem Budgetergebnis von 23 988,72 € statt des von der Kämmerei erwarteten Überschusses beinahe eine Punktlandung.

Im Herbst vergangenen Jahres sollte ursprünglich bei Bedarf nachgesteuert werden. Das GME meldete im Herbst 2,4 Mio. € nach. Mangels Deckung war keine Abhilfe möglich. Es sollte abgewartet werden, bis das Budgetergebnis feststeht.

Das GME benötigt zum Ausgleich des Defizites aus 2016 einschl. der Energieeinsparprämien insgesamt 2.840.561,97 €.

| Maßnahme | Euro |
|---|---|
| Energieeinsparprämie Amt 37 | 717,99 |
| Energieeinsparprämie Amt 40 | 26.448,61 |
| Energieeinsparprämie Amt 51 | 2.046,78 |
| Energieeinsparprämie Amt 52 | 2.820,82 |
| Ausgleich des Defizites aus dem Jahr 2016 | 2.808.527,77 |
| **Summe Mittelbedarf** | **2.840.561,97** |

Zum Ausgleich sind 840.561,97 € als Verlustvortrag in das Budget des GME im Haushaltsjahr 2017 zu übertragen. Das verbleibende Defizit in Höhe von 2.000.000,00 € ist mit Mitteln aus dem Gesamt-Haushalt auszugleichen.

2.4 Entwicklung der Budgetergebnisrücklage des Amtes 24

- entfällt aufgrund der Sonderregelung für das GME -

**Anlagen:** 24 GME Budgetabrechnung 2016

III. Abstimmung
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

## 24 GME Budgetrelevante Änderungen im Laufe des Jahres 2016

| Erträge | Aufwendungen | | |
|---|---|---|---|
| 1.296.000,00 | -14.179.000,00 | -12.883.000,00 | **Beschlossenes Sachmittelbudget (Kontenschema 0_SKOKGR, Spaltenlayout SPALT_SKO, Spalte "2016 Plan", Mittelherkunft [illegible] KST/KTR artenspezifisch filtern)** |
| | | | **Veränderungen im Laufe des Abrechnungszeitraums (APL/ÜPL/Sperre):** |
| | -97.325,05 | | MNB Nr. 7: Mittelumbuchung Personalkostenbudgetierung, Abrechnung 1. Quartal 2016 (MUmb. f. SK 521112 v. SK 501301 / PKB) |
| | -23.988,72 | | Übertrag HHErmächtigung (Budgetergebnis 2015) |
| | -3.562,45 | | MNB Nr. 18: Umbau Siebdruck-Waschanlage mit Einbau einer Nasszelle (MUmb. f. SK 521112 v. IP-Nr. 573.K353 / Amt 41) |
| | 2.644,08 | | MNB Nr. 24: Ausschüttung Prämie Energiesparmodell Amt 52 (MUmb. f. SK 521113 / Amt 52 v. SK 521112) |
| | 5.946,26 | | MNB Nr. 25: Ausschüttung Prämie Energiesparmodell Amt 40 (MUmb. f. SK 527121 / Amt 40 v. SK 521112) |
| | 399,92 | | MNB Nr. 26: Ausschüttung Prämie Energiesparmodell Amt 51 (MUmb. f. SK 527198 / Amt 51 v. SK 521112) |
| | -49.597,13 | | MNB Nr. 33: Mittelumbuchung Personalkostenbudgetierung, Abrechnung 2. Quartal 2016 (MUmb. f. SK 521112 v. SK 501301 / PKB) |
| 9.902,23 | | | MNB Nr. 41: Einnahmen aus Stromeinspeisung sind zweckgebunden für Neuanschaffung von Photovoltaikanlagen (MUmb f. IP 243.K420 v. SK |
| 6.000,00 | -219.934,82 | | Übertrag aus Beiblatt |
| 15.902,23 | -385.417,91 | | **Summe der Veränderungen im Abrechnungszeitraum (APL/ÜPL/Sperre)** |

## 24 GME Budgetabrechnung 2016

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1.311.902,23 | -14.564.417,91 | -13.252.515,68 | **Fortgeschriebenes Sachmittelbudget (Mittelherkunft lfd.HH + APL\|ÜPL\|Sperren\|Reste)** |
| 2.360.077,13 | -18.421.120,58 | -16.061.043,45 | **Ist-Ergebnis / Rechnungsergebnis** |
| 1.048.174,90 | | | Mehrerträge (+) / Mindererträge (-) |
| | -3.856.702,67 | | Einsparungen (+) / Mehraufwendungen (-) |
| | | -2.808.527,77 | **Ergebnis Sachmittelbudget** |
| | | | Bereinigungen Sachmittelbudget: |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | -2.808.527,77 | **Bereinigtes Ergebnis** |

**Personalkosten-Gutschriften werden direkt der Budgetrücklage gutgeschrieben (Tz. 1.2.7. der Budgetierungsregeln)**

| | |
|---|---|
| 0,00 | **Keine** 70%-ige Rückgabe an den Haushalt; ein sich ergebendes positives/negatives Budgetergebnis wird zu 100% in das nächste Haushaltsjahr |
| | abzüglich freiwillige Rückgabe des Fachamtes (Rückgabe = Betrag mit Minuszeichen) |
| | plus Entnahme aus der Sonderrücklage des Fachamtes zur Reduzierung des negativen Ergebnisses (kein Vorzeichen) |
| -2.808.527,77 | **Übertragungsvorschlag für den Fachausschuss/HFPA/Stadtrat -Verlustvortrag-** |

Budgetrelevante Änderungen im Laufe des Jahres 2016

Beiblatt 24 GME

| Erträge | Aufwendungen | Beschreibung |
|---|---|---|
| | -2.385,00 | MNB Nr. 98: Verlängerung Mietvertrag für Ausweichfläche Fahrradwerkstatt / Oktober bis Dezember 2016 (MUmb. f. SK 523111 v. IP-Nr. |
| | 3.732,06 | MNB Nr. 129: Anschaffung von 4 Notebooks (MUmb. f. IP 111.351L v. SK 521112) |
| | -1.760,00 | MNB Nr. 136: Umzug Therapeutische Wohngemeinschaft (MUmb. f. SK 523111 v. SK 523111 / Amt 51) |
| | -60.000,00 | MNB Nr. 162: Budgeterhöhung, Bezug Erneuerung des Orchesterhubpodiums (MUmb. f. SK 521112 v. SK 551701 / Amt 20) |
| 6.000,00 | | MNB Nr. 172: Beschaffung von Hilffsmitteln - Motorisierter Treppensteiger, Anhänger, Standklimagerät - für schwerbehinderte, leistungsgeminderte Mitarbeiter aus Personalkostenzuschüssen vom Land (MUmb. f. IP 111.K352 v. SK 414102) |
| | -9.310,82 | MNB Nr. 193: Umsetzung der Umbauarbeiten in den Räumlichkeiten des Sportamtes (MUmb. f. SK 521112 aus der Budgetrücklage von Amt 52) |
| | -97.365,87 | MNB Nr. 215: Mittelumbuchung Personalkostenbudgetierung, Abrechnung 3. Quartal 2016 (MUmb. f. SK 521112 v. SK 501301 / PKB) |
| | -52.845,19 | MNB Nr. 257 : Mittelumbuchung Personalkostenbudgetierung, Abrechnung 4. Quartal 2016 (MUmb. f. SK 521112 v. SK 501301 / PKB) |
| 6000,00 | -219.934,82 | Übertrag |

Ö 15

# Beschlussvorlage

| Geschäftszeichen: | Verantwortliche/r: | Vorlagennummer: |
|---|---|---|
| VI/241 | Amt für Gebäudemanagement | **241/062/2017** |

## Zwischenbericht des Amtes für Gebäudemanagement (Amt 24) - Budget und Arbeitsprogramm 2017 - Stand 31. Mai 2017

| Beratungsfolge | Termin | Ö/N | Vorlagenart | Abstimmung |
|---|---|---|---|---|
| Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb | 20.06.2017 | Ö | Gutachten | |
| Haupt-, Finanz- und Personalausschuss | 21.06.2017 | Ö | Beschluss | |

Beteiligte Dienststellen

## I. Antrag

Das Budget und Arbeitsprogramm 2017 – Stand 31. Mai .2017 – werden zur Kenntnis genommen.

Mit den in Punkt 4.1 des Zwischenberichtes aufgeführten Veränderungen besteht Einverständnis.

## II. Begründung

1. **Ergebnis/Wirkungen**
   (Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)
   Einhaltung des Budgetrahmens und Abarbeitung des Arbeitsprogrammes
2. **Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen**
   (Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)
   Maßnahmen einleiten, Wege finden, um mit den bewilligten Budgetmitteln auszukommen bzw. das Arbeitsprogramm im vollen Umfang abzuarbeiten.
3. **Prozesse und Strukturen**
   (Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)
   siehe Anlage Budget und Arbeitsprogramm 2017 des Amtes für Gebäudemanagement (Amt 24) – Stand 31. Mai 2017 –

**Anlagen:** Budget und Arbeitsprogramm 2017 des Amtes für Gebäudemanagement (Amt 24) – Stand 31. Mai 2017 –

III. Abstimmung
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 15

**Budget und Arbeitsprogramm 2017** **Stand: 31. Mai 2017**

**Amt:** **24** **Bezeichnung:** Amt für Gebäudemanagement

## 1. Budgetabrechnung 2016 (Vorjahr)

**Hat das Budget 2016 negativ abgeschlossen?**

☐ Nein
☒ Ja

| | | |
|---|---|---|
| Abrechnung gemäß Budgetierungsregeln - Verlustvortrag | offen | Euro |
| Vom Stadtrat beschlossener Verlustvortrag | offen | Euro |

## 2. Budget und Arbeitsprogramm 2017

**Wie wird das Budget aus heutiger Sicht unter Einbeziehung von Verlustvorträgen und Haushaltssperren sowie incl. Budgetrücklage am Jahresende voraussichtlich abschließen?**

☐ wie im Plan vorgesehen

| | | |
|---|---|---|
| ☐ besser als geplant, und zwar voraussichtlich um circa | | Euro |
| ☒ schlechter als geplant, und zwar voraussichtlich um circa | 670 000 | Euro |

## 3. Sind Ereignisse / Entwicklungen eingetreten oder absehbar, die die Einhaltung des Budgets gefährden?

☐ Nein
☒ Ja

### 3.1 Welche sind das?

**3.1.1** ca. 350.000 € unvorhergesehene Mehraufwendungen für den allgemeinen Bauunterhalt

- Erlanger Musikinstitut: Statische Sofortmaßnahme
- Frauenzentrum Gerberei: Sanierung des barrierefreien WC
- Markgrafentheater: Umbau Garderobentrakts wg. Verlegung HV-Büro
- Probebühne Glockenstraße: Statische Sofortmaßnahme
- Pestalozzischule: Erneuerung Außentüren

**3.1.2** ca. 320.000 € zusätzliche Anmietkosten für

- Werner-von-Siemens-Str. 61
- Nägelsbachstr. 38/40 2.OG

### 3.2 Welche finanziellen Auswirkungen haben sie?

| | | | |
|---|---|---|---|
| **3.2.1** | Voraussichtliche Mehrkosten | 670 000 | Euro |
| **3.2.2** | Gegenfinanzierung: | | |
| | keine | 0 | Euro |

### 3.3 Folgende Maßnahmen werden ergriffen, um den Budgetrahmen einhalten zu können:

**3.3.1** -

**4. Sind Ereignisse / Entwicklungen eingetreten oder absehbar, die die Einhaltung des Arbeitsprogramms gefährden?**

☐ Nein
☒ Ja

**4.1 Welche sind das?**

**4.1.1**

Zusätzliche Maßnahmen

- Ergebnis-Haushalt
  - Gemeindezentrum Frauenaurach - Umbau für eine Hortgruppe
  - Jugendfarm - Regulierung Brandschaden
  - Freizeitgebäude Fröbelstraße, Zeißstraße,Odenwaldallee - Planung der Barrierefreiheit Eingang, Aufzug, WC
  - Bayreuther Str. 66,68 - Einbau von Lärmschutzfenstern
  - Wilhelmstr. 2g - Container für Erlanger Tafel, Behinderten WC, Büro
- Finanz-Haushalt
  - 126.406 Bürgerhaus Kriegenbrunn - Vorentwurf u. Entwurfsplanung
  - 365B.412 KiGa Sandbergstraße, Generalsanierung - Voruntersuchungen, Vorentwurf
  - Neubau Kinderlernstuben in Büchenbach
  - Neubau Jakob-Herz-Schule (Schule für Kranke)

Änderungen Fertigstellung

- 217B.401A Christian-Ernst-Gymnasium, Generalsanierung
  Fertigstellung 09/2017 statt 07/2017
- 365B.407 Storchennest in Eltersdorf - Umbau und Erweiterung Kinderhaus
  Fertigstellung 11/2017 statt 02/2017

Entfallende Maßnahmen

- 366D.414 Wöhrmühle, Kulturbiergarten - Klärung über Verfügbarkeit / künftige Nutzung erforderlich

**4.2 Welche Auswirkungen auf das Arbeitsprogramm haben sie?**

siehe Ziffer 4. 1

**4.3 Folgende Maßnahmen werden ergriffen:**

siehe Ziffer 4. 1

**5. Fortbildungscontrolling**

| | | |
|---|---|---|
| Anzahl der Beschäftigten, die bis zum Stichtag 31. Mai 2017 an externen, aus dem Amtsbudget finanzierten** Fortbildungen teilgenommen haben | 56 | |
| Budgetaufwendungen für Fortbildungen (Stichtag 31. Mai 2017) | 13 500 | Euro |

Datum: 31. Mai 2017 Bearbeitet von: 241/Sabine Gebhardt Amt: 24

Ö 16

# Beschlussvorlage

| Geschäftszeichen: | Verantwortliche/r: | Vorlagennummer: |
|---|---|---|
| VI/63 | Bauaufsichtsamt | **63/168/2017** |

**Zwischenbericht des Amtes 63;**
**Budget und Arbeitsprogramm 2017 - Stand 31.05.2017**

| Beratungsfolge | Termin | Ö/N | Vorlagenart | Abstimmung |
|---|---|---|---|---|
| Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb | 20.06.2017 | Ö | Gutachten | |
| Haupt-, Finanz- und Personalausschuss | 21.06.2017 | Ö | Beschluss | |

Beteiligte Dienststellen
Amt 20

## I. Antrag

Das Budget und Arbeitsprogramm 2017 – Stand: 31.05.2017 – wird zur Kenntnis genommen.

Die unter Punkt 3.3 des Zwischenberichtes aufgeführten Konsolidierungsvorschläge zur Vermeidung eines möglichen Defizits werden beschlossen.

Die unter Punkt 4.3 des Zwischenberichtes aufgeführten Vorschläge zur Einhaltung des Arbeitsprogrammes werden beschlossen bzw. mit der Verschiebung der in der Anlage aufgeführten Arbeiten in das nächste Haushaltsjahr besteht Einverständnis.

## II. Begründung

### 1. Ergebnis/Wirkungen
(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

- Einhaltung des Budgetrahmens
- Abarbeitung des Arbeitsprogrammes

### 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen
(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Amt 63 hat mit Stand 31.05.2017 erst ca. 30% der Plan-Erträge erzielt. Dies ist u. a. auf den gegenüber dem Vorjahr von 1.062.800 € auf 1.625.300 € erhöhten Budget-Ansatz bei den Erträgen zurückzuführen. Hinzu kommen um ca. 50.000 € gesunkene Erträge aus Verwaltungsgebühren. Das Fachamt hat keine Möglichkeit der Einflussnahme auf die Höhe der zu erzielenden Gebühreneinnahmen.

### 3. Prozesse und Strukturen
(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

siehe Anlage „Budget und Arbeitsprogramm 31.05.2017“

**Anlage:** Budget und Arbeitsprogramm 2017 – Stand 31.05.2017 – des Amtes 63

III. Abstimmung
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 16

**Budget und Arbeitsprogramm 2017** **Stand: 31. Mai 2017**

**Amt:** 63 **Bezeichnung:** Bauaufsichtsamt

**1. Budgetabrechnung 2016 (Vorjahr)**

**Hat das Budget 2016 negativ abgeschlossen?**

☒ Nein
☐ Ja

| | | |
|---|---|---|
| Abrechnung gemäß Budgetierungsregeln - Verlustvortrag | | Euro |
| Vom Stadtrat beschlossener Verlustvortrag | | Euro |

**2. Budget und Arbeitsprogramm 2017**

**Wie wird das Budget aus heutiger Sicht unter Einbeziehung von Verlustvorträgen und Haushaltssperren sowie incl. Budgetrücklage am Jahresende voraussichtlich abschließen?**

| | | | |
|---|---|---|---|
| ☐ | wie im Plan vorgesehen | | |
| ☐ | besser als geplant, und zwar voraussichtlich um circa | | Euro |
| ☒ | schlechter als geplant, und zwar voraussichtlich um circa | 500.000 | Euro |

**3. Sind Ereignisse / Entwicklungen eingetreten oder absehbar, die die Einhaltung des Budgets gefährden?**

☐ Nein
☒ Ja

**3.1 Welche sind das?**

**3.1.1** *Unvorhergesehene und nicht beeinflussbare Mindereinnahmen aus Verwaltungsgebühren.*

**3.1.2**

**3.1.3**

**3.1.4**

**3.1.5**

**3.2 Welche finanziellen Auswirkungen haben sie?**

| | | | |
|---|---|---|---|
| **3.2.1** | Voraussichtliche Mehrkosten | | Euro |
| **3.2.2** | Gegenfinanzierung: | | |
| | | | Euro |

**3.3 Folgende Maßnahmen werden ergriffen, um den Budgetrahmen einhalten zu können:**

| | | | |
|---|---|---|---|
| **3.3.1** | *Die Erträge aus Verwaltungsgebühren hängen von Anzahl und Umfang der eingehenden Bauanträge ab und sind daher nicht beeinflussbar.* | | |
| | Erwartete Einsparung | | Euro |
| **3.3-2** | *Aufgrund des geringen Ansatzes sind nur unbedeutende Einsparungen bei den Sachkostenaufwendungen (Geschäftsausgaben) möglich.* | | |
| | Erwartete Einsparung | *ca. 15.000* | Euro |
| **3.3.3** | | | |
| | Erwartete Einsparung | | Euro |
| **3.3.4** | | | |
| | Erwartete Einsparung | | Euro |

**3.3.5**

Erwartete Einsparung _____ Euro

**4. Sind Ereignisse / Entwicklungen eingetreten oder absehbar, die die Einhaltung des Arbeitsprogramms gefährden?**

☒ Nein
☐ Ja

**4.1 Welche sind das?**

**4.1.1**

**4.1.2**

**4.1.3**

**4.1.4**

**4.1.5**

**4.2 Welche Auswirkungen auf das Arbeitsprogramm haben sie?**

**4.3 Folgende Maßnahmen werden ergriffen:**

**5. Fortbildungscontrolling**

| | | |
|---|---|---|
| Anzahl der Beschäftigten, die bis zum Stichtag 31.05.2017 an externen*, aus dem Amtsbudget finanzierten** Fortbildungen teilgenommen haben<br>* gemeint sind Fortbildungen außerhalb der Städteakademie und nicht stadtinterne Fortbildungen, wie z. B. die Teilnahme an speziellen Fachschulungen, aber auch Fachkongresse<br>** auch anteilig bezahlte Fortbildungen | 9 | |
| Budgetaufwendungen für Fortbildungen (Stichtag 31.05.2017) | 3744 | Euro |

Datum: 31.05.2017 Bearbeitet von: Busch Amt: 63

Ö 17

# Entwurfsplanungsbeschluss nach DA Bau

| Geschäftszeichen: | Verantwortliche/r: | Vorlagennummer: |
|---|---|---|
| VI/24 | Amt für Gebäudemanagement | **242/208/2017** |

**Schulsanierungsprogramm: Sanierung und Erweiterung Marie-Therese-Gymnasium Entwurfsplanung nach DaBau 5.5.3**

| Beratungsfolge | Termin | Ö/N | Vorlagenart | Abstimmung |
|---|---|---|---|---|
| Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb | 20.06.2017 | Ö | Gutachten | |
| Haupt-, Finanz- und Personalausschuss | 21.06.2017 | Ö | Gutachten | |
| Stadtrat | 29.06.2017 | Ö | Beschluss | |

Beteiligte Dienststellen
Amt 40, Amt 14
Amt 20 – nur zur Info -

## I. Antrag

Der Entwurfsplanung für die Sanierung und Erweiterung Marie-Therese-Gymnasium wird zugestimmt. Sie soll der Genehmigungs- und Ausführungsplanung zugrunde gelegt werden. Die weiteren Planungsschritte sind zu veranlassen.
Die Kostenkonkretisierung in Höhe von 899.000 € zum Vorentwurfsbeschluss nach DABau 5.4 (Stadtratssitzung am 27.10.2016) ist in die Haushaltsberatungen einzubringen; ebenso sind die mit dem Vorentwurf beschlossenen Kosten in die Haushaltsansätze 2017 aufzunehmen.

## II. Begründung

### 1. Ergebnis/Wirkungen
(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

- Generalsanierung des gesamten Schulgebäudes (ohne Turnhalle)
- Optimierung des Raumbedarfs durch Zusammenlegen und Konzentration von Fachbereichen
- Deckung des Raumdefizits durch Erweiterungsbauten (Aufstockung BT C, Zwischenbaukörper Fichtestraße, Anbau an historische Turnhalle)
- Stilllegung und Rückbau der nicht barrierefrei erschlossenen Fachräume für Kunsterziehung im Dachgeschoss BT A

### 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen
(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

### 3. Prozesse und Strukturen
(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

**Ausgangssituation**
Die Vorentwurfsplanung der Sanierung und Erweiterung gemäß DA-Bau 5.4 wurde im Stadtrat in seiner Sitzung am 27.10.2016 beschlossen. Über die strukturellen Verbesserungen im Bereich des Raumkonzepts wurde in dieser Vorlage ausführlich berichtet. Des Weiteren wurde über den Kostenansatz i.H.v. 13,721 Mio. € Baukosten zuzüglich 1,54 Mio. € für Ausstattung

und IT Beschluss gefasst.

**Entwurfskonzept**
Die vorliegende Entwurfsplanung wurde in enger Abstimmung mit der Schulleitung und dem Schulverwaltungsamt auf der Grundlage des Vorentwurfes erarbeitet. Im Fokus der Planung stand neben einer funktionalen Neuordnung die Herausarbeitung spezifischer Nutzungsqualitäten des Marie-Therese-Gymnasiums. So werden die Räumlichkeiten für das Schultheater und das Fotolabor saniert, der komplette Fachbereich der Naturwissenschaften neu geordnet und neu ausgestattet. Durch die Bildung von Nutzungseinheiten werden vormals notwendige Flure in Multifunktionsbereiche verwandelt. Dem Konzept der erweiterten Schulleitung wird durch zusätzliche Verwaltungsräume (Büros, Besprechungsboxen, Lehrerstützpunkte) Rechnung getragen. Die Neugestaltung der Außenanlagen ermöglicht neben Einbauten für Bewegung und Spiel auch die Unterbringung von nahezu 400 Fahrradstellplätzen und einem Amphitheater anstelle des ehemaligen Fahrradkellers.

Sanierung
Die Sanierungsmaßnahmen beinhalten den Umbau und die Sanierung der Bestandsgebäude (ohne Turnhalle):

BT A (Baujahr 1909, denkmalgeschützt)

Energetische Sanierung (Fensteraustausch, Dämmung oberste Geschossdecke), Dachneueindeckung, Beseitigung Brandschutzdefizite (Deckenertüchtigungen, Brandschutztüren), Realisierung des Sicherheitskonzepts im Amokfall, Instandsetzung des Innenraumes, Instandsetzung der historischen Gestaltungselemente des Treppenhauses und der Flure (Glasmalerei, Deckenmalerei, historische Boden- und Wandfliesen, Trinkbrunnen), Sanierung bzw. Austausch der haustechnischen Anlagen mit Abwasseranlagen, Barrierefreiheit (Rampen, Stilllegung und Rückbau der Nutzung im Dachgeschoss), Umbau und Sanierung der sanitären Anlagen

BT B (Baujahr 1956)

Beseitigung Brandschutzdefizite (F90-Deckenertüchtigung im Tiefkeller, Brandschutztüren, außenliegende Fluchttreppe aus Tiefkeller), Realisierung des Sicherheitskonzepts im Amokfall, Instandsetzung des Innenraumes, Sanierung bzw. Austausch der haustechnischen Anlagen mit Abwasseranlagen, Lüftungsanlage Theaterkeller, Barrierefreiheit (Rampen), Neuorganisation der Verwaltungsräume im 1.OG, Umbau und Sanierung der sanitären Anlagen

BT C (Baujahr 1982)

Energetische Sanierung (Fensteraustausch, Außenwanddämmung, Sanierung/Dämmung Flachdächer bzw. oberste Geschossdecken), Beseitigung Brandschutzdefizite ( Brandschutztüren, Ertüchtigung der Flucht- und Rettungswege), Realisierung des Sicherheitskonzepts im Amokfall, Instandsetzung des Innenraumes mit Neuausstattung der Fachräume, Sanierung bzw. Austausch der haustechnischen Anlagen mit Abwasseranlagen insbesondere die Ausstattung der naturwissenschaftlichen Fachräume, Barrierefreiheit (Ertüchtigung des Personenaufzugs), Umbau und Sanierung der sanitären Anlagen

Abbruch
Die Sanierungsmaßnahmen beinhalten den Abbruch der Turnhalle aus dem Baujahr 1962 mit Duschen und Umkleiden sowie des Fahrradkellers im KG. Zum Nachbargrundstück Flur-Nr. 1805/8 werden Teile der Außenwand als Grenzbebauung erhalten und statisch ertüchtigt.

Erweiterung und Neubauten

Die Raumkapazitäten werden durch Umstrukturierung, Aufstockung des BT C im 1. und 2. Obergeschoss, den eingeschossigen Anbau an die historische Turnhalle und den Neubau eines 3-geschossigen Zwischenbaukörpers an die 2-fach Sporthalle Fichtestraße optimiert und erweitert (BT F).

Interimsklassenzimmer als Provisorien

Der erste Bauabschnitt beinhaltet neben dem Neubau des Zwischenbaukörpers auch den provisorischen Einbau von 7 Klassenzimmern in den beiden Turnhallen und im Theaterkeller. Die so gewonnenen Flächen dienen als Pufferräume für alle weiteren Sanierungsabschnitte, so dass auf eine Container-Aufstellung oder Anmietung von Klassenräumen verzichtet werden kann. Voraussetzung ist die termingerechte Fertigstellung des Neubaus der 2-fach Sporthalle Anfang 2018.

Die Entwurfsplanung wurde mit dem Behindertenberater der Stadt Erlangen sowie der Unteren Denkmalschutzbehörde abgestimmt. Die Belange des Artenschutzes werden berücksichtigt. Möglichkeiten zur Verbesserung des Mikroklimas wurden geprüft und in Form einer Dachbegrünung auf dem Zwischenbaukörper und einer mehrgeschossigen Fassadenbegrünung an BT B (geschlossene Wandfläche neben Treppenhausfassade) realisiert.

Die Planunterlagen (Lageplan, Grundrisse, Schnitte, Ansichten) und der Erläuterungsbericht können den Anlagen entnommen werden.

**Kosten**
Nach vorliegender Kostenberechnung ergeben sich nachfolgend aufgelistete Gesamtkosten inkl. 19% Mehrwertsteuer nach DIN 276 (2009)

**Zusammenstellung der Gesamtkosten Bau**

| Kostengruppen nach DIN 276 (2009) | | Gesamtbetrag |
|---|---|---|
| 100 | Grundstück | --- € |
| 200 | Herrichten und Erschließen | 117.916 € |
| 300 | Bauwerk – Baukonstruktion | 7.951.579 € |
| 400 | Bauwerk – Technische Anlagen | 2.712.788 € |
| 500 | Außenanlagen | 1.190.251 € |
| 600 | Ausstattung und Kunstwerke<br>Einrichtung Amt 40 einschl. IT | 85.822 €<br>1.542.000 € |
| 700 | Baunebenkosten | 2.562.118 € |
| | **Gesamtkosten Bau o. Einrichtung Amt 40 gerundet**<br>**Gesamtkosten Bau m Einrichtung Amt 40 gerundet** | **14.620.000 €**<br>**16.162.000 €** |

Das Ergebnis der Kostenberechnung kann zu dem derzeitigen Planungszeitpunkt nur mit einer Genauigkeit von +/- 10% ermittelt werden. Bei berechneten Gesamtkosten (Bau ohne Einrichtung Amt 40) in Höhe von 14.620.000 € wird die Endabrechnungssumme damit voraussichtlich zwischen 13.158.000 € und 16.082.000 € liegen

**Bauablauf/Termine**
Der FAG Zuschussantrag wird Ende Juni 2017 der Regierung von Mittelfranken übergeben.
Der Bauantrag wird bis August 2017 bei der Bauaufsicht eingereicht.
Die Maßnahme soll in 7 Bauabschnitten im Zeitraum 2018-2023 durchgeführt werden. Die Bauabschnittplanung erfolgte in enger Abstimmung mit der Schulleitung und wird im weiteren Planungsverlauf konkretisiert.

Bauabschnitte:

| | | |
|---|---|---|
| BA 1 | 2018/2019 | Neubau Zwischenbaukörper Fichtestraße, Interimsklassenzimmer |
| BA 2 | 2019/2020 | Sanierung und Aufstockung BT C |
| BA 3a | 2020/2021 | Sanierung BT B (Süd-/Ostflügel) |
| BA 3b | 2021 | Sanierung BT B (Westflügel) |
| BA 4a | 2021/2022 | Sanierung BT A (Südflügel) + Abbruch Turnhalle |
| BA 4b | 2022 | Sanierung BT A (Westflügel) + Anbau BT D |
| BA 5 | 2022/2023 | Außenanlagen |

Die Vergaben für die Bauabschnitte 2 – 4b sind in 2018 und anteilig auch Anfang 2019 erforderlich. Hierfür werden in 2018 Verpflichtungsermächtigungen i.H.v. 10,0 Mio. € benötigt.

Im Rahmen des Haushaltsbeschlusses 2017 wurden 8,706 Mio. € für die Sanierung (Baukosten, zusätzlich 1,45 Mio. € Einrichtungskosten) in die Finanzplanung eingestellt.
In der Stadtratsvorlage vom 27.10.2016 wurden geschätzte Kosten i.H.v. 13,721 Mio. € und Einrichtungskosten i.H.v. 1,54 Mio. € beschlossen.
Gegenüber dem Vorentwurfsbeschluss ergibt sich eine Konkretisierung von 899.000 €, gegenüber den Ansätzen im Haushalt 2017 ein Mehrbetrag von 5,914 Mio. €.

Die Kostenkonkretisierung geht einher mit der Konkretisierung der Planung. Im Rahmen der Entwurfsplanung wurden u.a. das Brandschutzkonzept als auch die denkmalpflegerischen Aspekte ausgearbeitet. Hier wurden, auch untermauert durch weitere Bauteilerkundungen, im Vergleich zur Vorentwurfsplanung zusätzliche Maßnahmen zur Bauteilertüchtigung und Bestandserhalt eingeplant.

| | **bis 2016 €** | **2017 €** | **2018 €** | **2019 €** | **2020 €** | **2021 ff €** | **Gesamt €** |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **Haushalt 2017** Ansatz Kämmerei Sanierung + Erweiterung | 370.000 | 700.000 | 1.000.000 | 2.436.000 | 3.000.000 | 1.200.000 | **8.706.000** |
| VE | - | - | - | - | - | - | |
| Einrichtung | | | | 600.000 | 450.000 | 400.000 | 1.450.000 |
| **Stand Vorentwurf** Ansatz GME Sanierung + Erweiterung | 370.000 | 700.000 | 1.000.000 | 2.436.000 | 3.000.000 | 6.215.000 | **13.721.000** |
| Einrichtung | | | | | | | 1.540.000 |
| **Stand Entwurf** Ansatz GME Sanierung + Erweiterung | 370.000 | 700.000 | 1.000.000 | 2.600.000 | 3.400.000 | 6.550.000 | **14.620.000** |
| VE | | | *10.000.000* | | | | |
| Einrichtung | | | | 942.000 | 170.000 | 430.000 | 1.542.000 |

**Einnahmen nach FAG geschätzt (brutto)**

| | **bis 2017 €** | **2018 €** | **2019 €** | **2020 €** | **2021 €** | **2022 bis 2024 €** | **Gesamt €** |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **Entwurf** Sanierung + Erweiterung | | | 790.000 | 1.121.000 | 1.297.000 | 3.926.000 | **7.134.000** |

**Kennzahlen**

| | **MTG**<br>*Baubeginn 2018* | **Ohm-Gym.**<br>*Baubeginn 2014* | **ASG**<br>*Baubeginn 2013* |
|---|---|---|---|
| NF= Nutzfläche | 6.415 m² | 7.532 m² | 6.144 m² |
| NGF= Nettogrundrissfläche | 8.903 m² | 10.910 m² | 9.315 m² |
| BGF= Bruttogeschossfläche | 11.431 m² | 13.638 m² | 10.972 m² |
| BRI= Bruttorauminhalt | 46.893 m³ | 52.155 m³ | 42.513 m³ |
| Baukosten KGR 300 | 7.952.000 € | 8.444.000 € | 6.956.000 € |
| Baukosten KGR 400 | 2.713.000 € | 2.845.000 € | 2.599.000 € |
| Baukosten KGR 300+400 | 10.665.000 € | 11.289.000 € | 9.555.000 € |
| Baukosten gesamt ohne 600 | 14.620.000 € | 15.375.000 € | 12.202.000 € |
| | | | |
| **Kennwerte:** | | | |
| Baukosten je NF | 1.663 € | 1.499 € | 1.555 € |
| Baukosten je NGF | 1.198 € | 1.035 € | 1.026 € |
| **Baukosten je BGF** | 933 € | 828 € | 871 € |
| Gesamtkosten je NF | 2.279 € | 2.041 € | 1.986 € |
| Gesamtkosten je NGF | 1.642 € | 1.409 € | 1.310 € |
| **Gesamtkosten je BGF** | 1.279 € | 1.127 € | 1.112 € |

## 4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

| | | |
|---|---|---|
| Investitionskosten: | 14,62 Mio.€ | bei IPNr.: 217A.401 |
| | 1,542 Mio.€ | bie IPNr.: 217A.K351 |
| Sachkosten: | € | bei Sachkonto: |
| Personalkosten (brutto): | € | bei Sachkonto: |
| Folgekosten | 1.27 Mio. €/a | bei Sachkonto: |
| Korrespondierende Einnahmen | ca. 7,13 Mio. € | bei Sachkonto: |
| Weitere Ressourcen | | |

**Haushaltsmittel**

☐ werden nicht benötigt
☒ sind vorhanden auf IPNr. 217A.401 8,706 Mio. € Baukosten
bzw. IPNr. 217A.K351 1,45 Mio.€ Einrichtung
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☒ sind nicht vorhanden ( 5,914 Mio. € Baukosten bzw. 92.000 € Einrichtung)

**Bearbeitungsvermerk des Revisionsamtes**

Die Entwurfsplanungsunterlagen mit ergänzender Kostenermittlung haben dem Revisionsamt gemäß Nr. 5.5.3 DA-Bau vorgelegen und wurden einer kurzen Durchsicht unterzogen. Bemerkungen waren

☒ nicht veranlasst
☐ veranlasst (siehe anhängenden Vermerk)

30.05.17 gez. Auernhammer
……
Datum, Unterschrift

**Anlagen:** Erläuterungsbericht
Lageplan, Grundrisse TK-DG, Ansichten, Schnitte, Freiflächenplan
Baunutzungskosten

III. Abstimmung
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

# Baunutzungskosten (in Anlehnung an DIN 18960)

Maßnahme: Generalsanierung Marie-Therese-Gymnasium

## 1. Grunddaten

**Baukosten (DIN 276)**

| | | |
|---|---|---|
| 100 | Grundstück | 0 € |
| 200 | Herrichten und Erschließen | 117.916 € |
| 300 | Bauwerk - Baukonstruktionen | 7.951.579 € |
| 400 | Bauwerk - Technische Anlagen | 2.712.788 € |
| 500 | Außenanlagen | 1.190.251 € |
| 600 | Ausstattung (noch nicht ermittelbar) | 1.627.822 € |
| 700 | Baunebenkosten | 2.562.118 € |
| **Baukosten (DIN 276) gesamt** | | **16.162.474,00 €** |

**Flächen und Rauminhalt**

| | | |
|---|---|---|
| NGF (NF) | Nettogeschossfläche in m² | 8.903,00 |
| BGF | Bruttogeschossfläche in m² | 11.431,00 |
| BRI | Bruttorauminhalt in m³ | 46.893,00 |

## 2. Baunutzungskosten

| Nr. | Kostengruppen | Kosten Euro/Jahr |
|---|---|---|
| **100** | **Kapitalkosten** *1) | **604.620 €** |
| **200** | **Objektmanagementkosten (kaufm. Gebäudemanagement)** | **34.730 €** |
| **300** | **Betriebskosten** | **406.450 €** |
| 310 | Versorgung | 146.070 € |
| 320 | Entsorgung | 9.900 € |
| 330 | Reingung und Pflege von Gebäuden | 106.010 € |
| 340 | Reingung und Pflege von Außenanlagen | 0 € |
| 350 | Verwaltungskosten technisches Gebäudemanagement | 28.930 € |
| 360 | Kosten des Hausverwalters | 112.040 € |
| 370 | Abgaben und Beiträge | 3.500 € |
| 390 | Betriebskosten, sonstiges | 0 € |
| **400** | **Instandsetzungskosten** *2) | **223.647 €** |
| **Summe Baunutzungskosten p. a.** | | **1.269.447 €** |

*1) Kalkulatorische Abschreibung und Zinsen für Eigen- und / oder Fremdkapital unter Berücksichtigung des stetig sinkenden Restbuchwertes aufgrund der Abschreibung

*2) durchschnittliche Kosten der Instandsetzung über die Lebensdauer

## 0 PLANUNG

### 0.1.Veranlassung

Die Sanierung des Marie-Therese-Gymnasiums (ohne Turnhalle) ist Teil des Schulsanierungsprogramms. Die Vorentwurfsplanung nach DA-BAU 5.4 mit Flächenmehrbedarf wurde am 27.10.2016 im Stadtrat beschlossen.

### 0.2 Gebäude

Das Marie-Therese-Gymnasium entstand als neues Schulgebäude für die „Höhere weibliche Bildungsanstalt“ 1908/09 an der Schillerstraße. Der denkmalgeschützte Mauerwerksbau (Bauteil A) zeigt gestalterische Elemente des Jugendstils. Die Fassaden sind teils mit Naturstein verkleidet, teils verputzt. Der Bauteil umfasst Klassenräume, Verwaltungsräume und Lehrerzimmer sowie Fachräume für Werken/Kunst und Musik. Westlich angegliedert ist der eingeschossige Baukörper der historischen Turnhalle. Das Hauptgebäude wurde 1927 und 1955 nach Süden hin erweitert. Die mehrfach gegliederten Mansard- und Walmdächer mit Biberschwanzdeckung wurden in diesem Zug angepasst. Sie werden von einem Uhrturm gekrönt.

1955 wurde Bauteil B als Mauerwerksbau mit Lochfenstern angebaut. Er ist über einen Gelenkbau mit Eingangshalle und Übergängen an den historischen Altbau angedockt. Das Gebäude ist überwiegend mit Klassenräumen ausgestattet, daneben mit Verwaltungsräumen, der Hausmeisterwohnung und als Besonderheit mit einem Schultheater im Tiefkeller. Der Gelenkbau wird von einem flach geneigten Satteldach abgeschlossen, während Bauteil B ein Walmdach mit Biberschwanzdeckung trägt. Die Fassaden wurden in den vergangenen Jahren mittels Fenstertausch und aufbringen eines Wärmedämmverbundsystems sukzessiv thermisch saniert.

Bauteil C mit den naturwissenschaftlichen Fachräumen wurde 1978 in Betrieb genommen. Der verputzte Mauerwerksbau mit Lochfenstern trägt ein Flachdach. Fassaden und Fenster zeigen eine Vielzahl von Schadensbildern.

An den Bauteilen B und C wurden im Zuge der IZBB-Förderung 2006 Mittagsbetreuungsräume und eine Mensa angegliedert.

Die in den 1960er Jahren westlich angebaute Turnhalle (Bauteil D) konnte nicht mehr wirtschaftlich instandgesetzt werden. Derzeit wird daher in einem separaten Projekt im Süden des Pausenhofs an der Fichtestraße eine neue 2-fach Sporthalle gebaut. Nach Bezug der neuen Sporthalle wird Bauteil D für Ausweichräume während der Sanierung genutzt, im Nachgang abgebrochen und die gewonnene Fläche in die Pausenhofgestaltung integriert.

### 0.3 Konzept

Für das Marie-Therese-Gymnasium wird eine umfassende Generalsanierung geplant. Bauteil A wird einer denkmalpflegerischen Instandsetzung unterzogen. Aufgrund der bereits erfolgten energetischen Modernisierung wird Bauteil B vor allem innenräumlich saniert. Am Bauteil C wird die komplette thermische Hülle überarbeitet. Um dem MINT-Profil der Schule zu entsprechen, werden die IT- und naturwissenschaftlichen Fachräume hier zusammengeführt und das Raumangebot durch Überbauung der bisherigen Dachterrassen erweitert. Aspekte des baulichen Brandschutzes sowie eine zeitgemäße technische Ausrüstung sind wesentlicher Gegenstand der Sanierung in allen Teilen des Gebäudes.

Die Bauteile A, B und C sind jeweils vom Untergeschoss bis ins 2.Obergeschoss mit Schulräumen genutzt. Im Tiefkeller des Bauteils B ist das Schultheater, das einen Zugang von außen als zusätzlich notwendigen baulichen Rettungsweg erhält.

Nach Fertigstellung der 2-fach Sporthalle wird Bauteil D abgebrochen, das Areal für die Pausenhofnutzung überformt. Der historische Turnhallenanbau des Bauteils A wird zur Pausenhalle umgenutzt. Über dem derzeitigen Umkleidebaukörper entsteht dafür ein kleines pausenhofseitiges Foyer mit zentraler WC-Anlage als barrierefreier Zugang (Bauteil G). Die Nutzung des nicht barrierefrei zugänglichen Dachgeschosses im Bauteil A wird aufgegeben. Die Fachräume Kunst wandern in das neugebaute Zwischengebäude Bauteil F neben der neuen Sporthalle. Mit diesen Schritten sind nach Sanierung alle Ebenen des Schulgebäudes barrierefrei erschlossen.

Das Dachgeschoss des Bauteils A darf weder für Aufenthalts- noch Lagerräume verwendet werden. Es kann als Raumreserve zu einem späteren Zeitpunkt ausgebaut werden.

Das Gymnasium hat derzeit eine Schülerzahl von ca. 800 Schülern. Die Prognose sieht steigende Schülerzahlen voraus. Das mit der Regierung von Mittelfranken abgestimmte Raumprogramm trägt dieser Entwicklung Rechnung. Die Planungen basieren auf einer 8 jährigen Gymnasialzeit. Zwischenzeitlich wurde von der Bayrischen Staatsregierung die Rückkehr zum G9 beschlossen. Auswirkungen auf das Raumprogramm sind derzeit noch nicht absehbar.

### 04 Sanierung in Abschnitten

Die Sanierung und Erweiterung der Schule ist im Zeitraum 2018 – 2023 geplant. Ab ca. Juni 2018 soll mit dem Neubau des Zwischenbaukörpers an der 2-fach-Sporthalle und der Errichtung der provisorischen Klassenzimmer begonnen werden.

Die so gewonnenen Flächen dienen als Pufferräume für alle weiteren Sanierungsabschnitte in den Folgejahren, so dass auf eine Container-Aufstellung mit Klassenräumen verzichtet werden kann.

Bauabschnitte:

| | | |
|---|---|---|
| BA 1 | 2018/2019 | Neubau Zwischenbaukörper Fichtestraße, Interimsklassenzimmer |
| BA 2 | 2019/2020 | Sanierung und Aufstockung BT C |
| BA 3a | 2020/2021 | Sanierung BT B (Süd-/Ostflügel) |
| BA 3b | 2021 | Sanierung BT B (Westflügel) |
| BA 4a | 2021/2022 | Sanierung BT A (Südflügel) + Abbruch Turnhalle |
| BA 4b | 2022 | Sanierung BT A (Westflügel) + Anbau BT D |
| BA 5 | 2022/2023 | Außenanlagen |

### 0.5 Öffentlich-rechtliche Anforderungen

Es liegt kein Bebauungsplan vor.

Bauteil A ist ein Baudenkmal. Alle Maßnahmen zu dessen Modernisierung werden im Vorfeld mit der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde abgestimmt und eine Erlaubnis nach dem Denkmalschutzgesetz beantragt.
Allen thermischen Modernisierungsleistungen liegen die Vorgaben der EnEV 2014 zu Grunde.
Die Maßnahmen des baulichen Brandschutzes orientieren sich an den Vorgaben der Bayerischen Bauordnung – Eigenheiten des Bestands werden dabei berücksichtigt und in verantwortungsvoller Abstimmung zwischen Planern und Prüfsachverständigen ein wirtschaftliches Konzept entwickelt.

Unfallverhütung gem. Vorgaben der GUV und einschlägiger Vorgaben für den Schulbetrieb, insbesondere RiSU.

## 1 BAUGRUNDSTÜCK

### 1.1 Eigentumsverhältnisse

Das Grundstück. Fl.Nr. 1807 befindet sich im Eigentum der Stadt Erlangen

### 1.2 Stellplätze

Vor Baubeginn der 2-fach Sporthalle befanden sich 46 Stellplätze auf dem Lehrerparkplatz an der Fichtestraße sowie 8 Stellplätze unter dem IZBB-Anbau an der Schillerstraße. Nach der Sanierung werden auf dem Lehrerparkplatz Fichtestraße noch 25 Stellplätze nachgewiesen, die 8 Stellplätze unter dem IZBB-Anbau bleiben unverändert bestehen.

### 1.3 Lage zum Ort

Der Schulkomplex liegt zwischen Schillerstraße im Norden und Fichtestraße im Süden, in unmittelbarer Nähe zum Lorlebergplatz. Das Vorhaben befindet sich im innerstädtischen Bereich.

### 1.4 Bebauung der Nachbargrundstücke

Der Umgriff ist weitgehend durch Wohnbebauung geprägt, am Lorlebergplatz ergänzt durch Gastronomie und Gewerbe.

### 1.5 Gelände- und Höhenlage

Das Grundstück mit insgesamt 9.816 m² (Flur-Nr. 1807, CAD-Ermittlung) beinhaltet das Schulgebäude mit den Bauteilen A-C und den IZBB-Ergänzung als Bauteil E, den abzubrechenden Turnhallenbaukörper Bauteil D, die neue Sporthalle sowie nach Sanierung die Bauteile F (Zwischengebäude) und G (Foyer Pausenhalle Bauteil A). Das Grundstück fällt von der Schillerstraße zur Fichtestraße hin ab. Das Pausenhofgelände wurde im Verhältnis zu den östlichen Nachbargrundstücken tiefer gelegt, sodass zwischen den Bauteilen B/C und den angrenzenden Nachbargrundstücken eine steile Böschung ausgebildet werden musste.

### 1.6 Bewuchs

Die Grün- und sonstigen Freiflächen (Pausenhof) werden durch einen Freiflächenplaner neu gestaltet. Der Baumbestand wird soweit möglich erhalten

### 1.7 Tragfähigkeit des Baugrunds

Der Baugrund ist gemäß Bodengutachten als tragfähig einzustufen

## 2 HERRICHTEN UND ERSCHLIESSUNG

### 2.1 Abbruch

Die Baustelleneinrichtungsflächen der Sporthallenbaumaßnahme werden im Wesentlichen übernommen. Je Bauabschnitt werden zusätzliche Flächen für Baustelleneinrichtungen vorbereitet und Vorrüstungen der technischen Gebäudeausrüstung

(TGA) in den Freianlagen durchgeführt. Dazu müssen Flächenbeläge abgetragen und Grünflächen gerodet werden. Die Grundstücksfläche für das Zwischengebäude neben der Sporthalle wird zum Beginn der Baumaßnahme hergerichtet. Dazu erfolgt der Abbruch der Nebengebäude sowie der Pflaster- bzw. Asphaltflächenflächen.

### 2.2 Verkehrsflächen, Ver- und Entsorgung

Die Erschließung der Gebäudeteile erfolgt fußläufig von Norden über die Schillerstraße direkt in Bauteil A, südlich über die Fichtestraße und den Pausenhof mit Zugängen in alle Bauteile.

Die Zufahrt zum Pausenhof ist ausschließlich über die Fichtestraße möglich, hier ist auch der Lehrerparkplatz verortet.

Nach Abbruch des Fahrradkellers unterhalb der jetzigen Turnhalle (Bauteil D) werden ca. 400 Radstellplätze an allen Zugängen und Rändern des Schulgeländes angeboten.



Ver- und Entsorgungsleitungen:

Leitungsnetze Wasser, Abwasser, Gas und Strom sind vorhanden und werden nach Bedarf saniert.
Alle Gebäudeteile werden über eine Gas-Heizungsanlage mit Wärme versorgt

Die Entwässerung des Pausenhofs erfolgt teils über bestehende Kanalsysteme, teils über Sickerrigolen in den Freianlagen.

## 3.0 BAUWERK

### 3.1 Baukonstruktionen Sanierung/Neubau

(Gliederung nach Gewerkeliste 242)

Bestandsgebäude:

Mauerwerkskonstruktionen, in Bauteilen A und B mit Hohlkörper-Rippendecken, Decke über 2.OG Bauteil A als Holzbalkendecke, in Bauteil C mit Stahlbetonflachdecken auf Unterzügen. Dächer Bauteile A/B als Holzdachkonstruktionen mit Walm- und Mansardenausbildungen. Dach Bauteil C als Flachdachkonstruktion. Die Überbauung der Terrassen Bauteil C erfolgt mittels Mauerwerk und Stahlbetondecke, die Dachfläche als leichte Trapezblechkonstruktion. Für die Überbauung ist eine Ertüchtigung der Fundamente notwendig.

Neubauten:

Zwischengebäude Bauteil F als Stahlbetonmassivbau mit Wärmedämmverbundsystem (analog Turnhallenbaukörper).

Zugang Pausenhalle Bauteil G: Mauerwerksbau auf bestehenden Wänden des Bauteils D gegründet, Dachkonstruktion als Holzbalkendecke, Fassade als vorgehängte, hinterlüftete Holzfassade.

**Gerüstbauarbeiten**
Fassadengerüste an Arbeitsbereichen nach Erfordernis.

**Rohbauarbeiten**
Gründungsarbeiten: Ertüchtigung der Fundamente Bauteil C mittels Betoninjektionen.
Gründung Bauteil F und Treppenbauwerk vor Bauteil B mit Betonstreifenfundamenten bzw. Fundamentplatten.
Gründung Bauteil G auf bestehenden Wänden und Fundamenten des Bauteils D (Teilbereiche).

Abbrucharbeiten: Deckenbekleidungen, Abhangdecken mit Leuchten, Fenster (nur Bauteile A und C), Flachdachaufbauten mit Abdichtung, Türen nach Erfordernis, WC-Anlagen, Fliesen nach Erfordernis, elastische Fußbodenbeläge, Estrichflächen sofern nicht tragfähig, Sportgeräte und Einbauten, Leitungssysteme nach Erfordernis, veraltetes Fachraummobiliar, Trennwände und Bodenaufbauten Dachgeschoss Bauteil A, TGA-Installationen nach Erfordernis.
Abbruch Turnhalle Bauteil D in mehreren Schritten mit Sicherung der flankierenden Wände an der Grundstücksgrenze.

Schadstoffentsorgung: gem. Vorgaben aus vorliegender Schadstoffanalyse.

Erdarbeiten: im Traufbereich für WDVS und vor Treppenhauszugang Bauteil C, Aushub für Treppenanlage Zugang Theater Tiefkeller, Aushub Baugrube Bauteil F (Zwischengebäude), Aushub TGA-Verbindungskanäle zwischen den Bauteilen (Aushub Rigolen bei Freianalagen), Auffüllung Baugrube nach Abbruch Bauteil D, v.a. für Gründung Bauteil G.

Maurer- und Stahlbetonarbeiten: Herstellen und Schließen von Bauteilöffnungen, Sanierung Mauerwerksrisse, Ausmauern Heizkörpernischen Bauteil A, Mauerwerksergänzungen, Mauerwerk Terrassenüberbauung Bauteil C und Neubau Bauteil G HLZ-Plansteine 24 – 36,5 cm. Ergänzen Bodenplatten/Decken (Stahlbeton), Sanierung Lichtschächte,
Tragende Wände und Decken in Stahlbeton Neubau Bauteil F.

Stahlbauarbeiten: Unterfangungen, Stürze und Unterzüge, Stützen aus Stahlprofilen (Umbau Bauteil C, Wandöffnungen Bauteile A/B)

**Schadstoffsanierung**
Ausbau bzw. sorgfältige Entsorgung belasteter Bauteile (z.B. PAK, KMF, Asbest, Schwermetalle) gem. Ergebnis Schadstoffuntersuchung.

**Schlosserabreiten**
Sauberlaufzonen außen als Pressgitterrostkonstruktionen auf Profilstahlrahmen, verzinkt, Maschenweite 30/10, Ausbildung Stäbe nach stat. Erfordernis.

Ergänzung von Brüstungen, Geländern und Handläufen analog Bestand.

Absturzsicherungen Bauteil A als Stahlprofil-Konstruktionen in Abstimmung mit Denkmalschutz.

**Zimmerer- / Dachdeckerarbeiten**
Austausch defekter Holz-Dachtragwerksteile,
Mansarden- und Walmdächer Bauteil A: Erneuerung Ziegeleindeckung incl. Lattung (BT B bereits saniert),
Wärmedämmung oberste Geschossdecke BT A und B, Laufbühnen und Podeste für Wartungsarbeiten TGA

**Dachabdichtung**
Flachdächer Zugangsgebäude Pausenhall (Bauteil G), Zwischengebäude (BT F) und Bauteil C: neue bituminöse Abdichtung auf Gefälledämmung.

Seil-Sicherungssysteme zu Wartungszwecken für Flachdächer

Begrünung Flachdach Bauteil F durch Freianlagen.

**Stahlbauarbeiten**
- bei Rohbau -

**Klempnerarbeiten**
Attiken und Wandanschlussbleche (Alubleche),
Einblechungen, Rinnen und Fallrohre Dach Bauteil A
Fensterbank- und Friesverblechungen Bauteil A Zinkblech nach Erfordernis.
Anpassungen Blechdächer Gelenkbau Bauteil B und Aufzugsüberfahrt BT C.

**Putzarbeiten**
Putzergänzungen, Schlitze und Öffnungen schließen, Einputzen von Fenster- und Türleibungen, Beiputzen Innentüren, Putz auf neuen Mauerwerksflächen mit Kalkgipsputz bzw. Nassbereiche Kalkzementputz, Oberflächen Q2, Oberfläche gefilzt

Schadstellen an Hohlkörper- und Betonrippendecken freilegen, verschließen Brandschutzsanierung mit Spritzbeton (F90, Tiefkeller Bauteil B und TGA-Zentralen UG Bauteil A)

Reinigung und Ausbesserung Rabitzgewölbe Bauteil A

Reinigen, ausbessern, ergänzen durchgefärbter Putz historische Fassade Bauteil A

**Wärmedämmverbundsystem**
mineralisches Dickschicht-WDVS mit Mineralwolledämmung auf Bestandsmauerwerk, im Sockelbereich bzw. erdberührt als Perimeterdämmung (Bauteil C,)
WDVS auf Stahlbetonwänden analog Turnhallengebäude (oder als mineralisches Dickschichtsystem) auf Außenwänden Zwischengebäude Bauteil F
Ergänzung WDVS Bauteil B an Bauteilübergängen und Freilegung Untergeschoss Innenhof
mineralischer Außenputz einschl. Spachtelung, Bewehrung und Egalisierungsanstrich

**Fliesen-/ Plattenarbeiten**
Wandfliesen Steinzeug glasiert in Feuchträumen, Putzräumen und WC-Anlagen: bis Türhöhe, Hohlkehlausbildung, ansonsten als definierte Fliesenspiegel nach Erfordernis bei Küchenzeilen, Fotolabor, Fachraumtechnik, Waschbecken.

Bodenfliesen (Feuchträume, WC, historische Pausenhalle BT A, Treppenhaus BT C) Feinsteinzeug unglasiert -Rutschfestigkeit n. Erfordernis

**Betonwerksteinarbeiten/Natursteinarbeiten**
Ausbessern / Reinigung / Instandsetzung von Betonwerkstein- und Natursteinbodenbelägen Bauteile A und B inkl. Treppen sowie historische Fliesenbodenränder Flure Bauteil A.

Reinigung, Instandsetzung, Hydrophobierung der Natursteineinlagen auf der Nordfassade des Bauteils A (Sockelgeschoß, Natursteinfaschen, Ornamentik).

**Estricharbeiten**
Gussasphalt für Austausch, Estrichergänzungen u. Ausbesserungen (Bauteile A, B, C), bei Schichtdicken <3 cm und an Randbereichen auch als Kunstharzgebundener Estrich (Planungsprämisse Bauteile A/B: 40% Austausch mit Gussasphalt, 20% Austausch mit Kunstharzestrich, 40% Beibehalt bestehender Estrich, Prämisse Bauteil C: 20% Austausch Gussasphalt, 10% Kunstharz, 70% Beibehalt)
bei ausreichenden Stärken auch als schnellabbindender Zementestrich auf Trittschalldämmung (Bauteile F, G, ggf. C)

Vor allen Eingängen innen (sofern technisch möglich): Sauberlauf in Alurahmenkonstruktion, mit Bürsteneinlagen.

**Bodenbelagsarbeiten**
Unterrichts- und Verwaltungsräume, nicht-geflieste Nebenräume: vollständiger Austausch der stark beschädigten elastischen Böden mit Linoleum und Holzsockelleisten, gleiches Material in Neubauten.

Für Heizungsleitungsführung Holz-Sanierleisten.

**Holz-/Kunststofffenster**
BT A: Konservierung historischer Buntglasfenster nach Vorgaben Restaurator. Abbruch aller Fenster und Glasbausteinfüllungen. Abbruch Fensterbänken innen / außen nach Erfordernis. Einbau neuer massiver Holzfenster (Eiche), Unterteilung und, Sprossen nach historischen Vorbildern in Abstimmung mit unterer Denkmalschutzbehörde mit „Wiener Sprosse“, 2-fach verglast, U-Wert gem. Vorgabe EnEV, Holz-Wetterschenkel, Rundbogenausbildung nach Bedarf. Fensterbank innen in Naturstein, außen nach Möglichkeit bestehendes Zinkblech nutzen oder überarbeiten.

BT B: Fenster werden im Allgemeinen nicht getauscht, Ergänzende Lochfenster als Kunststofffenster 3-fach Verglasung (Uw= 0,90 W/m$^2$K, bzw gemäß EnEV-Berechnung). Innenfensterbank Holzwerkstoff / Naturstein gem. Vorgaben der jew. Räume im Bestand.

BT C: Neue Kunststoff-Fenster, 3-fach Verglasung (Uw= 0,90 W/m$^2$K, bzw gemäß EnEV-Berechnung), Innenfensterbank Holzwerkstoff, außen Aluminiumblech.

**Metallbauarbeiten**
Funktionstüren (Brandschutz T30/T90, Rauchschutz): Stahlrahmen-Glastüren, Glas nach Erfordernis, zulassungskonforme Ausbildung mit allen Zubehörteilen (alternativ Aluminiumrahmenkonstruktionen)

Ausgewählte Fenster Bauteil C: Alu-Pfosten-Riegel-Konstruktion 3-fach verglast (Uw= 0,90 W/m$^2$K) am Treppenhaus, Eckfenster Süd-West als Aluminium-Fensterelemente, 3-fach verglast (Uw= 0,90 W/m$^2$K),

Fenster Bauteil F: analog Turnhallenbaukörper als Aluminium-Fensterelemente, 3-fach verglast (Uw= 0,90 W/m$^2$K),

Fenster- / Türelemente Bauteil G: Aluminium-Fensterelemente, 3-fach verglast (Uw= 0,90 W/m$^2$K),

**Sonnenschutzarbeiten**
generell: Sonnenschutz nur in Aufenthalts-, Verwaltungs- und Unterrichtsräumen an Ost-, Süd- und Westseiten. Elektrisch betriebene Systeme mit automatisiertem Betrieb (Sonnenstandsteuerung, Wind- und Wetterwächter, Manipulationsmöglichkeit aus jedem Raum). Kein Sonnenschutz an Rundbogenfenstern Bauteil A, z.B. Südseite (Werkraum).

Bauteil A: Senkrechtmarkisen mit Screen-Behang (polyesterbeschichtetes Glasfasergewebe), Alu-Sonnenschutzkasten, Montageposition nach Abstimmung mit Denkmalschutz, bevorzugt als Vorbauelement in Fensterleibung.

Bauteil B: handbetriebene Alu-Raffstores bleiben unverändert.

Bauteile C, F: Alu-Raffstores mit gebördelter Lamelle, Storenkästen verdeckt liegend

Vollverdunkelungsanlagen in naturwissenschaftlichen Unterrichtsräumen (nicht in Sammlungen!)

**Tischlerarbeiten (Innentüren, Ausbau)**
Bauteil A: Streichen aller intakten Türen und Zargen, Austausch beschädigter oder ungenügender Türblätter (Anforderung vollwandig) oder Türen mit Zargen (RS- oder T30-Anforderung) als lackierte Holztürblätter. Alle neuen Türen als Nachbildung historischer Kassettentüren, Farbgebung nach Befund in Abstimmung mit Denkmalschutz.

Bauteile B, C, F, G: Austausch bzw. Neubau Türelemente als HPL-beschichtete Holztürblätter mit Vollspaneinlage und Hartholzumleimer, Stahlumfassungszargen, Edelstahl-Drückergarnituren. Rauch-, Brand- und Schallschutz nach Erfordernis.

Teeküche Personalraum Bauteil B (Sekretariat)

Weitere Schreinerkonstruktionen für Hörsaal-Infrastruktur, Schrammborde, Wandnischenausbildung als Sitzgelegenheiten in Fluren, Waschbeckeneinheiten in Fluren, Verkleidungen TGA-Verteiler, Zuarbeiten zur allg. Ausstattung KG 600.

**Maler- und Lackierarbeiten**
Innenwandflächen in leicht abgetönten Farbtönen, Deckenanstrich weiß, als Dispersionsanstrich, Farbkonzept in Abstimmung mit dem Nutzer, Sockelbereich mit Latexschutzanstrich
Anstrich auf Metall in mehrschichtiger Acrylharzlackbeschichtung, Farbton n. Bemusterung

**Trennwände**
WC-Trennwände aus HPL-Platten, 13 mm, Oberflächen und Farben n. Farbkonzept, Beschläge und Unterkonstruktionen Aluminium, Ausstattung Edelstahl.

**Schließanlage**
Anpassen bzw. Erneuern der Schließanlage im Innenbereich, Nachrüsten einzelner Außentüren mit elektronischem Schließsystem

**Beschilderung**
Raumbeschilderung nach GME-Standard

**Baureinigung**
Baufeinreinigung der gesamten Innenflächen sowie Fensteraußenflächen, Grobreinigungen nach Bedarf.

**Trockenbauarbeiten mit abgehängten Decken**
Wände und Vorsatzschalen: generell verkleidet mit 2 Lagen Gipskartonplatten – gespachtelt, Q2. Anforderungen Brandschutz etc. nach Bedarf. In Nassräumen Verwendung zementgebundener Trockenbauplatten.

Brandschutzverkleidungen aus Calciumsilikatplatten für Stahlprofile (Unterzüge, Stürze, Stützen), Stärke nach Erfordernis.

Abgehängte Gipskartondecken, in Nebenräumen glatt, in Aufenthalts- und Unterrichtsräumen sowie Fluren als Akustikdecken, gelocht, mit Vlieseinlage und Dämmauflage.

TGA-Trassenkoffer als revisionierbares System mit modularen Einlegeplatten.

Abtrennung von Interims-Klassenräumen in Turnhallen Bauteile A und D sowie Tiefkeller Bauteil B.



## 4.0 BAUWERK - TECHNISCHE ANLAGEN

**Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen**
Entwässerungsleitungen: gusseiserne Abflussrohre SML mit Isolierung, Entlüftung über Dach.
Wasserleitungen: aus nichtrostendem Stahl mit Pressfitting-Verbindungen mit Isolierung
Warmwasserversorgung Putz- und Fachräume: dezentral über Durchlauferhitzer
Einrichtungsgegenstände: aus weißem Sanitärporzellan, mit Armaturen in verchromter Ausführung.

**Wärmeversorgungsanlagen**
Wärmeerzeugung:
- neuer Brennwertkessel für den Grundlastbetrieb
- bestehender Niedertemperaturkessel für den Spitzenlastbetrieb.

Kaminanlage: vorhanden
Heizungsverteiler: Heizungsverteiler mit Regelgruppen komplett neu.
Heizungsleitungen:
- Steig- und Verteilleitungen aus schwarzem Stahlrohr mit Isolierung
- Heizkörperanschlussleitungen aus C-Stahlrohr mit Pressfitting-Verbindungen

Raumheizflächen:
- Flure und Klassenräume: fertig lackierte Röhrenradiatoren.
- Verwaltungs-, Lager-, und Nebenräume: Plattenheizkörper mit profilierter Front.

**Lufttechnische Anlagen**
- Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung für die WC-Anlagen
- Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung für den Theaterraum
- Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung für die innenliegenden Elternsprechzimmer
- Ausstattung der Digestorien und Gefahrstoffschränke in den Fachräumen mit Entlüftungsanlagen

Eine mögliche Nachrüstung bestehender Klassenräume in BT B mit Einzel-Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung wurde vorgesehen.

**Starkstromanlagen, Fernmelde- und informationstechnische Anlagen**
Verteilungen: Erneuerung der Niederspannungshauptverteilung und Elektrounterverteilungen.
Sicherheitsbeleuchtung: in Flucht- und Rettungswegen, neu
Installation: mit Mantelleitungen, Unterputzverlegung, neu
Stahlblech-Brüstungskanäle für Starkstrom und Kommunikation
Installationsmaterial: Schalter, Taster und Steckdosen in UP-Ausführung, weiß
Blitzschutzanlage: nach VDE 0185 neu, Erneuerung bzw. Ergänzung des Erdungssystems.
Beleuchtung:
- Klassen- und Verwaltungsräume: Spiegelrasterlangfeldleuchten für Deckenanbau.
- Fluren, Treppenhäuser und WC-Bereiche: LED-Downlights mit Präsenzmelder.
- Lager- und Technikräumen: Langfeld-Wannenleuchte für Deckenanbau

Außenbeleuchtung: Poller- und Mastleuchten
Elektroakustische Anlage: ELA-Zentrale vorhanden, das Lautsprechernetz und die Lautsprecher werden erneuert.
Brandmeldeanlage: Neue flächendeckende Brandmeldeanlage Kategorie 1 nach DIN 14675, Ausnahme Bauteil C, hier werden nur die Flucht- und Rettungswege überwacht.
Datennetz: multifunktionales Daten-/Telefonnetz

**Förderanlagen**
Aufzugsanlage: Nachrüstung der bestehenden Aufzugsanlage mit einer Brandfallsteuerung.

**Gebäudeautomation**
Mess- und Regeltechnik: neue digitale Regelung mit GLT- Aufschaltung.

**Technische Anlagen in Außenanlagen**
Abwasseranlagen: Sanierung der Abwasserleitungen mittels Inliner-Verfahren. Teilweise werden die Leitungen erneuert.

## 5.0 AUSSENANLAGEN

Die Freiflächen werden im Rahmen der Sanierung bzw. der Neubauten sowie der Neuerrichtung eines neuen Versorgungsnetzes stark in Mitleidenschaft gezogen. Eine Ausbesserung bzw. Wiederherstellung des ohnehin sehr schlechten Zustands der Freiflächen ist kaum möglich. Daraus ergibt sich eine Neuordnung der Flächen unter Berücksichtigung des zu erhaltenden Baumbestandes

**Entwässerung**
Das bestehende Entwässerungssystem wird saniert und erweitert.

**Gestaltung Pausenhof**
Der Schulhof gliedert sich in verschiedene Aufenthaltsbereiche, die mit unterschiedlichen Belägen gekennzeichnet werden. Eine zentrale Rolle in den bestehenden Aussenanlagen spielt der „Rote Platz“, ein mit EPDM-Belag hergestellter Platz, ohne Ausstattungsgegenstände. Ein solcher Platz wird zentral auf dem Schulhof wieder hergestellt. Umgeben wird dieser in den Randbereichen des Schulhofes mit verschiedenen „Aktionsflächen“, auf denen Spiel- und Sportgeräte zum auspowern einladen.
Der Bereich der alten Turnhalle wird als Amphitheater hergestellt. Dieses soll ebenso zum Unterricht im Freien, als auch zur ruhigen Pausengestaltung einladen. Durch die vieleckige Form des Amphitheaters ist dieses vielfältig und individuell bespiel- und benutzbar. Umrahmt wird es durch Baumpflanzungen, die durch den schirmförmigen Wuchs Geborgenheit, Ruhe und Schutz ausstrahlen sollen.
Für den Theaterkeller wird eine neue Treppenanlage errichtet. Um für Veranstaltungen einen ansprechenden Außenraum zu erhalten, wird das Gelände abgesenkt und mit Staudenpflanzungen umrahmt.
Um einen optisch ruhigen Schulhof zu erhalten werden die Nutzflächen mit einem durchgängigen Asphaltbelag ausgebildet. Die verschiedenen Aufenthaltsbereiche werden von diesem mit Teils farbigem Betonpflaster abgesetzt und somit Akzente geschaffen, die den Schulhof optisch gliedern.
Generell wird Wert darauf gelegt, soviel als möglich Flächen zu entsiegeln und als Pflanzflächen herzustellen. Der Schulhof erhält somit eine grünere Optik. Heckenpflanzungen gliedern den Schulhof und schaffen unterschiedliche Räume. Umrahmt wird der Außenraum mit Baumneupflanzungen.

**Fahrrad- und KFZ-Stellplätze**
Den Haupteingangsbereichen des Schulgrundstücks werden Fahrradstellplätze zugeordnet. Nach einer durch die Schule durchgeführten Statistik werden ca. 400 Fahrradstellplätze benötigt, 392 Stellplätze können nach aktueller Planung auf dem Grundstück realisiert werden.
Die 25 KFZ-Stellplätze mit Zufahrt von der Fichtestraße werden im Zuge der Generalsanierung erneuert. Davon werden zwei Stellplätze als Behindertenstellplätze ausgewiesen. Hergestellt werden die Stellplätze aus wasserdurchlässigem Rasenfugenpflaster. Die Zufahrt wird asphaltiert.
Die KFZ-Stellplätze entlang der Schillerstraße bleiben bestehen, sie sind nicht Teil der Baumaßnahme.

**Baumbestand und Grünplanung**
Ein großer Teil des vorhandenen Baumbestands bleibt bestehen, lediglich vereinzelt müssen Bäume aufgrund der Baumaßnahme gerodet werden.
Diese werden zum Großteil durch heimischen Arten ersetzt und ergänzt.
Die Vegetationsflächen werden zum Großteil als Gehölzpflanzungen ausgeführt. Im Bereich des Amphitheaters und des Theaterkellers werden die Flächen als Staudenpflanzungen hergestellt.

**FW-Flächen**
Die Feuerwehrzufahrt für das Schulgebäude wird in der Fichtestraße aus hergestellt.
Auf dem Schulhof können drei Feuerwehr-Aufstellflächen nachgewiesen werden.
Alle Asphaltflächen
können von der Feuerwehr genutzt werden.

**Entwässerung, Niederschlagswasser**
Das Niederschlagswasser der Freiflächen wird zum Teil in den öffentlichen Kanal geleitet und zum Teil unterirdisch versickert (ca. 1.950 m²). Dafür werden drei unterirdische Versickerungsanlagen erstellt, geplant sind dafür Geoprotect-Systeme. Der Bereich Eingang Mensa wird an eine bestehende Rohrrigole angeschlossen.

EGL - Entwicklung und Gestaltung von Landschaft
61604-Erlangen-MTG 2 Freianlagen HU-Bau

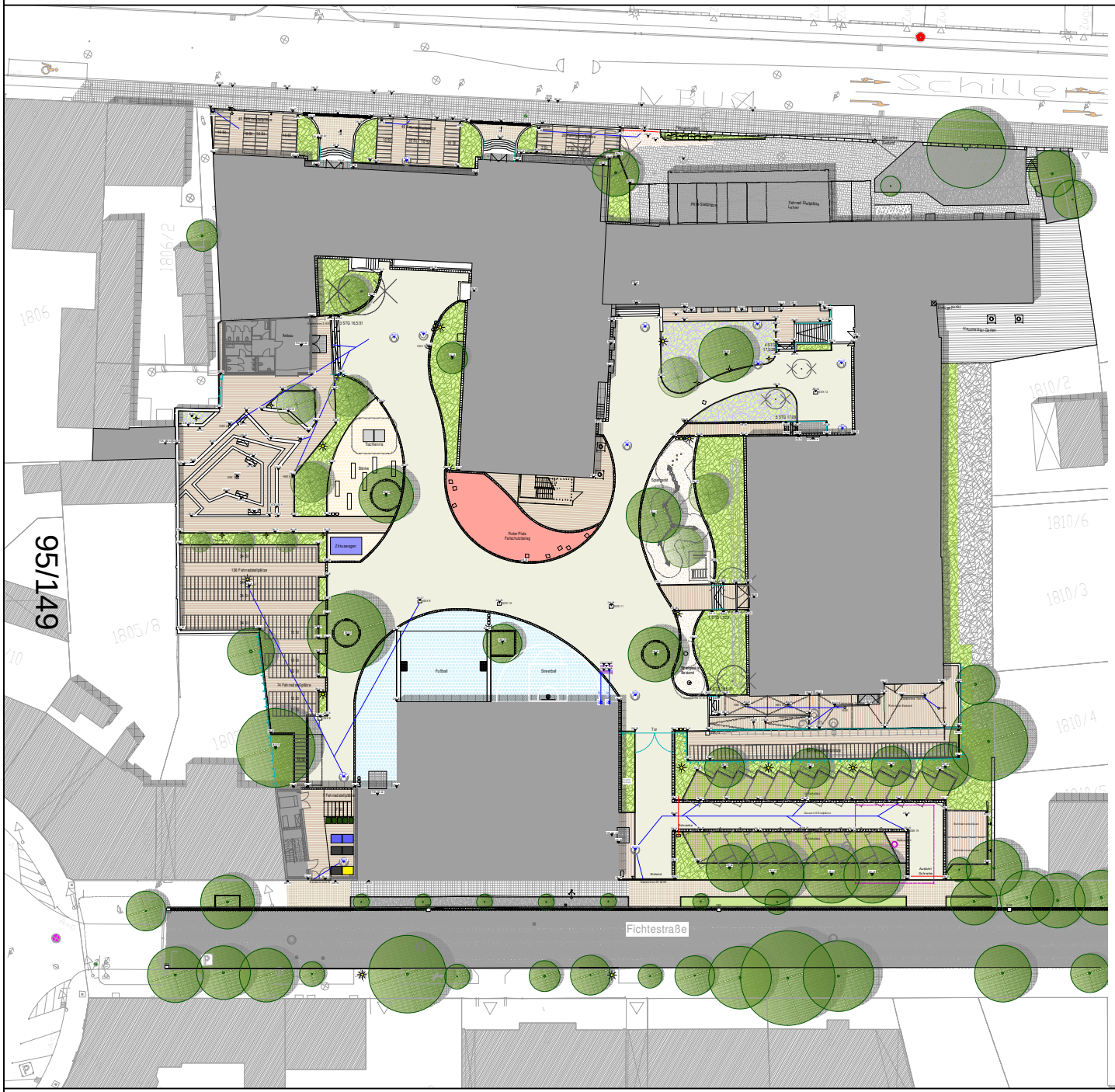


## Planzeichenerläuterung

### Vegetation
- Baumbestand
- Baum Neupflanzung mit Pflanzgrube
- Baum Neupflanzung mit Gießring
- Baum roden
- Hecke
- Pflanzfläche
- Staudenfläche
- Rasenfläche

### Wege, Plätze, Einfassungen
- Asphalt
- Gehwegplatten neu
- Pflasterbelag farbig
- Pflasterbelag hochwertig
- Kunststoffbelag
- Spielfläche Holzhackschnitzel
- Rasenpflaster
- Wassergebundene Decke in Baumscheiben

### Einbauten und Einrichtungsgegenstände
- Zaunanlage neu
- Geländer / Handlauf
- Fahnenmaste
- Abfalleimer

### Sonstiges
- 281.36 Höhen Bestand
- 281.30 Höhen neu

### Wege, Plätze, Einfassungen Bestand
- Betonpflaster Bestand
- Gehwegplatten Bestand
- Kiesfläche Bestand
- Pflanzfläche Bestand
- Rasenfläche Bestand

### Ver- und Entsorgung
- HSK Hofsinkkasten neu
- HSK Hofsinkkasten Rohrrigole
- KR Kanal Regenwasser neu
- Elektroleitung Bestand
- Kanal Mischwasser Bestand
- E Elektroleitung Neu
- Mastleuchte
- Pollerleuchte

19.05.2017 1 : 750

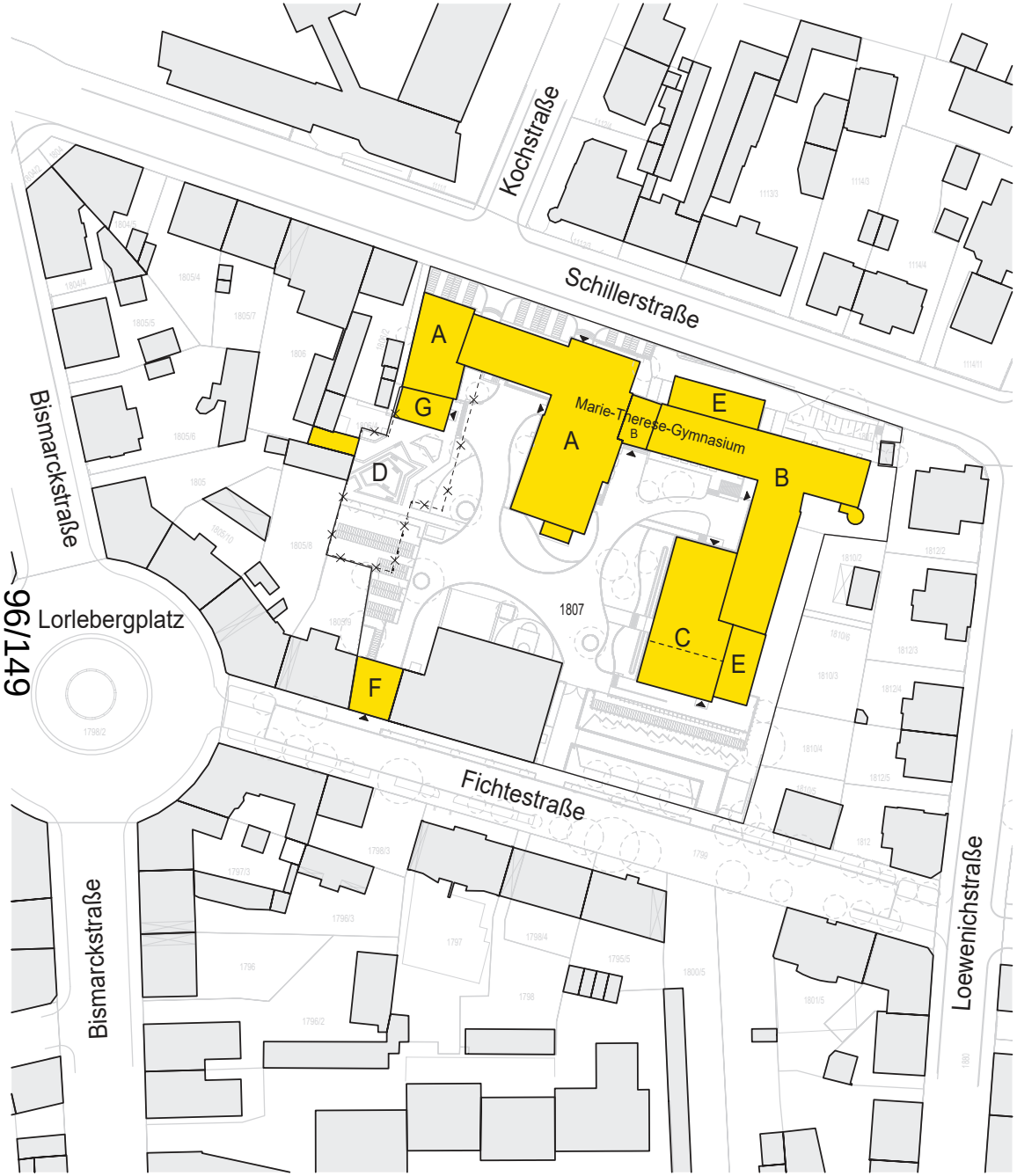


Ö: 17
Fertigung:

# Entwurf

Bauvorhaben

# Erlangen, Generalsanierung Marie-Therese-Gymnasium

Schillerstraße 12, 91054 Erlangen

Fl. Nr. 1807 Gemarkung Erlangen

Schule: ±0.00 = 283,78 ü. NN
Turnhalle/Zwischengeb.: ±0.00 = 281,40 ü. NN

Planinhalt

## LAGEPLAN M 1:1000

Bauherr und Grundeigner

.....

Stadt Erlangen
vertreten durch Amt für Gebäudemanagement
Schuhstraße 40
91032 Erlangen

Architekt

Haindl + Kollegen
GmbH
Planung und Baumanagement
vertr. durch Herrn Dipl.-Ing. Marcus Scholz
Prinzenstraße 9, 80639 München
Telefon (089) 13 07 88 - 0, Fax - 99

München, 19.05.17

Plan Nr.: ERLA1010/E01

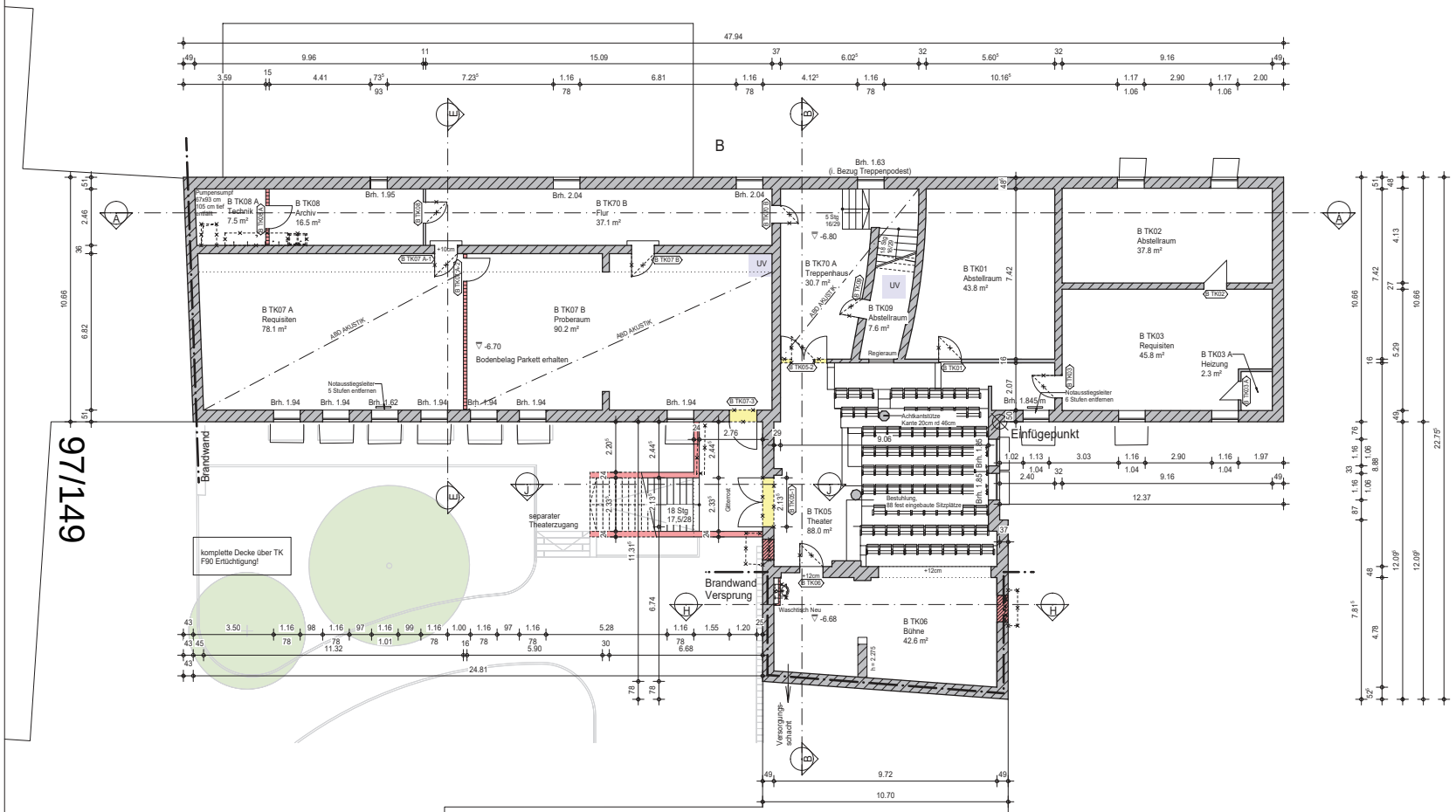


97/149

HINWEIS:
Plandarstellung auf Basis der vom AG zur Verfügung gestellten Pläne.
Alle Maße sind vorher eigenverantwortlich zu prüfen!

LEGENDE:

TÜR BESTAND
TÜR NEU
WW WARMWASSER

Entwurf

Fertigung:

Bauvorhaben
Erlangen,
Generalsanierung
Marie-Therese-Gymnasium
Schillerstraße 12, 91054 Erlangen

Fl. Nr. 1807 Gemarkung Erlangen
Schule: ±0.00 = 283,78 ü. NN
Turnhalle/Zwischengeb.: ±0.00 = 281,40 ü. NN

Planinhalt
TK GRUNDRISS M 1:100

Bauherr und Grundeigner
Stadt Erlangen
vertreten durch Amt für Gebäudemanagement
Schuhstraße 40
91032 Erlangen

Architekt
Haindl + Kollegen
GmbH
Planung und Baumanagement
vertr. durch Herrn Dipl.-Ing. Marcus Scholz
Prinzenstraße 9, 80639 München
Telefon (089) 13 07 88 - 0, Fax - 99

München im ...

Plan Nr.: ERLA1010/E02

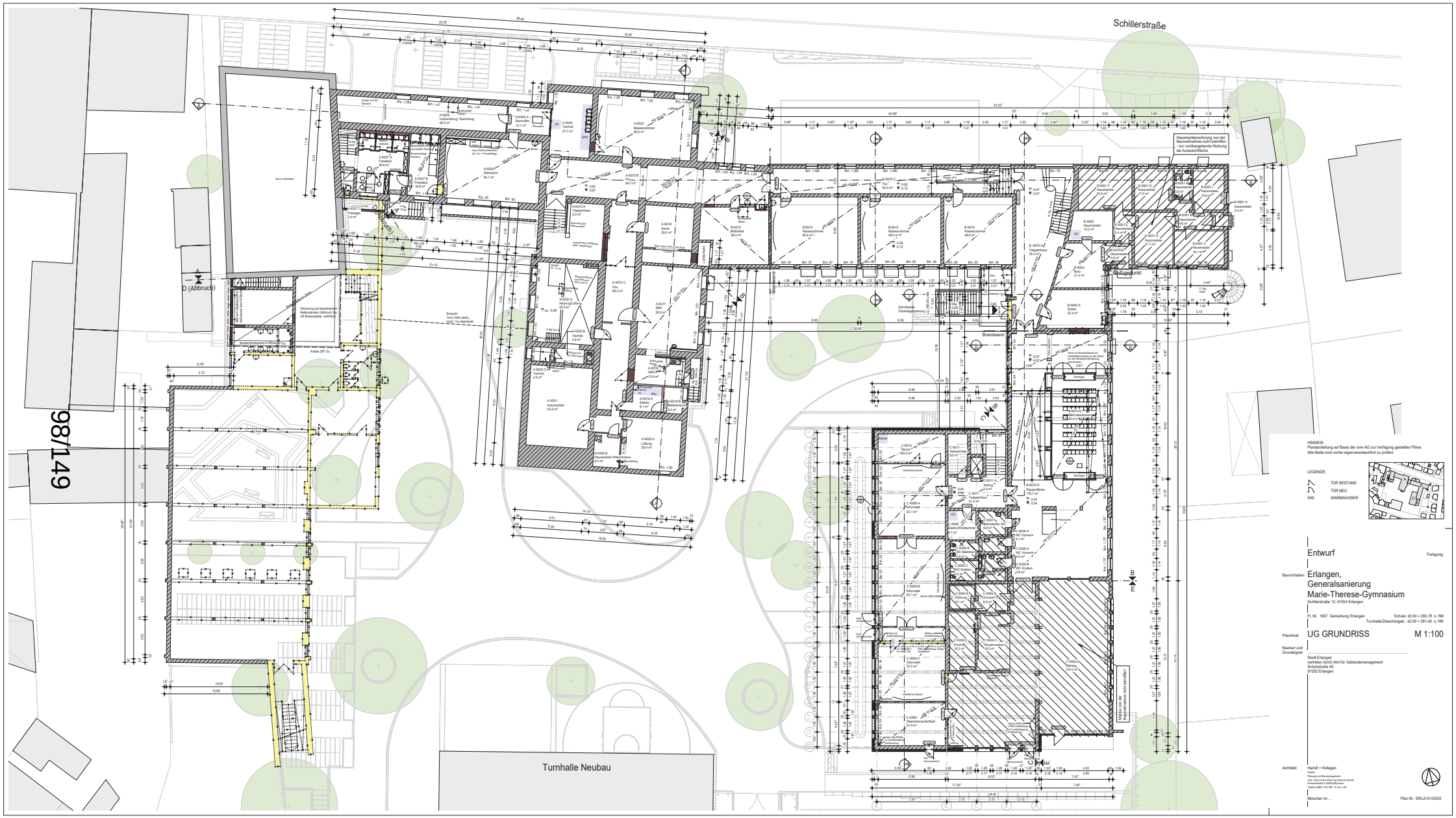


HINWEIS:
Plandarstellung auf Basis der vom AG zur Verfügung gestellten Pläne.
Alle Maße sind vorher eigenverantwortlich zu prüfen!

LEGENDE:
TÜR BESTAND
TÜR NEU
WW WARMWASSER

Entwurf

Fertigung:

Bauvorhaben: Erlangen,
Generalsanierung
Marie-Therese-Gymnasium
Schillerstraße 12, 91054 Erlangen

Fl. Nr. 1807 Gemarkung Erlangen
Schule: ±0.00 = 283,78 ü. NN
Turnhalle/Zwischengeb.: ±0.00 = 281,40 ü. NN

Planinhalt: UG GRUNDRISS M 1:100

Bauherr und Grundeigner:
Stadt Erlangen
vertreten durch Amt für Gebäudemanagement
Schuhhofstraße 40
91052 Erlangen

Architekt:
Haindl + Kollegen
GmbH
Planung und Beratungsgesellschaft
Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Markus Schulz
Prinzregentstraße 9, 80538 München
Telefon (089) 13 07 88 - 0, Fax - 99

München im ...

Plan Nr.: ERLA1010/E03

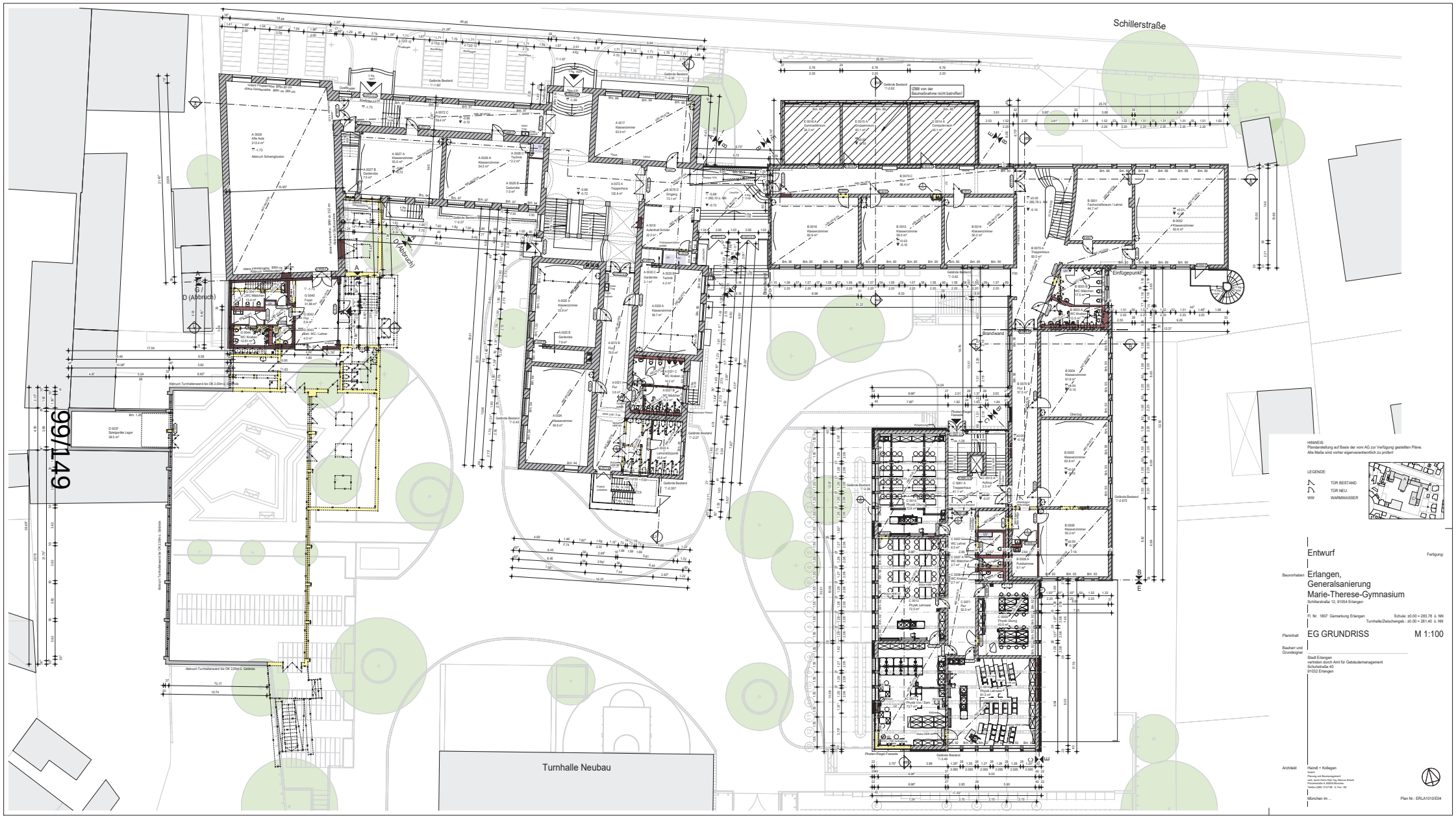


HINWEIS:
Plandarstellung auf Basis der vom AG zur Verfügung gestellten Pläne.
Alle Maße sind vorher eigenverantwortlich zu prüfen!

LEGENDE:
TÜR BESTAND
TÜR NEU
WW WARMWASSER

Entwurf

Fertigung:

Bauvorhaben
Erlangen,
Generalsanierung
Marie-Therese-Gymnasium
Schillerstraße 12, 91054 Erlangen

Fl. Nr. 1807 Gemarkung Erlangen
Schule: ±0.00 = 283,78 ü. NN
Turnhalle/Zwischengeb.: ±0.00 = 281,40 ü. NN

Planinhalt
EG GRUNDRISS
M 1:100

Bauherr und Grundeigner
Stadt Erlangen
vertreten durch Amt für Gebäudemanagement
Schuhhofstraße 40
91052 Erlangen

Architekt
Haindl + Kollegen
GmbH
Planung und Beratungsgesellschaft
Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Marcus Schulz
Prinzregentplatz 9, 81675 München
Telefon (089) 13 07 88 - 0, Fax - 99

München im ...

Plan Nr.: ERLA1010/EG4

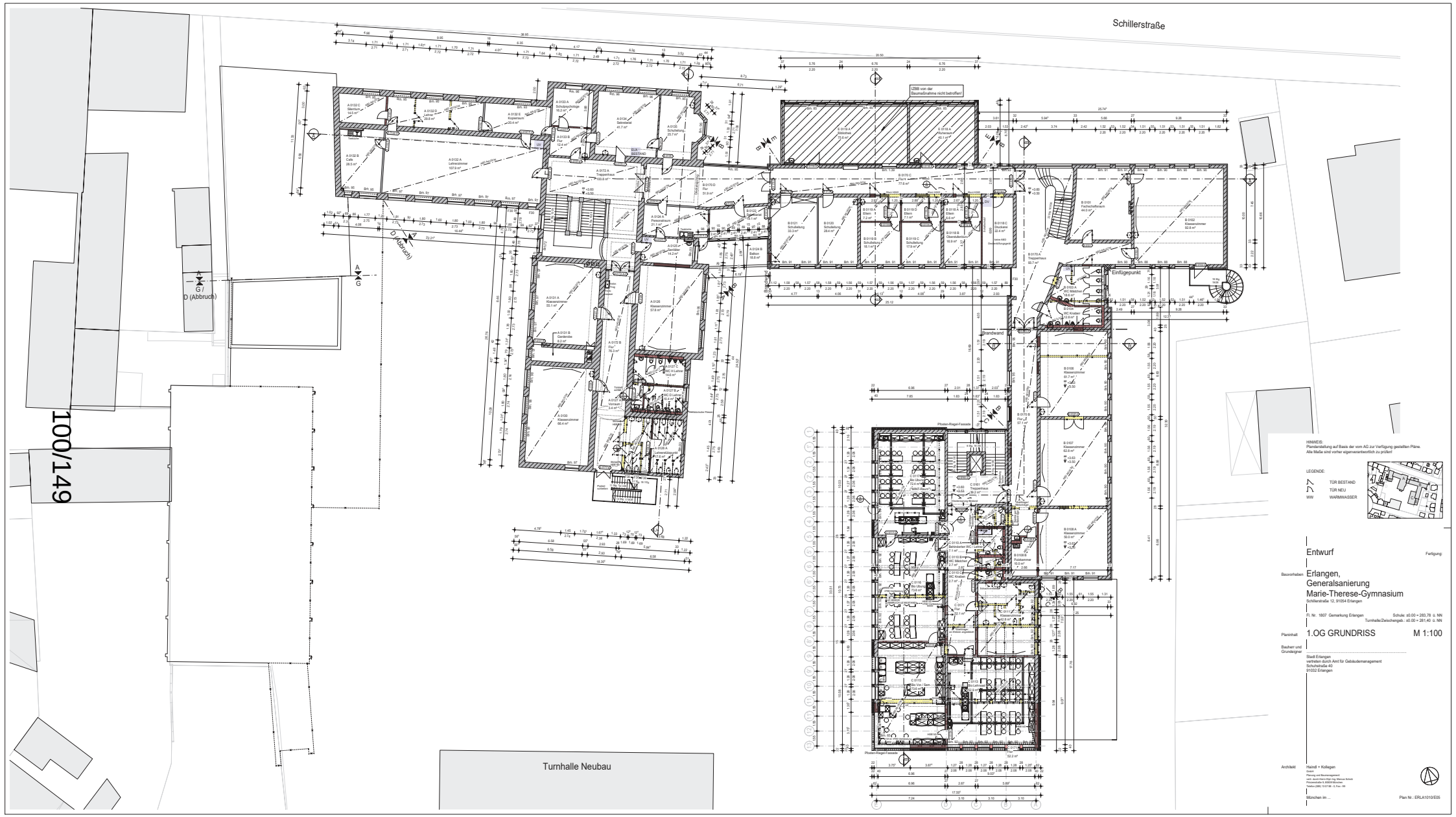


HINWEIS:
Plandarstellung auf Basis der vom AG zur Verfügung gestellten Pläne.
Alle Maße sind vorher eigenverantwortlich zu prüfen!

LEGENDE:
TÜR BESTAND
TÜR NEU
WW WARMWASSER

Entwurf

Fertigung:

Bauvorhaben: Erlangen,
Generalsanierung
Marie-Therese-Gymnasium
Schillerstraße 12, 91054 Erlangen

Fl. Nr. 1807 Gemarkung Erlangen — Schule: ±0.00 = 283,78 ü. NN
Turnhalle/Zwischengeb.: ±0.00 = 281,40 ü. NN

Planinhalt: 1.OG GRUNDRISS M 1:100

Bauherr und Grundeigner:
Stadt Erlangen
vertreten durch Amt für Gebäudemanagement
Schuhhofstraße 40
91052 Erlangen

Architekt:
Haindl + Kollegen
GmbH
Planung und Beratungsgesellschaft
Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Marcus Schulz
Prinzregentstraße 9, 80538 München
Telefon (089) 13 07 88 - 0, Fax - 99

München im ...

Plan Nr.: ERLA1010/EI05

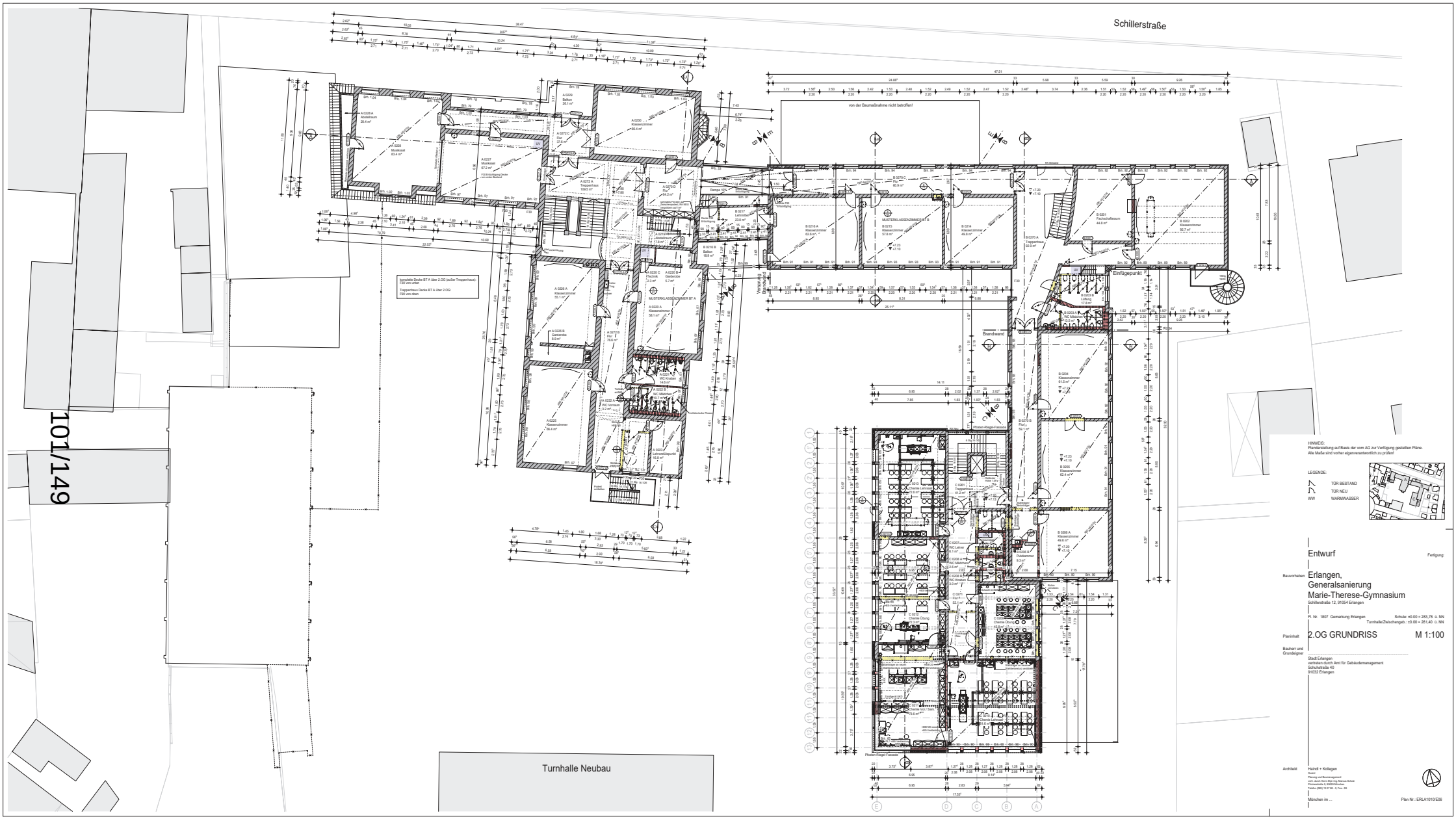
Schillerstraße
Turnhalle Neubau
von der Baumaßnahme nicht betroffen!
Einfügepunkt
Brandwand
Verspring Brandwand
Plaster-Riegel-Fassade
Kunstlicht Decke BT A über 2.OG (außer Treppenhaus) F30 von unten
Treppenhaus Decke BT A über 2.OG: F90 von oben
HINWEIS:
Prandenstellung auf Basis der vom AG zur Verfügung gestellten Pläne.
Alle Maße sind vorher eigenverantwortlich zu prüfen!
LEGENDE:
TÜR BESTAND
TÜR NEU
WW WARMWASSER
Entwurf
Fertigung:
Bauvorhaben
Erlangen,
Generalsanierung
Marie-Therese-Gymnasium
Schillerstraße 12, 91054 Erlangen
Fl. Nr. 1807 Gemarkung Erlangen
Schule: ±0.00 = 283,78 ü. NN
Turnhalle/Zwischengeb.: ±0.00 = 281,40 ü. NN
Planinhalt
2.OG GRUNDRISS
M 1:100
Bauherr und Grundeigner
Stadt Erlangen
vertreten durch Amt für Gebäudemanagement
Schulhstraße 40
91052 Erlangen
Architekt
Haindl + Kollegen
Gesellschaft
Planung und Bauerlangement
Gesch. Gesellschafter Dipl. Ing. Marcus Schmid
Prinzenstraße 9, 80333 München
Telefon (089) 13 07 88 - 0, Fax - 99
München im ...
Plan Nr.: ERLA1010/E06

101/149

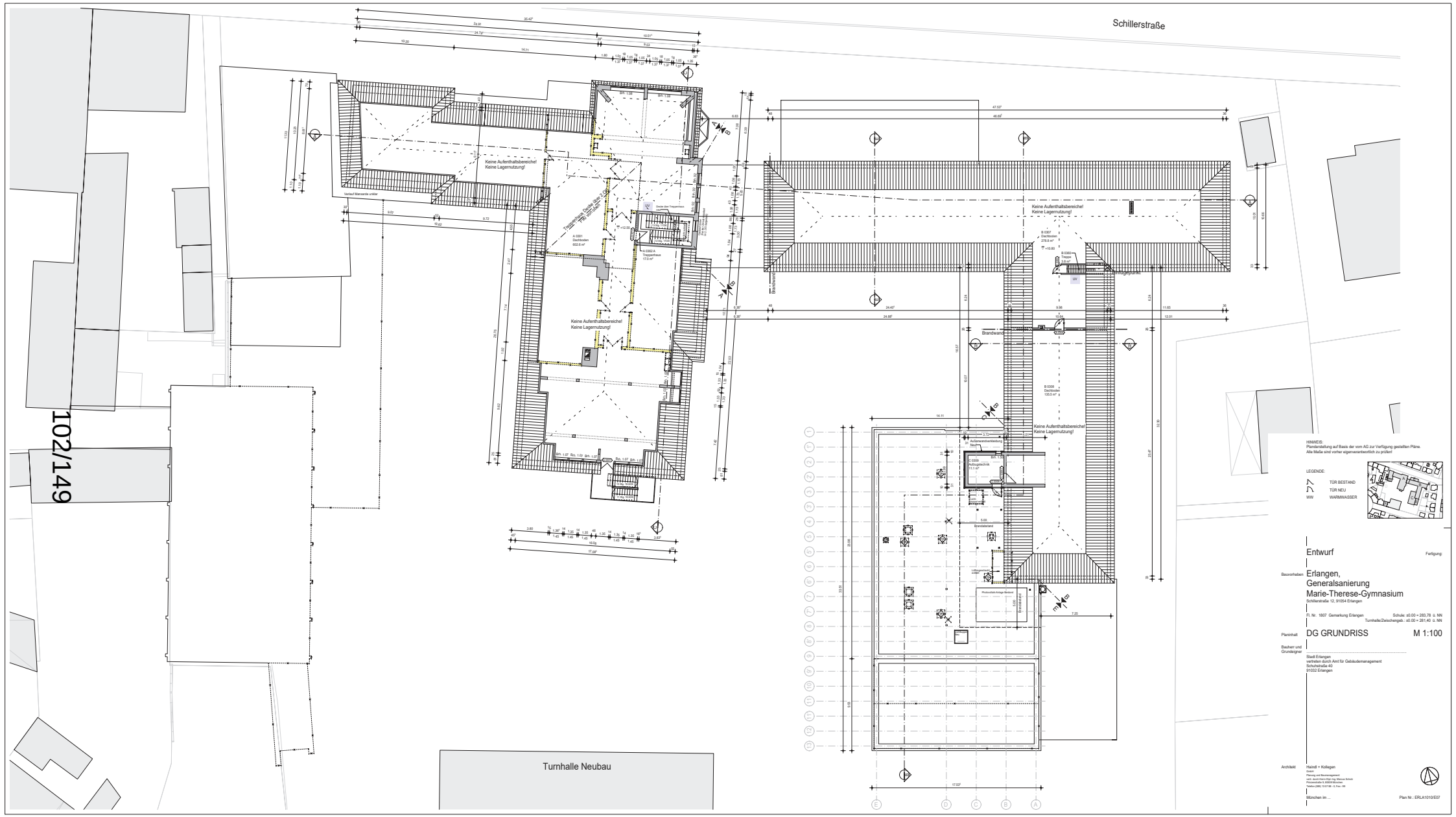
Schillerstraße
Turnhalle Neubau
Keine Aufenthaltsbereiche!
Keine Lagernutzung!
Brandwand
Verlauf Mansarde unklar
Treppenhaus Decke über 2.OG
Fall zum oben
Aufenwandverkleidung
Aufzugsschrank
Brandabstand
Lüftungsschrank
Photovoltaik Anlage Bestand
Entwurf
Fertigung:
Bauvorhaben
Erlangen,
Generalsanierung
Marie-Therese-Gymnasium
Schillerstraße 12, 91054 Erlangen
Fl. Nr. 1807 Gemarkung Erlangen
Schule: ±0.00 = 283,78 ü. NN
Turnhalle/Zwischengeb.: ±0.00 = 281,40 ü. NN
Planinhalt
DG GRUNDRISS
M 1:100
Bauherr und Grundeigner
Stadt Erlangen
vertreten durch Amt für Gebäudemanagement
Schulstraße 40
91052 Erlangen
Architekt
Haindl + Kollegen
Gesellschaft
Planung und Bauleitungsbereich
nach Arch.Kammer Bayern Mansur Schmid
Prinzenstraße 9, 80333 München
Telefon (089) 13 07 88 - 0, Fax - 99
München im ...
Plan Nr.: ERLA1010/E07
HINWEIS:
Pfandanstellung auf Basis der vom AG zur Verfügung gestellten Pläne.
Alle Maße sind vorher eigenverantwortlich zu prüfen!
LEGENDE:
TÜR BESTAND
TÜR NEU
WW WARMWASSER

102/149

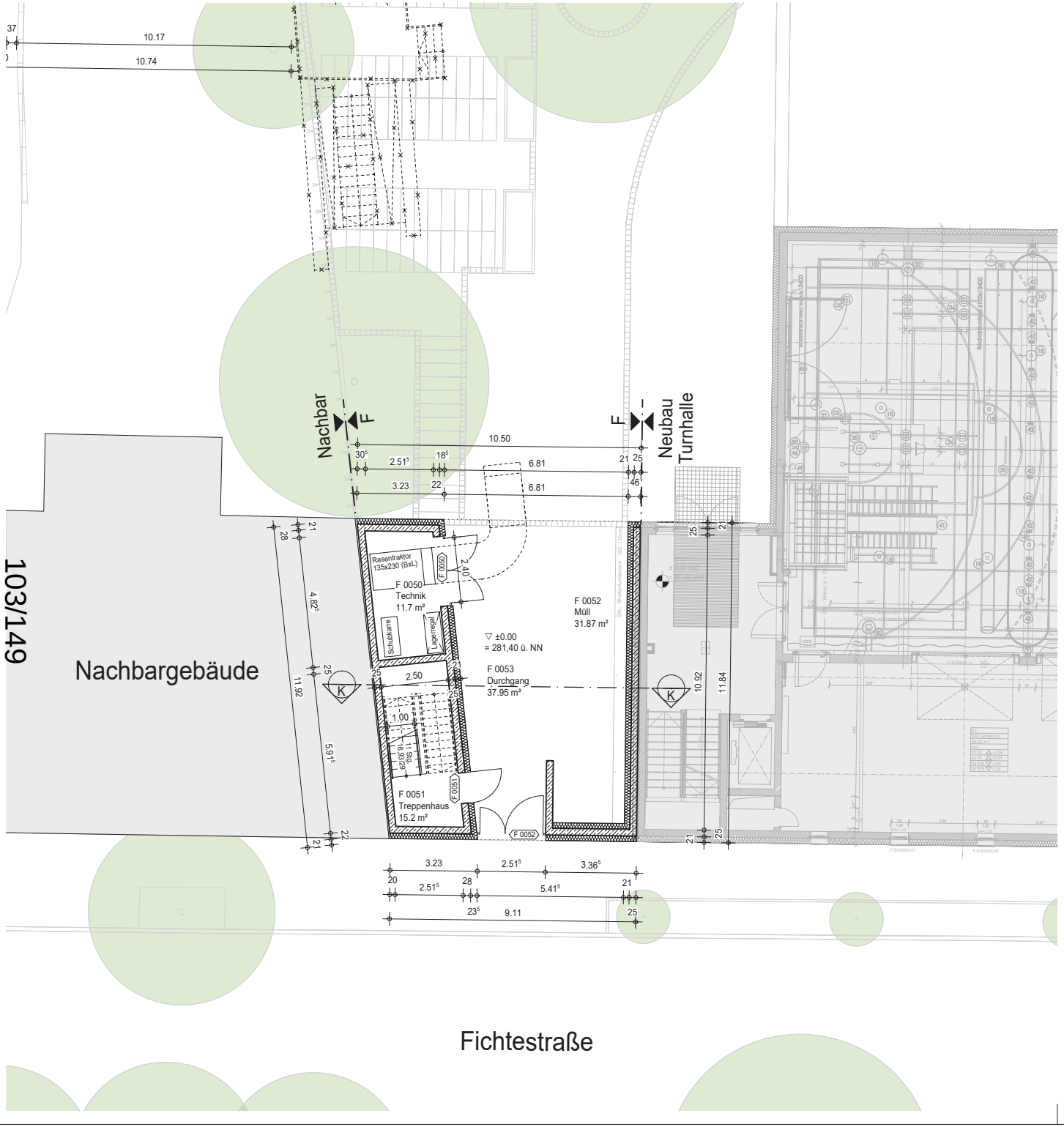


HINWEIS:
Plandarstellung auf Basis der vom AG zur Verfügung gestellten Pläne.
Alle Maße sind vorher eigenverantwortlich zu prüfen!

LEGENDE:

| | |
|---|---|
| | TÜR BESTAND |
| | TÜR NEU |
| WW | WARMWASSER |

Entwurf

Fertigung:

Bauvorhaben

# Erlangen, Generalsanierung Marie-Therese-Gymnasium

Schillerstraße 12, 91054 Erlangen

Fl. Nr. 1807 Gemarkung Erlangen

Schule: ±0.00 = 283,78 ü. NN
Turnhalle/Zwischengeb.: ±0.00 = 281,40 ü. NN

Planinhalt

## EG GRUNDRISS (BT F) ZWISCHENGEBÄUDE

M 1:100

Bauherr und Grundeigner

.....

Stadt Erlangen
vertreten durch Amt für Gebäudemanagement
Schuhstraße 40
91032 Erlangen

Architekt

Haindl + Kollegen
GmbH
Planung und Baumanagement
vertr. durch Herrn Dipl.-Ing. Marcus Scholz
Prinzenstraße 9, 80639 München
Telefon (089) 13 07 88 - 0, Fax - 99

München im ...

Plan Nr.: ERLA1010/E10

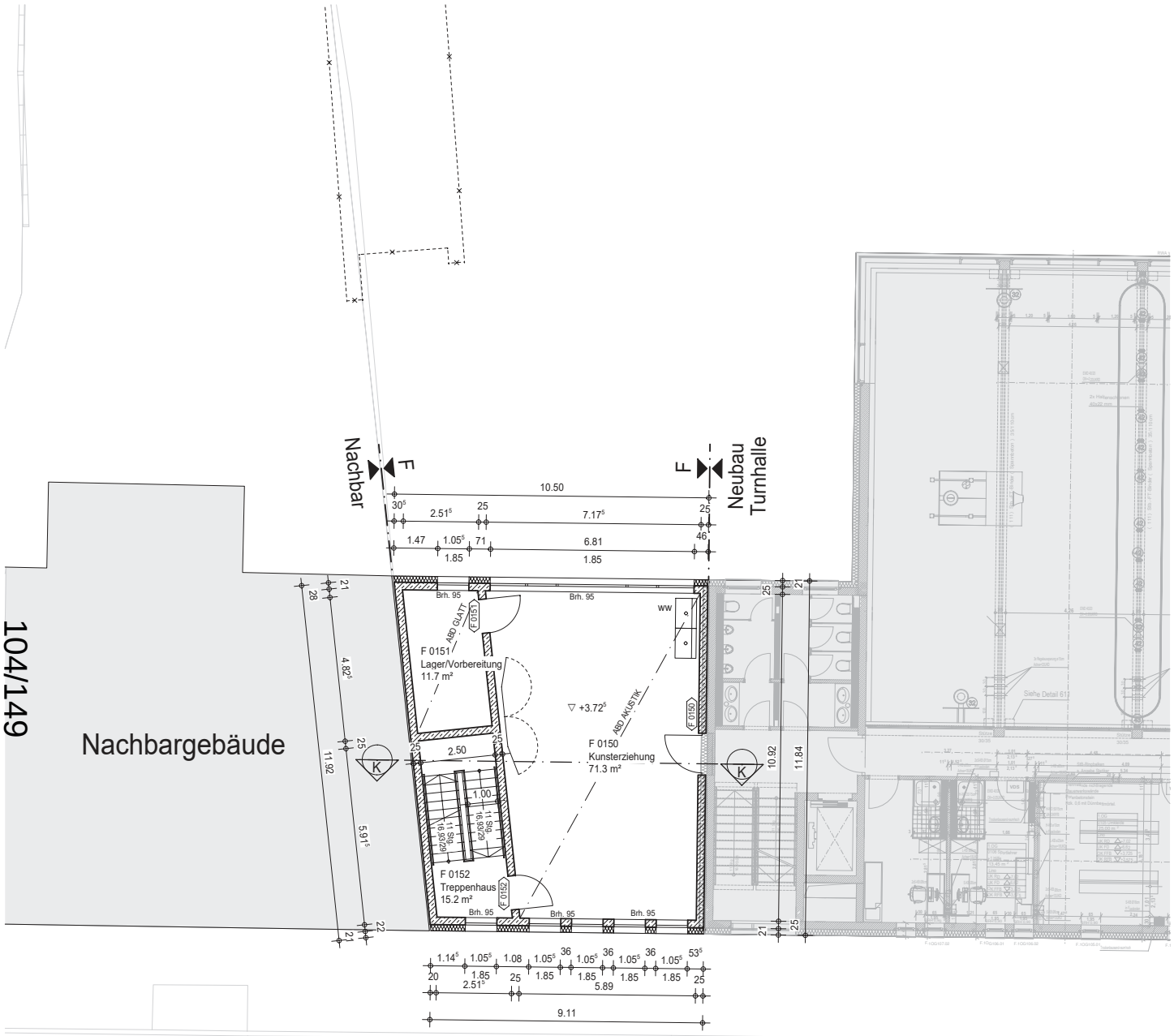


HINWEIS:
Plandarstellung auf Basis der vom AG zur Verfügung gestellten Pläne.
Alle Maße sind vorher eigenverantwortlich zu prüfen!

LEGENDE:

| | |
|---|---|
| | TÜR BESTAND |
| | TÜR NEU |
| WW | WARMWASSER |

# Entwurf

Fertigung:

Bauvorhaben

## Erlangen, Generalsanierung Marie-Therese-Gymnasium

Schillerstraße 12, 91054 Erlangen

Fl. Nr. 1807 Gemarkung Erlangen

Schule: ±0.00 = 283,78 ü. NN
Turnhalle/Zwischengeb.: ±0.00 = 281,40 ü. NN

Planinhalt

## 1.OG GRUNDRISS (BT F) M 1:100
## ZWISCHENGEBÄUDE

Bauherr und Grundeigner

.....

Stadt Erlangen
vertreten durch Amt für Gebäudemanagement
Schuhstraße 40
91032 Erlangen

Architekt

Haindl + Kollegen
GmbH
Planung und Baumanagement
vertr. durch Herrn Dipl.-Ing. Marcus Scholz
Prinzenstraße 9, 80639 München
Telefon (089) 13 07 88 - 0, Fax - 99

München im ...

Plan Nr.: ERLA1010/E11

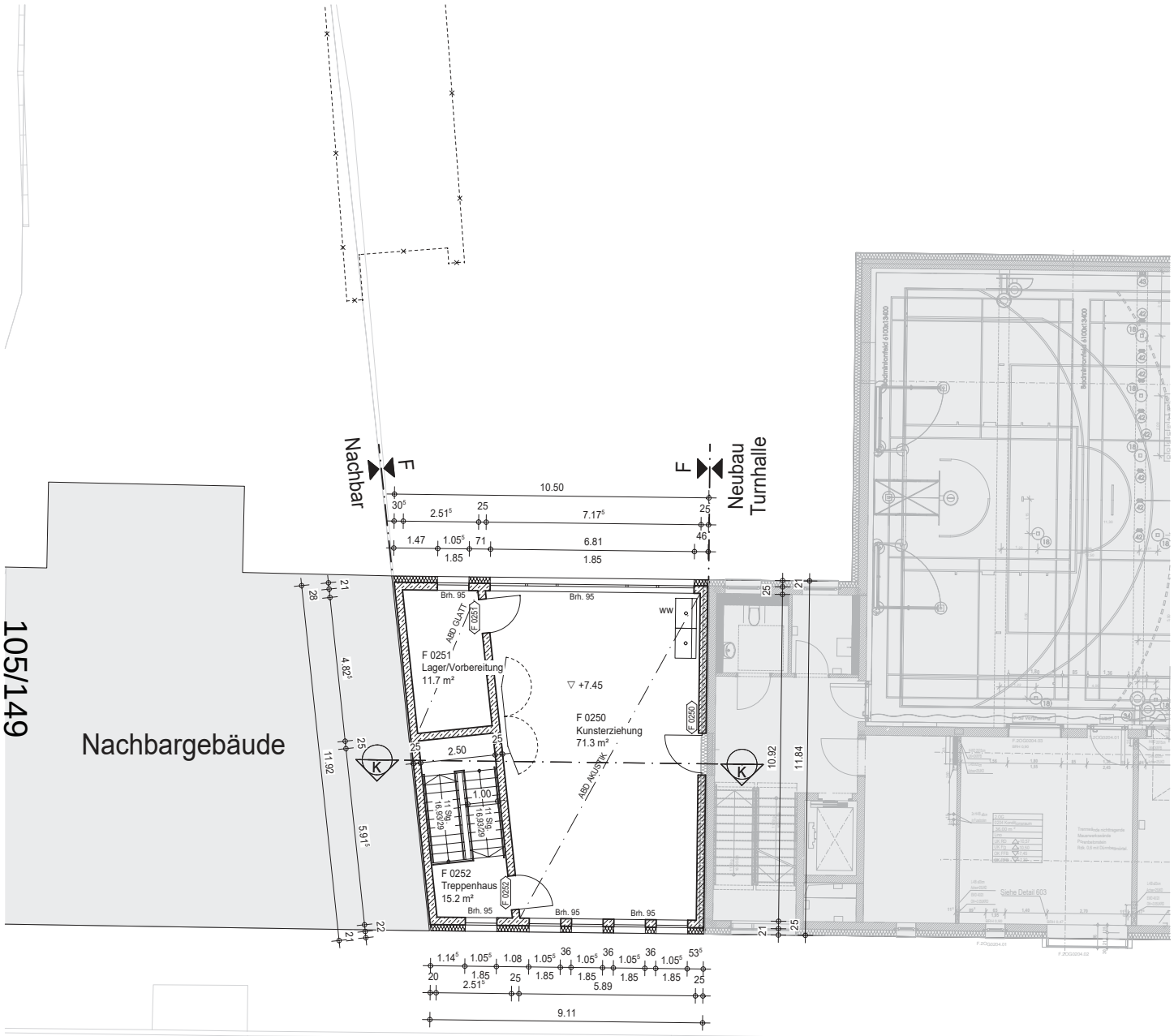


HINWEIS:
Plandarstellung auf Basis der vom AG zur Verfügung gestellten Pläne.
Alle Maße sind vorher eigenverantwortlich zu prüfen!

LEGENDE:

| | |
|---|---|
| | TÜR BESTAND |
| | TÜR NEU |
| WW | WARMWASSER |

# Entwurf

Fertigung:

Bauvorhaben

## Erlangen, Generalsanierung Marie-Therese-Gymnasium

Schillerstraße 12, 91054 Erlangen

Fl. Nr. 1807 Gemarkung Erlangen

Schule: ±0.00 = 283,78 ü. NN
Turnhalle/Zwischengeb.: ±0.00 = 281,40 ü. NN

Planinhalt

## 2.OG GRUNDRISS (BT F) M 1:100
## ZWISCHENGEBÄUDE

Bauherr und Grundeigner

.....

Stadt Erlangen
vertreten durch Amt für Gebäudemanagement
Schuhstraße 40
91032 Erlangen

Architekt

Haindl + Kollegen
GmbH
Planung und Baumanagement
vertr. durch Herrn Dipl.-Ing. Marcus Scholz
Prinzenstraße 9, 80639 München
Telefon (089) 13 07 88 - 0, Fax - 99

München im ...

Plan Nr.: ERLA1010/E12

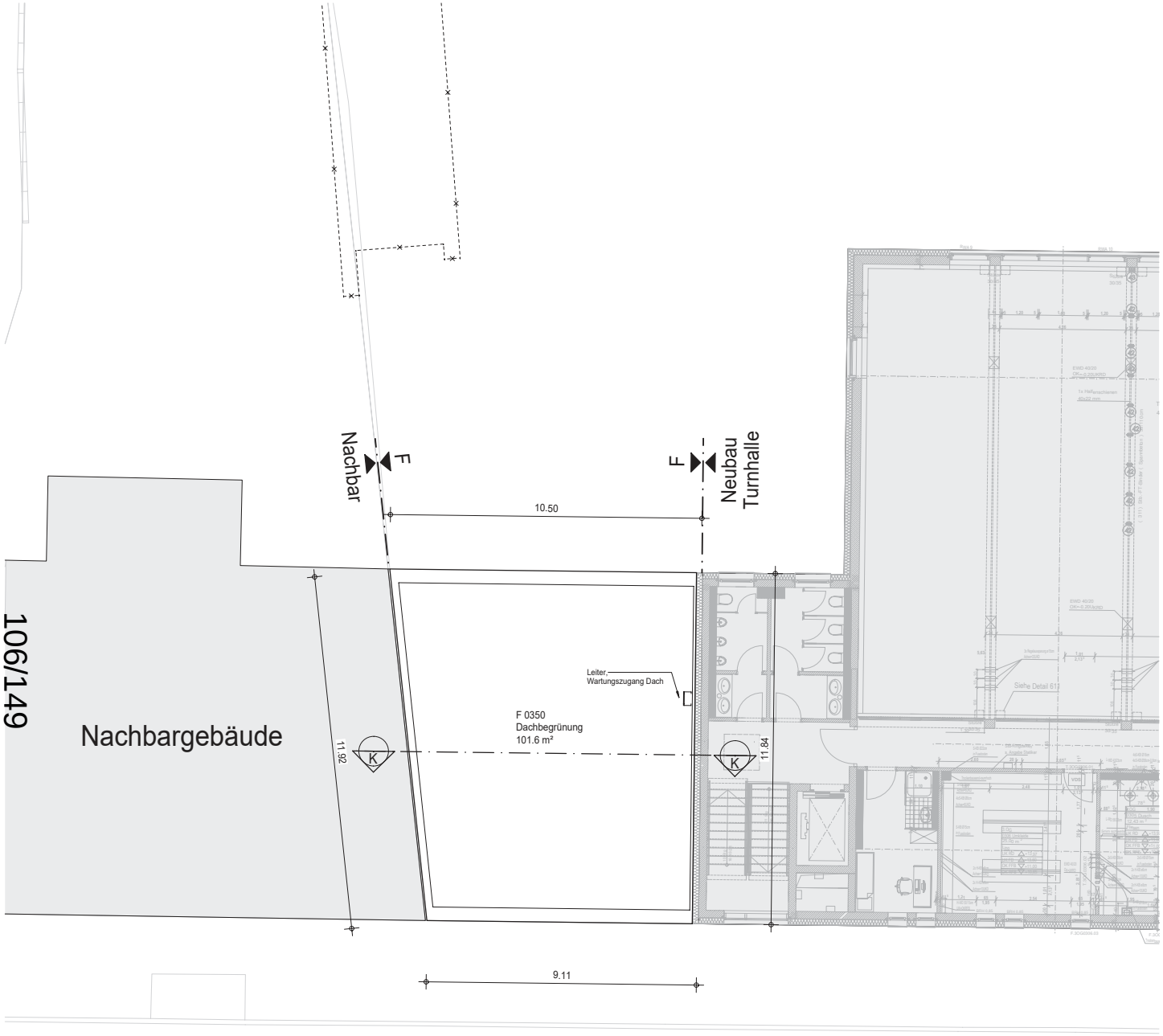


HINWEIS:
Plandarstellung auf Basis der vom AG zur Verfügung gestellten Pläne.
Alle Maße sind vorher eigenverantwortlich zu prüfen!

LEGENDE:

| | |
|---|---|
| | TÜR BESTAND |
| | TÜR NEU |
| WW | WARMWASSER |

Entwurf

Fertigung:

Bauvorhaben

Erlangen,
Generalsanierung
Marie-Therese-Gymnasium

Schillerstraße 12, 91054 Erlangen

Fl. Nr. 1807 Gemarkung Erlangen

Schule: ±0.00 = 283,78 ü. NN
Turnhalle/Zwischengeb.: ±0.00 = 281,40 ü. NN

Planinhalt

DACHAUFSICHT (BT F) M 1:100
ZWISCHENGEBÄUDE

Bauherr und Grundeigner

.....

Stadt Erlangen
vertreten durch Amt für Gebäudemanagement
Schuhstraße 40
91032 Erlangen

Architekt

Haindl + Kollegen
GmbH
Planung und Baumanagement
vertr. durch Herrn Dipl.-Ing. Marcus Scholz
Prinzenstraße 9, 80639 München
Telefon (089) 13 07 88 - 0, Fax - 99

München im ...

Plan Nr.: ERLA1010/E13

1071/149

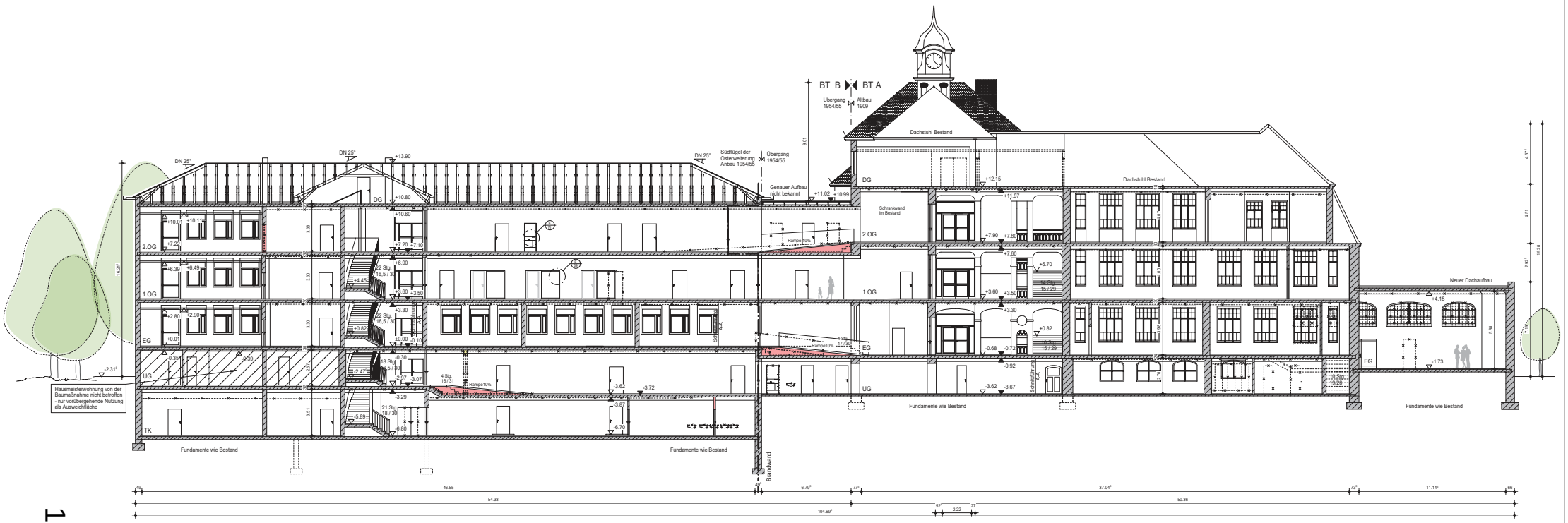


SCHNITT A-A

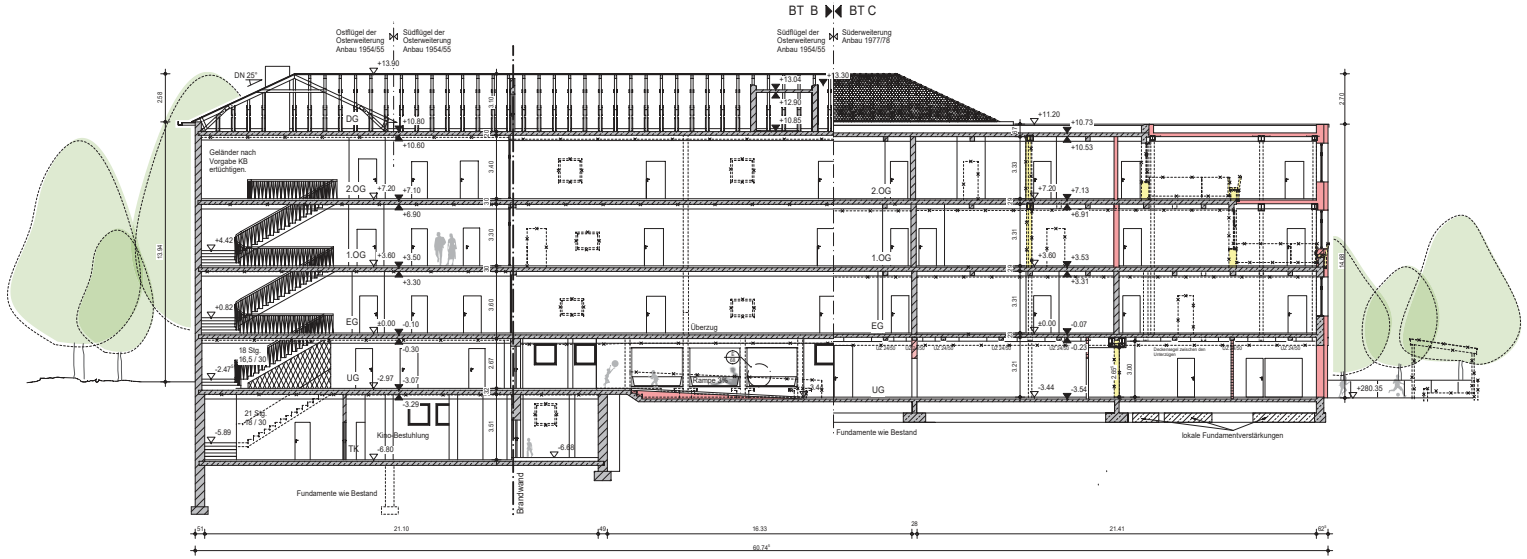


SCHNITT B-B

HINWEIS:
Plandarstellung auf Basis der vom AG zur Verfügung gestellten Pläne.
Alle Maße sind vorher eigenverantwortlich zu prüfen!

LEGENDE:

| | |
|---|---|
| | TÜR BESTAND |
| | TÜR NEU |
| WW | WARMWASSER |

Entwurf

Fertigung:

Bauvorhaben: Erlangen, Generalsanierung Marie-Therese-Gymnasium
Schillerstraße 12, 91054 Erlangen

Fl. Nr. 1807 Gemarkung Erlangen

Schule: ±0.00 = 283,78 ü. NN
Turnhalle/Zwischengeb.: ±0.00 = 281,40 ü. NN

Planinhalt: SCHNITT A-A / B-B M 1:100

Bauherr und Grundeigner:
Stadt Erlangen
vertreten durch Amt für Gebäudemanagement
Schuhstraße 40
91052 Erlangen

Architekt:
Haindl + Kollegen
GmbH
Planung und Baumanagement
vertr. durch Herrn Dipl.-Ing. Marcus Scholz
Prinzenstraße 9, 80639 München
Telefon (089) 13 07 88 - 0, Fax - 99

München, 19.05.17

Plan Nr.: ERLA1010/E20

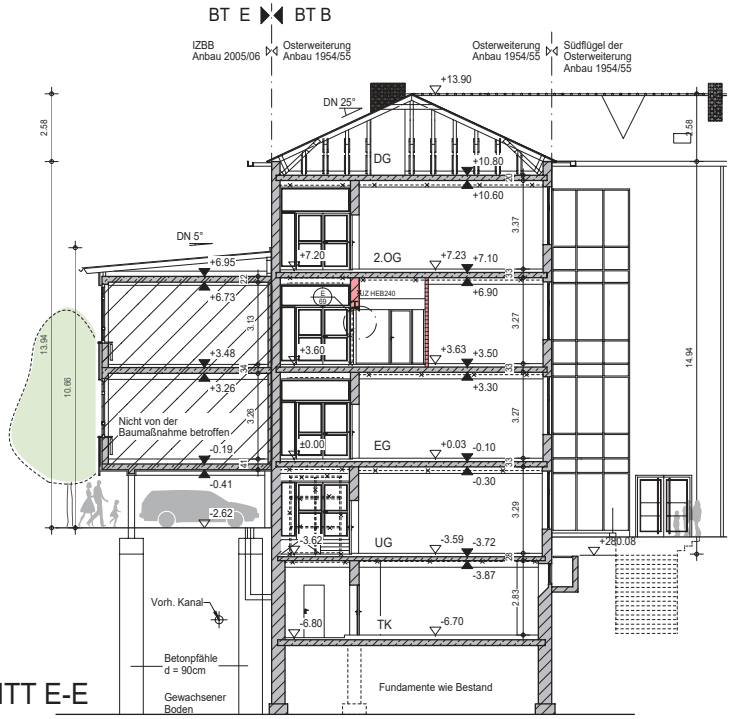


SCHNITT E-E

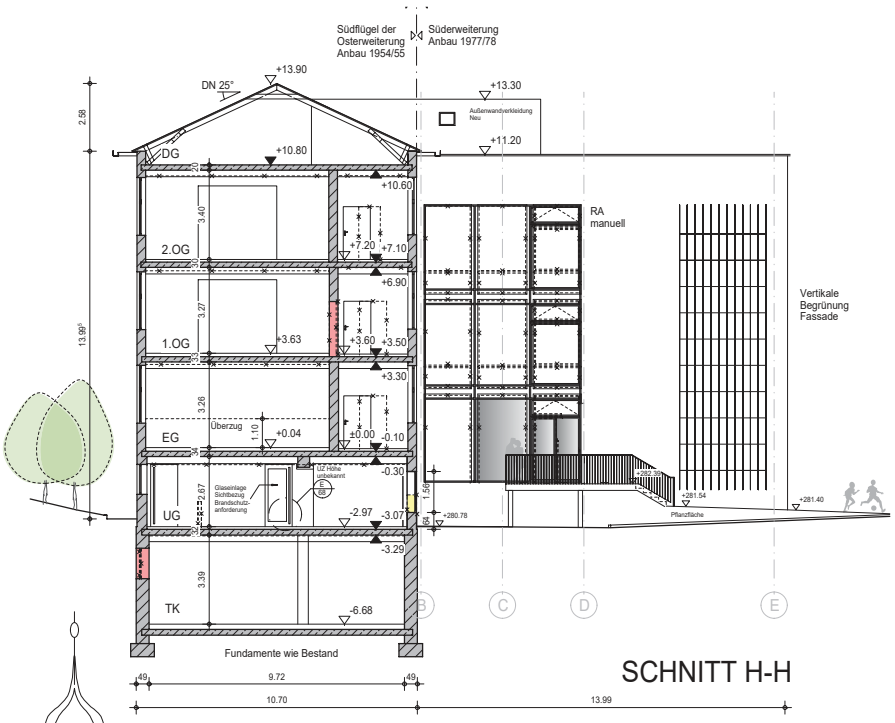


SCHNITT H-H

HINWEIS:
Plandarstellung auf Basis der vom AG zur Verfügung gestellten Pläne.
Alle Maße sind vorher eigenverantwortlich zu prüfen!

LEGENDE:

| | |
|---|---|
| | TÜR BESTAND |
| | TÜR NEU |
| WW | WARMWASSER |

1081/49

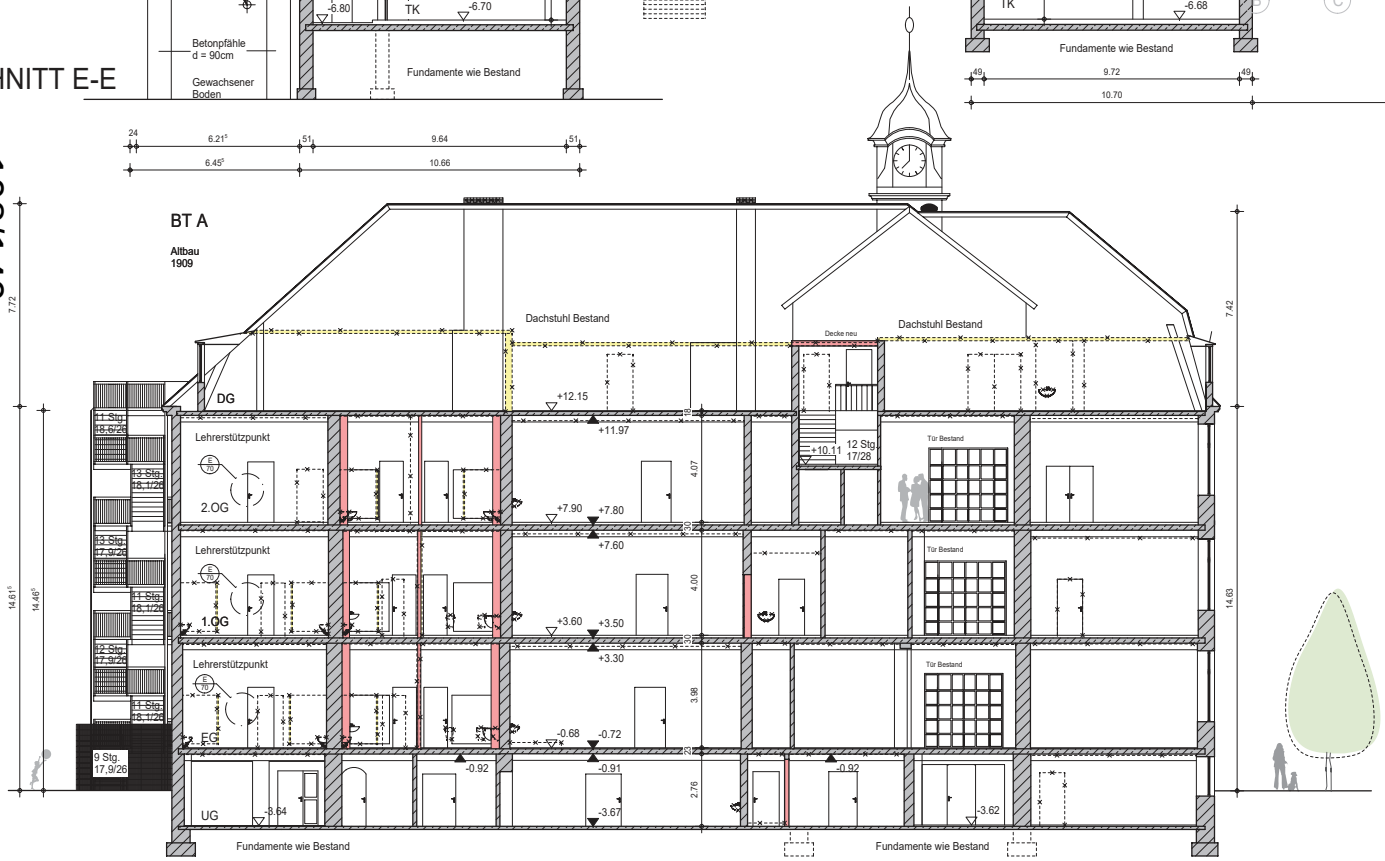


SCHNITT C-C

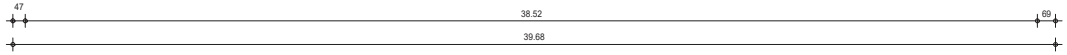


Entwurf

Fertigung:

Bauvorhaben

Erlangen,
Generalsanierung
Marie-Therese-Gymnasium

Schillerstraße 12, 91054 Erlangen

Fl. Nr. 1807 Gemarkung Erlangen

Schule: ±0.00 = 283,78 ü. NN
Turnhalle/Zwischengeb.: ±0.00 = 281,40 ü. NN

Planinhalt

SCHNITT C-C/ E-E/ H-H M 1:100

Bauherr und Grundeigner

Stadt Erlangen
vertreten durch Amt für Gebäudemanagement
Schuhstraße 40
91032 Erlangen

Architekt

Haindl + Kollegen
GmbH
Planung und Baumanagement
vertr. durch Herrn Dipl.-Ing. Marcus Scholz
Prinzenstraße 9, 80639 München
Telefon (089) 13 07 88 - 0, Fax - 99

München, 19.05.17

Plan Nr.: ERLA1010/E21

NORDANSICHT

SÜDANSICHT

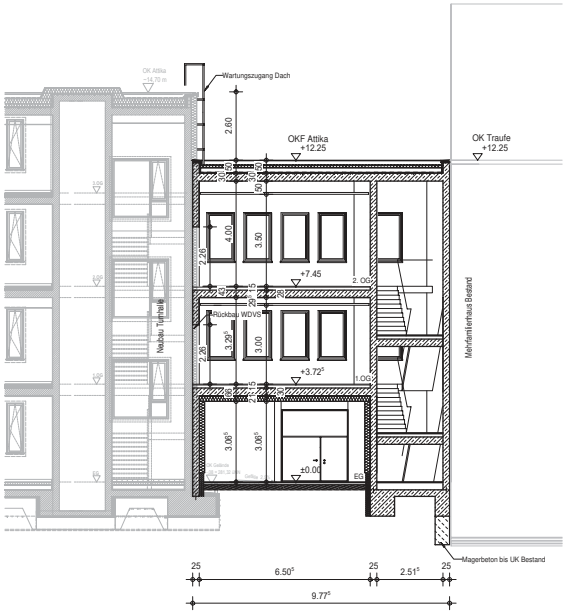


SCHNITT K-K

HINWEIS:
Plandarstellung auf Basis der vom AG zur Verfügung gestellten Pläne.
Alle Maße sind vorher eigenverantwortlich zu prüfen!

LEGENDE:

| | |
|---|---|
| | TÜR BESTAND |
| | TÜR NEU |
| WW | WARMWASSER |

109/149

Entwurf

Fertigung:

Bauvorhaben: Erlangen,
Generalsanierung
Marie-Therese-Gymnasium
Schillerstraße 12, 91054 Erlangen

Fl. Nr. 1807 Gemarkung Erlangen
Schule: ±0.00 = 283,78 ü. NN
Turnhalle/Zwischengeb.: ±0.00 = 281,40 ü. NN

Planinhalt: SCHNITT K-K
ANSICHTEN BT F
M 1:100

Bauherr und Grundeigner:
Stadt Erlangen
vertreten durch Amt für Gebäudemanagement
Schuhstraße 40
91032 Erlangen

Architekt: Haindl + Kollegen
GmbH
Planung und Baumanagement
vertr. durch Herrn Dipl.-Ing. Marcus Scholz
Prinzenstraße 9, 80639 München
Telefon (089) 13 07 88 - 0, Fax - 99

München, 19.05.17

Plan Nr.: ERLA1010/E22

110/149

ANSICHT SÜD

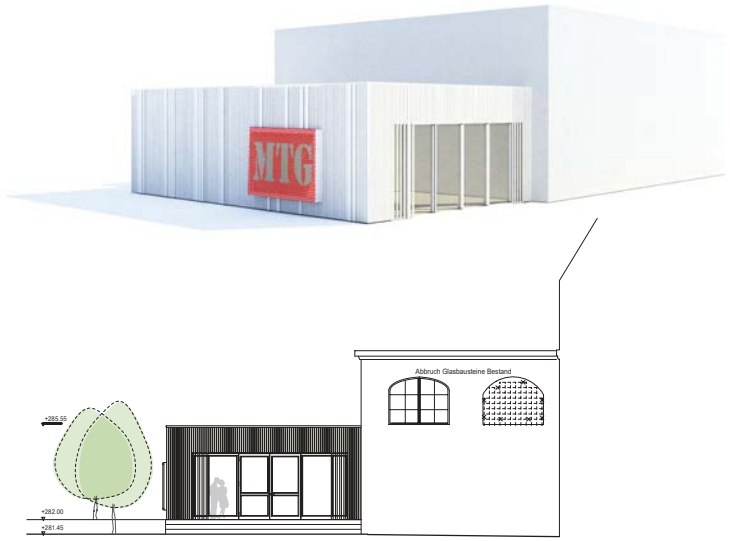


ANSICHT OST

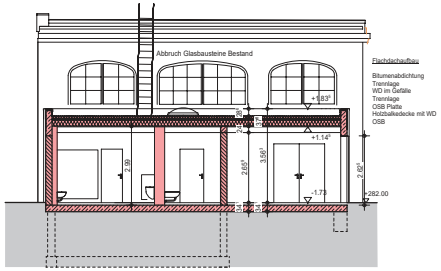


SCHNITT L-L

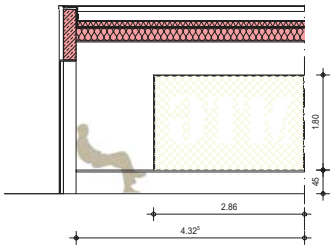


ANSICHT SITZBANK M 1:50

HINWEIS:
Plandarstellung auf Basis der vom AG zur Verfügung gestellten Pläne.
Alle Maße sind vorher eigenverantwortlich zu prüfen!

LEGENDE:

TÜR BESTAND
TÜR NEU
WW WARMWASSER

Entwurf

Fertigung:

Bauvorhaben
Erlangen,
Generalsanierung
Marie-Therese-Gymnasium
Schillerstraße 12, 91054 Erlangen

Fl. Nr. 1807 Gemarkung Erlangen
Schule: ±0.00 = 283,78 ü. NN
Turnhalle/Zwischengeb.: ±0.00 = 281,40 ü. NN

Planinhalt
SCHNITT L-L / ANSICHTEN BT G / SITZBANK
M 1:100 / 50

Bauherr und Grundeigner
Stadt Erlangen
vertreten durch Amt für Gebäudemanagement
Schuhstraße 40
91032 Erlangen

Architekt
Haindl + Kollegen
GmbH
Planung und Baumanagement
vertr. durch Herrn Dipl.-Ing. Marcus Scholz
Prinzenstraße 9, 80639 München
Telefon (089) 13 07 88 - 0, Fax - 99

München, 19.05.17

Plan Nr.: ERLA1010/E23

111/149

HINWEIS:
Plandarstellung auf Basis der vom AG zur Verfügung gestellten Pläne.
Alle Maße sind vorher eigenverantwortlich zu prüfen!

LEGENDE:

TÜR BESTAND
TÜR NEU
WW WARMWASSER

Entwurf

Fertigung:

Bauvorhaben

Erlangen,
Generalsanierung
Marie-Therese-Gymnasium
Schillerstraße 12, 91054 Erlangen

Fl. Nr. 1807 Gemarkung Erlangen

Schule: ±0.00 = 283,78 ü. NN
Turnhalle/Zwischengeb.: ±0.00 = 281,40 ü. NN

Planinhalt

ANSICHT NORD

M 1:100

Bauherr und Grundeigner

Stadt Erlangen
vertreten durch Amt für Gebäudemanagement
Schuhstraße 40
91032 Erlangen

Architekt

Haindl + Kollegen
GmbH
Planung und Baumanagement
verb. durch Herrn Dipl.-Ing. Marcus Schulz
Prinzenstraße 9, 80639 München
Telefon (089) 13 07 88 - 0, Fax - 99

München, 19.05.17

Plan Nr.: ERLA1010/E40

HINWEIS:
Plandarstellung auf Basis der vom AG zur Verfügung gestellten Pläne.
Alle Maße sind vorher eigenverantwortlich zu prüfen!

LEGENDE:

TÜR BESTAND
TÜR NEU
WW WARMWASSER

Entwurf

Fertigung:

Bauvorhaben

Erlangen,
Generalsanierung
Marie-Therese-Gymnasium
Schillerstraße 12, 91054 Erlangen

Fl. Nr. 1807 Gemarkung Erlangen

Schule: ±0.00 = 283,78 ü. NN
Turnhalle/Zwischengeb.: ±0.00 = 281,40 ü. NN

Planinhalt

ANSICHT SÜD

M 1:100

Bauherr und Grundeigner

Stadt Erlangen
vertreten durch Amt für Gebäudemanagement
Schuhstraße 40
91032 Erlangen

Architekt

Haindl + Kollegen
GmbH
Planung und Baumanagement
verb. durch Herrn Dipl.-Ing. Marcus Schulz
Prinzenstraße 9, 80639 München
Telefon (089) 13 07 88 - 0, Fax - 99

München, 19.05.17

Plan Nr.: ERLA1010/E41

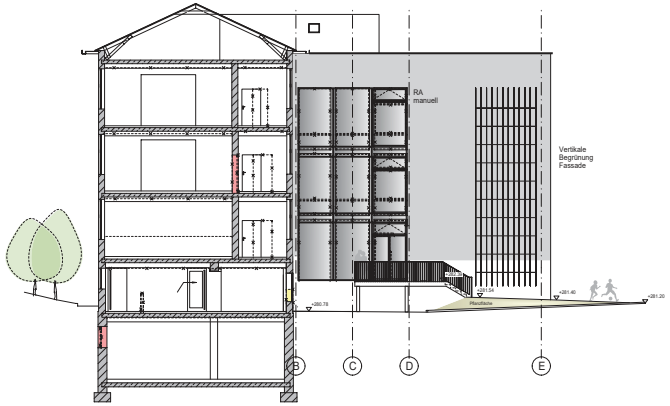


ANSICHT NORD

ANSICHT SÜD

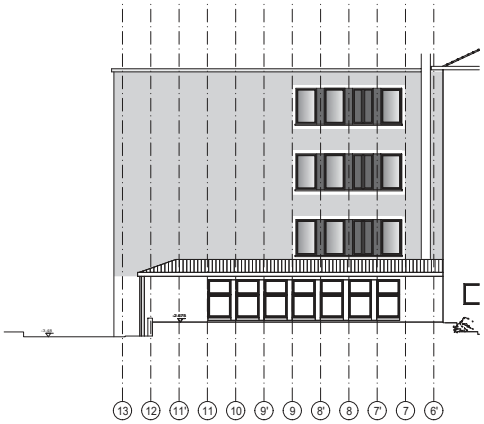


ANSICHT OST

ANSICHT WEST

HINWEIS:
Plandarstellung auf Basis der vom AG zur Verfügung gestellten Pläne.
Alle Maße sind vorher eigenverantwortlich zu prüfen!

LEGENDE:

| | |
|---|---|
| | TÜR BESTAND |
| | TÜR NEU |
| WW | WARMWASSER |

Entwurf

Fertigung:

Bauvorhaben: Erlangen,
Generalsanierung
Marie-Therese-Gymnasium
Schillerstraße 12, 91054 Erlangen

Fl. Nr. 1807 Gemarkung Erlangen

Schule: ±0.00 = 283,78 ü. NN
Turnhalle/Zwischengeb.: ±0.00 = 281,40 ü. NN

Planinhalt: ANSICHTEN BT C M 1:100

Bauherr und Grundeigner:
Stadt Erlangen
vertreten durch Amt für Gebäudemanagement
Schuhstraße 40
91052 Erlangen

Architekt: Haindl + Kollegen
GmbH
Planung und Baumanagement
vertr. durch Herrn Dipl.-Ing. Marcus Schotz
Prinzenstraße 9, 80639 München
Telefon (089) 13 07 88 - 0, Fax - 99

München, 19.05.17

Plan Nr.: ERLA1010/E42

113/149

114/149

HINWEIS:
Plandarstellung auf Basis der vom AG zur Verfügung gestellten Pläne.
Alle Maße sind vorher eigenverantwortlich zu prüfen!

LEGENDE:

| | |
|---|---|
| | TÜR BESTAND |
| | TÜR NEU |
| WW | WARMWASSER |

Entwurf

Fertigung:

Bauvorhaben: Erlangen,
Generalsanierung
Marie-Therese-Gymnasium
Schillerstraße 12, 91054 Erlangen

Fl. Nr. 1807 Gemarkung Erlangen

Schule: ±0.00 = 283,78 ü. NN
Turnhalle/Zwischengeb.: ±0.00 = 281,40 ü. NN

Planinhalt: ANSICHT WEST (BT A) M 1:100

Bauherr und Grundeigner:
Stadt Erlangen
vertreten durch Amt für Gebäudemanagement
Schuhstraße 40
91032 Erlangen

Architekt: Haindl + Kollegen
GmbH
Planung und Baumanagement
vertr. durch Herrn Dipl.-Ing. Marcus Scholz
Prinzenstraße 9, 80639 München
Telefon (089) 13 07 88 - 0, Fax - 99

München, 19.05.17

Plan Nr.: ERLA1010/E43

115/149

HINWEIS:
Plandarstellung auf Basis der vom AG zur Verfügung gestellten Pläne.
Alle Maße sind vorher eigenverantwortlich zu prüfen!

LEGENDE:

| | |
|---|---|
| | TÜR BESTAND |
| | TÜR NEU |
| WW | WARMWASSER |

Entwurf

Fertigung:

Bauvorhaben: Erlangen,
Generalsanierung
Marie-Therese-Gymnasium
Schillerstraße 12, 91054 Erlangen

Fl. Nr. 1807 Gemarkung Erlangen

Schule: ±0.00 = 283,78 ü. NN
Turnhalle/Zwischengeb.: ±0.00 = 281,40 ü. NN

Planinhalt: ANSICHT OST (BT A) M 1:100

Bauherr und Grundeigner:
Stadt Erlangen
vertreten durch Amt für Gebäudemanagement
Schuhstraße 40
91032 Erlangen

Architekt:
Haindl + Kollegen
GmbH
Planung und Baumanagement
vertr. durch Herrn Dipl.-Ing. Marcus Scholz
Prinzenstraße 9, 80639 München
Telefon (089) 13 07 88 - 0, Fax - 99

München, 19.05.17

Plan Nr.: ERLA1010/ E44

Ö 18

# Beschlussvorlage

| Geschäftszeichen: | Verantwortliche/r: | Vorlagennummer: |
|---|---|---|
| VI/66 | Tiefbauamt | **66/189/2017** |

**GW/RW-Verbindung Bruck - Frauenaurach;**
**hier: Zustimmung zur Verwaltungsvereinbarung über die Kostenbeteiligung der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes**

| Beratungsfolge | Termin | Ö/N | Vorlagenart | Abstimmung |
|---|---|---|---|---|
| Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb | 20.06.2017 | Ö | Gutachten | |
| Haupt-, Finanz- und Personalausschuss | 21.06.2017 | Ö | Gutachten | |
| Stadtrat | 29.06.2017 | Ö | Beschluss | |

Beteiligte Dienststellen
Amt 30, Amt 61

## I. Antrag

Die Verwaltung wird beauftragt, die Verwaltungsvereinbarung (Anlage 1) über die Kostenbeteiligung zum Neubau einer Geh- und Radwegverbindung von Erlangen-Frauenaurach nach Erlangen-Bruck mit der Bundesrepublik Deutschland - Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV), vertreten durch das Wasserstraßen-Neubauamt Aschaffenburg, abzuschließen.

Zur Abwicklung der o.a. Wegeverbindung sowie des Gesamtprojektes „GW/RW-Verbindung Bruck-Frauenaurach“ entsprechend der Terminplanung ist Voraussetzung, dass die notwendigen Finanzmittel bei IvP-Nr. 541.821 im HH 2018 und im Investitionsprogramm 2017-2021 wie folgt bereitgestellt werden:

| | | |
|---|---|---|
| 2018: | 1.150.000 € | Baukosten |
| zzgl. VE für 2019: | 250.000 € | Baukosten |
| 2019: | 250.000 € | Baukosten |

## II. Begründung

### 1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Das bei IP-Nr. 541.821 geführte Projekt „GW/RW-Verbindung Bruck-Frauenaurach“ beinhaltet den in Ost-West-Richtung verlaufenden Abschnitt **1** längs der Bahnlinie mit einem neuen Brückenbauwerk im Anschluss an die vorhandene Regnitzbrücke sowie den in Nord-Süd Richtung verlaufenden Abschnitt 2 mit einen neuen Brückenbauwerk über die Aurach (s. Anlage 2). Hierzu wird auf den einstimmigen Beschluss des Stadtrates vom 08.12.2016 hingewiesen. Durch den Ersatzneubau der Schleuse Kriegenbrunn wird voraussichtlich ab Anfang 2019 eine wichtige, öffentlich gewidmete Geh- und Radwegverbindung von Kriegenbrunn und Hüttendorf über den Main-Donau-Kanal (MDK) als Schulweg zur Emmy-Noether-Schule sowie in die Stadtteile Bruck und Eltersdorf für einen Zeitraum von ca. 10 Jahren unterbrochen. Als Ersatz hierfür wird durch die WSV als Trägerin des Vorhabens eine Umleitung ausgeschildert (s. Anlage 3), die u.a. den Abschnitt 1 des o.g. Projekts, also die geplante Wegeverbindung von der Sylvaniastraße zur vorhandenen Brücke über die Regnitz nördlich des Bahndamms beinhaltet, um zur Emmy-Noether-Schule sowie in die Stadtteile Bruck und Eltersdorf gelangen zu können.

## 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Für das Projekt ist mit der WSV die beiliegende Verwaltungsvereinbarung zur Kostenbeteiligung des WSV abzuschließen. Wesentliche Eckpunkte dieser Vereinbarung sind:

- Planung und Bau der Wegeverbindung nördlich der Bahnlinie einschließlich der Flutbrücke durch die Stadt Erlangen
- Vorbehaltlich der Bereitstellung entsprechender Finanzmittel im städtischen Haushalt wird angestrebt, die Wegebindung unter Kostenbeteiligung der WSV bis Ende 2018 herzustellen
- Die Kostenmasse wird zwischen den Beteiligten anhand eines Kostenteilungsschlüssels aufgeteilt, der in Anlehnung an das Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) über Fiktiventwürfe noch zu ermitteln ist
- Mit der Kostenbeteiligung der WSV am der Neubau Wegeverbindung sieht die Stadt ihre Forderungen bezüglich der Umleitung des Radverkehrs im Zusammenhang mit dem Planfeststellungsverfahren zum Neubau der Schleusen Kriegenbrunn als erfüllt an

## 3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Vorbehaltlich der Bereitstellung entsprechender HH-Mittel für 2018 als Voraussetzung für die Umsetzung der Vereinbarung ist für die Realisierung des Projekts „GW/RW-Verbindung Bruck-Frauenaurach“ folgender Terminplan vorgesehen:

| **Zeitraum** | **Maßnahmenschritt** |
|---|---|
| Herbst 2017 | DABau-Beschluss Entwurfsplanung im BWA |
| Herbst 2017 | Abgabe des Zuwendungsantrags bei der Regierung von Mittelfranken |
| bis Ende 2017 | Erstellung der Ausführungsplanung und der Ausschreibungsunterlagen |
| vorauss. März 2018 | Vergabe der Bauarbeiten durch den StR |
| ab Frühjahr 2018 | Baudurchführung |

## 4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten: bei IvP-Nr.
541.821 „GW/RW-Verbindung Bruck Frauenaurach“
(vorbehaltlich der Kostenberechnung, die im Rahmen der sich derzeit in Bearbeitung befindenden Entwurfsplanung noch zusammengestellt wird)

| | | |
|---|---|---|
| 2018: | 1.150.000 € | Baukosten |
| zzgl. VE für 2019 | 250.000 € | Baukosten |
| 2019: | 250.000 € | Baukosten |

Personalkosten (brutto): € Personalkosten (brutto):

Folgekosten: Die Folgekosten (jährliche Unterhaltskosten) für Brücken und Wege werden im Rahmen der DABau-Beschlussvorlage benannt.

| | |
|---|---|
| Korrespondierende Einnahmen | Für das Projekt „GW/RW-Verbindung Bruck Frauenaurach“ wird ein Zuwendungsantrag nach FAG gestellt werden. Mit einer Förderrate in Höhe von 50% der zuwendungsfähigen Kosten ist zu rechnen. Kostenbeteiligung des WSV an der Wegeverbindung längs der Bahnlinie auf Basis des noch zu ermittelnden Kostenteilungsschlüssels (s.o.). |
| Weitere Ressourcen | |

**Haushaltsmittel**

☐ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☒ sind nicht vorhanden. Im Investitionsprogramm zum Haushalt 2017 sind bei IvP-Nr. 541.821 HH-Mittel derzeit wie folgt vorgesehen:

| | |
|---|---|
| 2018 | 0 € |
| 2019 | 200.000 € |
| 2020 | 675.000 €. |

Eine entsprechende HH-Mittelaktualisierung wird seitens der Verwaltung zum HH 2018 angemeldet werden.

**Anlagen:** Verwaltungsvereinbarung (Anlage 1)
Übersichtsplan Projekt "GW/RW-Verbindung Bruck-Frauenaurach (Anlage 2)
Übersichtsplan Umleitung wg. Ersatzneubau Schleuse Kriegenbrunn (Anlage 3)

III. Abstimmung
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 18

**Az:**

**WSV: 211.06/0002:01**

**(Kopie 6-234.03/0001:Kri14/03 ,DVtU 631-0007214)**

**Stadt:**

1. Ausfertigung WNA Aschaffenburg
2. Ausfertigung Stadt Erlangen

# Verwaltungsvereinbarung Nr. 01/2017

„Neubau einer Geh- und Radwegverbindung von Erlangen-Frauenaurach nach Erlangen-Bruck einschließlich einer Rampenanbindung an die vorhandene Regnitzbrücke“

Zwischen

| | |
|---|---|
| der | Bundesrepublik Deutschland<br>- Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes - |
| diese vertreten durch das | Wasserstraßen-Neubauamt Aschaffenburg<br>- im Folgenden **WSV** genannt - |

und

| | |
|---|---|
| der | Stadt Erlangen |
| diese vertreten durch | Herrn Oberbürgermeister Dr. Florian Janik<br>- im Folgenden **Stadt** genannt - |

wird aufgrund des Neubaus der Schleuse Kriegenbrunn folgende Vereinbarung über den Neubau einer Geh- und Radwegverbindung von Erlangen-Frauenaurach nach Erlangen-Bruck mittels einer Rampenanbindung (Flutbrücke einschl. Wegedamm und Verbindungsweg) an die vorhandene Regnitzbrücke getroffen.

**Inhaltsverzeichnis**

Vorbemerkungen
§ 1 Gegenstand der Vereinbarung
§ 2 Art und Umfang der Maßnahme
§ 3 Genehmigungsverfahren
§ 4 Durchführung der Maßnahme
§ 5 Kosten der Maßnahme
§ 6 Abschlagszahlungen und Abrechnung
§ 7 Unterhaltung
§ 8 Verkehrssicherungspflicht
§ 9 Sonstiges
§ 10 Schriftform

## Vorbemerkungen

(1) Durch den Ersatzneubau der Schleuse Kriegenbrunn wird eine wichtige, öffentlich gewidmete Geh- und Radwegverbindung von Kriegenbrunn und Hüttendorf über den Main-Donau-Kanal (MDK) nach Erlangen sowie in die Stadtteile Bruck und Eltersdorf für einen Zeitraum von ca. 10 Jahren unterbrochen. Diese Verbindung über die Schleusenstraße wird gemäß Verkehrszählungen der Stadt täglich von ca. 300 Radfahrern genutzt, darunter viele Schulkinder. Als Ausgleich wird durch die WSV als Trägerin des Vorhabens eine Umleitung ausgeschildert, bei der Radfahrer den MDK durch Nutzung der Sylvaniastraße queren, um über die oben genannte geplante Wegeverbindung und die vorhandene Brücke über die Regnitz nach Erlangen sowie in die Stadtteile Bruck und Eltersdorf gelangen zu können.

(2) Der Verbindungsweg von der Sylvaniastraße zur Regnitzbrücke verläuft nördlich des Bahndammes und ist in einem für Fußgänger und Radfahrer ungeeigneten Zustand. Es handelt sich zum Teil um einen sehr schmalen, unbefestigten Pfad, der im Bereich der Flutbrücken mit Großpflaster befestigt ist.

(3) Die vorhandene Brücke über die Regnitz ist über eine 22-stufige Treppe an den unbefestigten Pfad angeschlossen. Für Radfahrer existiert lediglich ein schmales Riffelblech unmittelbar vor den Geländern, das ein Schieben von Fahrrädern ermöglicht.

(4) Um die von der WSV vorgesehene bauzeitliche Umleitung für Radfahrer nutzbar zu machen, muss der Verbindungsweg von der Sylvaniastraße bis zur vorhandenen Regnitzbrücke als Geh- und Radweg ausgebaut werden. Außerdem muss die vorhandene Brücke über die Regnitz für den Radverkehr angepasst und um eine fahrradtaugliche Rampe in Form einer Flutbrücke mit sich anschließendem Wegedamm ergänzt werden. Es wird angestrebt, diese baulichen Maßnahmen bis zum Beginn des Ersatzneubaus der Schleuse Kriegenbrunn fertigzustellen (voraussichtlich Anfang 2019), damit sie für die oben genannte Umleitung genutzt werden können.

(5) Die Stadt weist in ihrem Radverkehrskonzept der Verbindung von Frauenaurach nach Erlangen sowie in die Stadtteile Bruck und Eltersdorf eine hohe Bedeutung zu und möchte diese zu einer dauerhaft für Fußgänger und Radfahrer ohne Hindernisse nutzbaren Wegeverbindung ausbauen.

(6) Der geplante Verbindungsweg mit Rampe zur vorhandenen Brücke befinden sich im Überschwemmungsgebiet der Regnitz. Die Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt (Grünland).

(7) Die vorhandene Brücke über die Regnitz ist gemäß Vereinbarung zwischen den Erlanger Stadtwerken und der Stadt in der Baulast der ESTW. Der Unterhalt des Deckenbelages, der Geländer und der Brüstung obliegt der Stadt.

(8) Die zu errichtende Rampe befindet sich vollständig auf städtischen Flurstücken.

(9) Der geplante Verbindungsweg läuft annähernd auf der Trasse des bestehenden Feldweges, für den jedoch keine Widmung vorliegt. Durch den Neubau sind das Flurstück der Bahn, städtische Grundstücke und mit jeweils geringem Flächenbedarf Flurstücke privater Eigentümer betroffen.

## § 1
## Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Verwaltungsvereinbarung regelt Planung, Bau und Kostentragung für den Neubau der Geh- und Radwegverbindung von Erlangen-Frauenaurach nach Erlangen sowie in die Stadtteile Bruck und Eltersdorf einschließlich einer radfahrer- und behindertengerechten Rampenanbindung zur vorhandenen Regnitzbrücke.

(2) Die Vereinbarung enthält Regelungen zur Bau- und Unterhaltslast und zur Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der Rampe und des Verbindungsweges.

(3) Beteiligte an der Maßnahme sind:
- die WSV als Baulastträger für den Neubau der Schleuse Kriegenbrunn
- die Stadt als Baulastträger der dauerhaften Geh- und Radwegverbindung zwischen Sylvaniastraße bis über die Fürther Straße.

(4) Die Beteiligten sind sich einig, dass der Bau einer dauerhaften Geh- und Radwegverbindung (Amtsentwurf) unter Kostenbeteiligung des WSV angestrebt werden soll.

## § 2
## Art und Umfang der Maßnahme

(1) Art- und Umfang der dauerhaften Geh- und Radwegverbindung (Amtsentwurf) ergeben sich aus folgenden vorläufigen Unterlagen (Stand: LPh 2, HOAI). Sie werden Anlage zu dieser Verwaltungsvereinbarung:

| | |
|---|---|
| Anlage 1 | Lageplan (gesamtes Baufeld, Rampe und Verbindungsweg) |
| Anlage 2 | Bauwerksskizze (Flutbrücke) |
| Anlage 3 | vorläufige Kostenschätzung der Baukosten |
| Anlage 4 | 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung, 1964 |
| Anlage 5 | „Abgrenzung von Bau- und Verwaltungskosten", BMVI, 2016 |

(2) Technische Beschreibung des Amtsentwurfs gemäß den der Vereinbarung beiliegenden Unterlagen:

Der Verbindungsweg wird annähernd höhengleich mit dem bestehenden Gelände hergestellt. Im Hochwasserfall ist dieser Weg ggf. überflutet und für Radfahrer und Fußgänger voraussichtlich zeitweise nicht nutzbar.

Die Breite des Radweges beträgt 3,00 m, er wird mit einem Oberbau in Asphaltbauweise hergestellt.

Die zu errichtende Rampenanbindung zur vorhandenen Regnitzbrücke besteht aus einem Dammbauwerk und einer ca. 40 Meter langen Brückenkonstruktion auf Pfeilern.

(3) Die Rampe ersetzt die derzeit vorhandene 22-stufige Fußgängertreppe.

(4) Die geplanten Maßnahmen dürfen den Hochwasserabfluss der Regnitz gegenüber dem Bestand nicht beeinträchtigen.

(5) Grundlagen für die Regelungen dieser Verwaltungsvereinbarung sind:

- Planfeststellungsverfahren Ersatzneubau Sparschleusen Kriegenbrunn und Erlangen, Planunterlagen, Stand 2015
- Planfeststellungsverfahren Ersatzneubau Sparschleusen Kriegenbrunn und Erlangen, Niederschrift über den Erörterungstermin am 01.12.2015

## § 3
## Genehmigungsverfahren

(1) Für den Neubau der Schleuse Kriegenbrunn wird ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Dieses beinhaltet jedoch nicht den Bau der Rampe zur vorhandenen Regnitzbrücke sowie des Verbindungsweges.

(2) Für den Bau der Rampe und des Verbindungsweges ist kein Planfeststellungsverfahren erforderlich. Da die Anlage sowohl im Überschwemmungsgebiet der Regnitz als auch im Landschaftsschutzgebiet liegt, ist sowohl eine wasserrechtliche (Wasserrechtsverfahren) wie auch eine naturschutzrechtliche (landschaftspflegerische Begleitplanung mit Fachbeitrag Artenschutz) Genehmigung erforderlich. Verantwortlich für die Verfahren ist als Trägerin des Vorhabens ist die Stadt.

## § 4
## Durchführung der Maßnahme

(1) Die Stadt führt die Neubaumaßnahme gemäß § 2 Abs. 2 durch. Sie ist für die Vergabe der Planungsleistungen, die Planung, die Ausschreibung, die Vergabe, die Vertrags- und Bauabwicklung mit den beauftragten Unternehmen und die Bauüberwachung zuständig und trägt die bauaufsichtliche Verantwortung. Für die Vergaben wird das öffentliche Vergaberecht eingehalten.

(2) Es wird vorbehaltlich der Bereitstellung entsprechender Finanzmittel im städtischen Haushalt angestrebt, Rampe und Verbindungsweg unter Kostenbeteiligung der WSV bis Ende 2018 herzustellen.

(3) Es werden die geltenden technischen Regelwerke berücksichtigt.

## § 5
## Kosten der Maßnahme

(1) Die Baukostenkosten des Amtsentwurfs nach § 2 Abs. 2 betragen voraussichtlich ca. 0,8 Mio. Euro einschl. MwSt. Die Kosten ergeben sich aus der vorläufigen Kostenaufstellung (siehe Anlage 3). Nicht mit dem Gegenstand der Vereinbarung in Verbindung stehende Kosten gehen nicht in die Baukosten ein.

(2) Die endgültigen Gesamtkosten ergeben sich aus den jeweiligen Schlussrechnungen.

(3) Die Kostenmasse wird zwischen den Beteiligten gemäß Kostenteilungsschlüssel aufgeteilt, der in Anlehnung an das Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) über Fiktiventwürfe ermittelt wird.

(4) Für den Fiktiventwurf der Stadt (entspricht auch dem Amtsentwurf) ist das nachfolgende Verlangen zu berücksichtigen:

- Dauerhafte Nutzung des Verbindungsweges einschl. Wegedamm und Querungsmöglichkeit in der Fürther Straße (Theoretische Nutzungsdauer gem. ABBV) einschließlich Unterhaltung
- Dauerhafte Nutzung der Flutbrücke (Theoretische Nutzungsdauer gem. ABBV) einschließlich Unterhaltung
- Rückbau der vorhandenen Treppe
- Nutzbare Wegebreite auf dem Damm und des Verbindungsweges 3,00m, für Nutzung als Geh- und Radweg in beide Richtungen. Die Breite der Brückenkonstruktion zwischen den Kappen wird mit 2,80m wie auf dem bestehenden Bauwerk fortgeführt
- Rampenneigung analog DIN 18040-1 (barrierefrei), 6% mit Zwischenpodesten
- Konstruktion ausgelegt für dauerhafte Nutzung (Rampe als Erddamm und massive Brückenkonstruktion)

- Keine Beleuchtung
- Geländerhöhe 1,30m (gemäß ERA 2010)
- Weg mit Aufbau aus Asphaltbauweise gemäß RStO 12, Tafel 6, Zeile 1

(5) Für den Fiktiventwurf ders WSV ist das nachfolgende Verlangen zu berücksichtigen:

- Temporäre Nutzung des Weges und der Rampe (Flutbrückenkonstruktion einschl. Wegedamm) für einen Zeitraum von ca. 10 Jahren einschließlich der Unterhaltung
- Kein Abbruch der vorhandenen Treppe
- Nutzbreite der Rampe 2,50m (gemäß ERA 2010), für ausschließliche Nutzung durch Radverkehr in beide Richtungen
- Rampenneigung analog DIN 18040-1 (barrierefrei), 6% mit Zwischenpodesten
- Konstruktion ausgelegt für Nutzungsdauer von 10 Jahren (Rampe auf Gerüsttürmen mit Behelfsbrückengerät oder alternativ Holzkonstruktion)
- Keine Beleuchtung
- Geländerhöhe 1,30m (gemäß ERA 2010)
- Wege mit Aufbau aus Asphaltbauweise gemäß RStO 12, z.B. Tragdeckschicht
- Rückbau von Rampe und Wegen nach ca. 10 Jahren

(6) Verwaltungskosten gehen in Höhe von 10 von Hundert der tatsächlich anfallenden Bau- und Grunderwerbskosten in die Kostenmasse ein. Die darin enthaltenen Leistungen ergeben sich aus der Eisenbahnkreuzungsverordnung in Verbindung mit dem Schreiben des BMVI vom 22.12.2016.

(7) Die Nutzbarkeit der Umleitung für den Radverkehr muss zu Beginn des Schleusenneubaus (Sperrung der Schleusenstraße für Radfahrer) gegeben sein, voraussichtlich Anfang 2019. Bei Verzögerungen der Maßnahmenabwicklung, ist über die Kostenbeteiligung der WSV neu zu verhandeln und die Verwaltungsvereinbarung gegebenenfalls anzupassen. Änderungen in der Terminplanung und der Maßnahmenabwicklung sind dem Vertragspartner umgehend mitzuteilen.

(8) Die Abrechnung der von der WSV zu tragenden Baukosten regelt sich wie folgt:

- auf Grundlage nach VOB ausgeschriebener Einzelpositionen
- den Einzelpositionen zugeordnete Mengenermittlungen werden nach Aufmaß ermittelt
- unter Abzug etwaiger zwischen der Stadt und den Auftragnehmern vereinbarter Nachlässe
- unter Berücksichtigung der gesetzlichen Mehrwertsteuer

## § 6
## Abschlagszahlungen und Abrechnung

(1) Die WSV leistet auf Anforderung durch die Stadt Abschlagszahlungen entsprechend dem Baufortschritt.
Die Rechnungen ergehen an das Wasserstraßen-Neubauamt Aschaffenburg, Hockstraße 10, 63743 Aschaffenburg. Die WSV verpflichtet sich zur rechtzeitigen Zahlung der jeweils nach gesetzlichen Bestimmungen fälligen Rechnungsbeträge und Abschlagszahlungen.

(2) Der endgültige Zahlungsausgleich wird unverzüglich nach Übersendung und Prüfung der Kostenzusammenstellung durchgeführt. Bei Meinungsverschiedenheiten darf die Zahlung der unbestrittenen Beträge nicht bis zur Klärung der Streitfragen zurückgestellt werden.

(3) Die Rechnungslegung erfolgt durch die Stadt. Die Stadt stellt die sachliche, fachtechnische und rechnerische Richtigkeit der Abrechnungsunterlagen und der Zahlungsbelege fest und dokumentiert dies entsprechend.

(4) Auf das Erstellen einer Ablöseberechnung wird verzichtet, da es sich um einen Neubau handelt.

## § 7
## Unterhaltung

Die Stadt ist Baulastträger der Rampe zur vorhandenen Regnitzbrücke sowie des Verbindungsweges von der Sylvaniastraße zur Regnitzbrücke und dadurch auch zur Unterhaltung verpflichtet.

## § 8
## Verkehrssicherungspflicht

Die Stadt ist für die Verkehrssicherung der Verkehrsflächen des Verbindungsweges und der Rampe zuständig.

## § 9
## Sonstiges

Mit der Kostenbeteiligung der WSV am Neubau der Rampe und des Verbindungsweges sieht die Stadt ihre Forderungen bezüglich der Umleitung des Radverkehrs im Zusammenhang mit dem Planfeststellungsverfahren zum Neubau der Schleusen Kriegenbrunn und Erlangen als erfüllt an.

## § 10
## Schriftform

(1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Die Aufhebung dieser Schriftformklausel bedarf ebenfalls der Schriftform.

(2) Die Unwirksamkeit einzelner Regelungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen sowie der Vereinbarung als Ganzes nicht. Die Beteiligten verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung rechtlich und wirtschaftlich entsprechen. Das Gleiche gilt auch für ungewollte Regelungslücken.

(3) Jede Partei erhält eine Ausfertigung der Vereinbarung.

Wasserstraßen-Neubauamt Aschaffenburg
Aschaffenburg, 19.05.2017
*(Datum)*

WASSERSTRASSEN-NEUBAUAMT ASCHAFFENBURG

.....
*(Unterschrift und Dienstsiegel)*
Elmar Wilde
Amtsleiter

Stadt Erlangen
Erlangen, .....
*(Datum)*

.....
*(Unterschrift und Dienstsiegel)*
Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister

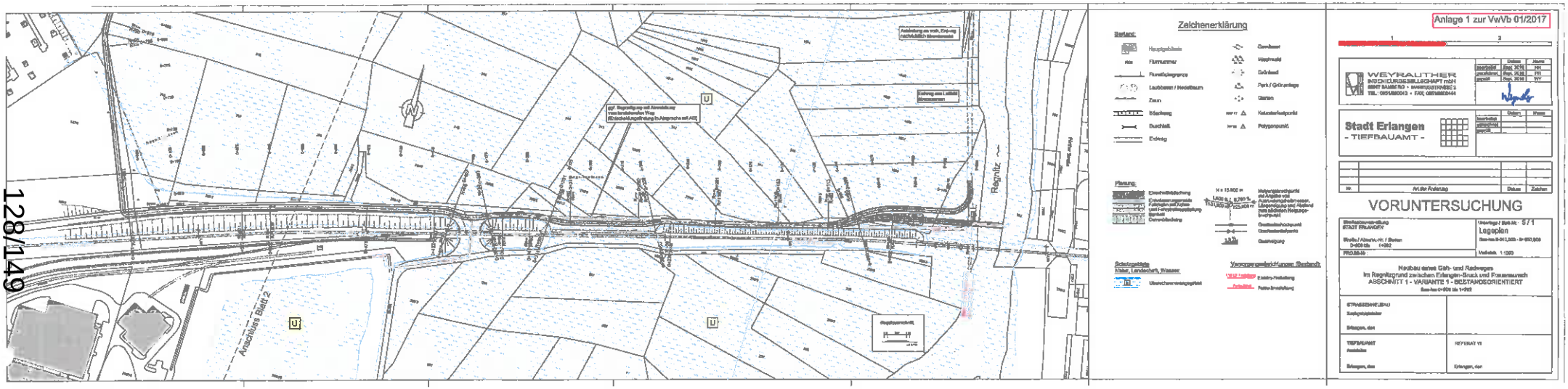
Anlage 1 zur VwVb 01/2017
Zeichenerklärung
Bestand:
Hauptgebäude
Flurnummer
Flurstücksgrenze
Laubbaum / Nadelbaum
Zaun
Böschung
Durchlaß
Endweg
Gewässer
Waschmuld
Grünland
Park / Grünanlage
Garten
Katasterfestpunkt
Polygonpunkt
Planung:
Einschnittsbeschränkung
Entwässerungsmasse Fahrbahn mit Achse und Fahrbahnausstattung
Gewerbeleitung
Gestaltungsfestpunkt
Gestaltungsfestpunkt
Gestaltungsfestpunkt
Gestaltungsfestpunkt
Schutzgebiete
Natur, Landschaft, Wasser:
Überschwemmungsgebiet
Vorsorgungsgesetzlichungen (Bestand):
Erdkörperfestleitung
Fertigkeitsleitung
WEYRAUTHER
INGENIEURGESELLSCHAFT mbH
Stadt Erlangen
- TIEFBAUAMT -
Nr.
Art der Änderung
Datum
Zeichen
VORUNTERSUCHUNG
Stadtentwicklung
STADT ERLANGEN
Unterlage / Blatt-Nr.: 5 / 1
Lageplan
Neubau eines Geh- und Radweges
im Regnitzgrund zwischen Erlangen-Bruck und Frauenaurach
ABSCHNITT 1 - VARIANTE 1 - BESTANDSORIENTIERT
STRASSENNEUBAU
Erlangen, den
TIEFBAUAMT
REFERAT VI
Erlangen, den
Regnitz
Anschluss Blatt 2

Anlage 2 zur VwVb 01/2017

1 2

## Längsschnitt M 1:100

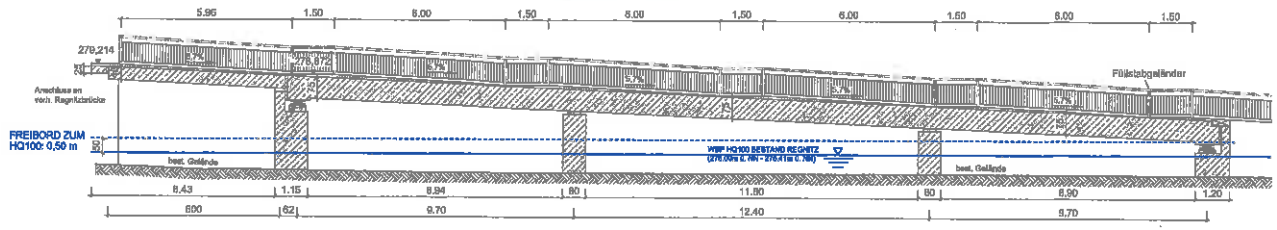


## Regelquerschnitt M 1:50

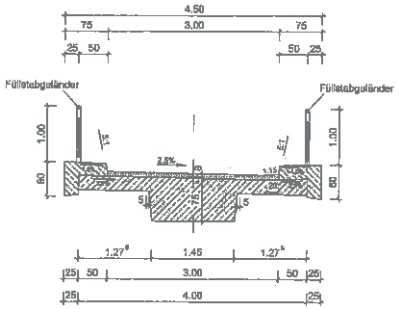


## Draufsicht M 1:200

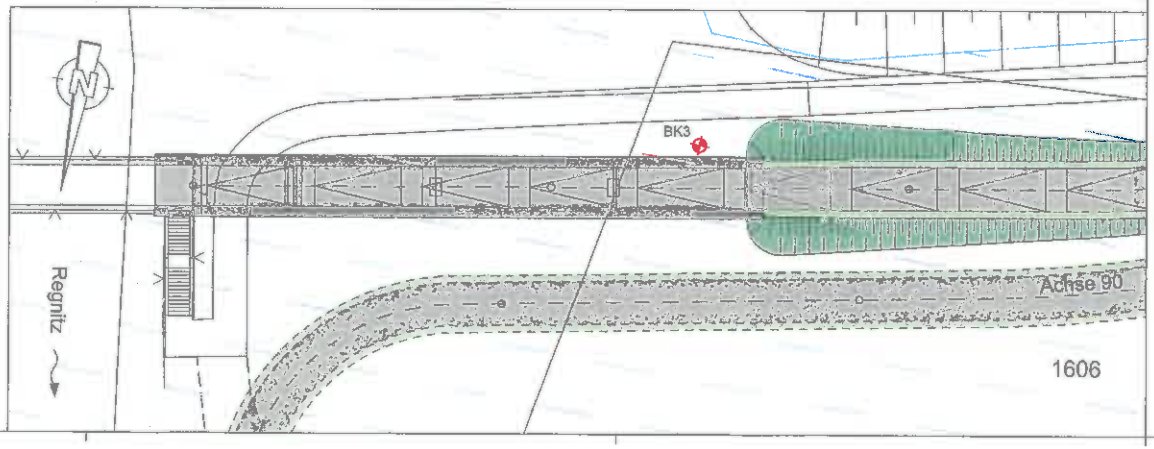


| | | Datum | Name |
|---|---|---|---|
| WEYRAUTHER INGENIEURGESELLSCHAFT mbH<br>96047 BAMBERG • MARKUSSTRASSE 2<br>TEL.: 0951/980040 • FAX: 0951/9800444 | bearbeitet | Sept. 2016 | HH |
| | gezeichnet | Sept. 2016 | SN |
| | geprüft | Sept. 2016 | WY |

| | | Datum | Name |
|---|---|---|---|
| **Stadt Erlangen**<br>- TIEFBAUAMT - | bearbeitet | | |
| | gezeichnet | | |
| | geprüft | | |

| Nr. | Art der Änderung | Datum | Zeichen |
|---|---|---|---|
| | | | |

# VORUNTERSUCHUNG

| | |
|---|---|
| Straßenbauverwaltung<br>STADT ERLANGEN | Unterlage / Blatt-Nr.: 15 / 1<br>Bauwerksskizze 1 |
| Straße / Abschn.-Nr. / Station:<br>0+000 bis 1+282 | Draufsicht, Ansicht und Schnitte |
| PROJIS-Nr.: | Maßstab: 1:200 / 1:100 / 1:50 |

Neubau eines Geh- und Radweges
im Regnitzgrund zwischen Erlangen-Bruck und Frauenaurach
ABSCHNITT 1 - VARIANTE 1 - BESTANDSORIENTIERT
Draufsicht, Ansicht und Schnitte

| | |
|---|---|
| STRASSENNEUBAU<br>Bachgebietsleiter<br>Erlangen, den | |
| TIEFBAUAMT<br>Amtsleiter<br>Erlangen, den | REFERAT VI<br>Erlangen, den |

| | |
|---|---|
| Bestandsorientierter Ausbau mit Anrampung zur Flutbrücke<br>Länge ca. 400 m (einschl. Brücke) | |
| ca. 1.080 m² x 98 €/m² = | ca. 105.840 € |
| Neubau einer Flutbrücke als Mehrfeldbrücke mit Anschluss an die vorhandene Regnitzbrücke | |
| ca. 172 m² x 3.000 €/m² = | ca. 516.000 € |
| Schaffung eines Weges zum Regnitzufer<br>Breite ca. 3,00 m – einfach befestigt | |
| ca. 420 m² x 80 €/m² = | ca. 33.600 € |
| Summe netto | ca. 655.440 € |
| MwSt 19% | ca. 124.534 € |
| **Summe brutto** | **ca. 779.974 €** |

Anlage 4 zur VwVb 01/2017

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

juris

# Verordnung über die Kosten von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (1. Eisenbahnkreuzungsverordnung - 1. EKrV)

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

1. EKrV

Ausfertigungsdatum: 02.09.1964

Vollzitat:

"1. Eisenbahnkreuzungsverordnung vom 2. September 1964 (BGBl. I S. 711), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Februar 1983 (BGBl. I S. 85) geändert worden ist"

**Stand:** Geändert durch Art. 1 V v. 11.2.1983 I 85

Näheres zur Standangabe finden Sie im Menü unter Hinweise

**Fußnote**

(+++ Textnachweis Geltung ab: 1. 3.1983 +++)
Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

**Eingangsformel**

Auf Grund des § 16 Abs. 1 Nr. 1 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes vom 14. August 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 681) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:
Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

## § 1 Umfang der Kostenmasse

(1) Die Kostenmasse bei der Herstellung einer neuen Kreuzung (§ 2 des Gesetzes) oder bei Maßnahmen an bestehenden Kreuzungen (§ 3 des Gesetzes) umfaßt die Aufwendungen für alle Maßnahmen an den sich kreuzenden Verkehrswegen, die unter Berücksichtigung der anerkannten Regeln der Technik notwendig sind, damit die Kreuzung den Anforderungen der Sicherheit und der Abwicklung des Verkehrs genügt.
(2) Zur Kostenmasse gehören auch die Aufwendungen für

1. diejenigen Maßnahmen, die zur Berücksichtigung der übersehbaren Verkehrsentwicklung auf den sich kreuzenden Verkehrswegen erforderlich sind,
2. diejenigen Maßnahmen, die infolge der Herstellung einer neuen Kreuzung oder einer Maßnahme nach § 3 des Gesetzes an Anlagen erforderlich werden, die nicht zu den sich kreuzenden Verkehrswegen der Beteiligten gehören,
3. den Ersatz von Schäden, die bei der Durchführung einer Maßnahme den Beteiligten oder Dritten entstanden sind, es sei denn, daß die Schäden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit eines Beteiligten oder seiner Bediensteten beruhen.

(3) Wird eine Kreuzung durch Änderung der Linienführung des Verkehrswegs eines Beteiligten verlegt oder beseitigt, obwohl an der bisherigen Kreuzungsstelle eine Maßnahme nach § 3 des Gesetzes mit geringeren Kosten verkehrsgerecht möglich wäre, so ist die Kostenmasse auf die Höhe dieser Kosten beschränkt.
Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

## § 2 Zusammensetzung der Kostenmasse

Die Kostenmasse setzt sich zusammen aus

1. Grunderwerbskosten,
2. Baukosten,
3. Verwaltungskosten.

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

## § 3 Grunderwerbskosten

(1) Zu den Grunderwerbskosten gehören

1. alle Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Grundstücken oder Rechten,
2. Entschädigungen für die durch die Kreuzung bedingten Wertminderungen fremder Grundstücke.

(2) Den Grunderwerbskosten zuzurechnen ist der Verkehrswert der schon im Eigentum der Beteiligten befindlichen Grundstücke oder ihrer Rechte, soweit sie nicht zum Verkehrsweg des nach § 4 des Gesetzes Duldungspflichtigen gehören.
(3) Der Erlös aus der Veräußerung oder der Verkehrswert der für die Kreuzung nicht oder nicht mehr benötigten Grundstücke ist von den Grunderwerbskosten abzuziehen.
Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

### § 4 Baukosten

(1) Zu den Baukosten gehören insbesondere

1. die Aufwendungen für Freimachen des Baugeländes, Entschädigungen für Flur- und Sachschäden, Erdbau, Baugrunduntersuchungen, bodenkundliche und landschaftliche Beratungen, Modelle, Entwässerung, Unterbau, Fahrbahn oder Gleise, Baustoffuntersuchungen, Fahrleitungen, Stützmauern, Leitplanken, Straßenverkehrs- und Eisenbahnzeichen und -einrichtungen, Beleuchtungseinrichtungen, Bepflanzung, Beseitigung nicht mehr benötigter Anlagen, Abbruch von Gebäuden sowie die Aufwendungen für Arbeitszüge, Geräte, Hebezeuge, Hilfsbrücken, Beförderungskosten, Sicherungsposten, Aufrechterhaltung des Verkehrs und Verkehrsumleitungen;
2. an Überführungen ferner die Aufwendungen für Rampen, Bauwerke, Rauch- und Berührungsschutzeinrichtungen, elektrische Isolation, Schutzerdung, Schutzbügel;
3. an Bahnübergängen ferner die Aufwendungen für Schranken, Blinklichtanlagen mit und ohne Halbschranken, Läutewerke, Fernmeldeanlagen, Zugvormeldeanlagen, Sichtflächen, Bahnwärterdienstgebäude.

(2) Führt ein Beteiligter Arbeiten selbst durch, so kann er als Baukosten in Rechnung stellen

1. Tariflöhne und Angestelltenvergütungen mit einem Zuschlag von 100 vom Hundert und Dienstbezüge der Beamten mit einem Zuschlag von 120 vom Hundert; bei der Berechnung der Löhne, Vergütungen und Dienstbezüge können Durchschnittssätze zugrunde gelegt werden;
2. für den Einsatz größerer Geräte die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu errechnenden Kosten; die Stellung von Werkzeug und Kleingeräten ist mit den Zuschlägen nach Nummer 1 abgegolten.

(3) Beschafft ein Beteiligter Stoffe selbst, so kann er als Baukosten in Rechnung stellen die Stoffkosten nach dem Marktpreis mit einem Zuschlag von

1. 15 vom Hundert, wenn er die Stoffe aus seinem Lager entnimmt;
2. 5 vom Hundert, wenn er die Stoffe unmittelbar beschafft.

(4) Mit eigenen Transportmitteln erbrachte Beförderungsleistungen sind nach den Selbstkosten abzurechnen. Soweit im Schienenverkehr Tarife bestehen, sind diese anzuwenden.
(5) Der Erlös aus der Verwertung oder der Wert der nicht mehr benötigten Anlagen der Kreuzung ist von den Baukosten abzuziehen.
Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

### § 5 Verwaltungskosten

Jeder Beteiligte kann Verwaltungskosten in Höhe von 10 vom Hundert der von ihm aufgewandten Grunderwerbskosten und Baukosten in Rechnung stellen. Hiermit sind insbesondere abgegolten die Aufwendungen für Vorarbeiten, Vorentwürfe, die Bearbeitung des vergabereifen Bauentwurfs, die Prüfung der statischen Berechnungen, die Vergabe der Bauarbeiten, örtliche Bauaufsicht (Bauüberwachung), Bauleitung (Baulenkung), ferner Stellung von Prüf- und Meßgeräten, Meßfahrzeugen, Hilfsfahrzeugen für die Bauaufsicht und Bauleitung und Fahrzeugen für die Probebelastung sowie sonstige Verwaltungstätigkeiten einschließlich des Rechnungs- und Kassendiensts.
Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

### § 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in Kraft.
Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

### Schlußformel

Der Bundesminister für Verkehr

zum Seitenanfang Datenschutz Seite ausdrucken

Bundesministerium
für Verkehr und
digitale Infrastruktur

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Generaldirektion Wasserstraßen
und Schifffahrt
Ulrich-von-Hassell-Str. 76
53123 Bonn

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-4254
FAX +49 (0)228 99-300-8074254

ref-ws15@bmvi.bund.de
www.bmvi.de

**Betreff: Kreuzungsrecht**
**- Abgrenzung von Bau- und Verwaltungskosten**

Bezug: Rundschreiben des BMVI – Abt. Straßenbau – vom 29.01.2014 – StB 15/7174.2/5-14/2095549 –
Aktenzeichen: WS 15/526.5/5.1
Datum: Bonn, 22.12.2016


Die Abteilung Straßenbau des BMVI hat mit dem im Bezug genannten Rundschreiben an die Obersten Straßenbaubehörden der Länder, die DB Netz AG und das Eisenbahn-Bundesamt Hinweise zum Vollzug des Eisenbahnkreuzungsgesetzes (EKrG) gegeben. Das Schreiben betrifft Mitwirkungspflichten der Kreuzungsbeteiligten, die Übertragung von Verwaltungs- und Planungsleistungen und die Abgrenzung von Verwaltungs- und Baukosten. Es ist mit der Länderfachgruppe Straßenrecht und der DB Netz AG abgestimmt. Die Abteilung WS war an der Entstehung nicht beteiligt.

Auch wenn es im Rundschreiben um den Vollzug des EKrG geht, lassen sich die Hinweise weitestgehend auf das Kreuzungsrecht nach dem WaStrG übertragen. Zur Gewährleistung einer einheitlichen Rechtsanwendung sollen daher die wesentlichen Inhalte des Rundschreibens auch für den Bereich von Kreuzungen mit Bundeswasserstraßen gelten. Das bedeutet:

## I. Mitwirkungspflichten und hoheitliche Sicherungspflichten

Aufgrund des kreuzungsrechtlichen Gemeinschaftsverhältnisses ist neben der gesetzlich normierten Duldungspflicht (§ 40 WaStrG) die gegenseitige Mitwirkung der Kreuzungsbeteiligten für eine ordnungsgemäße Durchführung von Kreuzungsmaßnahmen unabdingbar. Die hieraus folgende Mitwirkungspflicht der Kreuzungsbeteiligten ist allerdings auf den Bereich beschränkt, in dem der Baudurchführende auf die Mitwirkung des anderen Beteiligten angewiesen ist. Sie kann

demnach ausschließlich Tätigkeiten betreffen, die nur der andere Beteiligte selbst durchführen kann oder die in seine unentziehbare Verantwortung nach § 48 WaStrG, § 4 AEG, § 4 FStrG bzw. entsprechender landesrechtlicher Regelung fallen.

Die Mitwirkungs- und hoheitlichen Sicherungspflichten gehören bei allen Kreuzungsmaßnahmen nach §§ 41, 42 WaStrG zu den Aufgaben der Kreuzungsbeteiligten. Ihre Erfüllung erfolgt unentgeltlich.

**II. Übertragung von Planungs- und Verwaltungsdienstleistungen**

Von den unentgeltlich zu erfüllenden Mitwirkungsplichten sind die Leistungen zu unterscheiden, die als Verwaltungskosten nach § 5 der 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung (1. EKrV) grundsätzlich pauschal abgegolten werden (10 % der aufgewandten Grunderwerbs- und Baukosten). Die 1. EKrV wird in der Praxis der WSV bei der Ermittlung der Kostenmasse entsprechend angewendet. Die Pauschale erfasst insbesondere Aufwendungen zur Erlangung des Baurechts, Erstellung des vergabereifen Entwurfs und der Bauüberwachung.

Wenn der baudurchführende Kreuzungsbeteiligte vom anderen Beteiligten einzelne Planungs- und Verwaltungstätigkeiten erbringen lässt, hat der Baudurchführende die Kosten hierfür vollständig zu tragen, da er den anderen Kreuzungsbeteiligten wie einen Dritten (vergleichbar einem Ingenieurbüro) einschaltet. Dies gilt auch dann, wenn sich der andere Kreuzungsbeteiligte gemäß den Bestimmungen des § 41 Abs. 4 oder 5 WaStrG an den Kosten der Kreuzungsmaßnahme insgesamt zu beteiligen hat. Art, Umfang und Vergütung dieser Leistungen sind zwischen den Kreuzungsbeteiligten zu vereinbaren.

**III. Abgrenzung Verwaltungs- und Baukosten**

Die 1. EKrV wurde 1964 erlassen. Seit dieser Zeit haben sich die gesetzlichen Anforderungen für die Planung und Durchführung von Baumaßnahmen (insbesondere landschaftspflegerische Begleitplanungen, Umweltverträglichkeitsuntersuchungen, FFH-Verträglichkeitsprüfungen, Beteiligung von Bürgern und Verbänden) maßgeblich erhöht.

Die auf die zusätzlichen Anforderungen zurückzuführenden zusätzlichen Leistungen sind gemäß der als Anlage beigefügten Tabelle den Verwaltungs- bzw. Baukosten zuzuordnen. Die Zuordnung folgt dabei der Intention der 1. EKrV und orientiert sich an technischen Regelwerken wie z. B. der ZTV-ING oder der HOAI.

Die Zuordnung folgt – nach § 5 der 1. EKrV – dem Grundsatz, dass bis zur Fertigstellung des vergabereifen Entwurfs alle Leistungen unter die Verwaltungskosten fallen, danach werden sie den Baukosten zugeordnet. Daneben sollen möglichst alle Leistungen, die vergeben

Zertifikat seit 2009
audit berufundfamilie

bzw. durch Rechnungen nachgewiesen werden, den Baukosten zugeordnet werden.

Hinsichtlich der Leistungen für die landschaftspflegerische Begleitplanung bleibt es bei der Regelung in dem Erlass von 10.05.2004 (EW 25/78.00/32 VA 04):

Zu den Baukosten gehören nur solche Aufwendungen für Planungsleistungen, die unmittelbar für die Bauausführung erforderlich sind. Bei

- Umweltverträglichkeitsgutachten,
- landschaftspflegerischen Gutachten,
- schalltechnischen Gutachten und
- Varianten-Gutachten

handelt es sich um gutachterliche Untersuchungen, die als Bestandteil der Entwurfsunterlagen einschließlich Planfeststellung durch die Verwaltungskosten abgegolten sind. Zu den Baukosten gehören entsprechende gutachterliche Untersuchungen nur, wenn sie als Ausführungsunterlagen über das für die Entwurfsplanung notwendige Maß hinausgehen.

Hinsichtlich der Zuweisung der Position „Prüfung der statischen Berechnungen" zu den Verwaltungskosten (siehe § 5 Satz 2 der 1. EKrV) handelt es sich um Aufwendungen für das Prüfen der Vorstatik. Die Aufwendungen für das Prüfen der Ausführungsunterlagen (Statik und Pläne) sind dagegen zu den Baukosten zu zählen.

Die Anlage ist bis auf wenige Ergänzungen wortgleich der Anlage 2 des eingangs zitierten Rundschreibens. Insbesondere ist die Zuordnung der Leistungen zu den Verwaltungs- oder Baukosten identisch. Die geringfügigen Abweichungen sind ausschließlich in der Spalte „Bemerkungen" enthalten und dienen der Rücksichtnahme auf WSV-Spezifika.

Soweit die Zuordnung nicht der bisher von Ihnen geübten Praxis entspricht, bitte ich, die Anlage gleichwohl zugrunde zu legen, da nur so eine einheitliche, verkehrsträger-übergreifende Rechtsanwendung erreicht werden kann. Bei schwerwiegenden Bedenken bitte ich um Ihren Bericht.

Soweit in der Anlage wsv-spezifische Leistungen nicht enthalten sind, bitte ich auch insoweit um Bericht mit der Bitte, einen Zuordnungsvorschlag zu machen und diesen zu begründen.

Zertifikat seit 2009
audit berufundfamilie

Bundesministerium
für Verkehr und
digitale Infrastruktur



Ich bitte, den Erlass in die VV WSV 1401, Abschnitt 5.11, aufzunehmen.

Im Auftrag

Barbara Schäfer

Barbara Schäfer

Anlage 1

zertifikat seit 2009
audit berufundfamilie

# Abgrenzung der nicht in der 1. EKrV aufgelisteten Verwaltungs- und Baukosten

| lfd. Nr. | Leistung | Bau-kosten[1] | Verwal tungs-kosten | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|
| 1. | Abfallentsorgungskonzept und Abfallentsorgung einschl. des Abfallbeauftragten des AN (Bauleiter Abfallmanagement) | x | | |
| 2. | Abnahmen | | | |
| 2.1 | Zwischenabnahme / Abnahme protokollpflichtiger Tätigkeiten (soweit nicht Aufgabe des Prüfers, siehe lfd. Nr. 4.2) | | x | Leistung wird in der Regel durch BÜB erbracht z.B. Baubehelfe, Bewehrung, Lager (vgl. VV Bau Anhang 3.1 zu § 25) |
| 2.2 | Vertragsrechtliche Abnahme | | x | Bestätigung der Leistungen als vertragsgerecht gegenüber dem ausführenden Unternehmen |
| 2.3 | Zwischenabnahme / Abnahmeprüfung der inneren Erdung bei einer SÜ | | x | Leistung ist von zertifizierten Prüfern zu erbringen, vgl. RIL 997, 132.0123 |
| 2.4 | Abnahmeprüfung des Berührungsschutzes bei einer SÜ | | x | Leistung ist von zertifizierten Prüfern zu erbringen, vgl. RIL 997, 132.0123 |
| 2.5 | Abnahmeprüfung der äußeren Erdung bei einer SÜ (einschl. Bahnerdung) | | x | Leistung ist von zertifizierten Prüfern zu erbringen, vgl. RIL 997, 132.0123 |
| 2.6 | Abnahme der STE-Anlagen | | x | Leistung ist durch Abnahmeprüfer gemäß VV Bau STE durchzuführen |

[1] bzw. Grunderwerbskosten (z.B. lfd. Nr. 30.2, 30.3, 34.4, 34.5)

| lfd. Nr. | Leistung | Bau-kosten[1] | Verwal tungs-kosten | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|
| 3. | Amtliche Gebühren | | | |
| 3.1 | Gebühren, die sachlich den Verwaltungskosten zuzurechnen sind | | x | Gebühren der Anhörungsbehörde, Gebühren der Planfeststellungsbehörde sowie des EBA für Planrecht und Bauaufsicht[2] |
| 3.2 | Gebühren, die sachlich den Baukosten zuzurechnen sind | x | | Gebühren, die die Baumaßnahmen und die Baufeldfreimachung betreffen, Gebühren Dritter, die nach einer Gebührenordnung erhoben werden. Gebühren von „benannten Stellen" (z.B. TÜV) für das EG-Prüfverfahren, Gebühren für Ausnahmegenehmigungen wie Nachtarbeit, wasserrechtliche Erlaubnis, strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigungen, Auskunft über Kampfmittelfreiheit, Gebühren für Sondierung auf Verdachtsflächen (s. dazu auch lfd. Nr. 20) , Gebühren für verkehrsrechtliche Anordnungen |
| 4. | Ausführungsplanung | | | |
| 4.1 | Ausführungsplanung erstellen | x | | Grundsätzlich für den Teil Objektplanung (Abschnitte Freianlagen/Ingenieurbauwerke/Verkehrsanlagen und den Teil Fachplanung (Abschnitte Tragwerksplanung/Technische Ausrüstung), soweit Leistungen der Leistungsphase 5 der HOAI anfallen. |
| 4.2 | Bautechnische Prüfung der Ausführungsunterlagen hinsichtlich der allg. Anforderungen wie z.B. Standsicherheit, Konstruktion, Brandschutz | x | | Leistung ist von unabhängigen, zugelassenen (EBA/Länder) Prüfern (Prüfingenieure bzw. Planprüfer bei STE-Anlagen) durchzuführen und wird über Gebühren/Honorare abgerechnet. Hierzu zählt auch die vom Prüfingenieur ggf. erforderliche Abnahme von Lehrgerüsten (Hilfskonstruktionen). Soweit Aufwendungen für Prüfungen in der Planungsphase (z.B. Prüfen der Vorstatik) erfor- |

[2] OVG Berlin Brandenburg, Urteil vom 06.04.2016, OVG 12 B 13.14

| lfd. Nr. | Leistung | Bau-kosten[1] | Verwal tungs-kosten | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|
| | | | | derlich werden, zählen diese gemäß § 5 der 1. EKrV zu den Verwaltungskosten. |
| 4.3 | Ausführungsunterlagen freigeben, Bauvorlagen (z.B. Ausführungsunterlagen Unterlagen für Bauzustände und Baubehelfe) prüfen. | | x | Leistung fällt im Zusammenhang mit Maßnahmen an Eisenbahnanlagen an (vgl. VV BAU und VV BAU-STE) und ist vom Bauvorlageberechtigten (BVB) zu erbringen. Er ist z.B. dafür verantwortlich, dass die Unterlagen vollständig sind, die bautechnische Prüfung rechtzeitig durchgeführt und abgeschlossen ist. Er hat sicherzustellen, dass die Unterlagen vor Beginn der Ausführung auf der Baustelle zur Verfügung stehen und den öffentlich-rechtlichen Vorschriften sowie der planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung entsprechen. |
| 5. | Baubüro des Auftraggebers (Errichten, Vorhalten und Rückbau) | | x | |
| 6. | Baugrunduntersuchungen | | | |
| 6.1 | Voruntersuchung | | x | Z.B. für Standortwahl, Linienbestimmung, Variantenuntersuchung |
| 6.2 | Hauptuntersuchung | x | | Für die zur Ausführung kommende Maßnahme; hierzu gehört auch die Freigabe der Gründungssohle (Flachgründung, bodengutachterliche Begleitung bei Tiefengründungen einschl. Bohrpfahlabnahme) |
| 7. | Baustelleninformationsschild (Liefern, Aufstellen und Rückbau) | x | | |
| 8. | Bauüberwachung | | x | Z.B. Überwachung der vertragsgerechten Baudurchführung, der Einhaltung der Qualität sowie der finanziellen und zeitlichen Vorgaben; (sofern Eisenbahnanlagen betroffen sind, werden diese Aufgaben durch den BÜB oder Fachbauüberwacher (FBÜ) durchgeführt) |
| 9. | Bauwerksakte | | | |
| 9.1 | Bauwerksbuch/Brückenbuch erstellen | x | | Erstellung eines Datenbestands- und Änderungsbeleges (D/Ä-Beleg) gemäß DIN 1076 im Zusammenhang mit der erstmaligen |

| lfd. Nr. | Leistung | Bau-kosten[1] | Verwal tungs-kosten | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|
| | | | | Erstellung oder Änderung eines Ingenieurbauwerks (z.B. EÜ/SÜ) bzw. Änderung eines BÜ in eine höhenfreie Kreuzung. |
| 9.2 | Bauwerksakte (u.a. Bahnübergangspass) für BÜ aktualisieren | x | | Im Zusammenhang mit der Änderung eines BÜ nach §§ 3, 13 EKrG (z.B. Änderung der Art der Sicherung) |
| 10. | Bearbeitungsentgelt von Drittbetroffenen | x | | Entgelt bei Betroffenheiten von Privatbahnen/Anschlussbahnen, Entgelt für Beantwortung von Leitungsabfragen |
| 11. | Bedienungspersonal einweisen | | x | Schulungen von Mitarbeitern der DB Netz AG; kreuzungsbedingt, soweit erforderlich aufgrund von Maßnahmen gemäß §§ 3, 13 EKrG |
| 12. | Betriebs- und Bauanweisung (Betra) | | | |
| 12.1 | Beantragung der Betra | x | | Betra-Anträge dürfen durch die DB Netz AG zugelassene/zertifizierte Dritte mit Befähigung als Bauüberwacher Bahn oder Fachbauüberwacher mit Prüfungsbescheinigung gemäß Ril 046.2751ff sowie DB-Mitarbeiter mit entsprechender Qualifikation stellen. |
| 12.2 | Umsetzung und Überwachung der Betra | | x | Leistungen werden vom Technisch Berechtigten – Bindeglied zwischen Fahrdienstleiter und Baustelle – durchgeführt. U.A. beantragt er Gleissperrungen beim zuständigen Fahrdienstleiter, führt er die Ein- bzw Unterweisung der Arbeitsverantwortlichen der bauausführenden Firmen und der Sicherungsfirmen über die Inhalte und Vorgaben der Betra durch, stellt er die Einhaltung der Sperrpausen sicher. Leistungen können auch in Personalunion vom Fachbauüberwacher bzw. dem Bauüberwacher Bahn durchgeführt werden. |
| 13. | Bodenkundliche und landschaftsplanerische Beratungen | x | | Siehe § 4 der 1. EKrV<br>Hierunter fallen auch sämtliche natur- und landschaftsschützende Beratungs- und Planungsleistungen, die während der Bauphase erforderlich werden. |
| 14. | Dokumentation | | | |

| lfd. Nr. | Leistung | Bau-kosten[1] | Verwal tungs-kosten | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|
| 14.1 | Bestands- bzw. Revisionspläne (z.B. für Ingenieurbauwerke, Straßen-/Gleistrasse, Bahnübergänge) erstellen nach Fertigstellung der Baumaßnahme einschl. Digitalisierung und evtl. erforderlicher Mikroverfilmung | x | | Soweit nicht bereits mit der Erstellung des Bauwerksbuches abgegolten (Bestandsunterlagen ergeben sich in der Regel aus den Ausführungsunterlagen). |
| 14.2 | Fotodokumentation | x | | Z.B. zur Darstellung der Ausbildung von Einzelkonstruktions- und Bauwerksteilen, die später nicht mehr sicht- und prüfbar sind. |
| 14.3 | Beweissicherung vor Baubeginn und nach Fertigstellung | x | | Auch die Beweissicherung nach Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung |
| 15. | Erdung von Oberleitungen | | | |
| 15.1 | Schaltantragstellung und Abnahme | | x | Bahnerdungsberechtigter (besonders unterwiesener Beschäftigter) |
| 15.2 | Erdung von Oberleitungen durchführen | x | | Bahnerdungsberechtigter (besonders unterwiesener Beschäftigter für Erdungsarbeiten u. Aufstellen der Sh2-Scheibe (Schutzsignal) |
| 16. | Fahrzeuge für Probebelastungen (Lastenzug der DB AG oder schwere LKW) z.B. zur Überprüfung der Durchbiegung des Bauwerks vor Inbetriebnahme | | x | Gem. § 5 der 1. EKrV |
| 17. | Geodätisches Datum (Referenzsystem und Projektion) | | x | Status des geodätischen Datums (Referenzsysteme und Projektion) abstimmen und dokumentieren |
| 18. | Gutachten | x | | Z.B. Baulärmgutachten, BOVEK-Gutachten (Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept), Erschütterungsgutachten, Wertgutachten für Grunderwerb |
| 19. | Kampfmitteltechnische Baubegleitung | x | | Bei Bauarbeiten mit besonderem Gefahrenpotential, z.B. Rammen |
| 20. | Kampfmittelsondierung | x | | Nur Gegenstand der Kostenmasse, soweit nicht erstattungsfähig (vgl. Erlass EW 23/02.12.06-03/40 VA 02 vom 26.11.2002) |

| lfd. Nr. | Leistung | Bau-kosten[1] | Verwal tungs-kosten | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|
| 21. | Lage von Leitungen Dritter exakt ermitteln anhand von Suchschachtungen während der Bauausführung | x | | Nur Gegenstand der Kostenmasse, soweit nicht der Leitungsbetreiber verpflichtet ist, diese Kosten zu übernehmen (leitungsrechtliche Folgepflichten) |
| 22. | Markierungs- und Beschilderungsplan | x | | Vgl. Nr. 31, 32 |
| 23. | Messprogramme aufstellen und durchführen | x | | Z.B. Messungen zur Erfassung von Bewegungen und Deformationen von vorhandenen Objekten (Bestandsobjekten) z.B. für in Betrieb befindliche Gleise oder Straßen zur Überwachung von Setzungen bei Durchpressungen oder Rammarbeiten |
| 24. | Planunterlagen für EG-Zertifizierung nach TEIV/TSI | | | |
| 24.1 | Unterlagen in der Planungsphase zusammenstellen | | x | Unterlagen (auch im Zusammenhang mit der Erstellung von Straßenüberführungen, insbesondere hinsichtlich RPS 2009, Lichtraum und Schutz gegen elektrischen Schlag) als Voraussetzung für EG-Zertifizierungen des Teilsystems Infrastruktur und Energie im TEN und damit für Inbetriebnahme-Genehmigungen nach TEIV |
| 24.2 | Unterlagen in der Phase der Ausführungsplanung und zur Inbetriebnahme zusammenstellen | x | | Wie vor |
| 25. | Prüfungen | | | |
| 25.1 | Prüfungen des Auftragnehmers | x | | in der Regel keine gesonderte Leistungen, sondern in den Einheitspreisen enthalten, z.B.<br>– Grundprüfung, Eignungsprüfung bzw. Erstprüfung als Qualitätssicherung der Baustoffe, Baustoffsysteme und Bauteile<br>– Prüfungen bei der Eigenüberwachung (Feststellung ob die Lagerung und Verarbeitung der Baustoffe, Baustoffsysteme und die fertige Leistung den vertraglichen Anforderungen entsprechen; z.B. Lastplattendruckversuche als Nachweis, dass die hergestellten Festigkeiten der Böden ausreichend sind/erreicht wurden, Herstellen von Probekörpern auf der Baustelle zum |

| lfd. Nr. | Leistung | Bau-kosten[1] | Verwal tungs-kosten | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|
| | | | | späteren Nachweis der Festigkeit des Betons)<br>– Dichtigkeitsprüfungen von Leitungen.<br>– Prüfungen bei der Fremdüberwachung (Feststellung, ob die personellen und ausstattungsmäßigen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Eigenüberwachung gegeben sind und ob die fertige Leistung den vertraglichen Anforderungen entspricht) |
| 25.2 | Kontrollprüfungen des Auftraggebers (DB Netz AG/SBL) | | x | z.B.<br>– Werkstoffprüfungen (Stahlbau)<br>– Fertigungsüberwachung<br>– Von der Bauüberwachung angeordnete Lastplattendruckversuche, Entnahme von Probekörpern<br>– Ebenheitsmessungen, Griffigkeitsmessungen |
| 25.3 | TV-Untersuchung und Dichtheitsprüfungen bei neu hergestellten Entwässerungskanälen und -leitungen | x | | Nachweis des AN |
| 25.4 | 1. Hauptprüfung bei Ingenieurbauwerken | x | | |
| 25.5 | Prüfsachverständiger für Erd- und Grundbau | x | | im Einzelfall neben dem Prüfingenieur, sofern auf Grund der hohen Komplexität der Maßnahmen bei der Prüfung der Konstruktion und der statischen Berechnung notwendig |
| 26. | Sicherungsmaßnahmen | | | |
| 26.1 | Koordinierung der Sicherheitsmaßnahmen auf der Baustelle durch den Si/Ge-Koordinator, u.a. Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellen und fortschreiben | | x | Gemäß Baustellenverordnung |

| lfd. Nr. | Leistung | Bau-kosten[1] | Verwal tungs-kosten | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|
| 26.2 | Sicherungsplan erstellen (zur Abwendung von Gefahren, die von bewegten Schienenfahrzeugen ausgehen) | x | | Planung der Sicherungsmaßnahmen auf der Grundlage der Vorgaben der DB Netz AG durch das für die Sicherungsüberwachung zuständige Unternehmen |
| 26.3 | Durchführung der Sicherungsmaßnahmen in der Planungsphase | | x | Leistung wird in der Regel durch präqualifizierte Sicherungsunternehmen mit Sicherungsaufsicht (Sakra) und Sicherungsposten (Sipo) erbracht; hierzu zählen auch akustische Warnsignalgeber, Feste Absperrung (FA), Automatisches Warnsystem (AWS) |
| 26.4 | Durchführung der Sicherungsmaßnahmen in der Baudurchführung | x | | Leistung wird in der Regel durch präqualifizierte Sicherungsunternehmen mit Sicherungsaufsicht (Sakra) und Sicherungsposten (Sipo) erbracht; hierzu zählen auch akustische Warnsignalgeber, Feste Absperrung (FA), Automatisches Warnsystem (AWS), Aufstellen der Sh2-Scheibe; hierzu zählt auch der Einsatz eines Wahrschauers beim Bau unter laufendem Schiffsverkehr. |
| 26.5 | Koordinierung der Sicherungsmaßnahmen | x | | Erforderlich, wenn sich mehrere Sicherungsmaßnahmen gegenseitig beeinflussen können; Aufgabe kann auch ein Dritter erfüllen, aber nicht eines von den für die Sicherungsüberwachung zuständigen Unternehmen |
| 26.6 | Sicherungsüberwachung | x | | Überwachung der Sicherungsmaßnahmen, Aufgabe kann auch ein Dritter erfüllen, aber nicht das für die Sicherungsmaßnahmen zuständige Unternehmen |
| 26.7 | Sicherung bzw. Absperrung der fertiggestellten Anlage bis zur Inbetriebnahme einschl. Rückbau | x | | |
| 27. | Sicherheitsaudit, Sicherheitsmanagement | | x | Ergibt sich u.a. aus EU-Vorgaben |
| 28. | Unternehmensinterne Genehmigung (UIG) beantragen und erteilen | | x | Bei Abweichungen vom Regelwerk der DB AG/DB Netz AG |

| lfd. Nr. | Leistung | Bau-kosten[1] | Verwal tungs-kosten | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|
| 29. | Umweltfachliche Bauüberwachung/Umwelt Baubegleitung | x | | Gemäß Umweltleitfaden VII des EBA/nach Angaben des SBL; hier-zu gehört auch die ggf. erforderliche werdende Errichtung, Vorhaltung und Beseitigung von Messstellen wie z.B. im Zusammenhang mit dem Grundwassermonitoring |
| 30. | Verfahrenskosten | | | |
| 30.1 | Gerichtsverfahren | x | | Für die Durchsetzung oder Abwehr von Forderungen gegenüber Dritten |
| 30.2 | Besitzeinweisung | x | | |
| 30.3 | Enteignung | x | | |
| 31. | Verkehrskonzept für die Bauzeit (Umleitungen) erstellen | | x | Leistungen können von qualifizierten Dritten oder vom Straßenbaulastträger selbst erbracht werden |
| 32. | Verkehrslenkungsmaßnahmen umsetzen | x | | Durchführung und/oder Aufhebung von Straßen-/Streckensperrungen, Absperrposten, Beschilderung |
| 33. | Versicherungsprämien für Bauleistungs- und Haftpflichtversicherungen | x | | Soweit es sich um Versicherungen im Zusammenhang mit Bauleistungen handelt. |
| 34. | Vermessung | | | |
| 34.1 | Bauvermessung | x | | z.B. gemäß ZTV Verm-StB 01: Grundlagennetze und ggf. Absteckungen, ggf. Sondernetze sowie Vermessung zur Überprüfung und Sicherung von Fest- und Achspunkten, Vermessung zur Verdichtung des Lage- und Höhennetzes, Absteckungsvermessung nach Lage und Höhe, Vermessung zur Erfassung von Horizontal- und Vertikalverschiebungen, Kippungen sowie Verformungen (Deformationsmessungen), Eigenüberwachungsvermessung, Fortlaufende Bestandserfassung während der Bauausführung, dazu zählen auch Tauchereinsätze und Peilungen, wenn eine Beeinträchtigung des Verkehrsweges Wasserstraße durch die Baumaßnahme nicht ausgeschlossen werden kann (z. B. |

| lfd. Nr. | Leistung | Bau-kosten[1] | Verwal tungs-kosten | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|
| | | | | nach Abbrucharbeiten) |
| 34.2 | Lage- und Höhenfestpunkte neu setzen und einmessen | x | | Soweit durch die Bauarbeiten Lage- und Höhenfestpunkte beseitigt werden müssen, sind diese nach Abschluss der Arbeiten nach Absprache zwischen den Kreuzungsbeteiligten neu zu setzen und einzumessen |
| 34.3 | Kontrollvermessung durch den AG | | x | gemäß ZTV Verm-StB 01: Vermessung zur Kontrolle der Ausführungsvermessung und der Bauleistung |
| 34.4 | Liegenschafts-/ Schlussvermessung durch Katasteramt oder öffentlich bestellten Vermesser | x | | nach Abschluss der Bauarbeit für den Kreuzungsbereich veranlasst, in der Schlussvermessung wird die Abgrenzung der erstellten Kreuzung zu den betroffenen Verkehrswegen festgelegt |
| 34.5 | Veränderungs- und Eigentumsnachweise erstellen | x | | Veränderungen eines Grundstücks in Form, Größe oder Beschreibung wird für die Fortführung des Liegenschaftskatasters und des Grundbuchs sowie als Unterlage für die notarielle Beurkundung in einem Veränderungsnachweis (auf Grundlage Vermessung) erstellt, in dem der alte und neue Bestand gegenübergestellt und die Veränderungen erläutert sind. Die Eigentumsänderungen werden vom Notar beurkundet und an das Grundbuchamt zur Eintragung weitergeleitet. |
| 35. | Zustimmung im Einzelfall (ZIE) beantragen | | x | Bei Abweichungen vom Regelwerk der DB AG/DB Netz AG in den vom EBA geforderten Fällen, Voraussetzung dafür ist eine UIG |

| Abkürzungsverzeichnis | |
|---|---|
| Betra | Betriebs- und Bauanweisung<br>Es handelt sich hierbei um eine schriftliche Anweisung, die Regelungen aller beteiligten Fachdienste enthält. Sie beinhaltet auch Zuständigkeiten und Festlegungen für die Bauleitung, die Bauüberwachung sowie für den Arbeitsschutz, die Unfallverhütung und das Notfallmanagement. Eine Betra ist bei planbaren Bauarbeiten mit Betriebsbeeinflussung stets erforderlich. |
| EBA | Eisenbahn-Bundesamt |
| RIL | Richtlinien der DB AG/DB Netz AG |
| TEIV | Transeuropäische-Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung |
| TEN | Transeuropäisches Netz |
| TSI | Technische Spezifikationen Interoperabilität |
| VV BAU | Verwaltungsvorschrift des Eisenbahn-Bundesamtes über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau |
| VV BAU STE | Verwaltungsvorschrift der Eisenbahnbundesamtes für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und Elektrotechnische Anlagen |
| ZTV Verm StB 01 | Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauvermessung im Straßen- und Brückenbau |

147/149

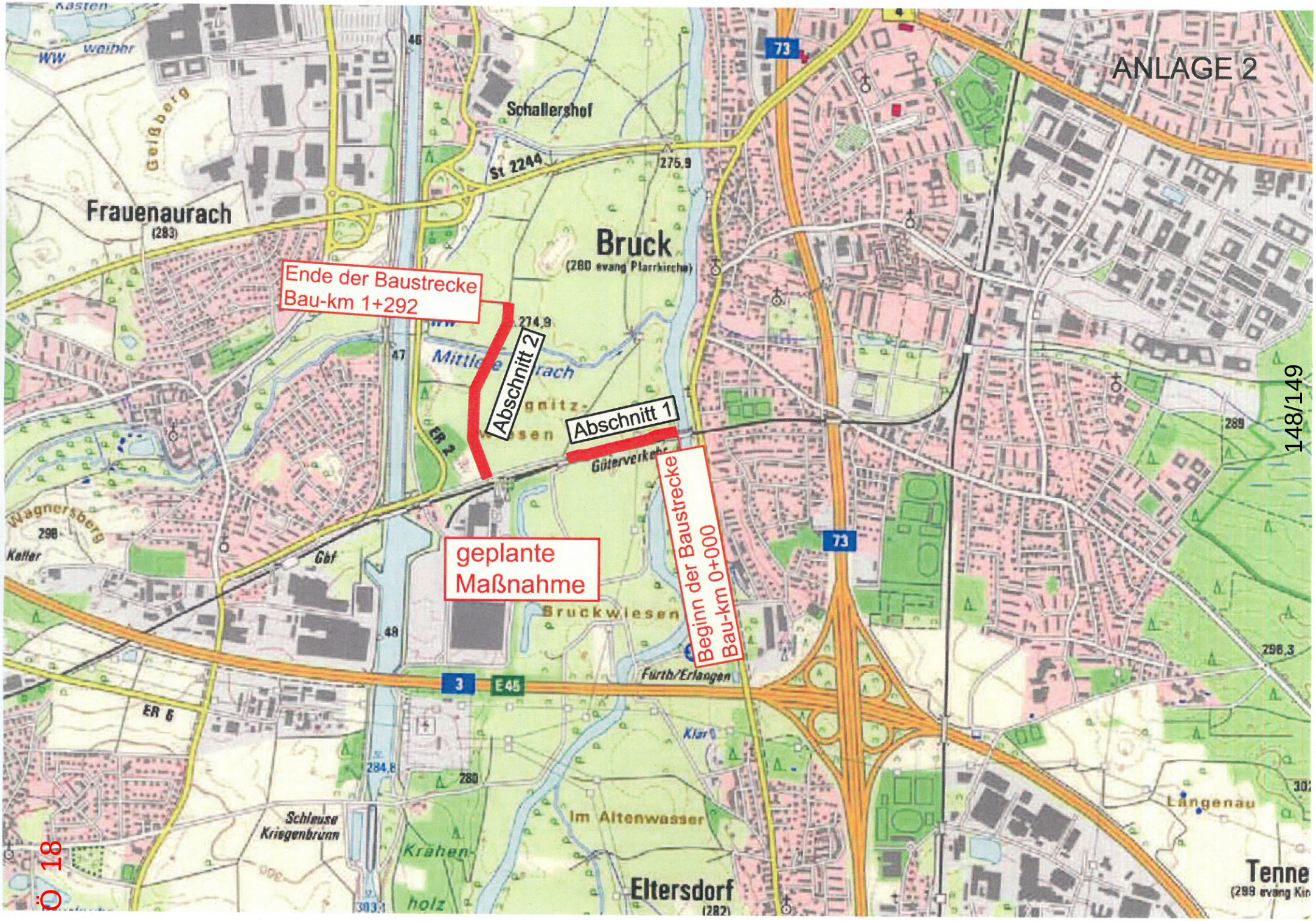
ANLAGE 2
Ende der Baustrecke
Bau-km 1+292
Abschnitt 2
Abschnitt 1
Beginn der Baustrecke
Bau-km 0+000
geplante
Maßnahme
Frauenaurach
(283)
Schallershof
St 2244
Bruck
(280 evang Pfarrkirche)
Güterverkehr
Bruckwiesen
Fürth/Erlangen
Im Altenwasser
Eltersdorf
(282)
Schleuse
Kriegenbrunn
Langenau
Tenne
(299 evang Kir
Wagnersberg
Keller
Gbf
ER 2
ER 6
E 45
73
3
275,9
274,9
284,8
280
298
298,3
289
46
47
48

ANLAGE 3

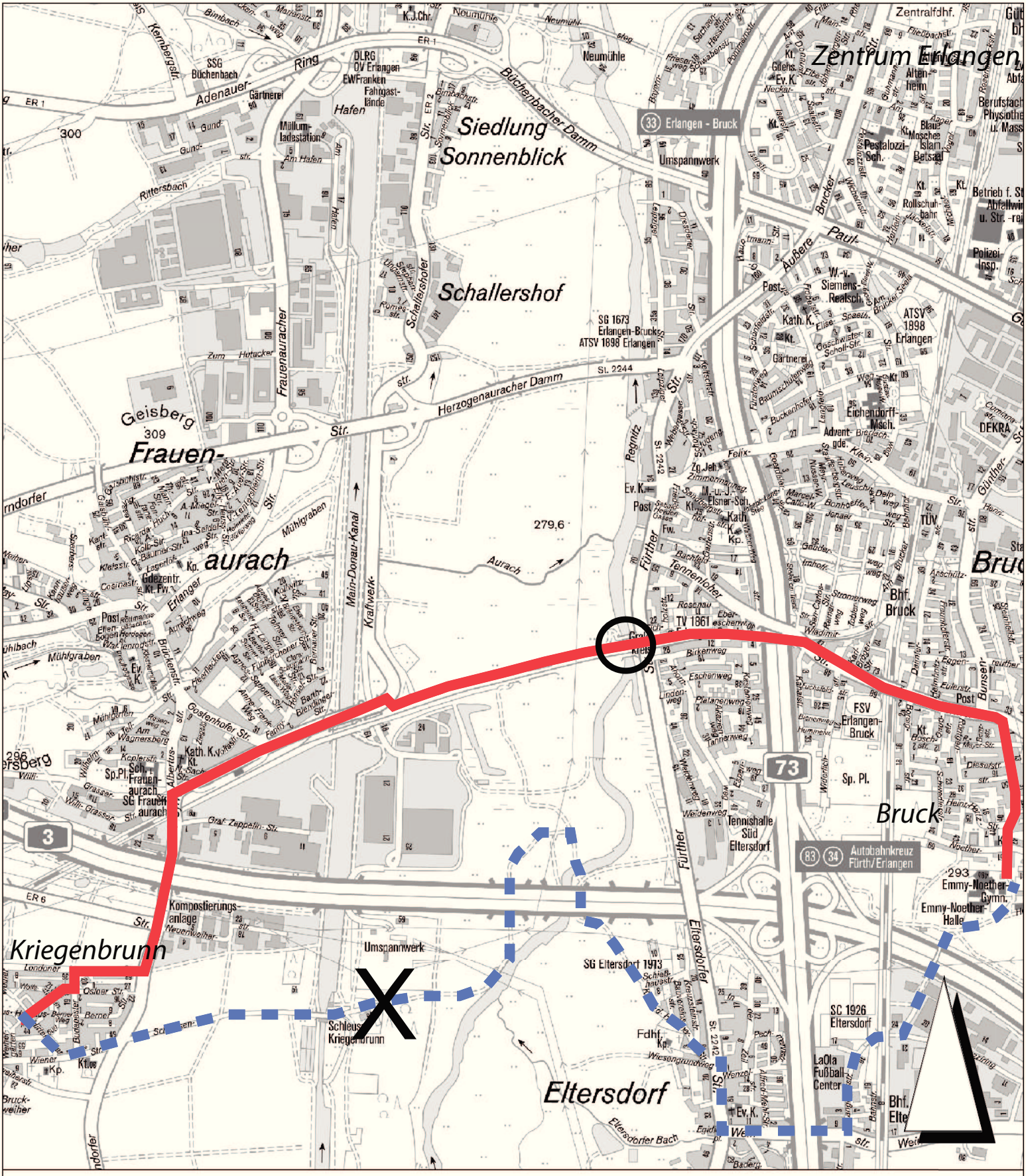


Bestehende Radwegeführung

Alternative Radwegeführung

Erforderliche Rampe

Stadt Erlangen

Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Juni 2016

# Inhaltsverzeichnis


Sitzungsdokumente
Einladung -öffentlich- 1
Vorlagendokumente
TOP Ö 7.1 Universitätsbund Erlangen-Nürnberg e.V.;
Mitteilung zur Kenntnis 13-2/182/2017 3
Kurzinformation 2016 13-2/182/2017 4
TOP Ö 7.2 Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge
Mitteilung zur Kenntnis 13/184/2017 5
06_2017 13/184/2017 6
TOP Ö 7.3 Sachstand zur Nutzung des Gesundheitsraums bei der Stadt Erlangen
Mitteilung zur Kenntnis 112/095/2017 7
Anlage_Gesundheitsraum 2017 112/095/2017 9
TOP Ö 7.4 Controlling-Zwischenbericht zum 31.05.2017 (Budgets und Arbeitsprogra
Mitteilung zur Kenntnis 201/016/2017 10
Anlage 1 Ämterbudgets 2017 (Sachkostenbudgets) Zwischenstände zum 31.0 12
Anlage 2 Personalkostenbudgetierung 1. Quartal 2017 201/016/2017 14
Anlage 3 Budget und Arbeitsprogramm 2017 Stand 31.05.2017 sog. Ampel 15
Anlage 4 Fortbildungscontrolling Stand 31.05.2017 201/016/2017 22
TOP Ö 7.5 Bereitstellung eines Plakatierungskontingents für ehrenamtliche Organ
Mitteilung zur Kenntnis 32-2/018/2017 23
TOP Ö 7.6 Sachstand im Projekt "Neustrukturierung und räumliche Zusammenführung
Mitteilung zur Kenntnis 55/002/2017 24
MzK zum HFPA am 21.06.2017 55/002/2017 25
TOP Ö 8 Zwischenbericht zum Punkt 3 des Antrags der ÖDP Fraktion vom 12.02.2017
Beratungsergebnisse Stand: 24.05.2017 13/179/2017 26
Konzept Barrierefreie Kommunikation 13/179/2017 28
Antrag ÖDP Nr. 020/2017 13/179/2017 31
TOP Ö 9 Weiterführung der optimierten Lernförderung
Beschlussvorlage 50/084/2017 33
TOP Ö 10 Budgetergebnisse 2016; Ergebnisüberträge und Verlustvorträge 2016
Beschlussvorlage 201/018/2017 38
Anlage_1a_B_Abrechnung_2016 201/018/2017 43
Anlage_1b_B_Abrechnung_2016_Uebertrag 201/018/2017 44
Anlage_2_Abrechnung_Personalaufwendungen_2016 201/018/2017 45
Anlage_3_Bereinigungen_2016 201/018/2017 46
Anlage_4_Sonderruecklage_Budgetergebnisse_2016 201/018/2017 47
TOP Ö 11 Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt
Beschlussvorlage 30/064/2017 48
Anlage 1 Änderungssatzung EWS 30/064/2017 50
Anlage 1.1 Plan zur EWS 30/064/2017 51
Anlage 2 Änderungssatzung BGS_EWS 30/064/2017 52
TOP Ö 12 Neufassung der städtischen Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren
Beschlussvorlage 30/065/2017 53
Anlage_2017_06_01_Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürg 54
TOP Ö 13 Informationsfreiheitssatzung - Recht auf Einsicht in städtische Unterl
Beschlussvorlage 30/063/2017 67
Antrag Nr. 088/2016 30/063/2017 69
TOP Ö 14 Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2016 des GME (Amt 24)

Beschlussvorlage 241/060/2017/1 70
Amt 24 B_Abrechnung 2016 241/060/2017/1 72
TOP Ö 15 Zwischenbericht des Amtes für Gebäudemanagement (Amt 24) - Budget und
Beschlussvorlage 241/062/2017 74
Budget und Arbeitsprogramm 2017 des GME (Amt 24) 241/062/2017 75
TOP Ö 16 Zwischenbericht des Bauaufsichtsamtes (Amt 63)
Beschlussvorlage 63/168/2017 77
Budget und Arbeitsprogramm 2017 - Stand 31.05.2017 63/168/2017 79
TOP Ö 17 Schulsanierungsprogramm: Sanierung und Erweiterung Marie-Therese-Gymna
Vorlage Entwurfsplanung 242/208/2017 81
Anlage_Baunutzungskosten 242/208/2017 87
Anlage_Erläuterungsbericht 242/208/2017 88
Anlage_Freiflächenplan 242/208/2017 95
Anlage_Lageplan und Entwurfspläne Hochbau 242/208/2017 96
TOP Ö 18 GW/RW-Verbindung Bruck - Frauenaurach;
Beschlussvorlage 66/189/2017 116
Anlage 1 - Verwaltungsvereinbarung 66/189/2017 119
Anlage 2 - Übersichtsplan Projekt "GW/RW-Verbindung Bruck-Frauenaurach 148
Anlage 3 - Übersichtsplan Umleitung wg. Ersatzneubau Schleuse Kriegenb 149
Inhaltsverzeichnis 150